~~Inventarium pag. 96 No. 1.~~

4° Bor.

Amtsblatt

103 o

(1859

Digitized by Google

Königliches Bergrevier
Oestlich-Halle.

88
Inv. C. P. 96 M. 43.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Januar 1859.

Nr. 1. Bahnpolizei-Reglement für mehrere Eisenbahnen und deren Zweigbahnen.

Das nachstehende, in Ausführung der §§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen erlassene Bahnpolizei-Reglement wird höherem Auftrage zufolge für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes als Polizei-Verordnung auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit von uns publicirt.

Merseburg, den 26. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bahnpolizei-Reglement

für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11. März 1850 und in Ausführung der Bestimmungen der §§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 hierdurch für

die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger,
die Berlin-Anhaltische,
die Magdeburg-Halberstädter und
die Berlin-Potsdam-Magdeburger

Eisenbahn und deren Zweigbahnen unter Aufhebung des bisher für dieselben bestandenen Bahnpolizei-Reglements vom 2. Februar 1848 folgendes Bahnpolizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahnpolizei-Beamten.

§. 1. Jede der vorgenannten Eisenbahn-Verwaltungen ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement

Digitized by Google

vorgeschriebenen, oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist.

Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die dazu ausersehene Person anzuzeigen damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

der Betriebs-Inspector, resp. der Amtsgehülfe des Betriebs-Directors,
die Abtheilungs-Baumeister,
die Bahnmeister,
die Bahnwärter und Brückenwärter,
die Bahnhofs-Inspectoren,
die Bahnhofs-Aufseher,
die Perrondiener,
die Weichensteller,
die Nachtwächter,
die Zugführer, Packmeister und Schaffner und
die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats unterliegende Instructionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufs sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der competenten Polizeibehörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Eisenbahn-Direction unter Genehmigung des Handels-Ministers zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen

Digitized by Google

Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalacten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, soweit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 4.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Postbeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungs-Commandanten, Fortifications-Offiziere und Fortifications-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Ba[illegible] innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergl. darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 12. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

Digitized by Google

§. 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschlußbarrièren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrieren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen; Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störender Handlung.

§. 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den dieselben ergänzenden besondern Bestimmungen Anwendung.

§. 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 17. Das Tabackrauchen in andern Wagenklassen oder Coupees als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gekommen, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 21. Personen, welche sichtlich krank, oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie genommen wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 22. Wer den Verboten der §§. 9. bis 18. zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern

Digitized by Google

nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294. bis 298. einschließlich des Strafgesetzbuches vom 4. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 1. und 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letztern Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vegehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizeibehörde eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 51.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weiten sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 26. Veränderungen in den Constructionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöhet sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höhern Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhn-

Digitized by Google

liche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrièren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen und an den Zugbarrièren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrièren geschlossen werden sollen.

Auch jede Zugbarrière muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können.

Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrièren der Wegübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrièren solcher Wegübergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehherden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 10 Minuten vorher bekannt wird.

Wegübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und stark befahrenen Communalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden als die Barrièren geschlossen sind. Auf den Bahnhöfen sind mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde vor und $\frac{1}{4}$ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens 3 Mal, und während der Nacht da, wo es nach Bestimmung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats thunlich, kurz vor jedem Zuge genau nachgesehen und alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats besonderer Umstände wegen durch die Direction bestimmt werden.

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungs-Zeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern.

Digitized by Google

Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und electromagnetischen Telegraphen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Constructionsverhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Eisenbahn-Commissariats nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisenbahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die Letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 34. Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 6. September 1848 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Locomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Locomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Locomotivschuppen der Hauptstationen und den größern Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Locomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 35. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen. Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraum von 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, ist der Dampfkessel bloß zu legen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Locomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

Digitized by Google

§. 36. Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder, wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personenwagen, sowie bei sechs- und achträdrigen Güterwagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Locomotiv-Zügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Locomotiv- und Tender-Rädern nicht unter $\frac{7}{8}$, bei Wagenrädern nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheits-Ketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100 muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 : 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§. 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter Ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 40. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein.

§. 41. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck ebenso sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das eigene Gewicht desselben einschließlich der Achsen und Räder und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§. 43. Die Direction ist zur reglementsmäßigen Revision der Transport-Wagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revisionen in solcher Art Register führen, daß daraus jederzeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorge-

Digitized by Google

nommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direction soll die Länge des Weges, nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 44. Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Locomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine, von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichen Falls still stellen zu können.

§. 45. Auf jeder Station, die nicht blos Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnen-Untergang während der Dienstzeit erleuchtete, und von dem Zugange, sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 46. Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges rechts liegende Gleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 47. Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, sowie auf den Bahnhöfen ist ein Forschieben des Zuges

Digitized by Google

unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Locomotive gestattet:

a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung so zu treffen, daß die Locomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet.

Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge dürfen sich über 180 und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§. 49. Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Locomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeits-Zügen, Bahn-Revisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotiv-Kessel.

In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und der Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der, im Fahrplane angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind, und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind.

Wenn mehre Züge nach einander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren dem nachfolgenden Zuge kund gegeben werden.

Digitized by Google

§. 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt.

Die Verwaltungen haben hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Localverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nämlich:

a) bei den Courier- und Schnellzügen, sowie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften . . . . . 6 Minuten pro Meile,
b) bei den Personenzügen . . . . . 8 " " "
c) bei den Güterzügen . . . . . 13 " " "

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen überschritten werden.

Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
2) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen;
3) auf den in Ausbesserung befindlichen Strecken, und
4) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 52. Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Gleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Locomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „die Brücke ist in Ordnung."

§. 53. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 51. angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;
b) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
c) die in §. 38. dieses Reglements vorgeschriebene Zahl der Bremsen muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden;
d) in einem solchen Zuge dürfen nicht mehr als höchstens 30 Wagenachsen befördert werden;
e) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Züge nicht eingestellt werden.

§. 54. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder

Digitized by Google

Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet werden. Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §§. 51. und 52. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personenfrequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur $\frac{2}{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden;

d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§. 57. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen fest verkuppelt sein.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 38. vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer sich berühren.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und andern Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

Digitized by Google

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stationsvorständen zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der Betriebs-Inspectoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Locomotiven Kenntniß erhalten.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngleis von Arbeitszügen, einzelnen Locomotiven und Wagen geräumt sein.

Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrièren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände statthaft.

§. 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64. Bei Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Locomotive stets unter specieller Aufsicht stehen.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheil mit 2 weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, sowie ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Locomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

Digitized by Google

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) langsam fahren,
3) stillhalten.

§. 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 69. Der Dienst mit dem electromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können:

der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer, nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können. (§. 50.)

§ 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Gleise für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den Endstationen auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer und dem Maschinisten, sowie den Schaffnern und Bremsern stattfindet.. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei combinirten Zügen mindestens über alle Personen-Wagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das Nöthige mündlich bestellen.

Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten,

Digitized by Google

sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalles in Kenntniß gesetzt werden.

§. 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in entsprechender Art postirt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen.

Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem Königlichen Handels-Ministerium vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltungen bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kassen.

Das Königliche Eisenbahn-Commissariat hat ferner bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Eisenbahn-Direction in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Recurs an das Königliche Handels-Ministerium zulässig.

§. 77. Das Königliche Eisenbahn-Commissariat ist befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflicht-Verletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-Beamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen.

In solchen Fällen kann das Königliche Eisenbahn-Commissariat die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Nr. 2. Das vom Jahre 1859 ab erscheinende Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen betr.

Vom Januar k. J. ab wird der Geheime Ober-Regierungsrath Stiehl in Berlin unter dem Titel: „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen", im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen eine Zeitschrift herausgeben, welche zunächst ein rein amtliches Organ ist, indem darin alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, auch solche, die von Provinzial-Behörden ausgehen, soweit sie Principien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, abgedruckt werden sollen. In dieser Eigenschaft wird das Centralblatt zunächst eine für die Schul-Verwaltung bis jetzt vermißte Sammlung aller maßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungsgrundsätze darstellen, auf welche den Behörden und dem Publikum gegenüber Bezug genommen werden kann.

Digitized by Google

Indem dasselbe aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnimmt, und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördert, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringt, wird das Centralblatt auch über die Kreise der Behörden und Beamten hinaus dem geistigen Interesse der Nation entgegenkommen und dienen.

Ein besonderer Werth wird aber für die Würdigung und Weiterentwickelung des vaterländischen Unterrichts- und Bildungswesens darauf zu legen sein, daß das Centralblatt die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzialbehörden auf diesem Gebiete zur gegenseitigen und allgemeinern Kenntniß bringt.

Das Centralblatt wird in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen zu dem Preise von $2\frac{1}{3}$ Thlr. pro Jahr in der Besserschen Verlagshandlung (W. Hertz) in Berlin erscheinen und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein.

Merseburg, den 29. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 3. Die bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren betr.

Mit Bezug auf die Publicanda vom 23. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zum 29. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) und vom 14. August desselben Jahres (in der außerordentlichen Beilage zum 37. Stücke desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1858 betragen haben:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1) in der Stadt Halle	2	23	4	2	—	8	1	21	4	1	10	5
2) = = = Sangerhausen	3	10	6	2	10	9	1	21	3	1	7	6
3) = = = Eisleben	2	12	6	2	6	—	1	18	2	1	2	5
4) = = = Hettstedt	2	17	6	1	28	6	1	16	3	1	8	9
5) = = = Torgau	1	22	6	1	29	3	1	21	3	1	5	1
6) = = = Wittenberg	2	13	9	1	27	6	1	19	1	1	7	10
7) = = = Naumburg	2	21	3	1	27	1	1	20	7	1	3	—
8) = = = Zeitz	2	25	11	1	25	5	1	17	11	1	7	11
9) = = = Weißenfels	2	19	10	2	—	4	1	17	3	1	2	10
10) = = = Nordhausen	2	27	8	2	5	—	1	27	1	1	5	4
11) = = = Quedlinburg	2	18	9	2	1	11	1	21	11	1	7	1
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet) . .	5	1	6	3	22	7	3	2	—	2	19	8
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.	2	21	4	2	—	11	1	16	7	1	5	4

Google

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1833 bis 1852 incl, sowie der in den vorigen Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853, 1854, 1855, 1856 und 1857 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1858 bis dahin 1859, wie folgt:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a) für die Kreise Liebenwerda und Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau . . .	2	10	10	1	24	5	1	12	3	—	28	4
b) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	12	6	1	21	8	1	13	8	—	28	10
c) für den Kreis Schweinitz, und zwar:												
α) für denjenigen Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der Letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich dieser Linie liegt, einschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elbufer belegenen Dorfes Grabo, der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie vorstehend)	2	12	6	1	21	8	1	13	8	—	28	10
β) für den übrigen Theil des Kreises der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend)	2	10	10	1	24	5	1	12	3	—	28	4
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a) für den Kreis Bitterfeld, und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	12	6	1	21	8	1	13	8	—	28	10
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (confr. ad C. a.)	2	12	9	1	24	6	1	10	—	—	26	5

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
b) für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	10	10	1	24	5	1	12	3	—	28	4
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	12	9	1	24	6	1	10	—	—	26	5
C. im Stadtkreise Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	12	9	1	24	6	1	10	—	—	26	5
b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	8	2	1	21	9	1	8	—	—	26	5
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	9	10	1	24	4	1	9	5	—	26	4
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg, und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	13	3	1	25	9	1	9	2	—	23	2
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Röthenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsrode, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Niederbolzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Tauhardt,												

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	13	3	1	25	9	1	9	2	—	23	2
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	10	5	1	24	11	1	11	4	—	24	9
c) für den Kreis Querfurt, und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Rahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Raufendorf, Rißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben).	2	13	3	1	25	9	1	9	2	—	23	2
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	10	5	1	24	11	1	11	4	—	24	9
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	12	9	1	24	6	1	10	—	—	26	5
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz, und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	11	9	1	25	7	1	9	—	—	25	2
b) für den Kreis Weißenfels, und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau,												

Digitized by Google

die Einreicher der vorbezeichneten Papiere, uns die Rückempfangsbeläge darüber schleunigst einzusenden, sondern fordern gleichzeitig auch diejenigen Besitzer von Staats-Schuldscheinen de 1842, 1850 und 1854, welche dazu noch keine neuen Zinsboge extrahirt haben, auf, solche zu diesem Behufe sofort an uns einzureichen.

Merseburg, den 5. Januar 1859.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 6. Hypotheken-Sachen.

Die im 29. Stücke des diesjährigen Amtsblatts Königlicher Regierung zu Merseburg unter Nr. 557. von uns bekannt gemachte Tabelle über die der Pfarre zu Knautnaundorf gehörigen,

a) 4¾ Acker und b) 13 Acker 5 QRuthen Feldes

in Groß-Schkorlopper Flur ist nunmehr in das betreffende Hypothekenbuch übertragen worden und wird daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den vorgedachten Grundstücken lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Lützen, den 25. September 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission II

Nr. 7. Hypotheken-Sachen.

Die im 41. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes bekannt gemachten Hypothekentabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den darin bemerkten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Zeitz, den 22. October 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 8. Die Schul- und Küsterstelle in Raundorf, Ephorie Gerbstädt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 9. Durch die Versetzung des Diaconus Droysen ist das Diaconat an der St. Wenzelskirche zu Naumburg zur Erledigung gekommen. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 10. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Bornhagen mit Steine, Ephorie Heiligenstadt, ist der Predigtamts-Candidat Georg Theodor Friedrich Eyßell berufen und bestätigt worden.

Nr. 11. Die kirchenregimentlich zu besetzende Pfarrstelle zu Rohrborn, Diöces Erfurt, ist durch den Tod des Pfarrers Fliß vacant geworden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Januar 1859.

Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1858 enthält unter Nr. 12.

Nr. 4992. Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist.

Nr. 4993. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben.

Nr. 4994. Bekanntmachung, betreffend die unterm 6. December 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Actiengesellschaft" in Essen errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. December 1858.

Nr. 4995. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 20. December 1858.

Nr. 13. Den Vorsitz bei der Prov. Hülfskasse in Magdeburg betr.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1859

der Herr Commerzienrath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der vorgedachten Hülfskasse, und

der Herr Regierungsrath Deetz hierselbst zum Stellvertreter desselben

gewählt worden sind.

Magdeburg, den 6. Januar 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 14. Die Ausfertigung von Reisepässen bezüglich der Signalements betr.

Bei Ausfertigung von Reisepässen wird in dem Signalement der Paßinhaber bei der Rubrik „Wohnort" öfters als „heimathlos" bezeichnet.

Da der Ausdruck „heimathlos" auch auf den Mangel der Staatsangehörigkeit bezogen werden und, wie einige Fälle gezeigt haben, dem Fortkommen des Paßinhabers hinderlich sein kann, so werden die mit Ausstellung von Reisepässen beauftragten Behörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch veranlaßt, künftig in dergleichen Fällen,

Digitized by Google

wenn der Paßinhaber sonst nur Inländer ist, den Ausdruck „heimathlos" zu vermeiden und den Paßinhaber als „ohne Domicil" zu bezeichnen.

Merseburg, den 31. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 15. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des vorjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 22 v. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 1770. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen, auch die bis incl. Nr. 1836. quittirten in wenigen Tagen von dort zu erwarten sind.

Da wegen des bevorstehenden Jahresschlusses das Zinsausreichungsgeschäft bei uns möglichst bald geschlossen werden soll, so veranlassen wir nicht allein die Einreicher der vorbezeichneten Papiere, uns die Rückempfangsbeläge darüber schleunigst einzusenden, sondern fordern gleichzeitig auch diejenigen Besitzer von Staats-Schuldscheinen de 1842, 1850 und 1854, welche dazu noch keine neuen Zinsbogen extrahirt haben, auf, solche zu diesem Behufe sofort an uns einzureichen.

Merseburg, den 12. Januar 1859.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 16. Dienststunden bei der Postexpedition zu Berga.

Die Dienststunden bei der Postexpedition zu Berga sind abgeändert und wie folgt festgestellt worden:

an Wochentagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Sommer und Winter, Nachmittags von 5 bis 8 Uhr im Sommer, von 4 bis 8 Uhr im Winter;

an Sonn- und Festtagen Vormittags von 7 bis Uhr im Sommer, von 8 bis 9 Uhr im Winter, Nachmittags von 5 bis 8 Uhr, Sommer und Winter.

Halle, den 8. Januar 1859. Der Ober-Postdirector Strahl.

Nr. 17. Die Besetzung der Königlichen Beschälstationen im Jahre 1859 betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen:

Gradiz, Döhlen, Repitz, Axien, Lausitz, Schweinitz, Schönewalde, Pretzsch, Lawsdorf, Kropstädt, Deltzsch, Beidersee, Bedra, Merseburg, Wernsdorf, Leimbacher Gasthof bei Querfurt, Mansfeld, Naumburg, Oberröblingen und Roßla

bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1. Februar c., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen werden.

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

Hauptgestüt Gradiz, den 2. Januar 1859.

Der Königliche Landstallmeister v. Thielau.

Nr. 18. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

a) in der Flur Thürungen: ½ Morgen Land im Unterfeld neben Werther und Gorlande, jetzt Philippine Würzbach, den 3 Geschwistern Schuch gehörig, ½ Acker Land

Digitized by Google

im Oberfelde hinter Brachmanns Garten neben dem Wertherschen Lande des Heinrich Adam Unger, ¾ Morgen Land im Mittelfelde neben Werther und Römert, dem Heinrich Gottfried Römert gehörig; b) in der Flur Rosperwende: 1 Acker Land am Breitunger Stiege neben Lückemann und Pfau, der verehelichten Groschop, Wilhelmine Dorothee geb Wernecke gehörig; c) in der Flur Sittendorf: ¼ Acker Land unter der Steinlehde neben John und Suhle, dem Schneidermeister Christoph Friedrich Riecke gehörig; d) in der Flur Tilleda: ¼ Acker Weinberg, der Wittwe Weddemar, Christiane geborenen Gebser und deren drei Kindern gehörig,

sind entworfen und können innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung, hier eingesehen werden. Spätere Einwendungen werden unberücksichtigt bleiben. Kelbra, den 23. October 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Der Privat-Secretair Theodor Blüher in Zeitz ist unter dem 27. October pr. vorläufig als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten dieser Gesellschaft, Buchhändler Streiber das., bestätigt worden. Nr. 19.

Der Zimmermeister Seidel in Freyburg ist unter dem 15. November pr. an Stelle des Kaufmann Meitz das. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 20.

Der Kaufmann Karl Lieferth in Eisleben ist unter dem 27. November pr. vorläufig als Agent der Versichrungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Gerhardt daselbst, bestätigt worden. Nr. 21.

Der Maurermeister Mete in Bitterfeld ist unter dem 4. December pr. vorläufig als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden. Nr. 22.

Der Oekonom Moritz Lüdecke in Halle ist unter dem 10. December pr. als Agent der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. bestätigt worden. Nr. 23.

Die Schulstelle in Gallen, Exborie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 24.

Die Schulstelle in Seena, Exborie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 25.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Hoffmeister ist die Torf- und Forstaufseherstelle im Fichtwalde der Oberförsterei Hohenbucko vom 1. Januar c. ab definitiv verliehen worden. Nr. 26.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Kietz ist die Forstaufseherstelle zu Neusorgefeld in der Oberförsterei Hohenbucko vom 1. Januar c. ab definitiv verliehen worden. Nr. 27.

Digitized by Google

Nr. 28. Dem forstversorgungberechtigten Vice-Oberjäger Ludwig ist die Forstaufseherstelle zu Seyda der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Januar c. ab definitiv verliehen worden.

Nr. 29. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an St. Andreas in Eisleben ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten D. Bäumler vacant geworden.

Nr. 30. Der Kreisrichter Hagen in Liebenwerda ist gestorben.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisrichter Müller in Osterfeld ist an das Kreisgericht hier versetzt und dem Gerichts-Assessor Brüggemann zu Erfurt die Verwaltung der Garnison-Auditeurstelle in Posen übertragen.

Abgegangen sind: der Referendar Dürfeld an das Kammergericht zu Berlin, der Referendar Hofmann an das Appellationsgericht zu Halberstadt, der Referendar Knibbe an das Appellationsgericht zu Breslau, der Referendar Esbach an das Appellationsgericht zu Magdeburg, der Auscultator Rühl an das Appellationsgericht zu Halberstadt und die Auscultatoren Eichhorn, v. Klewitz, Perels und Schweinitz an das Kammergericht zu Berlin; dagegen sind die Referendarien: Brunnemann, bisher bei dem Appellationsgericht zu Stettin und von Meyeren, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt in hiesiges Departement übergetreten.

Die Auscultatoren Bassin und Haack sind zu Referendarien befördert und die Rechtscandidaten Gräfe und Friedrichs zu Auscultatoren angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair Förster in Halle ist aus dem Amte als solcher entfernt, ihm jedoch die Hälfte der reglementsmäßigen Pension als Unterstützung auf Lebenszeit belassen.

Der Büreau-Assistent Linse in Torgau ist an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt und der Büreau-Diätar Kuhn in Torgau als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht daselbst angestellt.

Der Botenmeister Engel bei dem Kreisgericht in Eilenburg ist gestorben und der Bote Wald bei dem Kreisgericht in Eisleben pensionirt.

Nr. 31. Der bisherige Bergreferendarius Theodor Wagner ist zum Berggeschwornen, mit dem Wohnsitze in Eisleben, vom 1. Januar c. ab ernannt worden.

Dem Rendanten Krause bei dem Bergamte zu Eisleben und dem Rendanten Böttger zu Dürrenberg ist der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

Nr. 32. Amtsblatts-Register pro 1858.

Das Register zum Regierungs-Amtsblatte pro 1858 wird vom 20. d. M. ab an die Königlichen Postanstalten zum Debit versendet werden können. Der Preis beträgt pro Exemplar 5 Sgr.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Januar 1859.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 33.

Nr. 4996. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 6. December 1858.

Nr. 4997. Allerhöchster Erlaß vom 6. December 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

Nr. 4998. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 20. December 1858.

Nr. 4999. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 27. December 1858.

Nr. 5000. Bekanntmachung über die unterm 6. December 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-gesellschaft. Vom 29. December 1858.

Nr. 5001. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanz-Ministerium.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: Nr. 34.

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet. Das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr.

Berlin, den 3. Januar 1859.

Militair-Oekonomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Der Königliche Bau-Inspector Gause zu Wittenberg tritt mit dem 1. Februar 1859 in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Bau-Inspection Wittenberg Nr. 35. Personal- und Territorial-

Digitized by Google

Veränderungen in mehren Baukreisen.

ist dem Königlichen Bau-Inspector Fessel, bisherigen Kreisbaumeister zu Cammin, vom 1. Februar 1859 ab verliehen worden. Der Dienstkreis des ꝛc. Fessel umfaßt den Landbau, den Wegebau und den Chausseebau im Kreise Wittenberg und in dem westlichen Theile des Herzberger Kreises bis zu dem von Annaburg über Schweinitz nach Jüterbogk führenden Wege.

Der Königliche Kreisbaumeister Klaproth zu Wittenberg übernimmt vom 1. Februar d. J. ab mit Verlegung seines Wohnsitzes nach Bitterfeld das Kreisbaumeisteramt daselbst, welches den Landbau, den Chaussee- und den Wegebau im Kreise Bitterfeld umfaßt.

Der Kreisbaumeister Gericke zu Delitzsch wird demnach von der interimistischen Wahrnehmung des Landbaus im Bitterfelder Baukreise entbunden.

Die Wasserbauten an der Mulde von der Sächsischen bis zur Anhaltischen Grenze verbleiben dem Kreisbaumeister Gericke.

Merseburg, den 10. Januar 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 36. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des vorjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 31. v. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 1896. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen, auch die bis incl. Nr. 1979. quittirten in wenigen Tagen von dort zu erwarten sind.

Da wegen des bevorstehenden Jahresschlusses das Zinsausreichungsgeschäft bei uns möglichst bald geschlossen werden soll, so veranlassen wir nicht allein die Einreicher der vorbezeichneten Papiere, uns die Rückempfangsbeläge darüber schleunigst einzusenden, sondern fordern gleichzeitig auch diejenigen Besitzer von Staats-Schuldscheinen de 1842, 1850 und 1854, welche dazu noch keine neuen Zinsbogen extrahirt haben, auf, solche zu diesem Behufe sofort an uns einzureichen.

Merseburg, den 19. Januar 1859.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 37. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

am Siebenten März,

die zweite

am Dreißigsten Mai

und die dritte

am Ersten August

dieses Jahres im Sitzungslokale der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung stattfinden und jedesmal früh um 8 Uhr beginnen wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Männer, welche in diesem Jahre ihr 20. Lebensjahr vollenden und die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-

Digitized by Google

dienstes zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit folgenden Attesten, als:

1) ihrem Geburtsschein,
2) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
3) einem amtlichen Atteste über ihre zeitherige sittliche Führung,
4) der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den freiwilligen einjährigen Militairdienst,
5) einem Zeugnisse ihres Hausarztes oder des betr. Kreis-Physikus darüber, daß sie gesund und brauchbar zum Militairdienst sind, und
6) einer mit dem Signalement versehenen Bescheinigung des Königl. Landraths ihres heimathlichen Kreises, daß sie demselben die Absicht, sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu melden, angezeigt haben,

unter der Adresse des Unterzeichneten portofrei und jedenfalls vor dem ersten Mai dieses Jahres, bei Vermeidung der Präclusion, einzureichen.

Hierbei bemerken wir noch, daß diejenigen jungen Männer, welche sich einer mündlichen Prüfung unterwerfen wollen, ihre Gesuche mindestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine einzusenden haben.

Merseburg, den 18. Januar 1858.

Die Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Für dieselbe:

der Regierungs- und Militair-Departementsrath v. Breitenbauch.

Nr. 38. Den Transport mit Salz durch die Anhalt-Dessau-Cöthenschen Lande betr.

In Gemäßheit der Bestimmung im Artikel 10. des Vertrages vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer des Zollvereins (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 410), ist mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung verabredet:

daß der Transport von Salz durch die beiderseitigen Gebiete nur in plombirten Tonnen oder Säcken unter Passirschein erfolgen dürfe.

Dies wird hiermit zur Nachachtung unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung die im Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 §§. 1. und 3. bis 6. (Gesetz-Sammlung für 1838 Seite 78.) vorgeschriebene Strafe nach sich ziehen.

Magdeburg, den 6. December 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 39. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle der Gemeinden Scheidens und Löben über die denselben gemeinschaftlich gehörigen, in Scheidenser Flur belegenen 1 Morgen 20 QRuthen, ein Triftrain, das kalte Feld genannt, ist von uns aufgestellt worden und liegt innerhalb zweier Monate, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung ab, zu Jedermanns Ansicht in unserer Registratur aus. Spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben. Lützen, den 22. October 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Digitized by Google

Nr. 40. Patent-Ertheilungen.

Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ist unter dem 3. Januar 1859 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 13. Januar 1859 ein Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 41. Patent-Aufhebungen.

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 30. Juli 1858 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln ist aufgehoben.

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn, W. Rohl zu Cöln, unter dem 27. Mai 1857 auf fünf Jahre ertheilte Patent auf eine Expansions-Steuerung für oscillirende Dampfmaschinen ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 26. November 1857 ertheilte Patent auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 42. Die Schulstelle in Zscherndorf, Ephorie Bitterfeld, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 43. Dem pensionirten Förster Eisenhuth, bisher auf der Fasanerie bei Merseburg, ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Nr. 44. Der Pfarrer M. Reichold in Bottendorf, in der Ephorie Artern wird Ostern d. J. freiwillig in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 45. Für den II. Landbezirk im Eckartsbergaer Kreise ist der Mühlenbesitzer Wünzer in Reinsdorf zum Schiedsmann und der Anspänner Stecklenberg zu Bretleben zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. Januar 1859.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 46.

Nr. 5002. Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. December 1858.

Nr. 5003. Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. December 1858.

Nr. 5004. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. December 1858.

Nr. 5005. Privilegium wegen Emission von Einmal hundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. December 1858.

Nr. 47. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 48. Das neue Regulativ für das Verfahren bei medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen betr.

Das Regulativ für das Verfahren bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 21. October 1844 ist da dasselbe nicht mehr in allen seinen Bestimmungen den Lehren der vorgeschrittenen gerichtlichen Arzneiwissenschaft und der jetzigen Lage der Strafgesetzgebung entspricht, Seitens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen einer Revision unterzogen und das daraus hervorgegangene neue Regulativ mit der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten versehen, gedruckt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dieses Regulativ der Hirschwaldschen Verlagsbuchhandlung zu Berlin in Commission gegeben und für den Preis von 2½ Sgr. zu beziehen ist.

Merseburg, den 14. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 49. Polizei-Verordnung wegen der vom Bahnhofe Bitterfeld nach der Braunkohlengrube „Ausdauer" führenden Flügelbahn.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das in dem ersten Stücke unseres diesjährigen Amtsblattes publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltsche, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen bis auf Weiteres auch auf die von dem Bahnhofe bei Bitterfeld nach der Braunkohlengrube „Ausdauer" führende Flügelbahn ausgedehnt worden ist und verordnen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß auch in Bezug auf diese Flügelbahn die im §. 22. des obigen Reglements enthaltene Strafbestimmung Statt findet.

Dem gedachten Reglement sind für den Betrieb auf der Flügelbahn vom Bitterfelder Bahnhofe bis zur Grube Ausdauer nachstehende Zusätze gegeben worden:

„Außer den zur Bedienung der Züge bestimmten Eisenbahnbeamten dürfen Personen in den auf der Flügelbahn zu bewegenden Güterwagen nicht Platz nehmen bei Vermeidung der im §. 22. des obengedachten Bahnpolizei-Reglements angedrohten Strafen."

„Wenn die Flügelbahn mit Pferden befahren wird, so dürfen die darauf gehenden Züge nur mit der Geschwindigkeit des ruhigen Schrittes eines Pferdes bewegt werden."

„Zu einem jeden Transport dieser Art gehören: ein Kutscher und ein Bahnwärter, welcher Letztere mit der Hand an der Kette unmittelbar vor dem ersten Wagen geht. Der den Transport beaufsichtigende und begleitende Bahnwärter oder dessen Stellvertreter ist dafür verantwortlich, daß der Transport nur in obiger Weise vor sich geht."

„Bei Nachtfahrten müssen der oder die zu transportirenden Wagen mit einer hellleuchtenden Laterne vorn und einer dergleichen hinten versehen sein."

Merseburg, den 18. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 50. Die Wahl resp. Wiederwahl mehrerer Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer in Halle auf das Jahr 1859 betr.

Bei den am 18. resp. 24. November v. J. nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. December 1856 stattgehabten Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für Halle und die Saalörter pro 1859 sind

der Kaufmann Kilian in Halle,
der Stärkefabrikant Nebert daselbst und
der Fabrikant Keferstein sen. in Cröllwitz

zu Mitgliedern, sowie

der Kaufmann Teuscher in Halle und
der Fabrikant Keferstein jun. in Cröllwitz, letzterer auf 1 Jahr,

zu Stellvertretern gewählt resp. wieder gewählt und diese Wahlen durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 4. Januar c. bestätigt worden.

Merseburg, den 18. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 51. Verpachtung des fiskalischen Rechts zur Eisenstein-Gewinnung im Cottbuser Kreise

Die Nutzung des dem Königlichen Fiskus als Regale zuständigen Rechts zur Eisenstein-Gewinnung im Cottbuser Kreise soll vom 1. März d. J. ab auf 19 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Termin auf

den 17. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19., vor dem Herrn Regierungsrath Winckler anberaumt, wozu wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag an den Bestbietenden sogleich im Termine ertheilt wird.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und eine Beschreibung der Raseneisenstein-Ablagerungen im Kreise Cottbus können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen, auch von den Bedingungen und Licitations-Regeln auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschriften mitgetheilt werden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 52. Veränderungen in dem Personale der Kreisverordneten.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Januar v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreisverordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind:

in dem Kreise

1) Naumburg sind neu gewählt und von uns als Kreisverordnete bestätigt:
   a) der Oekonom und Stadtrath Stockmann in Naumburg an Stelle des verstorbenen Erbrichters und Kreistagsverordneten Frischbier zu Wethau u.
   b) der Gastwirth, Oekonom und Mühlenbesitzer Otto zu Plotha an Stelle des verstorbenen Gasthofsbesitzers Börsch zu Gernstedt;
2) Schweinitz ist der Rittergutsbesitzer Lehmann in Grauwinkel als Kreisver-

Digitized by Google

ordneter zurückgetreten, eine Ergänzung aber für jetzt von uns nicht für nöthig erachtet.

Merseburg, den 19. Januar 1859.

Königliche General-Commission.

Nr. 53. Bestellung und Vereidigung mehrer Kreisboniteure.

Seit unserer Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. sind von uns zu Kreisboniteuren bestellt und als solche vereidigt worden in den Kreisen

1) Merseburg: der Oekonom Albert Julius Guichard zu Lützen;
2) Querfurt: der Oekonom und Stadtverordnete Karl August Hochstein zu Freyburg a. d. U.;
3) Sangerhausen: der Ortsschulze Christoph Günther Rappe zu Auleben;
4) Weißenfels: der Ortsrichter Karl Wilhelm Eduard Marggraf zu Unterkaka.

Merseburg, den 19. Januar 1859.

Königliche General-Commission.

Nr. 54. Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen.

In dem am 10. November d. J. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr (1. October 1858 bis ultimo März 1859) in Gemäßheit des Geſetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 24 Stück, nämlich:

Nr. 600. 810. 814. 1058. 1137. 1207. 1372. 1637. 1696. 1834. 2628. 3031. 3209. 3488. 4079. 4250. 4463. 5461. 5484. 6141. 6167. 6278. 6377. 6381.;

2) Litera B. a 500 Thlr., 5 Stück, nämlich:

Nr. 763. 1034. 1148. 1516. 1682.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 31 Stück, nämlich:

Nr. 665. 1360. 1376. 1560. 1579. 1747. 2307. 2378. 2662. 3305. 3409. 3846. 4292. 4317. 4512. 4742. 5018. 5079. 5316. 5335. 5441. 5828. 5892. 6011. 6056. 6361. 6747. 7418. 7657. 7832. 7972.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 25 Stück, nämlich:

Nr. 135. 494. 574. 615. 740. 1130. 1696. 1734. 1833. 2547. 2887. 3187. 3206. 3536. 3638. 3669. 3952. 4388. 4471. 5690. 5990. 6031. 6154. 6769. 6814.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 1325 Stück, nämlich:

Nr. 1. 3—10. 171—174. 176—180. 232—250. 311—320. 361—370. 561. bis 568. 570. 651. 652. 654—660. 721—730. 971—975. 978—980. 1101—1110. 1181—1184. 1186—1190. 1201—1205. 1208—1210. 1221. bis 1230. 1321. 1323—1330. 1341—1350. 1411—1420. 1451—1460. 1541—1543. 1545—1550. 1811—1820. 1831—1840. 1871—1880. 2001. 2003—2010. 2141—2147. 2149. 2150. 2161—2170. 2221. 2222. 2224. bis 2230. 2241. 2243—2250. 2331—2340. 2361—2370. 2381—2386. 2388—2390. 2471—2480. 2521—2530. 2701—2708. 2710. 2731—2740. 2791—2800. 2921—2925. 2927—2930. 2991—3000. 3011—3020. 3081.

Digitized by Google

bis 3087. 3089. 3090. 3121—3130. 3261—3270. 3651—3660. 3831. bis 3840. 3901—3910. 4011—4020. 4111—4120. 4131—4140. 4191—4200. 4231—4240. 4251—4257. 4259. 4260. 4301—4310. 4441—4450. 4501. bis 4510. 4751—4760. 4791. 4792. 4794—4800. 4921—4928. 4930. 4981—4988. 4990. 5081. 5083—5090. 5141—5150. 5301—5310. 5341. bis 5350. 5411—5420. 5441—5450. 5581—5590. 5711—5720. 5771. bis 5780. 5881—5890. 5931—5940. 5961—5965. 5967—5970. 5991—6000. 6031—6049. 6201. 6202. 6204—6210. 6311—6320. 6511—6530. 6631. bis 6640. 6701—6710. 6771—6780. 6941—6950. 7331. 7333—7340. 7361—7370. 7411—7420. 7481—7487. 7489. 7490. 7571—7580. 7801. bis 7809. 7831—7840. 7851—7860. 7871—7880. 7921—7930. 7961. bis 7970. 8091—8100. 8111. 8112. 8114—8120. 8151—8160. 8221–8225. 8227—8230. 8271—8280. 8371—8380. 8401—8410. 8421—8430. 8491. bis 8500. 8571—8580. 8621—8630. 8641—8650. 8761—8770. 8831. bis 8840. 9021—9030. 9181—9190. 9211—9250. 9281—9290. 9401—9410. 9501—9510. 9691—9700. 9741—9750. 9841—9860. 10021—10030. 10041—10050. 10071—10080. 10091—10100. 10131—10140. 10261. bis 10270. 10301—10310. 10361—10370. 10411—10430. 10433—10470. 10511—10520. 10531—10560.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1859 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooſten Rentenbriefe ist auch bis auf weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooſten Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital,

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

....., den ter 185

N. N.

Mit dem 31. März 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 2. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Digitized by Google

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen. Magdeburg, den 10. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 55. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 10. d. M. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1859 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %, zu 500 Thlr. Nr. 181. 266. 565. 573.; zu 100 Thlr. Nr. 247. 420.; zu 25 Thlr. Nr. 649.
2) von Lit. B. à 4 %, zu 500 Thlr. Nr. 109. 266. 297. 655. 1370. 1690. 2031. 2519.; zu 400 Thlr. Nr. 505.; zu 200 Thlr. Nr. 494.; zu 100 Thlr. Nr. 1601. 1831. 2481. 2817. 2853. 3696.; zu 50 Thlr. Nr. 789. 1415. 1461. 3921.; zu 25 Thlr. Nr. 2915.

Die Zahlung der Beträge derſelben und der halbjährigen Zinſen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1859 erfolgt vom 1. Juli 1859 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder:

a) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im courſsfähigen Zuſtande, oder
b) durch die Königliche Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt binnen 10 Tagen nach der an dieſelbe im courſsfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibungen nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 30. Juni 1859 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf; daher müſſen mit dieſen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 2. bis 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kaſſen ſich auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4% Schuldverſchreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½% Schuldverſchreibungen Nr. 450 zu 10 Thlr. und Nr. 468 zu 5 Thlr.,
die 4% Schuldverſchreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;

Digitized by Google

c) vom 1. Juli 1857, die 3½% Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Juli 1858, die 4% Schuldverschreibung Nr. 1897. zu 100 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 56. Die fernere Gültigkeit der Zinsregulative bei der Prov. Hülfskasse von Sachsen betr.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4. und 9. des Statuts, sowie des §. 14. des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beschluß der unterzeichneten Direction:

die im 12. Stücke des Merseburger Regierungs-Amtsblatts de 1857 publicirten Regulative über die Verzinsung der bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen einzuschießenden Gelder, sowie über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne nebst den davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten vom 4. März 1857 auch für das Jahr 1859 als gültig beizubehalten,

von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 11. Januar 1859.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Nr. 57. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über folgendes, dem Handarbeiter Traugott Schlunk in Arnsdorf gehörige, in dortiger Flur belegene Grundstück, als: ein Stück Gemeindehuthung von 5 Ruthen 6 Fuß lang und 4 Ruthen 3 Fuß breit, worauf ein Haus erbaut ist, ist fertig und kann binnen 2 Monaten, vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Jessen, den 9. October 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 58. Patent-Ertheilungen.

Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadelgewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Patent auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Einführungs-Patent auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung

Digitized by Google

und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlich Preußischen General-Consul Appelius in Livorno ist unter dem 20. Januar 1859 ein Einführungs-Patent auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 59. Die Schulstelle in Zwintschöna, I. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 60. Die Schulstelle in Planena, I. Landephorie Halle, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 61. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Osterwohle-Henningen, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Pastor in Beetzendorf, Carl Wilhelm Georg Sadewasser, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene zweite Pfarrstelle zu Beetzendorf ist Privat-Patronats.

Nr. 62. Der Oberpfarrer Clausnitzer zu Pretzsch, in der Ephorie Kemberg, ist am 16. Januar c. verstorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Nr. 63. Im Eckartsbergaer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den III. Landbezirk: der Schulze Granold in Leubingen zum Schiedsmann, der Schulze Steinkopf in Dermsdorf zum Stellvertreter;
2) für den XI. Landbezirk: der vormalige Schulze Albrecht in Schloßbeichlingen zum Schiedsmann, der Schulze Reifenstein in Altbeichlingen zum Stellvertreter.

Nr. 64. Für die Stadt Düben ist auf die drei Jahre 1859—1861 der Schneidermeister und Stadtverordnete Fauser zum Schiedsmann und der Schornsteinfegermeister Müller zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 65. Amtsblatts-Register pro 1858. Das im 2. Stück des Amtsblatts angekündigte **Register zum Regierungs-Amtsblatt** pro 1858 ist nunmehr zur Versendung gekommen und werden weitere Bestellungen durch die Königlichen Postanstalten sofort realisirt werden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. Februar 1859.

Nr. 66. Die zur Einlösung der Fürstlich Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 u. 5 Thlr. bewilligte letzte Frist betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. August 1857 (Amtsblatt pro 1857 Seite 297. Nr. 571.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Endtermin der zur Einlösung der präcludirten Fürstlich Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler bewilligten letzten Frist auf den 1. Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden ist. Es haben daher vor Ablauf dieses Endtermins alle Inhaber solcher Kassenanweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse in Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Merseburg, den 29. Januar 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 67. Polizeiliche Verordnung.

Das Wehr in der Saale bei der Böllberger Mühle ist durch das Hochwasser stark beschädigt und muß einer durchgreifenden Reparatur unterworfen werden.

Bevor diese erfolgt ist, darf das Wehr nicht mit Holzflößen überfahren werden.

Wir verbieten deshalb hiermit in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 bis auf Widerruf das Ueberfahren dieses Wehres mit Holzflößen bei Vermeidung einer Geldstrafe von Drei Thaler für jeden Contraventionsfall.

Merseburg, den 28. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 68. Die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1857 betr.

Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen unseres Verwaltungsbezirks ist von der Regierungs-Hauptkasse für das Jahr 1857 gelegt und nach vorgängiger Revision von uns dechargirt worden.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1857 war folgender:

I. die Einnahme des Jahres 1857 bestand in:

1) baarem Bestande aus dem Jahre 1856 . .	411	Thlr.	22	Sgr.	10	Pf.
2) Resteinnahmen	422	"	19	"	11	"
3) eingegangenen Activ-Capitalien	—	"	—	"	—	"
4) Zinsen von Activ-Capitalien	2,978	"	9	"	6	"
Latus . .	3,812	Thlr.	22	Sgr.	3	Pf.

Digitized by Google

Transport . .	3,812	Thlr.	22	Sgr.	3	Pf.
5) Antrittsgeldern	134	=	10	=	—	=
6) laufenden Beiträgen von Mitgliedern . . .	3,218	=	—	=	—	=
7) Strafgeldern	—	=	—	=	—	=
8) Schenkungen und Vermächtnissen	—	=	—	=	—	=
9) Zuschüssen aus andern Fonds	76	=	—	=	—	=
10) Collectengeldern	200	=	16	=	7	=
11) Insgemein	—	=	—	=	—	=
Summa der Einnahme .	7,441	Thlr.	18	Sgr.	10	Pf.

II. die Ausgabe des Jahres 1857 bestand in:

1) Restausgaben	134	Thlr.	28	Sgr.	—	Pf.
2) Verwaltungskosten	149	=	—	=	10	=
3) Provisionen der Wittwen und Waisen . .	1,701	=	13	=	—	=
4) Anlegung von Activ-Capitalien	5,436	=	7	=	11	=
5) Insgemein	—	=	20	=	11	=
Summa der Ausgabe .	7,422	Thlr.	10	Sgr.	8	Pf.

Wird von der obigen Einnahme von 7,441 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.
die Ausgabe mit 7,422 = 10 = 8 =

abgezogen, so ist am Schlusse des Jahres 1857 ein baarer Bestand von . . . . 19 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf. verblieben.

Das Capital-Vermögen der Anstalt betrug am Ende des Jahres 1856 . . . . . 79,975 Thlr.,
welchen im Laufe des Jahres 1857 an erworbenen Staatspapieren . 5,825 =
zugetreten sind, wodurch sich der Activ-Capitalbestand bis zum Schlusse des Jahres 1857 auf . . . . . 85,800 Thlr.
erhöhet hat. Merseburg, den 29. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 69. Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Weißenfels ist auf den 28. März d. J. festgesetzt worden.

Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Querfurter, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamts-Aspiranten haben sich zu dem Ende am 27. März, Nachmittags 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, den 29. März, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen am 30. März, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Kretschel in Weißenfels zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 2. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 70. Verpachtung des fiskalischen Rechts zur Eisenstein-Gewinnung im Cottbuser Kreise

Die Nutzung des dem Königlichen Fiskus als Regale zuständigen Rechts zur Eisenstein-Gewinnung im Cottbuser Kreise soll vom 1. März d. J. ab auf 19 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Termin auf

den 17. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19., vor dem Herrn Regierungsrath Winckler anberaumt, wozu wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag an den Bestbietenden sogleich im Termine ertheilt wird.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und eine Beschreibung der Raseneisenstein-Ablagerungen im Kreise Cottbus können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen, auch von den Bedingungen und Licitations-Regeln auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschriften mitgetheilt werden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 71. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des vorjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 21. v. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 2037. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen, auch die bis incl. Nr. 2099. quittirten in wenigen Tagen von dort zu erwarten sind.

Da wegen des bevorstehenden Jahresschlusses das Zinsausreichungsgeschäft bei uns möglichst bald geschlossen werden soll, so veranlassen wir nicht allein die Einreicher der vorbezeichneten Papiere, uns die Rückempfangsbeläge darüber schleunigst einzusenden, sondern fordern gleichzeitig auch diejenigen Besitzer von Staats-Schuldscheinen de 1842, 1850 und 1854, welche dazu noch keine neuen Zinsbogen extrahirt haben, auf, solche zu diesem Behufe sofort an uns einzureichen.

Merseburg, den 2. Februar 1859.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 72. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der unter dem 9. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Heinrich Richard" bei Amsdorf an den Markscheider a. D. Märker in Wettin mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Januar 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 73. Verleihung eines

Mittelst der höhern Orts unter dem 12. d. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlenbergwerk „Anna" bei Giebichenstein an den Gasthofsbesitzer Gruneberg in

Digitized by Google

Braunkohlen-Bergwerks.

Halle mit 1 Fundgrube und 641 Maaßen, 23 Quadratlachter gevierten Feldes, verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 25. Januar 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 74. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höheren Orts unter dem 12. d. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Martha" bei Gottenz an den Factor Knauer zu Gröbers mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 25. Januar 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 75. Die Einführung einer täglichen Landbriefbestellung und die Aufstellung von Briefkasten in den Dörfern betr.

Nachdem im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Postdirection fast durchgängig eine mit Ausschluß der Sonntage tägliche Landbriefbestellung eingeführt und in den Dörfern von einiger Bedeutung Briefkasten aufgestellt worden sind, ist den Landbewohnern durch die Landpost-Briefträger die Gelegenheit geboten, Briefschaften, welche mit den Posten eingehen, täglich regelmäßig zu empfangen, und solche, welche mit den Posten abgehen sollen, ebenfalls täglich nach der Postanstalt des Bestellbezirks mitzugeben. Sowe't es sich um kleinere Geldbeträge und leichte Handpackete handelt, werden auch diese durch die Landbriefträger bestellt. Diese erweiterte Einrichtung ist lediglich im Interesse der Bewohner des platten Landes getroffen, damit diese den Vorzug der Stadtbewohner, in welchen Postanstalten sich befinden, nicht entbehren.

Während die Postkasse dadurch bedeutende Opfer gebracht hat, die Landbewohner das Mittel der unbedingt sicheren Beförderung ihrer Correspondenz ꝛc. Sendungen von und nach der Postanstalt, sowie der Zuführung von Zeitungen, Gesetzsammlungen und Amtsblätter erhalten haben, ist die Betheiligung an dem Landbriefträger-Institut immer noch nicht eine solche, wie es erwartet werden durfte und wie es mit Rücksicht auf Sicherheit und Pünktlichkeit des Correspondenz-Verkehrs durch die Landbriefträger im Interesse der Landbewohner selbst liegt. Der größere Theil der Landbewohner benutzt immer noch die Gelegenheit durch Privatboten, während ein anderer Theil, namentlich derjenige, welcher täglich eine größere Anzahl von Briefen zur Post zusenden und von dieser zu empfangen hat, eigene Boten unterhält. Es hat dies hauptsächlich seinen Grund darin, theils daß den Correspondenten die erweiterte Einrichtung, die Aufstellung der Briefkasten zum Zwecke der Absendung von Briefen, deren tägliche pünktliche Ausleerung durch vereidigte zuverlässige Landbriefträger und gleichfalls unverzögerte Absendung der darin vorgefundenen Briefe durch die betheiligte Postanstalt, nicht genugsam bekannt ist, theils daß die Ansicht vorwaltet, daß die Benutzung der Landbriefträger kostspielig sei. In ersterer Beziehung wird durch die gegenwärtige Bekanntmachung ein weiteres Bekanntwerden voraussichtlich erzielt werden, in letzterer Beziehung aber hängt es lediglich von den einzelnen Correspondenten ab, bei einiger Erheblichkeit ihres Correspondenz-Verkehrs sich den Bezug ihrer Briefe durch die Landbriefträger mittelst Ablösung des tarifmäßigen Bestellgeldes durch ein Aversum billiger zu machen. Die Postanstalten sind verpflichtet, dergleichen Anträge anzunehmen und

Digitized by Google

der hiesigen Königlichen Ober-Postdirection vorzulegen, wo nach vorangegangener Ermittelung der Durchschnittszahl der empfangenen Briefe ꝛc. der zu zahlende Aversional-Betrag unter Berücksichtigung der Verhältnisse festgesetzt wird. Hierbei wird das Maaß von ⅔ desjenigen Bestellgeldes, welches nach den tarifmäßigen Sätzen zu erheben ist, nicht überschritten, während bei einem erheblichen Correspondenz-Verkehr die Normirung auch unter ⅔ stattfinden kann.

Für die in die Briefkasten gelegten und durch die Landbriefträger zur Absendung mit der Post bestimmten Briefe wird ein Bestellgeld niemals erhoben.

Daß die Briefkasten von den Landbriefträgern wirklich täglich geleert, also die darin vorgefundenen Briefe auch täglich auf der betreffenden Postanstalt abgeliefert werden, darüber sind besondere, die Correspondenten sichernde Controllen eingeführt.

Etwaige Wünsche wegen Aufstellung resp. Vermehrung der Briefkasten werde ich nach Umständen gern berücksichtigen, soweit solche zu meiner Kenntniß gelangen.

Halle, den 28. December 1858. Der Ober-Postdirector.

Nr. 76. Das 28. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, das heute das 28. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag von je 100 Thaler der Versicherungssumme auf:

in 1. Klasse . . . . . 3 Silbergroschen,
" 2. " . . . . . 4 "
" 3. " . . . . . 10 "

festgesetzt worden ist.

Die Höhe dieser Beiträge ist durch 54 verschiedene Brandschäden hervorgerufen, wovon allein die 6 Brände, als zu Mahlwinkel im Kreise Wolmirstedt, zu Gübs und Steinberg im 1., zu Steckelsdorf und Warchau im 2. Jerichowschen Kreise und zu Bömenzien im Kreise Osterburg, eine Ausgabe von circa 65,000 Thlr. veranlaßt haben, welches ⅓ sämmtlicher Brandentschädigung ausmacht.

Von den im abgelaufenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie auch von dergleichen Versicherungen im letzten halben Jahre nachträglich noch die Beiträge zum 27. Ausschreiben vom 30. Juni d. J. zu erlegen sind.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die resp. Kreisrecepturkasse der Societät in Preuß. Conrant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung, mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1858.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Nr. 77. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über ein dem Nachbar und Einwohner Johann Friedrich Kitze zu Kauern gehöriges, in der Flur Ellerbach belegenes Wiesenfleck von 41 QR. Größe, Nr. 214a. des Flurbuchs, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatte an gerechnet, von den Interessenten bei uns eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Lützen, den 9. November 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 78. Hypotheken-Sachen. Die im 41. Stück des diesjährigen Königlichen Regierungs-Amtsblatts zu Merseburg bekannt gemachte Hypothekentabelle über 1 Acker 13 QRuthen Nr. 33. des Flurbuchs und ½ Acker Nr. 208. des Flurbuchs in Seegeler Flur und dem Oekonom Johann August Reebe zu Scheidens gehörig, ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr nach den allgemein geltenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

Lützen, den 16. December 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 79. Hypotheken-Sachen. Das in unserer Bekanntmachung vom 15. September d. Js. Amtsblatt Stück 43. Seite 313. bezeichnete Grundstück der Gemeinde Scheidens von 12 QRuthen, das Felo unterm Dorfe genannt, Nr. 1. des Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch über Landungen von Scheidens übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Lützen, den 31. December 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 80. Hypotheken-Sachen. Das in unserer Bekanntmachung vom 15. September d. Js. Amtsblatt Stück 43. Seite 313. bezeichnete Grundstück der Gemeinden Scheidens und Peißen von 10½ Acker 33 QRuthen Anger, Nr. 164. des Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch über Scheidenser Landungen übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung beurtheilt werden.

Lützen, den 31. December 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 81. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 9. October 1858 — Beilage zum 41. Stück des Amtsblattes von 1858 — aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Merseburg, den 5. Januar 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über zwei Morgen 135 QR. Feld in Schloßfelder Mark, welche der Schmidtmeister Gottlieb Beyer zu Düben von seinen Eltern Gottfried Beyer und Johanne Christiane Beyer geb. Schimpf laut Kaufvertrags vom 20. April 1857 erkauft hat, ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten an Gerichtsstelle eingesehen werden. Nach Ablauf von zwei Monaten können Erinnerungen dagegen nicht mehr berücksichtigt werden. Nr. 82. Hypotheken-Sachen.

Düben, den 20. November 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Der Schiffseigner D. L. Duvinage in Halle ist unter dem 26. November v. J. als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" in Cöln bestätigt worden. Nr. 83.

Die Schul- und Küsterstelle in Baumersroda, Ephorie Freyburg, Königlichen Patronats, kommt zu Ostern d. J. durch den freiwilligen Abgang ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 84.

Die Schullehrer- und Küsterstelle in Oßig, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 85.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eilenstedt, in der Diöces Anderbeck, ist dem bisherigen Pfarrer in Heudeber, Diöces Halberstadt, August Adolph Opitz, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Heudeber ist Königlichen Patronats. Nr. 86.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hindenburg mit dem Filiale Gethlingen, in der Diöces Werben, ist der bisherige Prediger an der Schloßkirche zu Calbe a. d. S., Ernst August Rothe, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle an der Schloßkirche zu Calbe a. d. S. ist Königlichen Patronats. Nr. 87.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Hülfsprediger Braun daselbst berufen und bestätigt worden. Nr. 88.

Für den VI. Bezirk im Bitterfelder Kreise ist der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Zeising in Roitzsch wieder zum Schiedsmann und der Hausbesitzer Hoffmann daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 89.

Für den XI. Landbezirk des Merseburger Kreises ist der Krämer Berbig in Tollwitz zum Schiedsmann und der Mühlenbesitzer, Richter Schneider in Teubitz zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 90.

Für die Stadt Gerbstädt ist der bisherige Schiedsmann, Beigeordnete Meise wieder zum Schiedsmann und der Oekonom Endlich zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 91.

Digitized by Google

Nr. 92. Im Eckartsbergaer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den IV. Landbezirk der Schulze Madlung in Bachra zum Schiedsmann, der Einwohner Schwarze daselbst zum Stellvertreter;
2) für den XII. Landbezirk der Schulze Pfau in Ostramondra zum Schiedsmann, der Schulze Schröder in Backleben zum Stellvertreter;
3) für die Stadt Cölleda der Bürgermeister und Polizei-Amtmann Gottlöber zum Schiedsmann, der Kaufmann Bretschneider zum Stellvertreter.

Nr. 93. Als Schiedsmann für die Stadt Ermsleben für die Jahre 1859, 1860 und 1861 ist der Rendant und Lieutenant a. D. Heinecke daselbst, als dessen Stellvertreter der Kämmerer und Beigeordnete Friedrich Schröder daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Nr. 94. Es sind befördert und versetzt:

Personal-Chronik bei der Verwaltung der indirecten Steuern in der Prov. Sachsen.

1) der Steuer-Supernumerar Boyde zu Halle zum Steueraufseher in Merseburg,
2) der invalide Sergeant und Dienstanwärter Otto zu Erfurt zum Steueraufseher in Merseburg,
3) Magazin-Verwalter Wesche zu Naumburg zum Hauptamts-Controleur in Langensalza,
4) Hauptamts-Assistent Schäffer zu Magdeburg zum Magazin-Verwalter in Naumburg,
5) Nebenamts-Assistent Köhler zu Zeitz zum Hauptamts-Assistenten in Naumburg,
6) Steueraufseher Seer zu Wittenberg zum Nebenamts-Assistenten in Zeitz,
7) Steueraufseher Körbin zu Weißenfels als berittener Steueraufseher nach Schleusingen,
8) Steuer-Supernumerar Weber (Magdeburg) als Steueraufseher in Weißenfels,
9) Steuer-Supernumerar Ackermann (Halle) als Steueraufseher in Naumburg,
10) berittener Steueraufseher Pfeilschmidt von Wolmirstedt nach Delitzsch,
11) Grenzaufseher Hotze von Wahrenberg als Steueraufseher nach Wittenberg.

Es wurde Allerhöchst verliehen

der Rothe Adlerorden 4. Klasse:

1) dem Steuereinnehmer Krüger zu Merseburg,
2) dem Steuer-Inspector Ruschke zu Halle;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

3) dem Steuereinnehmer Leue zu Schlieben,
4) dem Steueraufseher Gebauer zu Bitterfeld,
5) dem Steueraufseher Mätzig zu Schaafstädt,
6) dem Chausseegeld-Erheber Sack zu Weidenbach.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Februar 1859.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 95.

Nr. 5006. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 5007. Bestätigungsurkunde, betreffend die Vermehrung des Stammactien-Capitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859.

Nr. 5008. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

Nr. 96. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 97. Die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thlr. vom 15. d. M. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9½ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt, und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, güllochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussische Banknote", an beiden Seiten „25 Thaler 25" in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Randeinfassung:

a) die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben, blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b) zu beiden Seiten des eben erwähnten Unterdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf güllochirten, röthlich grau erscheinenden Feldern;

c) das Königliche Wappen und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen:

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes nnd Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d) über und zu beiden Seiten des Königlichen Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote.

e) zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I litt A (B C D)

und die laufende Nummer;

f) unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen.

g) im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Randeinfassung:

a) in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine güllochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Commission zur Controlle der Banknoten nachgebildet

Digitized by Google

erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse" und „Prussian Banknote" sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht;

b) in dem Mittelraum zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt, unter dieser Bezeichnung aber noch der Controllstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Nr. 98. Verpachtung des fiskalischen Rechts zur Eisenstein-Gewinnung im Cottbuser Kreise

Die Nutzung des dem Königlichen Fiskus als Regale zuständigen Rechts zur Eisenstein-Gewinnung im Cottbuser Kreise soll vom 1. März d. J. ab auf 19 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Termin auf

den 17. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19., vor dem Herrn Regierungsrath Winckler anberaumt, wozu wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag an den Bestbietenden sogleich im Termine ertheilt wird.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und eine Beschreibung der Raseneisenstein-Ablagerungen im Kreise Cottbus können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen, auch von den Bedingungen und Licitations-Regeln auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschriften mitgetheilt werden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 99. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung im 45. Stück des vorjährigen Amtsblatts benachrichtigen wir die betreffenden Besitzer von Staats-Schuldscheinen, daß die bis zum 28. v. M. bei uns eingereichten Papiere dieser Art, worüber bis incl. Nr. 2099. quittirt worden, nunmehr von Berlin mit den neuen Zinsbogen versehen wieder eingegangen, auch die bis incl. Nr. 2161. quittirten in wenigen Tagen von dort zu erwarten sind und sehen nunmehr der schleunigsten Einsendung der betreffenden Beläge darüber entgegen.

Merseburg, den 9. Februar 1859.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 100. Den Transport mit Salz durch die Anhalt-Dessau-Cöthenschen Lande betr.

In Gemäßheit der Bestimmung im Artikel 10. des Vertrages vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer des Zollvereins (Gesetz-Sammlung für 1853 S. 410), ist mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung verabredet:

daß der Transport von Salz durch die beiderseitigen Gebiete nur in plombirten Tonnen oder Säcken unter Passirschein erfolgen dürfe.

Digitized by Google

Dies wird hiermit zur Nachachtung unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung die im Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 §§. 1. und 3. bis 6. (Gesetz-Sammlung für 1838 Seite 78.) vorgeschriebene Strafe nach sich ziehen.

Magdeburg, den 6. December 1858.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Personal-Chronik.

Nr. 101. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Januar c. ist der Regierungs-Referendarius, Rittergutsbesitzer Carl Heinrich Wolf von Hellborff auf Baumersrode, bisheriger Landrathsamts-Verweser des Kreises Querfurt, zum Landrath des gedachten Kreises ernannt worden.

Nr. 102. Die Schulstelle in Eismannsdorf, zweite Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 103. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Heldrungen, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Geistlichen an der Strafanstalt zu Halle, Hermann Wilhelm Pflug, verliehen worden.

Nr. 104. In der Grafschaft Stolberg-Roßla sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den I. Bezirk Roßla der Gräfliche Polizei-Secretair Crone in Roßla zum Schiedsmann, der Gräfliche Kammer-Secretair Crone das. zum Stellvertreter;
2) für den II. Bezirk Questenberg der Ortsschulze Steinkopf in Questenberg zum Schiedsmann, der Fleischermeister Herbig zum Stellvertreter;
3) für den III. Bezirk Uftrungen der Oekonom Busch in Breitungen zum Schiedsmann, der Maurermeister Keutz daselbst zum Stellvertreter;
4) für den IV. Bezirk Breitenstein der Ortsschulze Bierey in Breitenstein zum Schiedsmann, der Ortsvorsteher Krafft daselbst zum Stellvertreter;
5) für den V. Bezirk Hermannsacker der Ortsvorsteher Gropengießer in Hermannsacker als Schiedsmann, der Gerichtsschöppe Unger daselbst zum Stellvertreter;
6) für den VI. Bezirk Berga der Posterpediteur Gründler in Berga zum Schiedsmann, der Gemeindevorsteher Schuller daselbst zum Stellvertreter;
7) für den VII. Bezirk Tilleda der Polizei-Commissarius Hecker zu Tilleda zum Schiedsmann, der Rentier August Hecker daselbst zum Stellvertreter;
8) für die Stadt Kelbra der Bürgermeister Thiem in Kelbra zum Schiedsmann, der Kämmerer Sebert zum Stellvertreter.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Februar 1859.

Nr. 105. Die Errichtung einer ständigen katholischen Mission in der Stadt Wittenberg betr.

Es wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse der in der Stadt Wittenberg und deren nächster Umgebung wohnenden Katholiken durch die Fürsorge des Herrn Bischofs von Paderborn eine ständige Mission zu Wittenberg errichtet worden ist. Die dem Missionsgeistlichen unter dem Vorbehalte der Abänderung von dem Herrn Bischofe ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionsgeistliche soll in der Stadt Wittenberg wohnen, daselbst den Gottesdienst abhalten, die heiligen Sacramente spenden, den Religionsunterricht ertheilen und von da aus die Seelsorge innerhalb des ihm überwiesenen Bezirks wahrnehmen. Ob derselbe auch an anderen Orten des Bezirks und an welchen von Zeit zu Zeit an Sonn-, Fest- oder Wochentagen Gottesdienst mit oder ohne Ausfall des Gottesdienstes in Wittenberg abhalten soll, darüber ist die Bestimmung vorbehalten.
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionarius in Wittenberg umfaßt außer dieser Stadt den ganzen landräthlichen Kreis Wittenberg.
3) Alle innerhalb dieses Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken haben den Missionarius in Wittenberg als den ihnen bestellten Seelsorger anzuerkennen und alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen.
4) Der Missionarius hat eigene Kirchen-Register zu führen und in dieselben die vorgenommenen Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen nach den bestehenden Verordnungen einzutragen. Die Festsetzung der demselben für diese und andere Acte zu zahlenden Stolgebühren ist vorbehalten.

Magdeburg, den 11. Februar 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 106. Die ständige katholische Mission in Naumburg betr.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1856 — Amtsblatt pro 1856 Seite 151. — betreffend die Errichtung einer ständigen Mission in Naumburg, werden aus der dem Missionsgeistlichen in Naumburg von dem bischöflichen Stuhle ertheilten Dienstanweisung nachstehende Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen:

Digitized by Google

1) Der zur Ausübung der Seelsorge für die in Naumburg und Umgegend wohnenden Katholiken berufene Missionarius soll in der Stadt Naumburg seinen Wohnsitz haben, daselbst den katholischen Gottesdienst abhalten, den Religions-Unterricht ertheilen, die heiligen Sacramente spenden und von da aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks üben. Außerdem hat derselbe monatlich einmal an einem Sonn- oder Feiertage Gottesdienst in Weißenfels zu halten. Der Gottesdienst in Naumburg fällt an diesem Tage aus.
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionarius in Naumburg umfaßt:
   a) den landräthlichen Kreis Naumburg,
   b) den landräthlichen Kreis Weißenfels,
   c) vom landräthlichen Kreise Querfurt den südöstlichen Theil, welcher begrenzt wird von der Unstrut und den Ortschaften Reinsdorf, Steigra, Calzendorf, Jüdendorf, Oechlitz, Langen-Eichstädt und den beiden Wündsch, mit Einschluß dieser Ortschaften,
   d) vom landräthlichen Kreise Eckartsberga den östlichen Theil, welcher abgeschlossen wird durch die Ortschaften Memleben, Wolmirstedt, Bucha, Zeisdorf, Kahlwinkel und Tauhardt, so daß diese Ortschaften und der östlich von denselben gelegene Theil dieses Kreises zum Missionsbezirke Naumburg zu rechnen sind.
3) Alle in diesen Kreisen, Ortschaften und deren Gebieten wohnende, dem Civilstande angehörigen Katholiken haben den Missionar in Naumburg als ihren Seelsorger anzuerkennen, alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und demselben, sowie dem Kirchendiener die Stolgebühren zu entrichten.
4) Der Missionar hat eigene Kirchenbücher zu führen, in dieselben die verrichteten Parochialacte, als Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und dabei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten.

Magdeburg, den 11. Februar 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 107. Gewerbliche Unterstützungskassen.

Die im 39. Stück des vorjährigen Amtsblatts unter dem 19. September 1858 publicirten ortsstatutarischen Bestimmungen, betreffend gewerbliche Unterstützungskassen für mehrere Ortschaften im Querfurter, Merseburger und Saalkreise, werden hiermit auf den Gemeindebezirk Teebitz bei Cönnern im Saalkreise ausgedehnt.

Merseburg, den 2. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 108. Verordnung wegen Umänderung der Angaben der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastung an

Die Differenz in der Schwere des durch das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856, bestimmten Pfundes gegen die des bisherigen Preußischen Pfundes macht es erforderlich, daß die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastung an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Locomobilen dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend abgeändert werden.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März

Digitized by Google

1850 verordnen wir daher im höhern Auftrage für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes was folgt: Dampfkesseln und Locomobilen nach neuen Pfunden.

1) die Besitzer von Dampfkesseln und Locomobilen haben dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Publication dieser Polizei-Verordnung ab die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung, ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll, beseitigt und statt derselben eine auf neues Gewicht reducirte Bezeichnung angebracht wird;
2) desgleichen sind innerhalb derselben Frist die Gewicht-Angaben der Ventilbelastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen;
3) die Skalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, sind mit einer andern Theilung nach neuen Pfunden zu versehen;
4) in denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Skalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, genügt es, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Null kassirt werden und nur bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet. Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen ist an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr gestattet;
5) Besitzer von Dampfkesseln und Locomobilen, welche die Ausführung der vorstehend ad 1. 2. 3. und 4. vorgeschriebenen Maßnahmen innerhalb der gestellten Frist nicht bewirkt haben, verfallen in Geldstrafe bis zu 10 Thlr. Außerdem haben dieselben die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen im Wege der polizeilichen Execution auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Merseburg, den 10. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 109. Die bei der Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten betr.

Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur

Digitized by Google

unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Digitized by Google

Heirathś-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

Digitized by Google

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

Digitized by Google

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Nr. 110. Patent-Ertheilungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der

Digitized by Google

Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur V. Daelen zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 31. Januar 1859 ein Patent auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 111. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Morgenroth ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

Die Referendarien Beinert und Thieme sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendar Dr. Röder ist an das Appellationsgericht zu Arnsberg, der Referendar Schollmeyer an das Appellationsgericht zu Halberstadt und der Auscultator Todt an das Kammergericht in Berlin abgegangen; dagegen sind die Referendarien Rohland, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt und Stamm, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, in hiesiges Departement übergetreten.

Der Auscultator Schröder ist zum Referendar befördert.

Der Hülfsbote Brand bei dem Kreisgericht zu Halle ist definitiv bei demselben angestellt.

Der Gerichtsbote Mittwoch in Suhl ist an die Gerichts-Commission zu Düben und der Gerichtsbote Else daselbst an das Kreisgericht in Eilenburg versetzt.

Nr. 112. Im Eckartsbergaer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den VI. Landbezirk der Gerichtsschöppe Zahnert in Saubach zum Schiedsmann;
2) für den VII. Landbezirk der Gerichtsschöppe Rabe in Pleismar zum Schiedsmann, der Einwohner Bornschein in Häsler zum Stellvertreter;
3) für den VIII. Landbezirk der Schulze Kriependorf in Seena zum Schiedsmann, der Schulze Schönburg in Herrengosserstedt zum Stellvertreter;
4) für den XV. Landbezirk der Schulze Schmidt in Borgau zum Schiedsmann, der Anspänner Böttger in Steinburg zum Stellvertreter;
5) für den XVI. Landbezirk der Schulze Frenzel in Hohendorf zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe Kleine in Dietrichsroda zum Stellvertreter;
6) für die Stadt Bibra der Kaufmann Loth zum Schiedsmann, der Färbermeister Ehrhardt zum Stellvertreter;
7) für die Stadt Eckartsberga der Bürgermeister Bieling zum Schiedsmann, der Magistrats-Assessor Pfeiffer zum Stellvertreter.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. Februar 1859.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 113.

Nr. 5009. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussee und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.

Nr. 5010. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. December 1858.

Nr. 5011. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze, gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee, durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.

Nr. 5012. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Actiengesellschaft der Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau“ gebildeten, in Adenau domizilirten Actiengesellschaft. Vom 27. Januar 1859.

Nr. 5013. Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Nr. 114.

Die Schließung der Geschäfte der Provinzial-Rentenbank betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 273.) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Sachsen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungsgeschäfte, welche später als am 31. December

Digitized by Google

1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf von Pückler.

Nr. 115. Gerichtlich mortificirte Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 2,472. 29,041.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 777. 778. 779. 4,978. 8,920. 16,734.
Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 269. 3,788. 4,528.
Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 9,937. 12,000. 20,636.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 11,926. 21,064. 21,065. 41,048. 54,939. 74,965. 77,770. 79,556. 125,997. 126,095. 131,061. 131,062. 131,063. 131,064. 131,065. 131,066. 131,067. 131.068. 131,069. 138,749. 143,945. 143,946. 143,947. 146,395. 173,308. 175,082. 176,055.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 8,787. 37,805.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 19,713. 20,618. 33,381.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staatsanleihe v. J. 1848.

Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 4,653. 30,150.
Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 4,454. 4,619. 21,966.
Lit. E. à 20 Thlr. 21,395.
Lit. F. à 10 Thlr. Nr. 3. 2,517.

III. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1850.

Lit. B. à 500 Thlr. N. 10,072. 10,073.

IV. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1852.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 5,351. 5,352. 5,353. 5,354.

V. Prioritäts-Actien Ser. I. à 100 Thlr. der Niederschl. Märk. Eisenbahn Nr. 2,008. 15,919. 15,922.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Nr. 116. Polizei-Verordnung, die Einrichtung der Stubenöfen betr.

Zur Verhütung der Brände der Fußböden durch glühende Asche der Stubenöfen, bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

1) Es müssen unter den Oefen Steinbeläge von in Lehm gelegten Sandsteinen, Schieferplatten, Fließen oder Ziegelsteinen angebracht werden.
2) Diese Beläge müssen vor den zum Einheizen bestimmten Oeffnungen der Ofen

Digitized by Google

wenigstens 1½ Fuß weit vorstehen, und zur Seite der Oefen so weit reichen, daß die Asche aus den Oefen nicht auf die Fußböden fallen kann.

3) Haben Oefen die sub Nr. 1. bezeichneten Unterlagen, es stehen aber dieselben nicht in der sub 2. gedachten Weise vor, so ist es zulässig, bis zur dereinstigen Umsetzung der Oefen das Fehlende durch Befestigung genau anschließender Eisenbleche auf den Fußböden zu ergänzen.

4) Bei der künftigen Umsetzung eines Stubenofens ist der untere Theil so einzurichten, daß zwischen dem Steinbelage und dem Aschenkasten, so weit es die Nutzung des letzteren zuläßt, ein freier Raum von 2½ bis 3 Zoll Höhe verbleibt.

5) Auf solche Oefen, welche auf Fußböden von Steinen, Lehm oder Gips stehen, die nicht auf hölzernen Balken oder sonstigen hölzernen Unterlagen ruhen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Die zur Herstellung resp. zur Unterhaltung der Stubenöfen Verpflichteten, sowie die Ofensetzer verfallen, sobald sie dieser Polizei-Verordnung zuwider handeln, oder dieselbe nicht gehörig ausführen, in eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Merseburg, den 13. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 117. Die Rücknahme der mit den neuen Zins-Coupons Ser. XIII. versehenen Staats-Schuldscheine de 1842 betr.

Nachdem nunmehr alle uns bis zu unserm Jahresschlusse, den 16. d. M., zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingelieferten Staatsschuldscheine mit denselben versehen von Berlin zurückgekommen, fordern wir die Einreicher derselben auf, uns die Rückempfangsbeläge darüber schleunigst zuzusenden, damit die Rücksendung gedachter Papiere von uns bewirkt werden kann. Da übrigens das Ausreichungsgeschäft im Allgemeinen jetzt als geschlossen anzunehmen ist, indem nur noch einzelne Posten nachträglich hier eingehen, so werden wir von jetzt ab keine weitern öffentlichen Bekanntmachungen deswegen erlassen, überlassen vielmehr den säumigen Einreichern, uns jedesmal innerhalb des in unsern Quittungen bestimmten Termins die Rückempfangsbeläge einzusenden.

Merseburg, den 22. Februar 1859.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Nr. 118. Das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen betr.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erscheint vom Januar d. J. ab unter dem Titel: „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen“ eine von dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rathe im Königlichen Ministerium Herrn Stiehl redigirte Zeitschrift im Verlage der Besserschen Buchhandlung in Berlin, welche, als ein rein amtliches Organ, alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens und, bei geeigneten Veranlassungen, auch Mittheilungen aus den, die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien zur allgemeinen Kenntniß bringen wird.

Digitized by Google

Die Kenntniß dieses Blattes, welches in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen erscheint und einzeln 2⅓ Thlr. pro Jahr kostet, wird auch für die Herrn Superintendenten und Geistlichen von amtlichem Interesse sein, und es ist zu wünschen, daß dasselbe auch in diesen Kreisen möglichst Eingang finde. — Indem wir daher die Herrn Superintendenten und Geistlichen der Provinz von dem Erscheinen dieses Blattes in Kenntniß setzen und seine Benutzung empfehlen, machen wir darauf aufmerksam, daß es besonders auch für die Synodal-Lesezirkel geeignet ist.

Eine Erleichterung in Beziehung auf die Anschaffung des Blattes wird Seitens des Verlegers in der Weise offerirt, daß er bereit ist, dasselbe denjenigen Behörden, welche es partienweise von ihm beziehen wollen, unter Bewilligung eines Rabattes von 25 % zu überlassen. Sofern daher eine Anzahl von Synodalkreisen dasselbe durch unsere Vermittelung zu beziehen geneigt sein sollte, würden wir ein dahin gerichtetes Abkommen mit dem Verleger zu treffen suchen. Wir veranlassen die Herren Superintendenten, in deren Ephorien Geistliche das Blatt zu haben wünschen, uns davon unter Angabe der Zahl der begehrten Exemplare binnen 2 Monaten Nachricht zu geben.

Magdeburg, den 8. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 119. Dienststunden bei der Postexpedition zu Schmiedeberg.

In Folge veränderten Postenganges wird das Postbüreau zu Schmiedeberg künftig

a) des Vormittags von 7 (im Winter 8) Uhr bis 12 Uhr,

b) des Nachmittags von 3 bis 8 Uhr,

dem Verkehr des Publikums an den Wochentagen geöffnet sein; auch wird dasselbe an Sonn- und Festtagen, anstatt wie bisher um 7 Uhr, künftig erst um 8 Uhr Abends geschlossen werden.

Halle, den 12. Februar 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 120. Den Salzdebit in Kösen betr.

Das Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Sellerei zu Kösen vom 1. k. M. ab außer Wirksamkeit tritt und von diesem Zeitpunkte ab der Salzdebit bis zu $\frac{1}{17}$ Tonne abwärts, wiederum wie früher, bei der dasigen Königlichen Salinen-Factorei statifinden wird.

Magdeburg, den 14. Februar 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 121. Den Dübener Deichverband betr.

Wenn, wie zu hoffen steht, der Königliche Wegebaufiskus die Brücken im Wellauner Damme eingehen läßt und das erforderliche Hochwasserprofil für die Mulde durch den Erbau einer neuen Fluthbrücke neben der Strombrücke und der ersten Fluthbrücke bei Düben beschafft, ist der Antrag gestellt, einen Deichverband zu gründen, welcher die Niederungsgrundstücke von der Ziegelscheune bei Niederglaucha bis zur Ziegelscheune bei Roitzsch-Jora umfaßt, so daß dann alle in der Niederung auf dem linken Ufer der Mulde zwischen diesen beiden Ziegelscheunen belegenen Grundstücke durch einen fortlaufenden Damm geschützt werden. Die Rittergüter Niederglaucha, Schnaditz, Tiefensee, Schloß und Hof Löbnitz, desgleichen die Stadt Düben, sowie die Gemeinden

Digitized by Google

Niederglaucha, Wellaune, Schnaditz, Tiefensee, Roitzsch-Jora und Brösa sind darüber vernommen, ob sie sich für oder gegen die Errichtung eines solchen Deichverbandes interessiren. Damit aber außerdem Niemand, der ein Interesse zur Sache hat, übergangen werde, habe ich einen Termin zur Vernehmung aller unbekannten Interessenten im Rathskeller zu Düben auf Donnerstag

den 24. März c., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt und fordere alle, welche sich für oder gegen die Sache interessiren und solches bisher weder schriftlich noch mündlich vorgebracht haben, auf, es mir im obigen Termine anzuzeigen, oder die betreffende Erklärung mir schriftlich zu meinen Acten einzureichen, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht gehört werden sollen.

Torgau, den 19. Februar 1859. Der Regierungsrath von Funck.

Personal-Chronik.

Die Schul- und Küsterstelle in Steigra, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 122.

Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im IV. Quartale 1858 folgende Candidaten der Theologie: Nr. 123.

1) Gustav Albert Bornhak, gebürtig aus Söllichau; 2) Albert August Christian Wilhelm Diener, geb. aus Erfurt; 3) Heinrich Gottlob Eger, geb. aus Döbernitz; 4) Carl Otto Hoffmann, geb. aus Cönnern; 5) Adolph Friedrich August Spangenberg, geb. aus Tangermünde; 6) Franz Wilhelm Udo Wagner, geb. aus Calbe a. M.; 7) Carl August Bonath, geb. aus Emden; 8) Gustav Theodor Menzel, geb. aus Berg vor Eilenburg; 9) Georg Heinrich Schulz, geb. aus Erfurt; 10) Carl Oswald Schulze, geb. aus Hassenhausen; 11) Joachim Friedrich August Sültmann, geb. aus Mellin; 12) Friedrich Ferdinand Herm. Herold, geb. aus Halle; 13) Adolph Christian Rudolph Lohmann, geb. aus Magdeburg; 14) Ernst Wilhelm Möller, geb. aus Erfurt; 15) Carl Hermann Spierling, geb. aus Gr. Oschersleben; 16) August Franz Winter, geb. aus Stolzenhain,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Diesdorf, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Pastor in Immekath, Karl Friedrich Wilhelm Krabath, ernannt und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Immekath ist das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Berlin, Namens des Joachimthalschen Gymnasii daselbst. Nr. 124.

Durch den am 7. Februar d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Volkmann ist die Pfarrstelle zu Sylbitz, in der zweiten Landephorie Halle, zur Erledigung gekommen. Dieselbe ist Königlichen Patronats. Nr. 125.

Im Bitterfelder Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden: Nr. 126.

Digitized by Google

1) für den IV. Bezirk der bisherige Stellvertrer, Zweihüfner Schmidt in Zschornewitz zum Schiedsmann, der Ortsrichter Ackermann in Zschornewitz zum Stellvertreter;
2) für den VIII. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer Robitzsch in Spören zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Täubricht in Köckern zum Stellvertrer;
3) für den IX. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer und Ortsrichter Pfeffer zu Kütten zum Schiedsmann, der Ortsrichter Brauer in Ostrau zum Stellvertreter.

Nr. 127. Für den VII. Bezirk im Bitterfelder Kreise ist der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Kluge in Wolffen zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter Roye in Reuden zum Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 128. Im Torgauer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:
1) für den I. Bezirk der Rittergutsbesitzer von Kirchenpauer auf Lößnig zum Schiedsmann, der Ortsrichter Hentzschel in Außig zum Stellvertreter;
2) für den II. Bezirk der Amtmann Klingemann in Delzschau zum Schiedsmann, der Oekonomie-Inspector Schneider in Dröschkau zum Stellvertreter;
3) für den VIII. Bezirk der Rittergutsbesitzer Küstner in Trossin zum Stellvertreter;
4) für den IX. Bezirk der Gutsbesitzer Plesse jun. zu Mockritz zum Schiedsmann, der Ortsrichter Plesse daselbst zum Stellvertreter;
5) für den XI. Bezirk der Gutsbesitzer Jähnichen in Zschakau zum Schiedsmann, der Erbrichter Graß in Zwethau zum Stellvertreter;
6) für den XIV. Bezirk der Pastor Hundertmark in Großtreben zum Schiedsmann, der Rittergutsbesitzer Delius daselbst zum Stellvertreter.

Nr. 129. Im Liebenwerdaer Kreise sind auf die Periode 1859 bis 1861 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:
1) für den XI. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Hüfner Kunze in Gröden zum Schiedsmann, der Schenkwirth Feldner in Seiffertsmühl zum Stellvertreter;
2) für den XII Landbezirk der Erbrichter Mende in Großkmehlen zum Schiedsmann, der Amtmann Maye daselbst zum Stellvertreter.

Nr. 130. Im Bitterfelder Kreise sind für die Periode 1859 bis 1861 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:
1) für den II. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Platz in Crina zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Hille in Rösa zum Stellvertreter;
2) für den III. Bezirk der Schöppe und Seilermeister Gottlob Dietrich in Gossa zum Schiedsmann, der Mühlenbesitzer Lange in Gossa zum Stellvertreter;
3) für den V. Bezirk der Ortsrichter Koch zu Friedersdorf zum Stellvertreter;
4) für den X. Bezirk der Gutsbesitzer Reichert in Priorau zum Schiedsmann, der Windmühlenbesitzer Kitz in Möst zum Stellvertreter.

Digitized by Google

Im Eckartsbergaer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden: Nr. 131.

1) für den I. Landbezirk der Gerichtsschöppe Linke in Gorsleben zum Schiedsmann, der Steuererheber Weise daselbst zum Stellvertreter;
2) für den IX. Landbezirk der Oekonom Dittmann in Bilzingsleben zum Stellvertreter;
3) für den X. Landbezirk der Oekonom Wolf in Cannawurf zum Schiedsmann, der Oekonom Sparenberg jun. daselbst zum Stellvertreter;
4) für den XIV. Landbezirk der Schulze Eckardt in Oberheldrungen zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe Weber daselbst zum Stellvertreter;
5) für die Stadt Heldrungen der Oekonom Friedrich Börner zum Schiedsmann, der Bürgermeister Börner zum Stellvertreter.

Im Weisenfelser Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden: Nr. 132.

1) für den II. Bezirk Reichartswerben der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Langrock in Großcorbetha;
2) für den III. Bezirk Langendorf der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Prahmer in Wiedebach;
3) für den IV. Bezirk Gröbitz der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Gosserau in Gröbitz,
4) für den V. Bezirk Löbitz der Ortsrichter und Mühlenbesitzer Kuhn zu Lissen;
5) für den VI. Bezirk Großhelmsdorf der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Hendrich in Rudelsdorf;
6) für den VII Bezirk Droyßig der bisherige Schiedsmann, Auctions-Commissarius Blüthner in Droyßig;
7) für den VIII. Bezirk Meineweh der Oekonom Julius Wirth in Küstritz;
8) für den IX. Bezirk Gaumnitz der Ortsrichter Seidel in Theisen;
9) für den X. Bezirk Tackau der bisherige Schiedsmann, Bauergutsbesitzer Landmann in Wildschütz;
10) für den XI. Bezirk Rößuln der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Zausch in Unternessa;
11) für den XII. Bezirk Bösau der Rittergutsbesitzer Reuter in Domsen;
12) für den XIII. Bezirk Zorbau der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Herbst in Seelau;
13) für die Stadt Weißenfels die bisherigen Schiedsmänner, a) Uhrmacher Kronenberg und b) Posthalter und Gastwirth Geppert;
14) für die Stadt Hohenmölsen der Stadtverordnete, Kaufmann Jacob daselbst;
15) für die Stadt Schkölen der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Windisch daselbst;
16) für die Stadt Stößen der Kämmerer Förster daselbst;
17) für die Stadt Teuchern der Bürgermeister Statsmann daselbst.

Besondere Stellvertreter der Schiedsmänner sind nicht gewählt worden. Es werden vielmehr vertreten:

Digitized by Google

der Schiedsmann ad 1. durch den Schiedsmann für 1. Bezirk Tagewerben,
" " " 2. durch den Schiedsmann ad 3.,
" " " 3. " " " " 16.,
" " " 4. " " " für die Stadt Osterfeld,
" " " 5. " " " ad 15.,
" " " 6. " " " " 8.,
" " " 7. " " " " 4.,
" " " 8. " " " " 9.,
" " " 9. " " " " 10.,
" " " 10. " " " " 9.,
" " " 11. " " " " 14.,
" " " 12. " " " " 13a.,
" " " 13a. " " " " 13b.,
" " " 13b. " " " " 13a.,
" " " 14. " " " " 11.,
" " " 15. " " " " 5.,
" " " 16. " " " " 3.,
" " " 17. " " " " 10.,
" " für den 1. Bezirk Tagewerben durch den Schiedsmann ad 1.,
" " " die Stadt Osterfeld durch den Schiedsmann ad 4.

Nr. 133. Für den I. Landbezirk im Bitterfelder Kreise ist der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Petzsch in Cossa zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter Pätz daselbst zum Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 134. Im Liebenwerdaer Kreise sind auf die Periode 1859 bis 1861 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den V. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Amtsrath Krug in Packisch zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Rathusius in Stehla zum Stellvertreter;
2) für den VI. Landbezirk der Premier-Lieutenant Bruckert in Cosdorf zum Schiedsmann, der Thierarzt Hänsel daselbst zum Stellvertreter;
3) für den VII. Landbezirk der Gutsbesitzer Reuther in Köttlitz zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Flämig daselbst zum Stellvertreter;
4) für den VIII. Landbezirk der Gutsbesitzer Schurig in Fichtenberg zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Klemm daselbst zum Stellvertreter.

Nr. 135. Der Bote und Executor Kohl zu Aschersleben ist zum 1. April d. J. in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Ermsleben und der Hülfsbote Lindau zu Ermsleben an die Gerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. März 1859.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 136.

Nr. 5014. Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859.

Nr. 5015. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadtobligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 24 Januar 1859.

Nr. 5016. Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Nr. 137. Die für Reisende, welche zur See sich nach dem Königr. beider Sicilien begeben, erforderlichen Paß-Visa betr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden Reisende, welche zur See sich nach dem Königreiche beider Sicilien begeben, in das dortige Gebiet nur dann eingelassen, wenn ihr Paß von demjenigen Neapolitanischen Consul visirt ist, welcher in dem Hafen, wo sie sich zuerst einschiffen, seinen Sitz hat. Dies Visa darf indessen nur auf Grund des Visas der in demselben Lande residirenden Neapolitanischen Gesandtschaft ertheilt werden. Wenn der Reisende sich in einem zweiten Hafen an das Land begiebt und zwischen seiner dortigen Wiedereinschiffung und der Abfahrt aus dem ersten Hafen mehr als 48 Stunden verflossen sind, so muß derselbe auch das Visa des Neapolitanischen Consuls desjenigen Hafenortes beibringen, welchen er vor seinem Eintritt in das Königreich beider Sicilien zuletzt berührt hat.

Berlin, den 16. Februar 1859.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Nr. 138. Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Halberstadter Departement betr.

In dem verflossenen Jahre 1858 sind in unserm Departement bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 63 Schiedsmännern des Erfurter Regierungsbezirks überhaupt 8224 Streitsachen anhängig gewesen und hiervon 4774 durch Vergleich, 1417 durch Zurücknahme der Klage und 1962 durch Verweisung an den Richter beendigt, am Jahresschlusse aber noch 71 anhängig geblieben.

Digitized by Google

Durch eine größere Anzahl der vergliechenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirke Magdeburg

1) der Kaufmann Löser in Quedlinburg, welcher 131,
2) der Fabrikant Utgenannt in Aschersleben, welcher 130,

B. im Regierungsbezirke Merseburg

3) der Lieutenant a. D. und Rendant Heinecke in Ermsleben, welcher 147,

C. im Regierungsbezirke Erfurt

4) der Fürstliche Oberförster Muff in Treffurt, welcher 120,
5) der Bürgermeister Küster in Benneckenstein, welcher 97

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 17. Februar 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 139. Aufforderung an Versorgungsberechtigte zur Meldung für den Postdienst.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder Briefkastenträger, mit welchen je nach dem Umfange der Leistungen eine Löhnung von 50 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungs-Anspruch nachweisen, und die Führungsatteste beizufügen.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 21. Februar 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 140. Dienststunden bei den Posterpeditionen zu Landsberg und Schweinitz.

Das Postbüreau zu Landsberg wird künftig an den Wochentagen

von 7 (im Winter 8) bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,

und dasjenige zu Schweinitz

von 7 (im Winter 8) Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags

dem Publikum geöffnet sein.

An Sonn und Festtagen bleiben für beide genannte Postanstalten die bisherigen Festsetzungen auch ferner maßgebend.

Halle, den 24. Februar 1859. Der Ober-Postdirector.

Nr. 141. Das Unter-Steueramt zu Hohenmölsen betr.

Durch Reskript des Herrn General-Directors der Steuern vom 19. d. M. III 3.923. ist die bisherige Steuer-Receptur zu Mölsen vom 1. März d. J. an zu einem Unter-Steueramte erhoben worden.

Magdeburg, den 25. Februar 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Digitized by Google

Nr. 142. Das Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr. betr.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuersocietäts-Beiträge pro II. Semester pr., bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1858 ein Beitrag von 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reducirte Beitragssumme erforderlich ist, so daß also von 100 Thlr. Versicherungssumme

in Klasse I. . . . . 1 Sgr. 8 Pf.,
" " II. . . . . 2 " $2\frac{2}{3}$ "
" " III. . . . . 2 " $9\frac{1}{3}$ "
" " IV. . . . . 3 " 4 "

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1858.

Klasse.	Versicherungs-Summe im I. Semester 1858.	Durch Nachträge entstand		Versicherungs-Summe im II. Semester 1858.	Reducirte Beitrags-Summe im II. Semester 1858.	Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude.	Ausschreibens-Summe.
		Zugang	Abgang				
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I.	3,504,360	50,840	—	3,555,200	1,777,600	13,430	1,791,030
II.	16,967,160	415,440	—	17,382,600	11,588,400	246,140	11,834,540
III.	25,541,628	301,380	—	25,843,008	21,535,840	1,528,010	23,063,850
IV.	15,340,450	—	153,170	15,187,280	15,337,510	2,646,780	17,984,290
Summa	61,353,598	767,660	153,170	61,968,088	50,239,350	4,434,360	54,673,710
		614,490	—				

Bemerkungen.

a) Unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse sind 150,230 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

b) Die Zuschlagssumme hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude um 36,690 Thlr. gemindert.

Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

54,673,710 Thlr. Ausschreibenssumme, davon ab
1,353,940 " Remiß auf die Kirchenausschreibenssumme.

Es verbleiben mithin 53,319,770 Thlr. reine Ausschreibenssumme pro II. Semester 1858.

Digitized by Google

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ultimo December 1858 sind 37 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

5 durch Blitz,
8 durch muthmaßliche Brandstiftung,
2 durch muthmaßlich fehlerhafte Essen,
4 durch ermittelte Verwahrlosung (wovon 3 durch Streichzündhölzchen),
3 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
15 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:

	total	partiell
a) Wohnhäuser	39	37
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	115	17
c) Scheunen	45	5
d) Backhäuser	7	1
e) Bockwindmühlen	—	1

Summa 267 beschädigte Gebäude, welche 89 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 51,340 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	699	23	6	2	15	—	77	7	1	779	15	7
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	223	29	7	2700	—	—	2923	29	7
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	—	—	99	—	—
Liebenwerda	—	—	—	3037	2	11	431	14	5	654	13	—	4123	—	4
Merseburg	—	—	—	—	—	—	339	20	6	10	—	—	349	20	6
Querfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	8	7	74	8	7
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	32	7	8	157	7	6	189	15	2
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	70	—	—
Schweinitz	—	—	—	905	11	10	11103	11	6	19449	16	2	31458	9	6
Torgau	1155	26	9	655	19	11	462	—	—	511	6	11	2784	23	7
Weißenfels	6	11	3	1997	23	2	—	—	—	—	—	—	2004	4	5
Wittenberg	—	—	—	264	6	7	67	15	—	5977	15	—	6309	6	7
Zeitz	—	—	—	—	—	—	39	25	—	—	—	—	39	25	—
Ziegenrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	26	11	134	26	11
Summa	1162	8	—	7359	27	11	12702	18	8	29915	11	2	51340	5	9

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

Digitized by Google

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1858.

51,340	Thlr.	5 Sgr.	9 Pf.	angewiesene Brandvergütigungsgelder,
1,599	=	12 =	6 =	an Kosten für Taxationen,
150	=	— =	— =	an Druckkosten,
2,000	=	— =	— =	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe (pro 1858),
200	=	— =	— =	an Prämien für Entdeckung von Brandstiftern (pro 1858),
300	=	— =	— =	Beitrag zu dem Bauhilfsfonds (pro 1858),
3,090	=	17 =	5 =	Rückerstattung der vom eisernen Fonds vorschußweise bestrittenen Tax-Revisionskosten,
3	=	29 =	3 =	zurückgezahlte Feuer-Societäts-Beiträge,
3	=	17 =	2 =	Insgemein,
2,254	=	10 =	— =	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100	=	— =	— =	Büreaukosten,
3,019	=	— =	— =	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
4,122	=	16 =	1 =	zur Uebernahme in das nächste Semester,
68,183	Thlr.	18 Sgr.	2 Pf.	Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht in:

54,100	Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen,
15,040	=	12 =	8 =	baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, pro I. Semester pr., von welchen für das II. Semester pr. 236 Thlr. 20 Sgr. 7½ Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind,

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub **III.**

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 68,183 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. sind nach Abrechnung von

8,900	Thlr.	3 Sgr.	10 Pf.	Ueberschuß aus vorigem Semester,
22	=	11 =	8 =	Einnahme aus Tit. I. der Rechnung (Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester 1858),
16	=	27 =	— =	Einnahme aus Tit. VIII. der Rechnung (für verkaufte Makulatur), — noch erforderlich
59,244	=	5 =	8 =	Betrag des Ausschreibens von 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. reiner Ausschreibenssumme (confr. sub I.)
				Summa ut supra.

Schloß Vedra, den 8. Februar 1859.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen

v. Helldorff.

Digitized by Google

Nr. 143. Den Dübener Deichverband betr.

Wenn, wie zu hoffen steht, der Königliche Wegebaufiskus die Brücken im Wellauner Damme eingehen läßt und das erforderliche Hochwasserprofil für die Mulde durch den Erbau einer neuen Fluthbrücke neben der Strombrücke und der ersten Fluthbrücke bei Düben beschafft, ist der Antrag gestellt, einen Deichverband zu gründen, welcher die Niederungsgrundstücke von der Ziegelscheune bei Niederglaucha bis zur Ziegelscheune bei Roitzsch-Jora umfaßt, so daß dann alle in der Niederung auf dem linken Ufer der Mulde zwischen diesen beiden Ziegelscheunen belegenen Grundstücke durch einen fortlaufenden Damm geschützt werden. Die Rittergüter Niederglaucha, Schnaditz, Tiefensee, Schloß und Hof Löbnitz, desgleichen die Stadt Düben, sowie die Gemeinden Niederglaucha, Wellaune, Schnaditz, Tiefensee, Roitzsch-Jora und Bröfa sind darüber vernommen, ob sie sich für oder gegen die Errichtung eines solchen Deichverbandes interessiren. Damit aber außerdem Niemand, der ein Interesse zur Sache hat, übergangen werde, habe ich einen Termin zur Vernehmung aller unbekannten Interessenten im Rathskeller zu Düben auf Donnerstag

den 24. März c., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt und fordere alle, welche sich für oder gegen die Sache interessiren und solches bisher weder schriftlich noch mündlich vorgebracht haben, auf, es mir im obigen Termine anzuzeigen, oder die betreffende Erklärung mir schriftlich zu meinen Acten einzureichen, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht gehört werden sollen.

Torgau, den 19. Februar 1859. Der Regierungsrath von Funck.

Nr. 144. Hypotheken-Sachen.

Das in der Beilage zum 30. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg über das allhier Nr. 186. belegene, der unverehelichten Christiane Wege gehörige Wohnhaus mit Zubehör ist ins Hypothekenbuch übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Weißenfels, den 29. November 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 145. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 22. April c., Amtsblatt Stück 35. Nr. 672. verzeichnete Wohnhaus Nr. 104. zu Falkenberg ist in das Hypothekenbuch übertragen worden. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Betreff dieses Grundstücks wird daher lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Dommitzsch, den 14. December 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 146. Hypotheken-Sachen.

Die im 41. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes bekannt gemachte Tabelle, den dem Häusler Görlich in Süptitz in dasiger Flur gehörigen Weinberg betreffend, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Torgau, den 17. December 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 147. Hypotheken-Sachen.

Die in der Beilage zum 32. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1858 unter laufender Nr. 4. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das der verehelichten Kröhl, Johanne Sophie gebornen Pfeiffer zu Pödelist zugehörige Grundstück, als: ¾ Acker Holz in der Flur Pödelist im Winkel, Nr. 1924. des alten und Nr. 2041. des neuen Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 31. December 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 148. Hypotheken-Sachen.

Folgendes, von der Wittwe Marie Rosine Hieselhahn geborne Dathe zu Pödelist zu einem Theile aus dem Nachlasse ihrer Mutter Rosine verwittwete Dathe geborne Schömburg im Jahre 1829 ererbte, zum anderen Theile aus dem Nachlasse ihres Ehemannes Karl Hieselhahn laut der gerichtlichen Verhandlungen vom 7. October, 15. und 27. December 1858 erworbene, in der Flur Pödelist gelegene Grundstück, als: ¾ Acker Holz im Winkel Nr. 2026. des Flurbuchs, ist Nr. 30. des Flurhypothekenbuchs von Pödelist unter der laufenden Nr. 11. nachgetragen worden und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig. Naumburg, den 31. December 1858.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 149. Hypotheken-Sachen.

Folgende, in der Flur Schkölen belegene Grundstücke, als:

a) ¼ Acker Feld am Osterfelder Wege Nr. 731. und b) ¼ Acker Feld am Seidewitzer Wege Nr. 822.,

welche Julius Oscar und Hermann Otto, Geschwister Kunze zu Seidewitz, aus dem Nachlasse ihrer Mutter Amalie Aurelie Kunze geborne Seiffert, dieselbige von ihrem Vater Gottfried Seiffert, der sie laut Attestes des Magistrats zu Schkölen vom 16. December 1858 über 40 Jahre ruhig und ungestört besessen, ererbt hatte, nach Ausweis des Erblegitimations-Attestes vom 20. October 1858 erworben haben, sind Vol. V. Nr. 6. des Flurhypothekenbuchs von Schkölen unter den laufenden Nummern 8. und 9. nachgetragen worden und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 3. Januar 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 150. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Februar 1859 ein Einführungs-Patent auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

Digitized by Google

Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 151. Der Kaufmann Otto Zorn in Obhausen ist unter dem 15. December v. J. als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. bestätigt worden.

Nr. 152. Der Kaufmann Gustav Kirmße in Zeitz ist unter dem 18. Januar d. J. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" an Stelle des verstorbenen Agenten Fröhlich bestätigt worden.

Nr. 153. Durch den Tod des Pfarrers Köhler am 16. Februar d. J ist die Pfarrstelle zu Wuitz, in der Ephorie Zeitz, welche unter Privat-Patronat steht, vacant geworden.

Nr. 154. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Haynrode, Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Moritz Fabricius berufen und bestätigt worden.

Nr. 155. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rochau mit Schorstedt und Schartau, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Rector und 2. Prediger an St. Johannis in Halberstadt, Friedrich Gottlieb Reinsdorf, ernannt und bestätigt worden. Zu der dadurch vacant gewordenen Rector- und 2. Predigerstelle an St. Johannis in Halberstadt werden in Folge Reverses für dieses Mal der Gemeinde 3 Candidaten zur Wahl präsentirt.

Nr. 156. Der Pfarrer M. Lehmann in Hohenkirchen wird am 1. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 157. Im Eckartsbergaer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den V. Landbezirk der Schulze Sachse in Donndorf zum Schiedsmann, der Einwohner Herrmann daselbst zum Stellvertreter;
2) für den XII. Landbezirk der Schulze Bieling in Memmleben zum Schiedsmann, der Amtmann Wellepp daselbst zum Stellvertreter;
3) für die Stadt Wiehe der Oekonom Stutzbach zum Schiedsmann, der Lohgerbermeister Pillep zum Stellvertreter.

Nr. 158. Für den V. Bezirk im Bitterfelder Kreise ist der bisherige Schiedsmann, Kossathe und Dorfkrämer Lichtner in Friedersdorf von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. März 1859.

Nr. 159. Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2. d. M. wird hiermit vom 10. d. M. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell. | Der Finanz-Minister. von Patow.

Nr. 160. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 161. Die Portofreiheit in Angelegenheiten wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen und Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1854 betr.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch eine an die Postanstalten erlassene General-Verfügung vom 22. v. M. die Portofreiheit, welche für die wegen Ausreichung neuer Zinscoupons zwischen den Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu versendenden Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 und 1854 und Staats-Schuldscheine, sowie für die von den Königlichen Kassen über den Eingang dieser Papiere an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen nach den Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. Juli 1858 (Amtsblatt Stück 30 Seite 228. Nr. 572.) und 23. September 1858 (40. Stück des Amtsblatts, Seite 291. Nr. 744.) bis zum 1. Mai, beziehungsweise 1. August d. J. bewilligt ist, dahin erweitert, daß auch die Beförderung der von den Königlichen Kassen zu erlassenden Aufforderungen zur Wiedereinreichung der Quittungen über den Eingang der Papiere und der Quittungen über den Empfang der Coupons, sowie die Einsendung dieser Quittungen an die Königlichen Kassen bis zum Ablaufe der gedachten Fristen unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Anleihen von 1850 und 1854 und beziehungsweise zu den Staats-Schuldscheinen."

portofrei erfolgen soll.

Wir bringen solches hierdurch zur Kenntniß der dabei Betheiligten.

Merseburg, den 4. März 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 162. Die Annahme des Drucks der atmosphärischen Luft, ingl. einer Pferdekraft, nach dem allgemeinen Landesgewichte betr.

Bei der Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln ꝛc. ist der Druck der atmosphärischen Luft auf den Preußischen Quadratzoll bisher rund zu 15 Preußischen Pfunden angenommen worden.

Dieser durchschnittliche Atmosphärendruck von 15 Preußischen Pfunden auf den Quadratzoll beträgt in der Uebertragung auf Pfunde des durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten allgemeinen Landesgewichts 14,132 Pfund. Der auch hier die volle Pfundzahl übersteigende Bruchtheil des Pfundes erscheint ebenfalls von so geringem Belange, daß im Allgemeinen die runde Summe von 14 Pfunden des allgemeinen Landesgewichts als die richtige Bezeichnung des atmosphärischen Drucks auf den Preußischen Quadratzoll angesehen werden kann.

Im höhern Auftrage bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den Ventilbelastungen und den Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen Landesgewichts angenommen werden kann.

In Bezug auf die Veränderung, welche die Bezeichnung der Pferdekraft nach Preußischen Pfunden in Folge der Einführung des allgemeinen Landesgewichts zu erfahren hat, bemerken wir, daß an Stelle der in Preußen gebräuchlichen Rechnungsgrundlage ein Gewicht von 477,06 Pfund des allgemeinen Landesgewichts zu setzen sein würde. Da es hierbei jedoch lediglich auf einen conventionellen Durchschnittswerth ankommmt, so empfiehlt es sich, in Rücksicht auf Vereinfachung der Berechnungen das

Digitized by Google

auf 480 Pfund abgerundete Gewicht zu Grunde zu legen, umsomehr, als dieses mit den in andern Staaten angenommenen Sätzen nahezu übereinkommt. Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft ist daher eine Kraft anzusehen, welche 480 Pfund in der Secunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf einen Preußischen Fuß hebt.

Merseburg, den 28. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 163. Die Bepflanzung der Straßen und Plätze mit Bäumen im Jahre 1857 betr.

Die in unserem Verwaltungsbezirke bewirkte Bepflanzung der Straßen und Plätze mit Bäumen ist auch im Jahr 1858 von einem erfreulichen Erfolge gewesen.

Unter Anerkennung des dabei Seitens der Kreis- und Ortsbehörden bewiesenen Eifers bringen wir die Resultate dieser Anpflanzungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind gepflanzt worden:	Obstbäume.	Pappeln.	Waldbäume.
im Kreise Bitterfeld	3,271	633	2247
" " Delitzsch	6,400	1,259	19,760
" " Eckartsberga	12,768	4,556	13,405
" Stadtkreise Halle	—	40	110
" Kreise Liebenwerda	2,801	2,565	4,735
" Mansfelder Gebirgskreise	7,809	44	47
" " Seekreise	5,900	1,374	290
" Kreise Merseburg	12,486	3,012	8,304
" " Naumburg	8,112	1,804	8,710
" " Querfurt	11,891	225	—
" Saalkreise	6,855	1,318	1,204
" Kreise Sangerhausen	9,940	179	9,390
" " Schweinitz	3,786	2,504	1,394
" " Torgau	6,115	5,446	476
" " Weißenfels	7,125	257	455
" " Wittenberg	1,653	505	515
" " Zeitz	1,984	53	—
in der Grafschaft Stolberg-Stolberg	1,129	1,290	119
" " " " Roßla	4,833	688	500
Summa	114,858	27,752	69,661

Merseburg, den 3. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 164. Die Tilleda-Kelbraer Straße betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Mai v. J. (Amtsblatt S. 160.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf die inzwischen regulirte und ausgebaute, 67¼° lange Strecke der im Baukreise Sangerhausen belegenen Tilleda-Kelbraer Straße von Kelbra bis zum Anschluß an die Gräflich Stolbergsche Chaussee von Roßla nach Kelbra, im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetz-Sammlung de 1832 S. 214.) die zusätzlichen Strafbestim-

Digitized by Google

mungen sub 7—23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung de 1840 S. 98.) von jetzt ab Anwendung finden.

Merseburg, den 2. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 165. Die Ausreichung der neuen Coupons Serie II. zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen betr.

Die Inhaber derjenigen Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche uns bis jetzt zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie II. noch nicht eingereicht worden sind, fordern wir hierdurch auf, diese Einreichung noch vor dem 31. März dieses Jahres zu bewirken, weil von da ab, nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 31 August v. J., das Coupons-Ausgabe-Geschäft bis zum 15. October d. J. geschlossen wird.

Bei Aufstellung der begleitenden Nachweisung zu den einzusendenden Rentenbriefen ist genau die in der obengedachten Bekanntmachung vorgezeichnete Form anzuwenden, insbesondere, wenn die Einsendung mit der Post erfolgt, vom Einsender unter der Nachweisung gleich eine Rückempfangs-Bescheinigung über die Rentenbriefe nebst den Coupons Serie II Nr. 1. bis 16. auszustellen.

Magdeburg, den 23. Februar 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 166. Die Einführung einer täglichen Landbriefbestellung und die Aufstellung von Briefkasten in den Dörfern betr.

Nachdem im Bezirke der hiesigen Königlichen Ober-Postdirection fast durchgängig eine mit Ausschluß der Sonntage tägliche Landbriefbestellung eingeführt und in den Dörfern von einiger Bedeutung Briefkasten aufgestellt worden sind, ist den Landbewohnern durch die Landpost-Briefträger die Gelegenheit geboten, Briefschaften, welche mit den Posten eingehen, täglich regelmäßig zu empfangen, und solche, welche mit den Posten abgehen sollen, ebenfalls täglich nach der Postanstalt des Bestellbezirks mitzugeben. Soweit es sich um kleinere Geldbeträge und leichte Handpackete handelt, werden auch diese durch die Landbriefträger bestellt. Diese erweiterte Einrichtung ist lediglich im Interesse der Bewohner des platten Landes getroffen, damit diese den Vorzug der Stadtbewohner, in welchen Postanstalten sich befinden, nicht entbehren.

Während die Postkasse dadurch bedeutende Opfer gebracht hat, die Landbewohner das Mittel der unbedingt sicheren Beförderung ihrer Correspondenz ꝛc. Sendungen von und nach der Postanstalt, sowie der Zuführung von Zeitungen, Gesetzsammlungen und Amtsblätter erhalten haben, ist die Betheiligung an dem Landbriefträger-Institut immer noch nicht eine solche, wie es erwartet werden durfte und wie es mit Rücksicht auf Sicherheit und Pünktlichkeit des Correspondenz-Verkehrs durch die Landbriefträger im Interesse der Landbewohner selbst liegt. Der größere Theil der Landbewohner benutzt immer noch die Gelegenheit durch Privatboten, während ein anderer Theil, namentlich derjenige, welcher täglich eine größere Anzahl von Briefen zur Post zusenden und von dieser zu empfangen hat, eigene Boten unterhält. Es hat dies hauptsächlich seinen Grund darin, theils daß den Correspondenten die erweiterte Einrichtung, die Aufstellung der Briefkasten zum Zwecke der Absendung von Briefen, deren tägliche pünktliche Ausleerung durch vereidigte zuverlässige Landbriefträger und gleichfalls unverzögerte Absendung der darin vorgefundenen Briefe durch die betheiligte Postanstalt,

Digitized by Google

nicht genugsam bekannt ist, theils daß die Ansicht vorwaltet, daß die Benutzung der Landbriefträger kostspielig sei. In ersterer Beziehung wird durch die gegenwärtige Bekanntmachung ein weiteres Bekanntwerden voraussichtlich erzielt werden, in letzterer Beziehung aber hängt es lediglich von den einzelnen Correspondenten ab, bei einiger Erheblichkeit ihres Correspondenz-Verkehrs sich den Bezug ihrer Briefe durch die Landbriefträger mittelst Ablösung des tarifmäßigen Bestellgeldes durch ein Aversum billiger zu machen. Die Postanstalten sind verpflichtet, dergleichen Anträge anzunehmen und der hiesigen Königlichen Ober-Postdirection vorzulegen, wo nach vorangegangener Ermittelung der Durchschnittszahl der empfangenen Briefe ꝛc. der zu zahlende Aversional-Betrag unter Berücksichtigung der Verhältnisse festgesetzt wird. Hierbei wird das Maaß von ⅔ desjenigen Bestellgeldes, welches nach den tarifmäßigen Sätzen zu erheben ist, nicht überschritten, während bei einem erheblichen Correspondenz-Verkehr die Normirung auch unter ⅔ stattfinden kann.

Für die in die Briefkasten gelegten und durch die Landbriefträger zur Absendung mit der Post bestimmten Briefe wird ein Bestellgeld niemals erhoben.

Daß die Briefkasten von den Landbriefträgern wirklich täglich geleert, also die darin vorgefundenen Briefe auch täglich auf der betreffenden Postanstalt abgeliefert werden, darüber sind besondere, die Correspondenten sichernde Controllen eingeführt.

Etwaige Wünsche wegen Aufstellung resp. Vermehrung der Briefkasten werde ich nach Umständen gern berücksichtigen, soweit solche zu meiner Kenntniß gelangen.

Halle, den 28. December 1858. Der Ober-Postdirector.

Nr. 167. Vorlesungen bei der landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Im Sommerhalbjahr 1859 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; organische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht; allgemeine und öconomische Botanik; Minerologie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Digitized by Google

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Mai c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1859

Der Director der Königlichen höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt
Dr. Hartstein.

Nr. 168. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die in unserer Bekanntmachung vom 5. Juli d. J., Beilage zum 38. Stücke des Amtsblatts, aufgeführten Grundstücke der Wittwe Rosine Heinemann geb. Schmidt in Bachra ist in das Hypothekenbuch übertragen. Neue Hypothekenrechte an diesen Grundstücken sind nunmehr blos nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung und den diese Gesetze ergänzenden und abändernden Bestimmungen zu erwerben.

Cölleda, den 1. December 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Nr. 169. Hypotheken-Sachen.

Die im 21. und 41. Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg unter dem 5. März und 17. August c. bekannt gemachten Hypothekentabellen: 1) des Gutsbesitzers Gottfried Christian Hoffmann zu Löbersdorf über das auf der Baustelle des frühern Gemeindehauses daselbst erbaute Haus mit Zubehör; 2) des Handarbeiters Johann Gottfried Schettke zu Köckern über das alte Schulhaus zu Zöberitz; 3) des Gutsbesitzers Georg Gustav Adolph Elliesen zu Rieda über das alte Schul- und Spritzenhaus zu Rieda mit dem dazwischen befindlichen Raume und dem davor befindlichen Platze von ohngefähr 10 Quadratruthen,

sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Zörbig, den 22. December 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 170. Hypotheken-Sachen.

Die im 41. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1858 bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Gutsbesitzer Johann Gottlob Kolbe zu Werben gehörigen, in Werbener Flur belegenen Grundstücke, als:

1 Acker Feld am Läuseberge, Flurbuch Nr. 316., und 1 Acker Feld am Saugraben und Läuseberge, Flurbuch Nr. 36,

ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachten Grundstücken nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Hohenmölsen, den 23. December 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Die Hypothekentabellen über die Schulen in Körba Nr. 41. und in Frankenhain Nr. 20. liegen innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, zur Einsicht in unserer Registratur bereit. Spätere Erinnerungen sind unzulässig. Schlieben, den 27. December 1858. Nr. 171. Hypotheken-Sachen.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke Herzberger Flur: Nr. 172. Hypotheken-Sachen.

1) der Gebrüder Gottfried und Carl Decknigk in Rahnisdorf, ein Ende Acker mit Wiesewachs von 1 Scheffel Aussaat an der Buckauschen Straße bis in den halben schielen Grund; 2) der verehelichten Kürschner Naumann, Johanne Juliane geb. Schulze hier, Acker von circa 1 Berl. Scheffel Aussaat auf der langen Breite Herzberger Flur,

sind fertig und können innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Herzberg, den 31. December 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Die Hypothekentabelle über nachfolgendes Grundstück des Mühlenbesitzers Karl Friedrich Hertrich in Langendorf: ein Stück Feld von 45 QR. als Zubehör zu ½ Acker Weißenfelser Flur am Weißenfelser Flurraine Nr. 833. des Flurbuchs, Fol. 78. Nr. 10. des Flurhypothekenbuchs von Langendorf eingetragen, ist angelegt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Nr. 173. Hypotheken-Sachen.

Weißenfels, den 3. Januar 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II Bezirks.

Das in unserer Bekanntmachung vom 20. November 1858 (Amtsblatt pro 1859 pag. 45.) benannte Grundstück des Schmidtmeisters Gottlieb Beyer zu Düben ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 174. Hypotheken-Sachen.

Düben, den 11. Februar 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Ferdinand Poppenbieck in Roßla ist unter dem 15. Januar d. J. vorläufig als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Nr. 175.

Digitized by Google

Nr. 176. Die Schulstelle in Obermöllern, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 177. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Rüdigershagen mit Zaunröden, Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Schmieder aus Charlottenbrunn berufen und bestätigt worden.

Nr. 178. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Elsterwerda mit dem Pfarramte in Dreska, Plessa und Kahla, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Ortrand, Ferdinand Louis Mohr, verliehen worden.

Nr. 179. Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle zu Beetzendorf nebst dem Pastorat in Stapen, Groß- und Klein-Gischau, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Pastor zu Neuendorf, in derselben Diöces, Heinrich Christian Friedrich Schmidt, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Neuendorf ist bereits disponirt.

Nr. 180. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Frohndorf, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Pfarrer in Altenbeichlingen, Wilhelm Ludwig Johann Michaelis, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Altenbeichlingen ist der Graf von Werthern.

Nr. 181. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Bockwitz und Mückenberg, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Leopold Friedrich Arndt berufen und bestätigt worden.

Nr. 182. Bei dem Gymnasium zu Torgau ist der Lehrer Dörry als 9ter und der Schulamts-Candidat Victor Weber als 10ter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Nr. 183. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisgerichtsrath Rohmer in Torgau ist gestorben.

Die Referendarien Bering und Rohland sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Die Auscultatoren Kroll und Verdion sind zu Referendarien befördert.

Der Auscultator Dyhrenfurth, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Breslau, ist in hiesiges Departement übergetreten.

Der Rechtscandidat Pilarick ist zum Auscultator angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Götze in Suhl, sowie der Kreisgerichts-Secretair Rötzscher in Nebra sind gestorben.

Der Hülfsbote Jordan bei dem Kreisgerichte zu Delitzsch und Vopel bei den Gerichts-Commissionen in Schleusingen sind definitiv daselbst angestellt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. März 1859.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 184.

Nr. 5017. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1858, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projectirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schüllar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.

Nr. 5018. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.

Nr. 5019. Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel.

Nr. 5020. Allerhöchster Erlaß vom 7. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5021. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 5022. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt.

Nr. 5023. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungsgesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 22. Febr. 1859.

Digitized by Google

Nr. 5024. Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseegesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Febr. 1859.

Nr. 185. Die Errichtung einer ständigen katholischen Mission in Eisleben betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Bischof von Paderborn zu genügenderer Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der in der Stadt Eisleben und Umgegend wohnenden Katholiken eine ständige Mission in Eisleben errichtet hat. Die dem Missionsgeistlichen unter dem Vorbehalte der Abänderung von dem Herrn Bischofe ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende, zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionsgeistliche wird in der Stadt Eisleben wohnen, daselbst den Gottesdienst abhalten, die heiligen Sacramente spenden und den Religions-Unterricht ertheilen, sowie von da aus die Seelsorge innerhalb des überwiesenen Bezirks wahrnehmen.

2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionarius in Eisleben umfaßt außer dieser Stadt
   a) den Mansfelder Seekreis mit Ausschluß des nördlichen Theiles desselben, so daß die Ortschaften Brucke, Thaldorf und Gerbstädt mit ihren Gemarkungen die äußersten Punkte des Bezirks Eisleben bilden und der nördlich von diesen gelegene Theil des Kreises fernerhin der Pfarre Aschersleben zugewiesen bleibt;
   b) den südlichen Theil des Mansfelder Gebirgskreises, so daß Stangerode und Hettstädt mit ihren Gemarkungen und der nördlich von diesen gelegene Theil des Kreises ferner zur Pfarrei Aschersleben, der südlich davon gelegene Theil zur Mission Eisleben gehören;
   c) den östlichen Theil des Kreises Sangerhausen, so daß die Ortschaften Hackpfüffel, Brücken und Wallhausen mit ihren Gemarkungen und die östlich davon gelegenen Ortschaften zum Missionsbezirk Eisleben gehören;
   d) den nordwestlichen Theil des Kreises Querfurt, welcher nördlich von der Unstrut und den Ortschaften Reinsdorf, Steigra, Calzendorf, Jübendorf, Dechtitz, Langen-Eichstädt und den beiden Windisch liegt, wogegen der südlich von der Unstrut gelegene Theil und die vorgenannten Ortschaften mit dem südöstlich von denselben gelegenen Theile des Kreises der Seelsorge des Missionarius in Naumburg überwiesen sind.

3) Alle innerhalb des bezeichneten Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörende Katholiken haben den Missionarius in Eisleben als ihren bestellten Seelsorger anzuerkennen, alle bei ihnen vorkommende pfarramtliche Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und demselben die noch festzusetzenden Stolgebühren zu entrichten.

4) Der Missionarius hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die vorgenommenen Parochialacte, als: Taufen, Copulationen und Beerdigungen, nach den bestehenden Verordnungen einzutragen.

Magdeburg, den 4. März 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Digitized by Google

Nr. 186. Die Prüfung der Dampfkessel- ꝛc. Anlagen in der Grafschaft Stolberg-Stolberg betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. Februar 1857 — Amtsblatt Seite 58. — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Prüfung des nicht zum Ressort der Berg-, Hütten- und Salzwerke gehörigen Dampfkessel-Anlagen, sowie für alle übrige baupolizeiliche Prüfungen innerhalb der Grafschaft Stolberg-Stolberg und des Amtes Heringen der Gräflich Stolbergsche Baubeamte, Privat-Baumeister Schulz, zum Sachverständigen ernannt worden ist.

Merseburg, den 5. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 187. Verlegung des Landrathsamts Querfurter Kreises.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Sitz des Königlichen Landrathsamtes Querfurter Kreises von St. Ulrich bei Mücheln mit höherer Genehmigung nach dem Rittergute Baumersroda bei Freyburg verlegt worden ist.

Merseburg, den 9. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 188. Die Aufnahmeprüfung der Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Weißenfels betr.

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1829 Seite 106—109 und Jahrgang 1836 Seite 170, folgende Papiere bis 15. April c. an die Direction des Seminars portofrei einzusenden, als:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den letzten zwei Jahren nachweist,
3) einen Gesundheitsschein,
4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Zeit der Meldung,
5) eine von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, 150 Thaler zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthalts im Seminare auf ihn zu verwenden.

In allen Zeugnissen ist auch der Name der Kreisstadt beizufügen und sind nach dem Merseburger Amtsblatte 1839 Seite 354 die erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, an dem 1. Mai, Vormittags 11 Uhr, im Seminare ein und werden nach abgehaltener Prüfung am 3. Mai über ihre Aufnahme beschieden. Die zur Aufnahme Ausgewählten müssen den 7. ejd in die Anstalt eintreten.

Sollte sich später finden, daß ein Aufgenommener die zu seinem Unterhalte nöthigen Mittel nicht hat, so wird das Seminar genöthigt sein, ihn wieder zu entlassen. Es ist daher auch aus diesem Grunde das unter Nr. 5. vorgeschriebene Attest nur nach sorgfältiger Prüfung der bezüglichen Verhältnisse auszustellen.

Magdeburg, den 28. Februar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Nr. 189. Die Controlirung der Ausloosungen deponirter Werthspapiere betr.

Alle in unserm Departement wohnhaften Vormünder und Curatoren, für deren Pflegebefohlene Staatspapiere, Renten- oder Pfandbriefe, Actien und ähnliche Werthpapiere in gerichtlichen Depositorien verwahrt werden, so wie alle sonstige Deposital-Interessenten, welche bei der Deposital-Verwaltung von dergleichen Documenten für ihre eigene Person betheiligt sind, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, selbst ein wachsames Auge auf die in neuerer Zeit häufig vorkommenden und aus den Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern ersichtlichen Ausloosungen, Kündigungen oder Convertirungen solcher Papiere, ingleichen auf die Beschaffung der Zinscoupons und deren Umsatz, zu richten, und daß sie, bei eigener Verantwortung, die entsprechenden Anträge wegen der Realisirung oder der sonst erforderlichen Maaßregeln in Betreff derjenigen Documente, bei denen ihre Pflegebefohlenen oder sie selbst interessiren, an das Gericht zu stellen haben.

Naumburg, den 24. Februar 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Naumburg, den 7. März 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 190. Den Verkauf von Pfannenstein als Viehsalz auf der Saline Schönebeck betr.

Gleichwie zeither schon der auf der Saline Artern gewonnene Pfannenstein als Viehsalz in mäßig großen Stücken debitirt wurde, weshalb ich auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Mai 1855 verweise,

wird nunmehr auch der auf der Saline Schönebeck bei der Salzsiedung ausfallende Pfannenstein, gegen Beibringung vorschriftsmäßiger Viehsalz-Anmeldungen, vom 1. April d. J. ab zu dem Preise von Achtzehn Silbergroschen für die Tonne à 378 Pfd. 24 Loth in unverpacktem Zustande als Viehsalz verkauft werden und zwar durch die Königliche Salinenfactorei zu Schönebeck.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß der solchermaßen debitirte Pfannenstein Viehsalz ist und darauf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 Anwendung findet, nach welcher nicht nur die mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz und überhaupt der zu ermäßigtem Preise verkauften Salze, sondern auch das Ablassen des Pfannenstein-Viehsalzes oder solcher Salze an Andere strafbar ist.

Magdeburg, den 8. März 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Nr. 191. Die Ueberweisung der Vorstädte Nebra an die Prov. Städte-Feuer-Societät betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zeither bei diesseitiger Feuer-Societät versichert gewesenen Gebäude der Vorstädte Nebra, da letztere zum städtischen Communal-Verbande gezogen, vom 1. Januar c. ab aus hiesiger Societät entlassen und der Provinzial-Städte-Feuer-Societät überwiesen worden sind.

Schloß Bedra, den 1. März 1859.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen

v. Helldorff.

Digitized by Google

Nr. 192. Hypotheken-Sachen.

Die im 21. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1858 unter Nr. 397. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das zu Kleinkorgau gelegene, auf einem früher zu dem Hufengut Nr. 3. daselbst gehörigen Fleck Hofraum von 20 QRuthen erbaute, der Ehefrau des Auszüglers Deutrich, Sophie geborenen Thäle, gehörige Wohnhaus nebst Zubehör ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Schmiedeberg, den 14. October 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 193. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das am östlichen Ende des Dorfs Sackwitz an der Dorfstraße neben den Häuslern Karl Schneider und Schmied Wittig gelegenen Hirtenhauses, welches der Handarbeiter Karl Geißler zu Sackwitz von der Gemeinde Sackwitz, deren Besitz davon über 44 Jahre nachgewiesen ist, erworben hat, ist fertig und kann innerhalb zwei Monate, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserem Geschäftszimmer eingesehen werden.

Schmiedeberg, den 26. November 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 194. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in der Mitte des Dorfs Sackwitz an der Dorfstraße neben dem Hüfner Christoph Goßmann und der Hüfnerwittwe Hildebrandt gelegene Schäferhaus nebst Schaafstall, welches der Handarbeiter Gottlieb Wolf zu Sackwitz von der Gemeinde Sackwitz, deren Besitz davon über 44 Jahre nachgewiesen ist, erworben hat, ist fertig und kann innerhalb zwei Monate, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden.

Schmiedeberg, den 26. November 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 195. Hypotheken-Sachen.

Die im 34. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg von 1858 unter Nr. 655. bekannt gemachte Hypothekentabelle über das in dem von Johann Gottlieb Heinrich d. A. zu Großwig besessenen, zu dem Wohnhaus Nr. 5. daselbst gehörigen Garten neuerbautes Wohnhaus mit etwa ¼ Morgen Flächeninhalt des Gartens, dem Handarbeiter Friedrich Wilhelm Herrmann und seiner Ehefrau Johanne Christiane Dorothee geborenen Heinrich gehörig, ist in das betreffende Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Schmiedeberg, den 27. November 1858.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 196. Hypotheken-Sachen. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über das walzende Grundstück des Häuslers Christian Hagendorf in Wüstemark, welches von uns unterm 15. Juli a. p. öffentlich bekannt gemacht worden, vollendet ist, und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 22. Januar 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 197. Hypotheken-Sachen. Die im 41. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung in Merseburg vom Jahre 1858 unterm 30. Juli 1858 bekannt gemachte Hypothekentabelle über eine Landung in der Mark Wölknitz ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Torgau, den 31. Januar 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 198. Hypotheken-Sachen. Die über die nachverzeichneten Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen liegen während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung abgerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 4. Februar 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

I. Burgliebenau: 1) die Gemeinde zu Burgliebenau, ein Stück Anger von 88¾ Acker 14 QRuthen, aus der Flurbuchsnummer 86a., Nr. 17. des Flurhypothekenbuchs von Burgliebenau; 2) die Pfarre zu Burgliebenau, A. ein Wohnhaus nebst Garten, ein halber Acker 26 QRuthen, Nr. 14a. des Flurbuchs, B. eine Hufe Feld und zwar 10¾ Acker 20 QR., Nr. 64a. des Flurbuchs, 16¼ Acker 25 QR., Nr. 74. des Flurbuchs, C. eine Wiese von 1 Acker, Nr. 99a. des Flurbuchs, D. 1 Acker Anger, Nr. 86. des Flurbuchs, Nr. 49. des Haushypothekenbuchs von Burgliebenau; 3) die Schule zu Burgliebenau, a) eine Wiese von 2 Acker 17 QR. über der Kreuzbreite, Nr. 91. des Flurbuchs, b) ein Stück Anger von ungefähr 1 Acker aus der Flurbuchsnummer 86a., Nr. 28. des Haushypothekenbuchs von Burgliebenau.

II. Merseburg: 4) Fräulein Charlotte Elisabeth Adelheid Ottilie von Dewitz, ein Wohnhaus in der Vorstadt Altenburg, Nr. 1135. des Haushypothekenbuchs von Merseburg.

III. Spergau: 5) die Pfarre zu Spergau, das Pfarrhaus nebst Zubehör, Nr. 138. des Haushypothekenbuchs von Spergau; 6) die Schule zu Spergau, das Schulhaus nebst Zubehör, Nr. 139. des Haushypothekenbuchs von Spergau.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Albert Kuhnt in Eisleben ist unter dem 2. Februar c. vorläufig als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. an Stelle des bisherigen Agenten, Schichtmeister Eisengarten daselbst, bestätigt worden. Nr. 199.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Obermöllern mit Niedermöllern und Pomnitz, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gustav Albert Bornhak aus Söllichau berufen und bestätigt worden. Nr. 200.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle ad St. Stephani in Tangermünde, resp. Pfarrstelle in Miltern, in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl August Wilhelm Daniel Riemann berufen und bestätigt worden. Nr. 201.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle ad St. Stephani in Tangermünde, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Friedrich August Hermann Daum, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an St. Stephani in Tangermünde ist bereits verfügt. Nr. 202.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Hohengöhren, in der Diöces Sandau, wird durch den Michaelis d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Fröhlich in den Ruhestand erledigt. Nr. 203.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Berge, in der Diöces Garbelegen, wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, Pfarrers Schröder, mit Michaelis d. J. erledigt. Nr. 204.

Der Inspector der Rettungsanstalt in Hänlein, Friedrich Ernst Gustav Weigelt, ist zum Hausgeistlichen der Strafanstalt zu Halle berufen und bestätigt worden. Nr. 205.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kakerbeck, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Pfarrer in Tastungen, Franz Georg Schreck, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Tastungen, in der Exhorte Großbodungen, ist Privat-Patronats. Nr. 206.

Dem bisherigen Lehrer an der Bonifacii-Gemeinde zu Sömmerda, Julius Friedrich Pause, ist die zweite Lehrerstelle an der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby verliehen worden. Nr. 207.

Für die Stadt Hettstedt ist der Lohgerbermeister Schäffer daselbst zum Schiedsmann und der Kaufmann Ludwig Demelius zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 208.

Für die Stadt Brehna ist der Kaufmann Wehde auf die Periode 1859 bis 1861 zum Schiedsmann und der Tischlermeister Leiser zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 209.

Digitized by Google

Nr. 210. Für den IX. Landbezirk im Eckartsbergaer Kreise ist der Oekonom Müller in Bilzingsleben zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 211. Im Liebenwerdaer Kreise sind auf die Periode 1859 bis 1861 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für die Stadt Liebenwerda der Kaufmann Zapp zum Schiedsmann, der Seifensiedermeister Heydemüller zum Stellvertreter;
2) für die Stadt Uebigau der Schmiedemeister Koch zum Schiedsmann, der Schmiedemeister Löbbe zum Stellvertreter;
3) für den I. Landbezirk der bisherige Schiedsmann Danziger in Weinberge bei Liebenwerda zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Teichbesitzer Wenzel in Moosdorf zum Stellvertreter;
4) für den II. Landbezirk der Ortsrichter Schumann in Beutersitz zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertrer, Ortsrichter Heinrich in Wiederau zum Stellvertreter;
5) für den III. Landbezirk der Ortsrichter Kiebsch in Cölsa zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe Beyer daselbst zum Stellvertreter;
6) für den IV. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Hüfner Krengel in Marxdorf zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Hüfner Große daselbst zum Stellvertreter;
7) für den IX. Landbezirk der Ortsrichter Weber in Saathain zum Schiedsmann, der Rittergutsbesitzer Delius daselbst zum Stellvertreter;
8) für den X. Landbezirk der Schmiedemeister Schmidt in Hohenleipisch zum Schiedsmann, der Hüfner Wagner daselbst zum Stellvertreter;
9) für den XIII. Landbezirk der Calculator Krüger in Mückenberg zum Stellvertreter.

Nr. 212. Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Gräfenhainchen, Bürgermeister Förster, und der bisherige Stellvertreter desselben, Kämmerer Kunze, sind auf die drei Jahre 1859 bis 1861 als Schiedsmann resp. Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 213. Für die Stadt Naumburg sind auf die Zeit von 1859 bis 1861 zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

für den 1. Bezirk der Privatsecretair Pfeiffer,
für den 2. Bezirk der Privatsecretair Krägel,
für den 3. Bezirk der Bäckermeister Schauseil,
für den 4. Bezirk der pensionirte Packhofsverwalter Krüger,
für den 5. Bezirk der Rentier Bose.

Nr. 214. Der Rittergutsbesitzer Herr von Kropff auf Agnesdorf ist zum Stellvertreter des Kreis-Feuer-Societäts-Directors des Kreises Sangerhausen gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. März 1859.

Nr. 215. Die Ausgabe neuer Banknoten zu 10 Thlr. betr.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thlr. vom 1. April d. J. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13. März 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Thlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Nr. 216. Die zur Einlösung der Fürstlich Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 u. 5 Thlr. bewilligte letzte Frist betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. August 1857 (Amtsblatt pro 1857 Seite 297. Nr. 571.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Endtermin der zur Einlösung der präcludirten Fürstlich Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler bewilligten letzten Frist auf den 1. Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden ist. Es haben daher vor Ablauf dieses Endtermins alle Inhaber solcher Kassenanweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse in Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Merseburg, den 29. Januar 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 217. Das Gesetz über die Regulirung des Abdeckereiwesens vom 31. Mai 1858 betr.

Nachstehende Paragraphen des Gesetzes, die Regulirung des Abdeckereiwesens betreffend, vom 31. Mai 1858 (Gesetz-Sammlung S. 333 seq.):

§. 1.

Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Concessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;

Digitized by Google

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich

IV. die Berechtigung von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- oder Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließlich Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder

1) dem Fiskus,
2) einer Stadt und Landgemeinde innerhalb ihres Communalbezirks zustehen, oder
3) von einem dieser zu 1. u. 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen andern übergegangen sind, oder
4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 6.

Für den Verlust, der durch §. 1. unter Nr. I. II. u. III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publication dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

1) dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communalbezirks zugestanden hat, oder
2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen andern übergegangen ist.

§. 7.

In dem in §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem frühern Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den frühern Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39.

Digitized by Google

des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andre Realberechtigte den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten und Capitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungsrenten und Ablösungs-Capitalien wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37. bis 48. und 50. bis 59. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besondern Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungsgesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen 6 Monaten, nach dem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

werden auf höhere Anordnung zur Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Merseburg, den 12. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 218. Die Einverleibung der wüsten Kritzschina-Mark in die Gemeindeverbände von Rabutz ꝛc. betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 7. März c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Incommunalisirung der wüsten Kritzschina-Mark, Delitzscher Kreises, dahin genehmigt worden, daß nach Maßgabe der Separationskarte der gedachten Mark

1) die Pläne Nr. 60. bis incl. 62. dem Gemeindebezirk Rabutz,
2) die Pläne Nr. 53. bis incl. 55. dem Gemeindebezirk Wiesenena, und
3) die übrigen Theile der genannten Mark dem Gemeindebezirk Gottenz

einverleibt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 13. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 219. Umbau der Unstrutschleuse bei Schönewerda.

Nach Verlauf des Frühjahrshochwassers und beim Eintritt geeigneter Witterung wird mit dem Umbau der Unstrutschleuse bei Schönewerda begonnen werden, und demzufolge eine Sperrung derselben für die Schiffahrt stattfinden.

Digitized by Google

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der in Rede stehende Bau bis zum Spätherbst dauern, der Tag, an welchem die Sperrung der Schleuse für die Schiffahrt beginnt, aber noch näher bekannt gemacht werden wird.

Merseburg, den 17. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 220. Die Bedingungen der Aufnahme von Zöglingen in die Provinzial-Blindenanstalt zu Barby betr.

Nach vorliegenden Erfahrungen sind einige Abänderungen in den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1857, die Aufnahme von Zöglingen in die Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby betreffend, nöthig geworden. Nach vorgängigem Vernehmen mit der provinzialständischen Commission für die Angelegenheiten des Blinden-Instituts werden daher die Bedingungen, an welche die Aufnahme von Zöglingen in die genannte Anstalt geknüpft ist, und die Mittheilungen über den Zweck und die Wirksamkeit derselben, welche für die Eltern, Pfleger und Versorger erblindeter Kinder von Interesse sind, hierdurch von Neuem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Anstalt ist eine ständische. Die Verwaltung derselben steht unter der Aufsicht des unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegii, unter geregelter Mitwirkung des Sächsischen Provinzial- und des Altmärkischen Communal-Landtags, beziehungsweise einer von diesen Versammlungen gewählten ständischen Commission.

§. 2.

Der Zweck der Anstalt ist Erziehung und Ausbildung blind geborner oder nachher erblindeter Kinder durch Gewöhnung an christliche Hausssitte, Ertheilung des erforderlichen Unterrichts der gewöhnlichen Volksschule und durch Anleitung zu solchen Fertigkeiten, durch welche die Blinden in den Stand gesetzt werden, sich nützlich und angenehm zu beschäftigen und ihren Unterhalt, wenigstens theilweise, zu erwerben.

Hiernach ist dieselbe weder als Krankenheilanstalt für Erblindete, noch, wenigstens zunächst nicht, als Versorgungsstätte für erwachsene Blinde zu betrachten.

§. 3.

Die Anstalt ist zunächst für bildungsfähige Kinder, welche nach der Geburt oder dem rechtlichen Domicil ihrer Eltern resp. Vormünder und Pfleger der Provinz Sachsen angehören, bestimmt, doch können, soweit die normalmäßige Zahl von Zöglingen dadurch nicht überschritten wird, mit unserer Genehmigung auch anderen Provinzen angehörige Blinde, auch wohl Ausländer ausnahmsweise gegen Zahlung einer Pension von 100 Thlr., aufgenommen werden.

§. 4.

Die Anstalt ist eine geschlossene, in welcher sämmtliche Zöglinge unter der Aufsicht und Leitung der Lehrer wie in einem größeren Familienkreise zusammenwohnen und dem Zweck der Anstalt gemäß leiblich und geistig verpflegt werden.

§. 5.

Die Anstalt ist in ähnlicher Weise mit dem Schullehrer-Seminar zu Barby verbunden, wie die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Halberstadt, Weißenfels und

Digitized by Google

Erfurt den dortigen Seminarien angeschlossen sind. Der Seminar-Director ist zugleich Vorsteher derselben und wird als solcher außer der Aufsicht auch die Kassenverwaltung und die Correspondenz mit den Behörden führen.

§. 6.

Die Zöglinge werden unterschieden als

1) solche, welche auf Kosten ihrer Eltern oder Angehörigen oder Wohlthäter unterhalten werden und außer den Verpflegungskosten noch ein Schulgeld von 20 Thlr. zu entrichten haben (Privatzöglinge);
2) solche, welche in Ermangelung eigener Mittel entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Communen oder Kreise der Anstalt als Kreis-Zöglinge überwiesen werden;
3) solche, welche im Genusse einer Königlichen Freistelle sind.

§. 7.

Die jährlichen Unterhaltungskosten sind für die Privat- wie für die Kreiszöglinge auf 60 Thaler festgesetzt.

Für diese Summe gewährt die Anstalt den Kreiszöglingen Nahrung, Kleidung, Erziehung, Unterricht, Lehrmittel, ärztliche Hülfe und Medicin. Die Privatzöglinge haben außer dem Schulgelde auch die Kosten für die ärztliche Hülfe und Medicin selbst zu bestreiten.

§. 8.

Das Pensions- und Schulgeld ist in vierteljährlichen Raten praenumerando sowohl von den Angehörigen der Zöglinge, wie von den Communal- oder Kreisbehörden portofrei einzusenden.

§. 9.

Die Königlichen Freistellen werden von dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio verliehen.

§. 10.

Wer für ein blindes Kind die Unterstützung des Kreises nachsuchen will, hat sein Gesuch bei dem betreffenden Königlichen Kreis-Landrath einzureichen.

§. 11.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt ist bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio nachzusuchen und zwar dergestalt, daß die Anträge für die Aufnahme von Privat-Zöglingen direct bei demselben eingereicht werden, während die Anträge für die Aufnahme von Kreis-Zöglingen Seitens der Königlichen Kreislandräthe durch die betreffende Königliche Regierung an die unterzeichnete Behörde gelangen.

Die Aufnahme kann nur zweimal jährlich, zu Ostern und zu Michaelis, erfolgen und sind die Anträge spätestens bis zum 1. März und bis zum 1. September vor dem Beginne des neuen Semesters, mit welchem der Eintritt des Zöglings gewünscht wird, bei uns einzureichen.

§. 12.

Dem Gesuche um Aufnahme sind folgende Zeugnisse beizufügen:

a) ein Geburts- oder Taufschein des Kindes;
b) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes und den Grad der

Digitized by Google

Blindheit desselben, wofür zugleich die Beobachtung mit maßgebend sein wird, ob sich dasselbe in seinen Umgebungen mehr durch eine wenn auch nur noch in geringem Grade vorhandene Fähigkeit zu sehen oder durch Tasten mit den Händen zu orientiren sucht;

c) ein Impfzeugniß, woraus hervorgeht, daß, sofern das Kind nicht die natürlichen Blattern gehabt hat, ihm die Schutzblattern innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg eingeimpft sind;

d) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich sei, und ob dasselbe die Ortsschule besucht und welchen Grad der Bildung es darin erlangt hat;

e) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Eltern und Angehörigen der Privat-Zöglinge das zu entrichtende Pensions- und Schulgeld zu bezahlen bereit und im Stande seien, resp. die Erklärung des Königlichen Landrathsamtes, daß die Unterhaltungskosten für die Kreis-Zöglinge von den Ständen des betreffenden Kreises entrichtet werden.

§. 13.

Am geeignetsten zur Aufnahme in die Anstalt sind die blinden Kinder nach zurückgelegtem 8. Lebensjahre, jedoch werden dieselben auch ausnahmsweise mit dem vollendeten siebenten Jahre aufgenommen. Kinder, welche bereits das vierzehnte Jahr überschritten haben, sind zur Aufnahme in die Unterrichts-Anstalt in der Regel nicht mehr geeignet.

§. 14.

Es findet eine gleichmäßige Bekleidung der Zöglinge statt, welche, sobald die von denselben bei ihrem Eintritt mitgebrachten Kleidungsstücke verbraucht sind, von der Anstalt besorgt und aus den Unterhaltungskosten mit bestritten wird.

§. 15.

Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling folgende Gegenstände mitzubringen:

a) die Knaben:

1) einen dunkelblauen Tuchüberrock für den Winter,
2) eine dergleichen Tuchjacke für den Sommer,
3) zwei Paar Tuchbeinkleider für den Winter,
4) ein Paar Zwillichbeinkleider für den Sommer,
5) eine Zwillichjacke,
6) zwei Westen,
7) eine Tuchmütze,
8) ein Paar warme Handschuhe,
9) zwei Paar Stiefeln;

b) die Mädchen:

1) zwei einfache aus dunkelblauem baumwollenem Zeuge gefertigte Kleider,
2) einen wollenen Unterrock,
3) einen baumwollenen Unterrock,
4) vier gestreifte baumwollene Schürzen,
5) zwei Nachtmützen,

Digitized by Google

6) ein größeres warmes Tuch für den Winter,
7) ein Paar Handschuhe,
8) eine warme Jacke für den Winter,
9) zwei Paar Schuhe,
10) ein Einsteckekamm.

Außerdem für jedes Kind:

6 Hemden, 6 Taschentüchen, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 4 Halstücher.

Dem Vorsteher der Anstalt ist ein Verzeichniß der von jedem Zöglinge mitgebrachten Sachen zu übergeben.

§. 16.

Die Anstalt wird für etwa 40 Zöglinge eingerichtet, dergestalt, daß nach den vorliegenden Erfahrungen etwa 26 Knaben und 14 Mädchen darin Aufnahme finden.

§. 17.

Die Zöglinge zerfallen in zwei Abtheilungen, in solche, welche noch im schulpflichtigen Alter sind und der Unterrichts-Abtheilung angehören, und solche, welche bereits confirmirt, nur zur Ausbildung für ein und das andere praktische Berufsgeschäft in der Anstalt verweilen und der Beschäftigungs-Abtheilung angehören. Vor der Hand werden nur Zöglinge der ersteren Abtheilung aufgenommen.

§. 18.

Der Unterricht erstreckt sich auf sämmtliche Gegenstände des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule, soweit solche Blinden überhaupt zugänglich gemacht werden können, mit ausgedehnterer Betreibung der Musik und der Beschäftigung mit Handarbeiten. Die Pflege des religiös-sittlichen Lebens der Zöglinge wird sich die Anstalt besonders angelegen sein lassen.

§. 19.

Die Ferien der Anstalt fallen der Regel nach mit der Ferienzeit des Seminars zusammen. Wenigstens einmal im Jahre und auf den besonderen Wunsch der Eltern oder Vormünder öfter, können die Zöglinge, um ihren Angehörigen nicht entfremdet zu werden, die Ferienzeit im Kreise ihrer Familien zubringen. Wegen der Reisekosten und der etwa erforderlichen Begleitung der Zöglinge auf der Reise ist das Nöthige zuvor mit dem Director der Anstalt zu verabreden.

§. 20.

Im Allgemeinen ist die Zeit der Ausbildung der in die Unterrichts-Abtheilung mit dem zurückgelegten 8. Jahre eintretenden Zöglinge auf 6 Jahre berechnet, und ist es daher wünschenswerth, daß dieselben vor Beendigung des Lehrcursus aus der Anstalt nicht zurückgenommen werden.

§. 21.

Dagegen behält die Anstalt sich vor, die Entlassung eines Zöglings auch innerhalb jenes Zeitraums herbeizuführen:

a) wenn die Erfahrung ergeben, daß der Zweck der Anstalt an demselben nicht erreicht werden kann;
b) wenn die Entfernung desselben wegen unsittlichen Verhaltens nöthig wird, oder

Digitized by Google

die längere Beibehaltung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder aus andern triftigen Gründen mit der Einrichtung der Anstalt nicht länger vereinbar ist;

c) wenn der Zögling den Grad der Ausbildung erlangt hat, deren er überhaupt nach seiner Individualität fähig ist.

§. 22.

Sobald die Entlassung eines Zöglings verfügt ist, wird solche durch den Vorsteher der Anstalt den Angehörigen, resp. der Communal- oder Kreisbehörde des Zöglings unter Anberaumung eines Termins, bis zu welchem die Abholung zu bewirken ist, bekannt gemacht. Erfolgt die Abholung bis dahin nicht, so wird der entlassene Zögling seinen Angehörigen oder seiner Heimathsgemeinde durch die Anstalt auf Kosten der zu seiner Unterhaltung bisher Verpflichteten übermittelt.

§. 23.

Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge, die Einrichtung der Anstalt und die Aufnahme-Termine sind an die Direction des Schullehrer-Seminars zu Barby zu richten.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 221. Consolidation zweier Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der höhern Orts unter dem 1. v. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Carl Ferdinands Verein bei Gröbers und Auguste bei Großkugel zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Carl Ferdinands Verein" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. März 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 222. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der höhern Orts unter dem 25. v. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Pauline, Caroline und Julie bei Dieskau zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Morgenstern" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. März 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 223. Consolidation zweier Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der unterm 29. Januar c. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Clara-Verein bei Gröbers und Pauline bei Bennewitz zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Clara-Verein" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. März 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 224. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 18. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen Bergwerk „Zufall" bei Halle mit 1 Fundgrube und 1,200 Maaßen gevierten Feldes an den Berg-Inspector Riebeck zu Halle verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. März 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 225. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höheren Orts unter dem 18. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Augustin" bei Ammendorf mit 1 Fundgrube und 1,200 Maaßen gevierten Feldes an den Berg-Inspector Riebeck in Halle verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. März 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 226. Den Pfannenstein-Verkauf auf der Saline Schönebeck betr.

Nach meiner Bekanntmachung vom 8. d. M. war der Verkaufsbeginn des statt Viehsalz zu verwendenden Pfannensteins der Saline Schönebeck auf den 1. April d. J. festgesetzt worden.

Da die Siedung auf dieser Saline erst in einigen Tagen beginnen wird, so wird es nothwendig, jenen Debits-Anfang des Pfannensteins bis auf den 1. Mai d. J. zu verschieben, worauf das betheiligte Publikum hiermit aufmerksam gemacht wird.

Magdeburg, den 22. März 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 227. Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1859.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Ges. Sammlung pro 1852 S. 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Auslosung der auf das Jahr 1859 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1175 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Auslosung gezogen worden:

1) litt. A. Nr. 110. und 125. à 500 Thlr.,
2) litt. B. Nr. 9. à 100 Thlr.,
3) litt. C. Nr. 109. 183. 185. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1859 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird. In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegiums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 10. December 1858.

Der Deichhauptmann, Landrath v. Jagow.

Digitized by Google

Nr. 228. Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semesters bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg in Pr. beginnen am 2. Mai c.

Vorlesungen:

Director, Oekonomierath Settegast: Gütertaxation; Schafzucht; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Anbau der Handelsgewächse; Schweinezucht.

Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.

Institutsgärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.

Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. Ritthausen: organische Chemie und Agricultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.

Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde.

Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Praktische Uebungen und Erläuterungen:

Praktische Anleitung zum Bonitiren. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Excursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehranstalt ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft.

Waldau, den 1. März 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Oekonomierath Settegast.

Nr. 229. Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Reg. Rath Heinrich.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau	Administrator Wagener.
3) Schafzucht	
4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Lehrer Stengel.
5) Ueber Trockenlegung der Felder	
6) Geschichte der Landwirthschaft	
7) Statik des Landbaues	

Digitized by Google

8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Kulturpflanzen 9) Krankheiten der Pflanzen	Professor Dr. Heinzel.
10) Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11) Technologie	
12) Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
13) Landwirthschaftliche Baukunde	Architect Engel.
14) Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
15) Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere . 16) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende . . .	Dep. Thierarzt Lüthens.
17) Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärtner Hannemann.

B. Uebungen, Demonstrationen und Excursionen.

1) Uebungen in ökonomisch-physiologischen Untersuchungen: Prof. Dr. Heinzel.
2) Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Krocker.
3) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Architekt Engel.
4) Demonstrationen im Felde ꝛc.: Administrator Wagener.
5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Lehrer Stengel.
6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben: Professor Dr. Heinzel.
7) Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen den 2. Mai d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 4. März 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath Heinrich.

Nr. 230. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das im 50. Stück des Regierungs-Amtsblattes unter Nr. 938. aufgeführte Grundstück der verwittweten Amtmann Pippel, Johanne Sophie geborne Berhold zu Burgwerben ist ins Hypothekenbuch übertragen, und es wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und der Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Weißenfels, den 19. Februar 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 231. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 1½ Morgen Land am Homeisenstiege neben Jacob Schröter und Gottlob Richter in Breitensteiner Flur, welche die Wittwe Müller geb. Adam in Breitenstein bei der Theilung des Johann Christoph Kröterschen Nachlasses überwiesen erhalten, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage

Digitized by Google

nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, behufs etwaiger Ausstellungen in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen bleiben unberücksichtigt.

Stolberg, den 21. Februar 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 232. Die bisherigen Appellationsgerichts-Auscultatoren Graf von der Schulenburg-Hehlen und Heinrich von Helldorff-Gleina sind zu Referendarien bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Nr. 233. Der Kaufmann Theodor Vollhaber in Zeitz ist unter dem 28. Januar d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten, Gasthofsbesitzers Linde daselbst, bestätigt worden.

Nr. 234. Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Ortrand, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 235. Die Schullehrer- und Küsterstelle in Kurzlipsdorf, Ephorie Seyda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 236. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Asvenstedt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Rector in Gröningen und Prediger in Dalldorf, Johann Christian Baehrecke, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Rectorstelle zu Gröningen, mit welcher die Pfarrstelle in Dalldorf verbunden ist, ist der Magistrat in Gröningen.

Nr. 237. Durch das erfolgte Ableben des Pastors Jegler ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gr. Beuster, in der Diöces Seehausen i. A., vacant geworden.

Nr. 238. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Doberschütz mit Strelln, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Leimbach, Johannes Ernst Marr, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Leimbach ist Königlichen Patronats.

Nr. 239. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Saxdorf mit Möglenz und Kauxdorf, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Diaconus in Mühlberg, Johann Friedrich Donndorf, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Mühlberg ist Privat-Patronats.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. April 1859.

Nr. 240. Die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons.

Der Zeitraum, für welchen mein Herr Amtsvorgänger das Regulativ vom 7. März 1856 über die Prämiirung der bei den Central-Haspelanstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons erlassen hatte, ist mit dem Jahre 1858 abgelaufen. Ich will die damals getroffene Einrichtung, da sie sich dem jetzigen Stande der Seidenkultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre 1859, 1860 und 1861 beibehalten und werden daher in diesem Zeitraume die Prämien für die in die Central-Haspelanstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Haspelanstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt:

1) die des Seidenzüchter, Lehrer Rammlo in Berlin,
2) die des Seidenfabrikanten Heese zu Steglitz bei Berlin,
3) die des Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam,
4) die des Postmeister Krincke zu Bunzlau,
5) die des Seminarlehrers Kiszewski zu Paradies bei Meseritz,
6) die des Lehrers Ehrhardt zu Prettin bei Torgau,
7) die neu errichtete Haspelanstalt des Gärtners Kürten zu Hamm und
8) die des Seidenspinnereibesitzers Wunster zu Sigmaringen.

Dagegen ist die Haspelanstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a. d. O. schon früher und die im Königlichen Arresthause zu Coblenz neuerdings eingegangen.

Berlin, den 27. Februar 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Pückler.

Nr. 241.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße

Digitized by Google

Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen

Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1858 ausgeloost und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 17. September v. J. ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an demselben Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 242. Die Einverleibung der Mark Ruchtendorf, Bitterfelder Kreises, in die Gemeindebezirke von Beyersdorf ꝛc. betr.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 9. März c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der Mark Ruchtendorf, Bitterfelder Kreises, in die angrenzenden Gemeindebezirke von Beyersdorf, Spören, Glebitzsch und Zöberitz dahin genehmigt worden, daß nach Maßgabe der Separationskarte der Mark Ruchtendorf

1) die Pläne Nr. I. bis incl. III. XXIV. und XXV., sowie die Lehmgrube Nr. 6. dem Gemeindebezirk von Beyersdorf,
2) die Pläne Nr. IV. bis incl. XIV. dem Gemeindebezirk von Spören,
3) die Planstücke Nr. XV. bis incl. XVIII. XXII und XXIII. dem Gemeindebezirk von Glebitzsch,

Digitized by Google

4) die Pläne Nr. XIX. bis incl XXI. dem Gemeindebezirk von Zöberitz zugeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 22. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 243. Die Chausseegeld-Erhebung auf den Gräflich Stolbergschen Chausseen in den Richtungen auf Berga u. Nordhausen betr.

Vom 1. April d. J. ab wird auf den Gräflich Stolberg-Stolbergschen Chausseen von der Anhaltschen Grenze bei Harzgerode über Stolberg und Rottleberode in der Richtung auf Berga und von dem Chausseehause bei Rottleberode über Stempeda, Buchholz in der Richtung auf Nordhausen die Chausseegelo-Erhebung auf drei Hebestellen nach folgenden Tarifen stattfinden.

Tarife.

A. zur Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meilen in dem Chausseehause am Auerberge auf der Gräflich Stolbergschen Chaussee von der Anhaltschen Grenze bei Harzgerode über Stolberg, Rottleberode in der Richtung auf Berga.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier ..... 1 Sgr. 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier ..... 1 " 6 "

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier ..... 1 " — "

b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier — " 6 "

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last ..... — " 6 "

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel ..... — " 3 "

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen Ziegen ..... — " 3 "

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

B. zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Gräflich Stolbergschen Chaussee von der Anhaltschen Grenze bei Harzgerode über Stolberg, Rottleberode in der Richtung auf Berga an der Hebestelle vor Rottleberode.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier ..... 1 Sgr.,

Digitized by Google

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,

b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

C. zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile auf der Gräflich Stolbergschen Chaussee vom Chausseehaus bei Rottleberode über Stempeda, Buchholz in der Richtung auf Nordhausen an der Hebestelle vor Rottleberode.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.,

b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

D. zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Gräflich Stolbergschen Chaussee vom Chausseehaus bei Rottleberode über Stempeda, Buchholz in der Richtung auf Nordhausen an der Hebestelle bei Buchholz.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

Digitized by Google

II. zum Fortschaffen von Lasten:
1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,
2) von unbeladenen:
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier. . . . . 8 Pf.,
b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren,
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 4 Pf.,
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,
III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf.
Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen ad A. B. C. und D.

Chausseegeld wird nicht erhoben:
1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erndtefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine-

Digitized by Google

oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;

10) ad B und C. ferner ist derjenige Chausseeverkehr, welcher in der Richtung von Nordhausen herkommend bei dem Chausseehause vor Rottleberode auf die Chaussee in der Richtung nach Berga übergeht, bezüglich der Chausseestrecke vom Chausseehause vor Rottleberode nach Berga zu, vom Chausseegelde befreiet.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 97.) auf die vorgenannten Chausseen hiermit für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 25. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 244. Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Ephorie Belgern.

a) der Kirche in Lausa wurde eine neue Taufsteinbekleidung geschenkt;

b) die Kirche in Neußen erhielt von der Frau Gutsbesitzer Stobwasser daselbst eine Altardecke.

2) Ephorie Bitterfeld.

Es sind geschenkt:

a) der Kirche in Gräfenhainchen von den Bäckermeister Zinckeschen Eheleuten daselbst eine Kanzelbibel;

b) von der Gemeinde zu Schmerz der Kirche eine neue Glocke;

c) der Kirche in Roitzsch die Baarsumme von 2 Thlr. und eine dergl. von 20 Sgr., die Kosten für den neuen Anstrich und die Vergoldung des hölzernen Taufgestelles, eine hölzerne Kugel auf den Deckel des Taufgestelles, die Kosten für die Vergoldung des bei Beerdigungsfeierlichkeiten zur Anwendung kommenden Crucifixes, die Kosten des neuen Einbandes der alten Altarbibel, ferner von dem Herrn Regierungs-Präsidenten a. D. von Seydewitz zu Roitzsch ein Legat von 1000 Thlr. in Prioritätsactien der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn, von der Frau Oberpfarrer Dr. Ritze in Gräfenhainchen ein Confirmations- und Communionbuch;

d) der Kirche in Sandersdorf von E. H. eine Altardecke.

Digitized by Google

3) Ephorie Delitzsch.

Es sind gegeben

a) der Stadtkirche in Delitzsch ein Geldgeschenk von 6 Thlr. 8 Sgr.;
b) der Kirche zu Zschortau von Frau von Busse zwei sammetne Kissen zum Knien am Altare bei Trauungen ꝛc.

4) Ephorie Eckartsberga.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Nehehausen von der Frau Oekonom Döhler neue Vorhänge vor die Glasthüren der Sacristei und vor die Kanzel;
b) in Taugwitz eine neue schwarze Altar- und Kanzelbekleidung von dem Schneidermeister Schmidt, neue Vorhänge vor die Sacristei und Kanzelthür von den dasigen Jungfrauen;
c) in Burgholzhausen eine gestickte Decke auf den Taufstein;
d) in Eckartsberga eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.

5) Ephorie Eisleben.

Der Kirche in Wormsleben wurde eine neue Taufsteinbekleidung geschenkt.

6) Ephorie Elsterwerda.

Der Kirchen- und Schulpatron zu Mückenberg Herr Graf von Einsiedel schenkte

a) der Kirche zu Bockwitz einen wollenen Altarteppich;
b) der Schule zu Bockwitz 2 Wanduhren;
c) der neuen Schule zu Kleinleipisch eine dergl.;
d) der neuen Schule zu Naundorf eine dergl.;
e) die Kirche zu Elsterwerda erhielt einen Altarteppich.

7) Ephorie Ermsleben.

Der Kirche zu Quenstedt ist von dem Kirchenpatron und der Gemeinde daselbst eine Altar- und Kanzelbekleidung geschenkt worden.

8) Ephorie Freyburg.

Die Hoffmannschen Eheleute zu Müncheroda haben die Kirche zu Zscheiplitz mit einer neuen Altarbekleidung beschenkt.

9) Ephorie Gerbstedt.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Adendorf von dem Rittergutsbesitzer Herrn Dr. Bauer 2 gußeiserne Altarleuchter;
b) in Benkendorf von dem Anspänner Hartmann in Quillschine 2 Altarkerzen;
c) in Gorsleben eine Altarbibel von der Frau Gutsbesitzer Otto, mehrere werthvolle Stücke zur Vervollständigung der Altarbekleidung von der Frau Gutsbesitzer Ziemann daselbst, ein Stuhl in die Sacristei von denselben beiden Frauen, ein neuer Klingelbeutel von der Tochter des Gutsbesitzers Otto;
d) in Zabenstedt eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von den dasigen Jungfrauen, ein neues Altarcrucifix von einem Ungenannten, eine Altarbibel von dem Pfarrer Reinhardt, eine neue Glocke von der Gemeinde daselbst.

Digitized by Google

10) Ephorie Gollme.

Die Kirche in Zwochau erhielt

a) eine neue Altar- und Kanzelbekleidung;
b) eine silberne Communionweinkanne und eine dergl. Hostienschachtel;
c) einen Altarfußteppich.

11) Ephorie Heldrungen.

Es sind geschenkt

a) der Kirche St. Wipperti zu Heldrungen ein Fußteppich und ein großes Altarbild;
b) der Kirche zu Alten-Beichlingen eine Altar- und Kanzelbekleidung von den Oekonom Mühlerschen Eheleuten, ein Geldgeschenk von 10 Thlr. von den dasigen Gemeindegliedern;
c) der Kirche zu Battgendorf eine neue Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins;
d) der Kirche zu Hemmleben eine Altardecke von dem Gastwirth König;
e) der Kirche zu Rettgenstedt von dem Rittergutsbesitzer Schubart in Ostramondra die Kosten der Umpflasterung des Fußbodens der Kirche ꝛc.;
f) der Kirche zu Stödten das Brustbild Philipp Melanchthons vom Schulzen Jünger daselbst;
g) der Kirche zu Schloß-Beichlingen 10 Thlr. zu einem Fußteppich von der Frau Rendant Krauth daselbst, ein Altarcrucifix, eine silberne Abendmahlskanne und eine Altar- und Kanzelbekleidung von der Frau Gräfin Louise Amalie v. Werthern-Beichlingen;
h) der Schule zu Schloß-Beichlingen ein Capital von 200 Thlr. von den Kindern des früheren Schullehrers Buch daselbst.

12) Ephorie Herzberg.

Es wurden geschenkt der Kirche in Arnsnesta

a) von der Kirchengemeinde Arnsnesta mit Borken neue Kirchstühle;
b) von einem Hausvater in Arnsnesta 5 Thlr. zu 2 Kirchenfenstern;
c) von einem Hausvater in Borken 5 Thlr. zur Decorirung und Vergoldung des Taufsteins;
d) von den Hausfrauen beider Orte eine neue Altardecke;
e) von 5 Hausvätern in beiden Orten ein Transparentgemälde;
f) von einem Ungenannten 2 Altarkerzen.

Die Kirche zu Schönewalde erhielt

a) 30 Thlr. zu einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung;
b) ein vergoldetes Crucifix zum Vortragen bei Beerdigungen.

13) Ephorie Lauchstädt.

Es sind geschenkt

a) der Kirche in Lauchstädt ein Crucifix zu Leichenbegängnissen;
b) der Kapelle in Knapendorf eine neue Altarbekleidung von Frau Henriette Dannenberg daselbst, eine neue Kanzelbekleidung von Frau Marie Lachner daselbst, eine neue Taufsteinbekleidung von Frau Johanne Rosine Lachner;

Digitized by Google

c) der Kirche in Delitz a. B. von F. J. B. 90 Thlr. zum Neubau der Kirchhofsmauer;
d) der Kirche in Holleben eine neue Altarbekleidung von dem Oekonom Wilhelm Zille;
e) der Kinderbewahranstalt in Holleben eine eiserne Tafel mit der Inschrift: „Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf".
f) Der Richter Hoffmann in Schlettau hat die Kirche daselbst aus eigenen Mitteln innerlich neu malen und mit Oelfarbe anstreichen lassen.

14) Ephorie Liebenwerda.

a) Der zu Schönberg verstorbene Töpfermeister Noack hat der Kirche in Gorden ein Legat von 12 Thlr. 15 Sgr. vermacht.

b) Die Hüfner Karl Walther sen. und Carl Wilhelm Throae zu Gorden haben das Crucifix der Kirche, sowie die Altarleuchter auf ihre Kosten vergolden lassen.

15) Ephorie Lissen.

Es wurde geschenkt den Kirchen
a) in Prittitz von Jungfer Susanne Korn daselbst 1 Thlr. zur Beschaffung von neuen Altarkerzen;
b) in Plennschütz eine neue Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung, von den Gemeindegliedern daselbst eine Trauerbekleidung.

16) Ephorie Lützen.

Es sind gegeben
a) der Kirche in Muschwitz von Christian Weßiger daselbst ein Capital von 150 Thlr.;
b) der Kirche in Vesta ein Crucifix;
c) der Kirche in Großgöhren von der Familie des Einwohners Neff in Kleingöhren 2 neue Altartücher, sowie die Kosten für die Reparatur und Vergoldung des Altar-Crucifixes;
d) der Kirche in Kötzschau eine Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung;
e) der Schule in Neuschberg von dem pensionirten Gensdarmen Große daselbst 10 Thlr., von dem Nachbar und Einwohner August Preller daselbst 2 Thlr.;

17) Ephorie Merseburg (Stadt-Diöces).

Der St. Thomas-Kirche zu Neumarkt vor Merseburg wurden 50 Thlr. zum Neubau der Orgel geschenkt.

18) Ephorie Merseburg (Land-Diöces).

Es sind geschenkt den Kirchen
a) in Corbetha eine Kanzel- und Orgelpult-Bekleidung, eine Lesepult-Bekleidnng;
b) in Cröllwitz von der Ehefrau des Nachbars Burkhardt eine Altar- und Kanzel-Bekleidung;
c) in Geusa von dem Kirchvater Kunth ein Paar Altarkerzen;
d) in Nieder-Beuna ein Paar Altarkerzen;
e) in Pissen eine neue Altar-Bekleidung, ein Crucifix und eine Altarbibel;
f) in Trebnitz von dem Anspänner Franz Zeiger daselbst eine Altar- und Kanzel-Bekleidung.

Digitized by Google

19) Ephorie Naumburg.

Es sind geschenkt

a) der Marien-Magdalenen-Kirche zu Naumburg von Dorothea Linke 2 Kupferstiche, ein Altargemälde von dem Patrone der Kirche;

b) der Kirche zu Saaleck eine gehäkelte Decke über den Altar.

20) Ephorie Prettin.

In Gorsdorf ist die Kirche mit einer neuen Altar- und Kanzel-Bekleidung beschenkt worden.

21) Ephorie Schraplau.

Es sind geschenkt

a) der Kirche zu Alberstedt von den Geschwistern Böttger ein Kanzelbehang, von Louis Huhold eine Lesepult-Bekleidung;

b) der Kirche in Asendorf eine neue Abendmahlskanne.

c) Die Gemeinde Unterteutschenthal hat eine neue Orgel aus eigenen Mitteln erbauen lassen.

d) Der Anspänner Biele daselbst hat eine neue Kirchthür auf eigene Kosten anfertigen lassen.

22) Ephorie Querfurt.

a) Der Nachbar und Einwohner Adam Heinrich in Ober-Eichstedt hat der dasigen Kirche und Schule, sowie der Kirche und Schule in Nieder-Eichstedt, ein Geschenk von je 8 Thlr. gemacht.

b) Die Kirche in Jüdendorf erhielt von der dasigen Gemeinde eine neue Orgel. Zur Vergoldung der Leisten an den Emporen hat die Wittwe Penzke 15 Thlr. gegeben. Der Schöppe Fürste hat einen neuen Kronleuchter beschafft. Samuel Rühlemann hat den Taufstein, sowie die Kanzel mit einem neuen Ueberzug bekleidet. Ebenso hat die Gemeinde daselbst den Altar mit einer neuen Bekleidung versehen.

23) Ephorie Sangerhausen.

a) In Sangerhausen sind dem Stifte St. Spiritus 600 Thlr. und dem Hospitale St. Johanna 400 Thlr. geschenkt.

b) In Edersleben hat die Gemeinde die Nutzung des neuen Gottesackers der dasigen Kirche überlassen.

c) In Emslohe ist der Kirche von P. R. ein neues Altar-Crucifix geschenkt.

d) In Nienstedt hat der jetzt verstorbene Schulze Kummer der Kirche 2 Altarleuchter mit Kerzen geschenkt.

24) Ephorie Schkeuditz.

Es sind geschenkt

a) der Kirche zu Horburg von den dasigen Jünglingen und Jungfrauen 30 Thlr. zum Altar- und Kanzelschmuck, von einer armen Wittwe 6 Thlr. zum Schmucke des Taufsteins.

b) Für die Kapelle in Kötzschlitz ist durch Beiträge des Herrn Grafen von Hohenthal zu Döltau und der Gemeinden Kötzschlitz und Zschöchergen eine Orgel angeschafft worden.

c) Der Kirche in Weßmar wurde ein Altar-Teppich geschenkt.

Digitized by Google

25) Ephorie Schlieben.

Die Kirche in Colochau empfing von Fräulein Elisabeth v. Kleist daselbst ein Paar Altarleuchter nebst Kerzen.

26) Ephorie Torgau.

Es sind geschenkt

a) der Schule in Ober-Ende von dem Zweihüfner Großmann daselbst 3 Thlr.;
b) der Kirche in Kitzschen und der Kirche im Filial Melpitz eine Altarbibel, der letzteren auch ein Paar Altarkerzen, ingleichen von dem Kirchenvorsteher Weise in Melpitz der dasigen Kirche ein Untergestell für das Collectenbecken, auch derselben Kirche von dem Tischlermeister Blavius zu Audenhain ein dergl. Untergestell;
c) der Kirche in Kobershain von dem dasigen Kirchenpatron, Herrn Rittergutsbesitzer v. Brösen, eine Bekleidung für Altar, Kanzel, Taufstein und Lesepult;
d) der Filialkirche zu Döbern von der Frau Stallmeister Schwarznecker in Repitz ein Altarpult;
e) der Filialkirche zu Schöna eine zinnerne Weinkanne;
f) der Kirche in Kreischau ein Altar-Fuß-Teppich;
g) der Kirche in Torgau von mehreren Gemeindegliedern daselbst eine Altar-Bekleidung und ein Fußteppich.

27) Ephorie Weißenfels.

a) Der Kirche in Pörsten sind von Jungfer Bertha Schmidt ein Altargemälde, vom dasigen Gesangverein eine Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, vom Gutsbesitzer Mahler eine Altarbrüstung geschenkt worden.

b) Die Kirche in Webau erhielt von dem Einwohner Grumbholz in Granschütz ein Paar Klingelbeutel, von dem Dr. Rolle ein Paar Altarkerzen.

c) Der Kirche in Steingrimma sind geschenkt von der dasigen Gemeinde eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung, von dem Ortsrichter Nieve daselbst 2 Altarleuchter.

d) Die Schule in Wählitz erhielt ein Capital von 25 Thlr.

28) Ephorie Wittenberg.

Es sind geschenkt der Kirche zu Gentha
2 Altarleuchter mit Wachskerzen,
eine Altar-Bekleidung,
ein neues Gitter um den Altar,
ein Taufbecken und
ein Abendmahlskelch.

29) Ephorie Zeitz.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Zeitz (Klosterkirche) ein Paar Altarkerzen;
b) in Gleina eine Taufstein-Bekleidung;
c) in Breitenbach ein Paar Altarkerzen;
d) in Schkauditz von Richard Schmidt eine Taufstein-Bekleidung;
e) in Loitzschütz ein Paar Altarkerzen;
f) in Ostrau eine Taufstischdecke;
g) in Reuden von dem Gutsbesitzer Potzelt ein Altarfußteppich;

Digitized by Google

h) in Wittgendorf die Kosten für die Vergoldung ꝛc. des bei Beerdigungen üblichen Kreuzes;
i) in Wuitz ein Paar Altarkerzen;
k) in Zangenberg von dem Einwohner Louis Jacob in Oberbornitz eine Taufstein- und Lesepult-Bekleidung.
l) Der Kirchenpatron, Herr Landrath a. D. von Pontkau in Falkenhain, trug aus seinen Mitteln die Kosten für die Reparatur der Schulwohnung mit 50 Thlr.
m) Die Schule in Heuckewalde erhielt von dem Herrn Freiherrn von Herzberg daselbst 5 Thlr.

30) In der Grafschaft Stolberg-Stolberg

wurden geschenkt den Kirchen
a) in Bielen 2 Thlr., desgl. 4 Thlr.;
b) in Steinbrücken von der Gemeinde daselbst ein Spiegel, ein Kanzelbehang von einem Ungenannten;
c) in Hain von der verehelichten Hafermalz daselbst ein Kanzel-Vorhang;
d) in Uthleben von Frau Aderhold daselbst ein Altarpult-Behang;
e) in Roldisleben von Frau Stemmermann eine Altar-Weinkanne, von Frau Schwendler eine Altarpultdecke und gehäkelte Unterlagen für die Altarleuchter.

31) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

wurden gegeben den Kirchen
a) in Breitenbach zwei Crucifixe;
b) in Kelbra ein Abendmahlskelch;
c) in Beetungen von den dasigen Gemeindegliedern ein Kronleuchter und eine neue Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung.

Merseburg, den 19. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 245. Verpachtung der fiscalischen Wiesen bei Merseburg.

Zur parcellarischen Verpachtung der im unmittelbaren Anschlusse hiesiger Stadt belegenen Gestüt- resp. Werderwiesen im summarischen Flächengehalte von

272 Morgen 47 □Ruthen

und der Herbsthutungsrechte auf diesen Wiesen auf den sechsjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. December 1864 haben wir

Sonnabend den Sechszehnten April 1859

öffentlichen Bietungstermin in unserem Sitzungszimmer anberaumt, welcher Vormittags 9 Uhr beginnt und Mittags 1 Uhr geschlossen wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die betreffende Karte nebst Vermessungs- und Parcellen-Register liegen zur Einsicht der Pachtlustigen während der gewöhnlichen Dienststunden in unserer Domainen-Registratur bereit.

Die einzelnen Parcellen sind mit Grenzsteinen versehen, welche die Nummern der Karte und des Parcellen-Registers führen.

Merseburg, den 25. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 246. Der Schluß-Termin der Rentenbank der Prov. Sachsen, bezüglich der Uebernahme von Renten aus Ablösungs-Geschäften, betr.

Die Herren Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben, wie dies bereits im 8. Stücke des diesjährigen Amtsblattes bekannt gemacht ist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 273.) bestimmt, daß der Rentenbank der Provinz Sachsen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungsgeschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen. Dies machen wir hierdurch noch besonders mit dem Bemerken bekannt, daß die Anträge auf Ablösung der Reallasten nach den Gesetzen vom 2. resp. 11. März 1850, worauf sich die Bestimmung bezieht, bis zu dem gedachten Schlußtermine bei uns eingegangen sein müssen, wenn sie die Wohlthaten des Rentenbankgesetzes zur Folge haben sollen. Auf Grund später eingehender Provocationen werden nicht blos die Renten nicht mehr auf die Rentenbank überwiesen, ohne Rücksicht, ob die Ueberweisung bisher nur auf Antrag des Berechtigten geschehen konnte, oder ob sie von Amtswegen erfolgen mußte, sondern es fällt gleichzeitig die dem Verpflichteten eingeräumte Befugniß fort, die Jahresrente durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages abzulösen.

Eine solche Rente kann vielmehr nach einer sechsmonatlichen, nur dem Verpflichteten freistehenden Kündigung, durch Baarzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages abgelöst werden.

Der Verpflichtete ist befugt, das auf diese Weise ermittelte Capital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen von dem Ablauf der Kündigungsfrist angerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch der Berechtigte nur solche Zahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Procent jährlich zu verzinsen. Nur, wenn in Recessen oder Verträgen hiervon abweichende Festsetzungen getroffen sind, sind diese maßgebend.

Auf diejenigen Auseinandersetzungen, bei welchen der Domainen-Fiskus als Berechtigter betheiligt ist, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1858 keine Anwendung, wohl aber auf diejenigen, bei welchen der Königliche Fiskus als Verpflichteter interessirt.

Merseburg, den 12. März 1859.

Königliche General-Commission.

Nr. 247. Hypotheken-Sachen.

Die über folgende in den Fluren Kauern und Tollwitz belegene Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen, als:

I. die Gemeinde Tollwitz: die Hälfte des Kauern-Tollwitzer Flurgrenzraines, nördlich und südlich vom Teufelssteige;

II. die Gemeinde Kauern: 1) der Teufelssteg, von der Tollwitzer Flurgrenze bis zur Ostgrenze des Ackerstückes Nr. 51. des Flurbuchs, nördliche und südliche Hälfte; 2) die Hälfte des Kauern-Tollwitzer Flurgrenzraines, nördlich und südlich vom Teufelssteige; 3) der Tollwitz-Nempitzer Schiefweg (Communicationsweg), von der Tollwitzer Flurgrenze bis zur Ostgrenze des Ackerstücks Nr. 13. und 14a. des Flurbuchs; 4) die beiden schmalen Grenzraine zwischen den Ackerstücken Nr. 1a., 2a. und 3a. des Flurbuchs,

liegen während zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekannt-

Digitized by Google

machung an gerechnet, in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig.

Lützen, den 19. Februar 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 248. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die im 50. Stück des Königlichen Regierungs-Amtsblattes unter Nr. 939. aufgeführte Wiese des Friedrich August Busch zu Leißling ist ins Hypothekenbuch übertragen, und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte daran nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Weißenfels, den 19. Februar 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 249. Hypotheken-Sachen.

Folgendes, von dem Einwohner Christoph Schied zu Kleinwilsdorf dem Marcus Korch und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Brehme besage Vertrags vom 27. Januar 1859 abgekaufte Grundstück in der Flur Großwilsdorf, als: der vierte Theil eines Drittels aus einem Acker- und Geweidigt-Fleck an dem Hasselberge und der Stedtner Flurscheide, ist Nr. 8. des Flur-Hypothekenbuchs von Großwilsdorf unter der laufenden Nummer 2. nachgetragen worden, und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Zeit sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Naumburg, den 16. März 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 250. Hypotheken-Sachen.

Die Hypotbekentabellen über

1) die vor dem Haidethore hier gelegene Hausbesitzung des Zimmermanns Johann Gottlieb Lutze hier, 2) die daselbst gelegene Hausbesitzung des Maurer Friedrich Geschke hier, 3) die daselbst belegene Hausbesitzung des Schuhmachermeisters Carl Curwy hier,

erbaut auf den von hiesiger Stadt erkauften Bauplätzen sind entworfen und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Druck dieser Bekanntmachung, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Zörbig, den 20. März 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 251. Der seitherige Civil-Supernumerar Ritter ist zum Kreis-Secretair ernannt worden.

Nr. 252. Dem Königlichen Kreissecretair Zoberbier ist die erledigte Kreissecretairstelle des landräthlichen Kreises Zeitz verliehen worden.

Digitized by Google

Der Buchhändler Adolph Lüddecke in Herzberg ist unter dem 9. December v. J. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten, Apotheker Magnus, bestätigt worden. Nr. 253.

Im Mansfelder Seekreise sind auf die Periode 1859/61 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden: Nr. 254.

1) für den Bezirk Dorf Alsleben der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Bertram im Dorfe Alsleben zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Oberamtmann Barth daselbst zum Stellvertreter;
2) für den Bezirk Strenz-Naundorf der Gutsbesitzer Zöhe in Nelben zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Hoffmann daselbst zum Stellvertreter;
3) für den Bezirk Amt Gerbstedt der Expedient Dittmar in Heiligenthal zum Schiedsmann, der Expedient Lehne daselbst zum Stellvertreter;
4) für den Bezirk Helbra der Gutsbesitzer Höhndorf in Helbra zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Schulze Sellmer daselbst zum Stellvertreter;
5) für den Bezirk Polleben der bisherige Schiedsmann, Gastwirth Ackermann in Polleben zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Chirurgus Loderstedt daselbst zum Stellvertreter;
6) für den Bezirk Dederstedt der Gutsbesitzer Wicke in Dederstedt zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Schulze Ackermann zum Stellvertreter;
7) für den Bezirk Schochwitz der Holzhändler Hahn in Salzmünde zum Schiedsmann, der Kaufmann Blümler daselbst zum Stellvertreter;
8) für den Bezirk Helfta der bisherige Schiedsmann, Schulze Tänzer in Helfta zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Cantor Burghardt daselbst zum Stellvertreter;
9) für den Bezirk Hornburg der bisherige Schiedsmann, Gastwirth Creutzberg in Unterrißdorf zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Schulze Sehnert daselbst zum Stellvertreter;
10) für den Bezirk Höhnstedt der bisherige Schiedsmann, Schulze Buttenberg in Höhnstedt zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Boltze daselbst zum Stellvertreter;
11) für den Bezirk Erdeborn der Ziegeleibesitzer Roloff in Oberröblingen zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Schulze Müller daselbst zum Stellvertreter;
12) für den Bezirk Bennstedt der bisherige Schiedsmann, Oberamtmann Wentzel in Langenbogen zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Posthalter Arnold daselbst zum Stellvertreter;
13) für den Bezirk Teutschenthal der Kaufmann Brandt in Teutschenthal zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Schöppe Becker daselbst zum Stellvertreter;
14) für den Bezirk Steuden der Schöppe Bachran in Steuden zum Schiedsmann, der Maurermeister John daselbst zum Stellvertreter;

Digitized by Google

15) für den Bezirk Stedten der Grubenbesitzer Dein in Stedten zum Schiedsmann, der Rittergutsbesitzer Börl daselbst zum Stellvertreter.

Nr. 255. Im Querfurter Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den I. Bezirk Oberfarnstedt der Gutsbesitzer Bischoff in Oberfarnstedt zum Schiedsmann, der bisherige Schiedsmann, Amtmann Koch in Bergfarnstedt zum Stellvertreter;
2) für den II. Bezirk Lodersleben der Oekonomie-Amtmann Liebald in Querfurt zum Schiedsmann, der Ziegeleibesitzer Schreiber daselbst zum Stellvertreter;
3) für den III. Bezirk Nemsdorf der Oekonom Zahn in Göhritz, zum Schiedsmann, der Oekonom Ritter in Barnstedt zum Stellvertreter;
4) für den IV. Bezirk Weißenschirmbach der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Zahn in Kleineichstedt zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter Recke in Oberschmon zum Stellvertreter;
5) für den V. Bezirk Roßleben der Gerichtsschöppe Bleichrodt in Bottendorf zum Schiedsmann, der bisherige Schiedsmann, Gerichtsschöppe Nennewitz in Roßleben zum Stellvertreter;
6) für den VI. Bezirk Burgscheidungen der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Becker in Kirchscheidungen zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter Schöneburg in Tröbsdorf zum Stellvertreter;
7) für den VII. Bezirk Gleina der interimistische Ortsrichter Herfurth in Albersrode zum Schiedsmann, der Oekonom Voigt daselbst zum Stellvertreter;
8) für den VIII. Bezirk Oechlitz der Rittergutsbesitzer, Amtmann Bach in Eptingen zum Schiedsmann, der Ortsrichter Pfeiffer in Stöbnitz zum Stellvertreter;
9) für den IX. Bezirk Bebra der bisherige Schiedsmann, Justitiar Pönicke in Bebra zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter Geyer daselbst zum Stellvertreter;
10) für den X. Bezirk Pödelist der bisherige Schiedsmann, Gerichtsschöppe Wünsch in Zeuchfeld zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter Bittauf in Pödelist zum Stellvertreter;
11) für den XI. Bezirk Balgstedt der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer von Streit in Weischütz zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Bila in Zscheiplitz zum Stellvertreter.

Nr. 256. Für die Stadt Alsleben ist der seitherige Schiedsmann, Bürgermeister Zickert fernerweit zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter desselben, Agent Hartmann wieder zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. April 1859.

Nr. 257. Die Hinlänglichkeit der Arbeitskräfte am Jadebusen betr.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Hafenbau-Commission zu Heppens vom 26. d. M. ist gegenwärtig die Bauverwaltung mit Arbeitskräften zur Herstellung der Arbeiten am Jadebusen hinlänglich versehen und müssen daher alle Arbeit suchenden Tagelöhner, welche dort eintreffen, abgewiesen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß seit einiger Zeit sich viele derartige Arbeiter aus der diesseitigen Provinz daselbst eingefunden haben, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 28. März 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 258. Den Vertrieb von Loosen zu der Serreschen Lotterie für die Schiller- ꝛc. Stiftung.

Dem Major Serre auf Maxen im Königreiche Sachsen ist mit Allerhöchster Genehmigung für den Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria von Weber innerhalb des Königreichs Preußen die staatliche Erlaubniß ertheilt worden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizei- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, dem Absatz und Vertrieb der auf den Betrag von Einem Thaler festgesetzten Loose zu dem gedachten Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Merseburg, den 1. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 259. Die Anmeldung der Stipendiaten bei dem Kgl. Gewerbe-Institute zu Berlin betr.

Das Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin ist für unseren Verwaltungsbezirk vacant geworden und soll zum 1. October d. J. anderweit vergeben werden.

Alle diejenigen, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, fordern wir hierdurch auf, sich vor Ablauf des Monats Juli d. J. bei uns zu melden. Zur Begründung ihrer desfallsigen Gesuche haben die Bewerber, wenn sie noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts sind, folgende Zeugnisse an uns einzureichen:

a) ihren Geburtsschein;

b) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die

Digitized by Google

körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;

c) ein Zeugniß der Reife von einer der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschulen oder einem Gymnasium;

d) die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

e) ein Führungsattest;

f) ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit;

g) die über die militairischen Verhältnisse der Bewerber sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a. c. d. und e. nicht.

Bewerber, welche bei ihrer Abgangs-Prüfung von einer Gewerbeschule nicht das Prädicat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben oder ein Zeugniß der Reife nicht besitzen, können nicht berücksichtigt werden. Im Uebrigen nehmen wir auf unsre Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juni 1851 (Amtsblatt de 1851 pag. 202.), betreffend die Bedingungen zur Aufnahme von Zöglingen in das fragliche Institut, Bezug.

Merseburg, den 2. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 260. Taxpreis der Blutegel und Berichtigung eines Druckfehlers in der Arznei-Taxe.

Der Taxpreis eines Blutegels ist höhern Orts für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden.

Hierbei wird zugleich unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. December 1858 — Amtsblatt pro 1858 Stück 53. pag. 384. Nr. 988. — bemerkt, daß in der Königlichen Arznei-Taxe pro 1859 Seit 60. Zeile 12. ein Druckfehler stattfindet, indem daselbst der Preis

„bei größeren Quantitäten (einer Salbe) für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund" nicht mit „1 Sgr.", sondern mit „1 Sgr. 6 Pf." hätte notirt werden sollen.

Merseburg, den 4. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 261. Verpachtung der fiscalischen Wiesen bei Merseburg.

Zur parcellarischen Verpachtung der im unmittelbaren Anschlusse hiesiger Stadt belegenen Gestüt- resp. Werderwiesen im summarischen Flächengehalte von

272 Morgen 47 □Ruthen

und der Herbstbutungsrechte auf diesen Wiesen auf den sechsjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. December 1864 haben wir

Sonnabend den Sechszehnten April 1859

öffentlichen Bietungstermin in unserem Sitzungszimmer anberaumt, welcher Vormittags 9 Uhr beginnt und Mittags 1 Uhr geschlossen wird.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die betreffende Karte nebst Vermessungs-

Digitized by Google

und Parcellen-Register liegen zur Einsicht der Pachtlustigen während der gewöhnlichen Dienststunden in unserer Domainen-Registratur bereit.

Die einzelnen Parcellen sind mit Grenzsteinen versehen, welche die Nummern der Karte und des Parcellen-Registers führen.

Merseburg, den 25. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 262. Verpachtung eines Domainen-Vorwerks.

Das im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Utterode soll in Gemäßheit höherer Bestimmung von Johannis 1859 an, und zwar auf 18 nach einander folgende Jahre, im Wege der Licitation verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerke gehören außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

11	Morgen	118	□Ruthen	Gartenland,
313	=	47	=	Ackerland,
16	=	129	=	Wiesen,
56	=	163	=	Grundweide und Lehden,
1	=	121	=	Hof- und Baustelle,
13	=	24	=	Wege und Gräben,
413	Morgen	62	□Ruthen.	

Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen nebst der Karte von dem Vorwerke, dem Vermessungs-Register und dem Gebäude-Inventarium, können täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Zur Licitation haben wir den Termin auf den 27. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Sessionszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt.

Pachtliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich in demselben über ihre Qualification als Landwirthe und über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen haben und daß dem Königlichen Finanz-Ministerium die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten bleibt.

Schließlich bemerken wir, daß das von den Pachtbewerbern nachzuweisende disponible Vermögen auf 6000 Thlr. bestimmt worden ist.

Erfurt, den 30. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 263. Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Prov. Rentenbank zu Magdeburg pro 1. April c. betr.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April c. nicht mehr statt-

Digitized by Google

finden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capital-Zahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 23. März 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 264. Patent-Ertheilung. Dem Maschinenbauer T. Fanter in Berlin ist unter dem 28. März 1859 ein Patent auf eine combinirte Fournier-Schneide- und Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 265. Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 28. Januar 1858 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Preßvorrichtung für Torf, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 266. Die Schullehrer- und Küsterstelle in Wiepersdorf, Ephorie Herzberg, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 267. Die Schulstelle in Frauwalde, Ephorie Elsterwerda, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 268. Die zweite Lehrerstelle in Lossa, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 269. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gr. Oschersleben, in der Diöces Gr. Oschersleben, ist dem bisherigen Prediger an der Zwangsarbeitsanstalt in Gr. Salze, Gustav Adolph Bode, verliehen worden.

Hierzu eine Beilage, die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 enthaltend.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. April 1859.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 270.

Nr. 5025. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.

Nr. 5026. Concessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859.

Nr. 5027. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern. Vom 7. Februar 1859.

Nr. 5028. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. December 1808 und den Ergänzungen desselben.

Nr. 5029. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actiengesellschaft", mit dem Domizil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5030. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis.

Nr. 5031. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 14 März 1859.

Nr. 5032. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

Digitized by Google

Nr. 5033. Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangs-Zolles für Talg vom 31. Januar 1855, der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856 über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. October 1856 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14. März 1859.

Nr. 5034. Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 14. März 1859.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5035. Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband. Vom 14. März 1859.

Nr. 271. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 272. Die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyßig betr.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Digitized by Google

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 20. Mai bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, eben ein solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Besserſche Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten.

Digitized by Google

Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundnen haben ihre Einberufung seinerzeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorprüfung der Bewerberinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke von dem Herrn Consistorialrath Frobenius und dem Herrn Seminar-Director Kritzinger

am Montag den 30. Mai d. J., von Vormittags 8 Uhr an,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden wird.

Die Bewerberinnen haben sich am 29. Mai c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Consistorialrath Frobenius hierselbst zu melden.

Merseburg, den 9. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 273. Die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyßig betr.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherin und Lehrerin in Familien und in höhern Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und

Digitized by Google

erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17. Lebensjahre nicht aufgenommen werden können;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;
6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichtsanstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses

Digitized by Google

Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Nr. 274. Die Einverleibung des Pechhütten-Etablissements bei Crina in den dasigen Gemeinde-Verband betr.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 17. März c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung des unweit Crina, Bitterfelder Kreises, gelegenen Pechhütten-Etablissements in den Gemeindeverband von Crina genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 25. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 275. Concessionirung eines Agenten für Auswanderer-Transportgeschäfte.

Der Kaufmann Ferdinand Burghardt in Sangerhausen hat die Concession erhalten, während des Jahres 1859 als Agent des Auswanderer-Transportgeschäfts des Schiffsmaklers Daueisberg in Bremen Transportverträge mit Auswanderern Behufs ihrer Beförderung nach den an der Ostküste von Nordamerika belegenen Häfen und nach St. Francisco und Adelaide in Südaustraulien zu vermitteln, ohne jedoch zum eignen Abschluß solcher Verträge ermächtigt zu sein.

Merseburg, den 26. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 276. Die Sperrung der Unstrutschleuse bei Schönewerda.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17. v. M. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die umzubauende Unstrutschleuse bei Schönewerda vom 1. Mai c. ab für die Schifffahrt gesperrt sein wird.

Merseburg, den 12. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 277. Verpachtung eines Domainen-Vorwerks.

Das im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Utterode soll in Gemäßheit höherer Bestimmung von Johannis 1859 an, und zwar auf 18 nach einander folgende Jahre, im Wege der Licitation verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerke gehören außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

11	Morgen	118	□Ruthen	Gartenland,
313	=	47	=	Ackerland,
16	=	129	=	Wiesen,
56	=	163	=	Grundweide und Lehden,
1	=	121	=	Hof- und Baustelle,
13	=	24	=	Wege und Gräben,
413	Morgen	62	□Ruthen.	

Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen nebst der Karte von dem Vorwerke, dem Vermessungs-Register und dem Gebäude-Inventarium, können täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Zur Licitation haben wir den Termin auf den 27. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Sessionszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt.

Pachtliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich in demselben über ihre Qualification als Landwirthe und über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen haben und daß dem Königlichen Finanz-Ministerium die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten bleibt.

Schließlich bemerken wir, daß das von den Pachtbewerbern nachzuweisende disponible Vermögen auf 6000 Thlr. bestimmt worden ist.

Erfurt, den 30. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 278. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1858 betr.

In dem verflossenen Jahre 1858 sind bei 64 Schiedsmännern des Erfurter und 302 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 23,520 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 14,857 durch Vergleich, 2794 durch Zurücktreten der Parteien und 5700 durch Ueberweisung an den Richter beendigt worden und 169 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Anzahl verglichener Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Kaufmann Meyer zu Erfurt,
2) der Stärkefabrikant Fischer zu Langensalza,
3) der Schullehrer Kade zu Bothenheilingen,
4) der Buchbindermeister Krell zu Suhl,
5) der Einwohner Bahn zu Benshausen und
6) der Rathmann Forberg zu Sömmerda;

Digitized by Google

B. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) der Lieutenant a. D. Rücken zu Düben,
2) der Bürgermeister Förster zu Gräfenhainchen,
3) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann Gottlöber zu Cölleda,
4) der Kaufmann Hille zu Halle,
5) der Dr. phil. Schadeberg daselbst,
6) der Schuhmachermeister Schwarz zu Eisleben,
7) der Obersteiger Meinhardt daselbst,
8) der Cantor emer. und Oekonom Becker zu Merseburg,
9) der Bürgermeister Flügel in Lützen,
10) der Schullehrer Schirmer zu Pobles,
11) der Commissionair Pfeiffer zu Naumburg,
12) der Kaufmann Riesch zu Löbejün,
13) der Amtsrichter a. D. Steinacker zu Sangerhausen,
14) der Cantor Hacker zu Wettelrode,
15) der Schenkwirth Bloßfeld zu Roßla,
16) der Polizei-Secretair Starke zu Herzberg,
17) der Uhrmacher Kronenberg zu Weißenfels,
18) der Kaufmann Hebestreit zu Hohenmölsen,
19) der Commissionair Richter zu Teuchern,
20) der Kämmerer Heyer zu Osterfeld,
21) der Kaufmann Rothe zu Zeitz,
22) der Ortsrichter Schmidt zu Goßweda und
23) der Rittergutsbesitzer Dr. Seidler zu Draschwitz.

Von den vorbenannten Schiedsmännern haben insbesondere
der Kaufmann Meyer 428 (darunter 266 verglichen),
der Bürgermeister Gottlöber 350 (daruuter 227 verglichen),
der Schuhmachermeister Schwarz 435 (darunter 393 verglichen),
der Commissionair Pfeiffer 391 (darunter 270 verglichen),
der Uhrmacher Kronenberg 419 (darunter 231 verglichen),
der Kaufmann Hebestreit 333 (darunter 242 verglichen) und
der Amtsrichter a. D. Steinacker, welcher, wie schon in den vier vorangegangenen Jahren, alle seine Amtsgenossen an Thätigkeit übertroffen hat, 463 (darunter 305 verglichen),
und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem abgelaufenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich bewährt und des fortdauernden Vertrauens des Publikums zu erfreuen gehabt hat.

Naumburg, den 17. März 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

Nachweisung

von den mit Königlich Preußisch-Sächsischen Land-Beschälern im Jahre 1858 bedeckten Stuten

aus dem Regierungs-Bezirke Merseburg.

Nr. 279.
Bedeckungs- u. Abfohlungs-Resultate im Bereiche des Reg. Bezirks Merseburg pro 1858.

Laufende Nr.	Beschäl-Station im Ort.	Kreis.	Zahl der Hengste.	Darunter sind alte.	Darunter sind 4jährige.	Diese haben Stuten gedeckt, und zwar gegen Sprunggeld à 4 Thlr. Stück	à 3 Thlr. Stück	à 2 Thlr. Stück	à 1 Thlr. Stück	in Sa. Stück	Bemerkungen.
1	Graditz . . .	Torgau	9	8	1	—	30	13	13	56	Außerdem haben die Hauptgestüthengste 44 Privat-Stuten gedeckt.
2	Döhlen . . .	"	—	—	—	—	—	—	—	—	Haben nur Hauptgestüt-Hengste gedeckt, und zwar 47 Stuten.
3	Repitz	"	5	4	1	—	57	66	2	125	
4	Axien	"	5	5	—	—	15	48	—	63	
5	Lausitz	Liebenwerda	3	2	1	—	—	93	—	93	
6	Schweinitz . .	Schweinitz	3	3	—	—	—	44	—	44	
7	Pretzsch . . .	Wittenberg	4	4	—	—	—	110	—	110	
8	Lamsdorf . .	"	3	3	—	—	25	40	—	65	
9	Kropstädt . .	"	3	2	1	—	—	85	—	85	
10	Schönewalde .	Schweinitz	4	3	1	—	—	—	92	92	
11	Delitzsch . . .	Delitzsch	3	3	—	30	85	—	—	115	
12	Beiersee . .	Saal-Kreis	3	2	1	—	—	115	—	115	
13	Bedra	Querfurt	3	2	1	—	25	52	—	77	
14	Merseburg . .	Merseburg	3	3	—	93	—	—	—	93	
15	Wernsdorf . .	Weißenfels	3	2	1	—	76	22	—	98	
16	Leimbacher Gasthof . .	Querfurt	3	3	—	—	33	101	—	134	
17	Naumburg . .	Naumburg	2	2	—	—	72	—	—	72	
18	Oberröblingen	Sangerhausen	4	3	1	107	44	—	—	151	
		Summa	63	54	9	280	462	789	107	1588	

Graditz, den 25. März 1859.

Der Königliche Landstallmeister von Thielau.

Digitized by Google

Abfohlungs-

von dem Königlich Preußisch-Sächsischen Landgestüt, aus

Laufende Nr.	Beschäl-Station im Ort	Kreis	Zahl der Hengste.	Darunter sind alte	4 jährige	Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen	in Summa	Davon sind güst geblieben	tragend geworden
1	Graditz	Torgau	2	2	—	46	125	22	24
	Hierzu von Hauptgestüthengsten bedeckte Privat-Stuten			4	—	79		39	40
2	Döhlen	Torgau	5	5	—	63	63	27	36
3	Repitz	"	4	3	1	206	206	84	122
4	Axien	"	5	4	1	223	223	114	109
5	Lausitz	Liebenwerda	2	2	—	69	69	34	35
6	Pretzsch	Wittenberg	4	4	—	203	203	99	104
7	Rackith	"	3	3	—	169	169	105	64
8	Kropstädt . . .	"	3	2	1	124	124	74	50
9	Schönewalde .	Schweinitz	5	3	2	158	158	74	84
10	Delitzsch . . .	Delitzsch	3	3	—	190	190	112	78
11	Beidersee . . .	Saal-Kreis	3	2	1	161	161	81	80
12	Bedra	Querfurt	3	2	1	131	131	70	61
13	Merseburg . .	Merseburg	3	3	—	167	167	86	81
14	Wernsdorf . .	Weißenfels	3	3	—	131	131	82	49
15	Naumburg . .	Naumburg	2	2	—	102	102	40	62
16	Oberröblingen.	Sangerhausen	5	5	—	267	267	96	171
		Summa	—	52	7	2489	2489	1239	1250

Graditz, den 25. März 1859.

Der Königliche Landstallmeister von Thielau.

Nr. 280. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 23. October v. J., abgedruckt im 2. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Merseburg pro 1859, bezeichneten Hypothekentabellen sind in das Hypothekenbuch übertragen worden, es können daher neue Hypothekenrechte an den Grundstücken gedachter Hypothekenfolien nur nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Kelbra, den 26. März 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Tabelle

dem Regierungs-Bezirk Merseburg, für das Jahr 1858.

Es haben verfohlt	Nach den Listen sind lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa	Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen: verkauft	gestorben	nicht nachgewiesen	Summa	Davon sind bis Ende Novbr. mit dem Gestütbrande bezeichn.	Bemerkungen, unter Angabe der vorgekommenen Zwillings-Geburten.
4	7	10	52	—	—	3	8	—	
—	18	17		1	1	3		—	
3	13	19	32	—	1	—	1	—	Haben nur Hauptgestüt-Hengste gedeckt.
30	45	44	89	1	—	2	3	—	
4	47	50	97	2	2	4	8	—	
4	13	17	30	1	—	—	1	12	
7	46	42	88	2	4	3	9	—	
4	30	28	58	—	1	1	2	—	
3	19	21	40	2	3	2	7	—	
3	34	39	73	2	1	5	8	—	
3	24	32	56	4	7	8	19	—	
10	34	23	57	2	6	5	13	—	
1	32	27	59	—	—	1	1	—	
2	33	35	68	2	4	5	11	—	
5	16	23	39	1	1	3	5	—	
3	13	18	31	12	4	12	28	8	
30	59	65	124	4	4	9	17	—	
116	483	510	993	36	39	66	141	20	

Nr. 281. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über einen Garten von 107 □Ruthen in der sogenannten Klausstraße, welchen der Archidiaconus, Magister Seelfisch hier von der Königl. Universitäts-Verwaltung mittelst Contracts vom 14. November 1833 acquirirt hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 23. April bis 23. Juni d. J. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 31. März 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 282. Rechnungs-Extracte der General-Land-Feuer-Societätskasse zu Merseburg pro 1856 u. 1857.

In Gemäßheit des §. 99. des Reglements der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838 wird bekannt gemacht:

Extract

Nach den von der General-Land-Feuer-Societäts-Kasse in Merseburg auf die nahmen resp. Ausgaben vorgekommen:

In den Zeitabschnitten	Versicherungs-Summen.				
	Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Klasse IV.	in Summa.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
pro 1. Semester 1856	2,715,040	12,615,855	23,125,692	12,341,880	50,798,467
" 2. " "	3,021,440	14,072,190	23,782,548	13,375,220	54,251,398
" 1. " 1857	3,218,960	15,457,590	24,374,556	14,086,780	57,137,886
" 2. " "	3,418,560	16,771,815	25,399,824	15,348,110	60,938,309

In den Zeitabschnitten	Aus- Brand-Vergütigungsgelder.														
	Klasse I.			Klasse II.			Klasse III.			Klasse IV.			Summa.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
pro 1856	114	6	7	16,190	10	3	27,508	24	8	43,893	17	5	87,706	28	11
" 1857	1476	10	10	17,348	2	6	23,298	20	11	56,819	4	4	98,942	8	7

Digitized by Google

I.

Jahre 1856 und 1857 gelegten und dechargirten Rechnungen sind nachstehende Ein-

Einnahme.

Beiträge nach den Heberollen.			Nachträgliche Feuer-Societäts-Beiträge.			Ordnungsstrafen.			Im Wege des Civil-Prozesses gewonnene Entschädigungen.			Insgemein.			Summa.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
115,933	15	5	34	14	4	80	—	—	5	—	—	—	—	—	116,052	29	9
138,044	16	1	16	13	7	10	—	—	5	—	—	23	18	11	138,099	18	7

gabe.

Gehälter der Beamten des General-Directoriums nebst Hülfsarbeitern und der Kasse.			Büreau-Aufwand			Druckkosten.			Gehälter der Kreis-Directoren.			Gebühren der Abschätzungs-Commissarien.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
4731	5	1	200	—	—	278	—	—	6038	—	—	2411	11	5
4572	10	2	200	—	—	217	20	—	6038	—	—	1561	26	—

Digitized by Google

In den Zeitabschnitten	Aus: Zinsen von aufgenommenen Capitalien.			Diäten und Fuhrkosten.			Prozeßkosten.			Entschädigung für Feuer-Löschgeräthschaften und an Prämien.			An zurückerstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
pro 1856	—	—	—	—	—	—	53	12	6	1532	12	3	8	24	3
" 1857	137	15	—	7	10	—	80	3	—	2580	14	9	32	4	3

Extract

Der eiserne Fonds der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums

Lfd. Nr.	Detail.
	Bestand am Schluß des Jahres 1855
1.	Zinsen von vorstehenden 54,100 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ % pro 1856 und 1857 . . . . .
2.	Bestand des Antheils des Fürstenthums Erfurt aus der Magdeburger Land-Feuer-Societät . . . . .
3.	An Tax-Revisions-Kosten 1856 und 1857 . . . . .
4.	Einen Rest der aufgelösten Societät aus der Ortschaft Bockwitz . . . . .
5.	Antheil des Bauhülfs-Fonds an den Capitalzinsen der Societät . . . . .
6.	An zurückerstatteten Tax-Revisions-Kosten . . . . .
	Summa
	Hiervon die Ausgabe von
	Bleibt Bestand

Digitized by Google

Ausgabe.												
Zu dem Bauhülfs-Fonds.			Prämien zur Entdeckung von Brandstiftern.			An den eisernen Fond i. Betreff der Kosten d. allgem. Tax-Revision u. neuen Katastrirung zurückerstattete Vorschüsse.			Insgemein			Summa.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	102,961	12	5
300	—	—	70	—	—	26,034	8	11	10	26	—	140,784	26	8

II.

Sachsen pro 1856 und 1857 gestaltet sich folgendermaßen:

Einnahme.				Ausgabe.				Bemerkungen.
In Staatsschuldscheinen.	Baar.			In Staatsschuldscheinen.	Baar.			
Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	
54,100	6255	9	8	—	—	—	—	
—	3787	—	—	—	—	—	—	
—	3363	27	10	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	30,891	12	11	
—	—	25	3	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	946	22	6	
—	26,034	8	11	—	—	—	—	
54,100	39,441	11	8	—	31,838	5	5	
—	31,838	5	5	—	—	—	—	
54,100	7603	6	3	—	—	—	—	

Schloß Bebra, den 24. März 1859.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
von Hellborff.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 283. Der Regierungsrath Messerschmidt ist von der Regierung in Bromberg zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Nr. 284. Die bisherigen Appellationsgerichts-Auscultatoren von Kerßenbrock und von Burkersroda sind zu Referendarien bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Nr. 285. Der Expedient Kölbel in Querfurt ist unter dem 25. Februar d. J. vorläufig als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 286. Der Kaufmann Ernst Vorhauer in Stolberg ist unter dem 9. März d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld an Stelle des bisherigen Agenten Nagel daselbst bestätigt worden.

Nr. 287. Der Kaufmann F. A. Nagel in Stolberg ist unter dem 17. März d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten, Stadtkassen-Rendanten Weber daselbst, bestätigt worden.

Nr. 288. Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Bernhard Zuchold zu Herzberg ist zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 289. Nachdem der Procuratur-Amtmann Heyse zu Zeitz in Ruhestand versetzt worden, ist der Kreis-Secretair Steinbrück zum Procuratur-Amtmann ernannt und am 4. April c. in dies Amt eingeführt worden.

Nr. 290. Die durch die erfolgte Pensionirung des Kreissteuer-Einnehmers Beyer erledigte Kreissteuer-Einnehmerstelle zu Mansfeld ist dem seitherigen Kreis-Secretair Eckhardt verliehen worden.

Nr. 291. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an Sct. Wenzel in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Vormittagsprediger an der Sct. Marien-Magdalenen-Kirche daselbst, Adolph Heinrich Friedrich Richter, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Vormittagspredigerstelle an der Sct. Marien-Magdalenen-Kirche zu Naumburg ist der Magistrat daselbst.

Nr. 292. Der Schulamts-Candidat Dr. Köpert ist als 2. Collaborator am Gymnasium zu Eisleben angestellt worden.

Nr. 293. Der Kaufmann Sendel in Eisleben ist für das Marktviertel der Stadt Eisleben zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. April 1859.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 294.

Nr. 5036. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben.

Nr. 5037. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße.

Nr. 5038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. März 1859.

Nr. 5039. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität.

Nr. 5040. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz.

Nr. 5041. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 21. März 1859.

Nr. 295. Die Schließung der Geschäfte der Provinzial-Rentenbank betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 273.) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Sachsen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungsgeschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf von Pückler.

Digitized by Google

Nr. 296. Den Remonte-Ankauf pro 1859 betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 6. Juni in Lübben,
" 9. " " Torgau,
" 10. " " Pretzsch,
" 20. " " Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 297. Polizei-Verordnung, die Anstellung von Grubenaufsehern betr.

In Erwägung eines vor Kurzem auf einer Braunkohlengrube im Bergamtsbezirk Eisleben vorgekommenen Unglücksfalles, wo ein Arbeiter durch mangelhafte Betriebsleitung zu Tode gekommen ist und wo der betreffende Betriebsführer weder von dem Königlichen Bergamte bestätigt, noch von dessen Functionen dem Revier-Bergeschwornen Anzeige erstattet worden war, verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung §. 11. ꝛc. und unter Bezug auf das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 §. 18. Nr. 2., resp. die dazu erlassene Ministerial-Instruction vom 6. März 1852 sub V. und unter Bezug auf das Regulativ vom $\frac{19.\text{ October}}{13.\text{ November}}$ 1843 über den Betrieb und die Beaufsichtigung des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in dem neupreußischen Theile der Provinz Sachsen, §. 25. ꝛc., für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Art. 1.

Jeder Repräsentant eines Bergwerkes, beziehungsweise der Gruben-Vorstand, Allein-Eigenthümer oder deren Bevollmächtigter ist gehalten, dem betreffenden Königlichen Revierbeamten jedesmal allermindestens 8 Tage zuvor Anzeige zu erstatten, wenn ein neuer Steiger oder Grubenaufseher in Function treten soll, dessen Qualification durch das Königliche Bergamt noch nicht anerkannt ist. Beim Widerspruche des Revierbeamten dürfen bis zur Entscheidung des Bergamtes keine Betriebs-Aufsichtsfunctionen irgend welcher Art an solche Personen übertragen werden.

Digitized by Google

Art. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. bestraft werden.

Merseburg, den 15. März 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Halle, den 12. März 1859. Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 298. Die Verpackung und Versendung von Streichzündhölzern und Phosphorzündwaaren betr.

Um den beim Verkehr mit Streichzündhölzern und Phosphorzündwaaren häufig vorkommenden Unglücksfällen möglichst vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Bezugnahme auf die bezüglich des Transports solcher Fabrikate für die Eisenbahnen bereits ergangene Verordnung vom 12. April 1848 (Amtsblatt de 1848 S. 100.) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Streichzündhölzer und Phosphorzündwaaren müssen Behufs deren Versendung in Schachteln oder Büchsen oder in starkes Papier fest verpackt werden.

Jede hiezu verwendete Schachtel oder Büchse, oder jedes Paquet der Art, darf nur die Größe haben, wie sie zur Aufnahme von 1000 Stück Streichzündhölzern bei geordneter Verpackung erforderlich ist.

§. 2.

Die so verpackten Fabrikate dürfen zu Wagen nur in vor dem Eindringen der Luft möglichst gesicherten, dauerhaften und gut gearbeiteten Kisten von starkem Eisenblech oder mit Leinwand oder Papier verklebtem Holz von einem nicht über zwei Cubikfuß betragenden Inhalte erfolgen. In der Kiste selbst müssen mit Hülfe von Sägespähnen am Boden und Deckel, sowie zwischen den einzelnen Lagen die Schachteln, Büchsen oder Packete mit Zündwaaren so fest und sorgfältig verpackt sein, daß sie beim Fahren nicht hin und her geschoben werden können.

§. 3.

Aeußerlich ist jede derartige Kiste deutlich als „Zündwaaren enthaltend" zu bezeichnen.

§. 4.

Der Fuhrmann ist gehalten, Kisten mit Zündwaaren, welche obigen Vorschriften nicht entsprechen, dem Absender, oder wenn dies nicht sogleich möglich ist, der Polizeibehörde des nächsten Ortes sofort zur weiteren Veranlassung zu überliefern, im Uebrigen aber die Kisten mit Zündwaaren vor jeder Beschädigung zu sichern und sie, falls noch andere Frachtgüter auf dem Wagen sich befinden, auf dem hinteren Theile des letzteren oder oben unterzubringen.

§. 5.

Beim Transport der in Rede stehenden Waaren durch Träger ist eine Verpackung der Schachteln, Büchsen oder Päckchen in Wachsleinwand ausreichend.

Alle Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, deren strenge Ueberwachung

Digitized by Google

den Polizeibehörden hiermit zur Pflicht gemacht wird, sind mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu belegen.

Merseburg, den 16. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 299. Den Umtausch der Quittungen der im IV. Quartale pr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im vierten Quartale v. J. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainen-Renten u. dergl. eingezahlten Kapitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 16. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 300. Verpachtung eines Domainen-Vorwerks.

Das im Kreise Nordhausen belegene Domainen-Vorwerk Utterode soll in Gemäßheit höherer Bestimmung von Johannis 1859 an, und zwar auf 18 nach einander folgende Jahre, im Wege der Licitation verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerke gehören außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

11	Morgen	118	QRuthen	Gartenland,
313	"	47	"	Ackerland,
16	"	129	"	Wiesen,
56	"	163	"	Grundweide und Lehden,
1	"	121	"	Hof- und Baustelle,
13	"	24	"	Wege und Gräben,
413	Morgen	62	QRuthen.	

Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen nebst der Karte von dem Vorwerke, dem Vermessungs-Register und dem Gebäude-Inventarium, können täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Zur Licitation haben wir den Termin auf den 27. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Sessionszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes angesetzt.

Pachtliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß sie sich in demselben über ihre Qualification als Landwirthe und über den Besitz des erforderlichen Vermögens genügend auszuweisen haben und daß dem Königlichen Finanz-Ministerium die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten bleibt.

Schließlich bemerken wir, daß das von den Pachtbewerbern nachzuweisende disponible Vermögen auf 6000 Thlr. bestimmt worden ist.

Erfurt, den 30. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 301. Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1859.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Ges. Sammlung pro 1852 S. 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Auslooſung der auf das Jahr 1859 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1175 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Auslooſung gezogen worden:

1) litt. A. Nr. 110. und 125. à 500 Thlr.,
2) litt. B. Nr. 9. à 100 Thlr.,
3) litt. C. Nr. 109. 183. 185. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooſten Deichobligationen am 1. Juli 1859 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird. In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooſte oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegiums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 10. Decembr 1858.

Der Deichhauptmann, Landrath v. Jagow.

Nr. 302. Hypotheken-Sachen.

Die in der Bekanntmachung der Kreisgerichts-Commission zu Mücheln (4. Stück des Amtsblatts de a. 1853) näher beschriebene Hypothekentabelle über das zu Calzendorf sub Nr. 106. belegene Wohnhaus des Schuhmachers Johann Gottfried Hartmann ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Querfurt, den 26. Februar 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 303. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das der Wittwe Theile, Friederike Louise, gebarne Kleinvogel in Branderoda gehöriges, in Branderodaer Flur am Mücheler Fußsteige belegenes, mit Bäumen bepflanztes sogenanntes Bergfleck im Krautgrunde, ½ Acker haltend, an dessen Stelle in der Separation das Planstück Nr. 175. von 28 □Ruthen getreten ist, ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Mücheln, den 4. März 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Nr. 304. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das dem Schmiedemeister Johann Karl Friedrich Franz Götze in Gebüfte gehörige, sub Nr. 57. katastrirte Wohnhaus, welches im Jahre 1846 auf einem von dem Gehöfte des Gasthofs zum weißen Schwan in Gebüfte laut Kaufs vom 29. April 1858 abgezweigten Hofraum von 23 □Ruthen 36 □Fuß erbaut ist, ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Mücheln, den 8. März 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 305. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über folgende, dem Maurergesellen Friedrich Wilhelm Arndt und dessen Ehefrau Wilhelmine Rosine geborne Knoth gehörigen Grundstücke, nämlich:

a) ein Stück Angerland in Oechlitz unterm Kreuzberge neben dem Hirtenhause von 38 rhl. Fuß Länge und 28 dergl. Breite, welches dieselben laut Kaufvertrags vom 18. October pr. von der Gemeinde Oechlitz erworben haben, b) das auf dem Grundstück sub a erbaute, zu Oechlitz belegene und sub Nr. 96. katastrirte Wohnhaus, ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Mücheln, den 19. März 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 306. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 12. August 1858 näher beschriebene Hypothekentabelle über ein dem Wilhelm Ludwig Walther, dem Friedrich Adolph Hennicke, dem Johann Gottfried Mauer, dem Anton Philipp und dessen Ehefrau, Amalie Brigitte geb. Mauer, sämmtlich zu Hirschroda, zugehöriges Grundstück in der Flur Balgstädt ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 20. März 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 307. Patent-Ertheilungen.

Dem Seidenfärbereibesitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6. April 1859 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 8. April 1859 ein Patent auf eine Kartoffelernte-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Webermeister Roick in Dommitzsch ist unter dem 8. März d. J. als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des bisherigen Agenten Gabelmann bestätigt worden. Nr. 308.

Der Kaufmann E. L. Zickmantel in Weißenfels ist unter dem 17. März c. vorläufig als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden. Nr. 309.

Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Weißenfels, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 310.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Altenbeichlingen, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Pfarrer in Burgwenden, in derselben Diöces, Christian Friedrich Gotthilf Wahn, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Burgwenden ist Privat-Patronats. Nr. 311.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Warchau mit Gollwitz, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Heinrich Böttcher berufen und bestätigt worden. Nr. 312.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Reichard ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Osterfeld, und der Gerichts-Assessor Schmidt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Liebenwerda ernannt. Nr. 313.

Der Gerichts-Assessor Schwimmer ist, in Folge seiner Ernennung zum Procurator der Landesschule Pforta, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichts-Assessor Bieling, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, ist in hiesiges Departement versetzt.

Die Referendarien Ehrhardt und Lindner sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Abgegangen sind: der Referendarius Richter an das Appellationsgericht zu Magdeburg, der Referendarius Deutrich und der Auscultator Becker an das Appellationsgericht zu Halberstadt, der Auscultator Hammer an das Kammergericht zu Berlin und die Auscultatoren Graf von der Schulenburg-Hehlen und von Helldorff an die Regierung zu Merseburg.

Der Referendarius Graf von Wintzingerode und der Auscultator Körte sind, Ersterer auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendarius Schäfer, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, sowie der Auscultator Rinne, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, sind in hiesiges Departement übergetreten.

Die Gerichtsboten Bille in Zahna und Letius in Halle sind, Ersterer vom 1. Mai c. und Letzterer vom 1. Juli c. an, pensionirt.

Digitized by Google

Nr. 314. Für den VI. Landbezirk des Merseburger Kreises ist der Gasthofsbesitzer Winkler in Pretzsch zum Schiedsmann und der Ortsrichter Schmidt daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 315. Der Kaufmann Freund in Trebitz ist zum Stellvertreter des Schiedsmannes für den 3. Landbezirk im Wittenberger Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 316. Für den I. Landbezirk des Naumburger Kreises ist der bisherige Schiedsmann, Rentier Reil in Kösen vom Neuen zum Schiedsmann und der Kaufmann Dittmann daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 317. Für die Stadt Nebra ist der bisherige Schiedsmann, Stadtkassen-Rendant Sachse wiederum zum Schiedsmann und der Magistrats-Assessor Scheiding zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 318. An Stelle des jetzt beurlaubten und am 1. Mai d. J. in den Ruhestand tretenden Oekonomie-Commissarius Siemßen zu Hettstedt ist der bisher bei dem Collegio der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor Schlieckmann als Special-Commissarius in Hettstedt stationirt.

Nr. 319. Personal-Chronik im Departement der Ober-Postdirection zu Halle.

Es sind versetzt worden: der Postdirectur, Major a. D. Rümpler von Cöslin nach Naumburg, die Postsecretaire Wagenschein von Merseburg nach Erfurt, Büttner von Halle nach Breslau, Zabel von Torgau nach Potsdam, Wieck von Düren nach Torgau, der Postexpedient Günther von Wittenberg nach Eisleben, der Eisenbahn-Postconducteur Wolff von Dessau nach Halle und der Packbote Würdig von Halle nach Merseburg als Wagenmeister.

Bestätigt und angestellt sind: der Ober-Postsecretair Nitschmann in Halle als Postkassencontrolleur, die Postexpeditionsgehülfen Mußmann in Schkeuditz und Fürstenhaupt in Hohenbucko als Postexpediteure daselbst, der invalide Sergeant Dubig als Postexpedient in Herzberg, der Kaufmann Schilling in Wippra als Postexpediteur daselbst, der invalide Postillon Weber in Torgau und der invalide Postillon Krahnepuhl in Wittenberg als Wagenmeistergehülfen daselbst, der invalide Wachtmeister Schröder als Postconducteur in Halle und der invalide Hautboist Sander als Packbote in Wittenberg.

Pensionirt sind: der Wagenmeister Luchterhand in Merseburg, der Eisenbahn-Postconducteur Deterding in Halle.

Entlassen sind: der Postbegleiter Gerhardt in Halle, der Postconducteur Prüfrock in Halle, der Büreaudiener Hobusch in Halle.

Freiwillig sind ausgeschieden: der Postsecretair Pauly in Halle, der Postexpediteur Zschiesche in Wippra, der Postexpedient Opitz in Weißenfels.

Gestorben ist der Wagenmeister Oertel in Burgdorf.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. April 1859.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 320.

Nr. 5042. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten Generallandtages der Schlesischen Landschaft wegen der Ablösungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens.

Nr. 5043. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 321. Die Zeitung „der Bund" betr.

Das mittelst Bekanntmachung vom 10. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1859.

Der Minister des Innern.
Flottwell.

Nr. 322. Die Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in Wittenberg betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des pensionirten Bau-Inspectors Gause in Wittenberg der Königliche Bau-Inspector Fessel daselbst zum technischen Mitgliede der dasigen Königlichen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker und der Königliche Kreisbaumeister Klaproth in Bitterfeld zu dessen Stellvertreter ernannt worden ist.

Merseburg, den 8. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 323. Die Zuschlagung der Schönfeldschen Mühle bei Buckau zu dem Gemeindeverbande von Buckau betr.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 4. April c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der bei Buckau im Schweinitzer Kreise belegenen Schönfeldschen Mühle in den Gemeindebezirk von Buckau genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 12. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 324. Die Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{5}{60}$ betr.

Sämmtliche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine im hiesigen Regierungsbezirke werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 § 20. und unserer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17937.) hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr vom 1. Mai 1859 bis dahin 1860 von den nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen Kataster und Recapitulationen versicherten Gesammtwerthsbetrage der Gebäude und zwar:

der ersten Klasse mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler,
der zweiten Klasse mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler,

bis längstens den 1. Juni c. und die Erhöhung dieses Beitrags mit

1 Sgr. von jedem Hundert Thaler der ersten Klasse und
1 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert Thaler der zweiten Klasse

bis längstens den 1. December c. an unsere Hauptkasse bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Merseburg, den 23. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 325. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über die dem Mühlenbesitzer Johann Christian Krippendorf in Zöbigker gehörigen, in Zöbigker Flur belegenen Angerstücke, namentlich:

a) $\frac{1}{9}\frac{1}{0}$ Acker Angerfleck Nr. 1373., b) $\frac{1}{9}\frac{1}{0}$ dergleichen Nr. 1375.,

ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Mücheln, den 30. März 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 326. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 28. October pr. (Beilage zum 49. Stück des Amtsblatts pro 1858) beschriebene Hypothekentabelle über die der verehelichten Lützkendorf geborne Stinz gehörigen, in Baumersrodaer Flur belegenen Grundstücke, nämlich circa 4 Morgen Antheil am großen und kleinen Bauernholze und 1 Acker Holz, ist in das Hypothekenbuch von Baumersroda übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Mücheln, den 2. April 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 327. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das nachstehende, früher der Gemeinde Großlehna, jetzt dem Handarbeiter Karl Faust zu Großlehna gehörige Grundstück, als:

ein Stück der Dorflage von Großlehna von 58 Fuß Länge und 39 Fuß Breite, nördlich des Dorfes an der ehemaligen Kiesgrube,

ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen

Digitized by Google

dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Zeit sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig.

Lützen, den 31. März 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 328. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die den vereinigten milden Stiftungen in Nordhausen zugehörigen Grundstücke in Bielener Flur, als:

156 QR Land ein Gehren im Sundhäuser Felde, 6 Mrg. 102 QR. Land ein Gehren daselbst, 47 QR. Land ein Gehren daselbst, 2 Mrg. 118 QR Land ein Gehren daselbst, 17 Mrg. 170 QR. ein Fleck Land im Kruge, 55 QR. Land drei Gertlinge daselbst, 6 Mrg. 64 QR. Land daselbst, 133 QR. Land ein Gehren daselbst,

liegt fertig in unserer Registratur zur Einsicht bereit und sind Einwendungen dagegen innerhalb 8 Wochen nach Insertion dieser Bekanntmachung, spätere jedoch nicht zulässig.

Heringen, den 1. April 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 329. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über:

a) 1½ Morgen Land im Habichtsbrunnen neben Friedrich Prinzler und Ernst Kleye,

b) 1 Morgen von 2 Morgen Land am Osterkopfe neben Martin Adam

in Breitensteiner Flur, welche der Handarbeiter Heinrich Adam aus Breitenstein bei der Theilung des Nachlasses des Johann Christoph Kröter und der verehelichten Pfeffer gebornen Kröter überwiesen erhalten, ist fertig und kann innerhalb 2 Monate, vom 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, Behufs etwaniger Ausstellungen in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen beiben unberücksichtigt.

Stolberg, den 3. April 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 330. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die sub Nr. 49 b. zu Stempeda belegene alte Schäfereiwohnung, welche der Handarbeiter Andreas Porthey von seiner Mutter, der Wittwe Porthey, Sarhte Dorothee gebornen Büchner, ererbt, diese aber seit dem Jahre 1804 in ruhigem Besitze gehabt hat, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, Behufs etwaiger Ausstellungen in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Stolberg, den 10. April 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 331.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs den Stifts-Superintendenten und Consistorialrath Frobenius hierselbst zugleich zum Regierungs- und Schulrath bei der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Nr. 332. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Fischer ist die Forstaufseherstelle zu Annarode in der Oberförsterei Siebigerode vom 1. Mai c. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 333. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Immekath, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Prediger in Dambeck, Carl Ludwig Manger, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Dambeck ist Privat-Patronats.

Nr. 334. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Osterfeld, in der Diöces Essen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Constantin Knoth berufen und bestätigt worden.

Nr. 335. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wolmirstedt, in der Diöces Wolmirstedt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Friedrich Bretschneider verliehen worden.

Nr. 336. Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Herzberg mit dem Pastorat in Gräfendorf, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Eduard Moritz Ehrenhauß verliehen worden.

Nr. 337. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schinne mit Belkau, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Theodor Paul August Hübener berufen und bestätigt worden.

Nr. 338. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kläden mit Kraatz und zur evangelischen Diaconatstelle in Arendsee, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst Dienemann ernannt und bestätigt worden.

Nr. 339. Der Pfarrer Schlesier in Königsaue, in der Diöces Aschersleben, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Patron der Stelle ist der Magistrat in Aschersleben.

Nr. 340. Der Stadtsecretair Hoffmann in Artern ist vom Neuen zum Schiedsmann für die Stadt Artern und der Armenkassen-Rendant Hertzer daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 341. Für den Neustadtbezirk in der Stadt Eisleben ist der Bergmann Enke daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 342. Der Intendanturrath Rust, der Intendantur-Assessor Hedrich und der Intendantur-Secretair-Assistent Lagemann, von der Intendantur 4. Armee-Corps, sind der e stere zur Intendantur 7., die letzteren zur Intendantur 5. Armee-Corps, der Intendantur-Assessor Walter von der Intendantur 7. Armee-Corps dagegen zu der des 4. Armee-Corps versetzt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. Mai 1859.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 343.

Nr. 5044. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz.

Nr. 5045. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Vippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimarschen Landesgrenze.

Nr. 5046. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 4. April 1859.

Nr. 5047. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 4. April 1859.

Nr. 344. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Auf-

Digitized by Google

forderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 345. Den Remonte-Ankauf pro 1859 betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 6. Juni in Lübben,
" 9. " " Torgau,
" 10. " " Pretzsch,
" 20. " " Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 346. Die im Ostertermine 1859 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine ꝛc. betr.

Bei der heute hierselbst stattgehabten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1859 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. a 1000 Thaler:

Nr. 1083. 1197. 1589. 1870. 1956. 2158. 2414. 2613. 2630. 2935. 3095. 3096. 3211. 3351. 3528. 3616. 3656. 3857. 4053. 4291. 4783. 5761. 6064. 6215. 6800. 7237. 7709. 8022. 8336. 8437. 8601. 8988. 9405. 9662. 9942. 10444 10683. 11081. 11896. 12174. 12367. 12374. 12851. 12868. 13158. 13188. 13523.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 43. 77. 536. 1042. 1321. 1444. 2290. 2534. 2646. 2766. 2850. 2852. 2903. 3206. 3511. 4576. 4658. 5311. 5654. 6423. 6870. 7065. 7508. 7654. 7934.;

Digitized by Google

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 40. 438. 571. 676. 701. 812. 997. 1320. 1808. 1869. 2434. 2971. 2996. 3908. 3915. 4512. 4557. 5083. 5235. 5484. 5815. 6669.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 21. 53. 103. 143. 188.;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 87. 107.;

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 118. 140.;

von Litt. E. à 50 Thaler:

Nr. 48.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 265. 312. 533. 690. 828. 1181. 1474. und 1475. zur Zahlung im Michaelistermine 1859 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1859, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 23. April 1859.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nr. 347. Das Verhalten der Auswanderer nach überseeischen Ländern betr.

Das Nachweisungsbüreau für Auswanderer in Bremen hat seinen siebenten Geschäftsbericht erstattet. Es wird darin auf mehrere Punkte aufmerksam gemacht, deren Beachtung den Auswandernden hiermit empfohlen werden soll.

1) Es ist in keiner Beziehung gerathen, daß Auswanderer schon vor ihrer Ankunft in Amerika oder Australien Land ankaufen. Die Erfahrung lehrt, daß dieselben bei solchen Käufen leicht betrogen werden, und daß sich die Hoffnungen, welche man mit Bezug auf das Kaufgeschäft in ihnen erregt, nur selten erfüllen.

2) Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Hafen nach dem Innern schon in Deutschland zu kaufen, muß dringend widerrathen werden. Gerade hierbei sind die Auswanderer den meisten Betrügereien ausgesetzt, während ein Vortheil mit dem Ankauf dieser Billets vor der Ankunft in den Ausschiffungshafen niemals verbunden ist. Es wird hierbei bemerkt, daß der Verkauf solcher Billets den Agenten und andern Personen im hiesigen Regierungsbezirke bei 10 Thlr. Strafe untersagt ist.

3) Wie in Bremen das „Nachweisungsbüreau für Auswanderer", so ertheilt in New-York die „deutsche Gesellschaft" über die Beförderung nach dem Innern von Amerika, über die Bedürfnisse für die Reise, über Ankauf von Land u. s. w. unentgeltlich Auskunft. Vor den Mäklern (Runners), welche

Digitized by Google

den in Amerika ankommenden Auswanderern ihre Dienste zu obigen Zwecken anzubieten pflegen, wird gewarnt.

Merseburg, den 26. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 348. Errichtung einer Telegraphenstation in Naumburg.

Zu Naumburg a. d. S. ist eine mit dem dortigen Postamte combinirte Telegraphenstation eingerichtet worden, welche am 1. Mai c. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm. und von 2 bis 7 Uhr Nachm., an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachm. geöffnet sein. Für die Beförderung von Depeschen nach resp. von Naumburg gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Berlin, den 21. April 1859.

Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

Nr. 349. Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im I. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Friedrich Ernst Böhme, gebürtig aus Prettin, 2) Joh. Christn. Wilh. Carl Ehrig, geb. aus Breitenstein, 3) Friedrich Robert Grenzdörfer, geb. aus Lipdersdorf, 4) Heinr. Rudolph Grüning, geb. aus Cölleda, 5) Friedr. Balduin Aug. Lobeck, geb. aus Muschwitz, 6) Friedr. Wilh. Neubert, geb. aus Halle, 7) Friedr. August Wenkel, geb. aus Buhla, 8) Carl Lothar Geißler, geb. aus Eilenburg, 9) Friedr. Jul. Albert Hoffmann, geb. aus Nietleben, 10) Heinr. Aug. Bernh. Schöllner, geb. aus Friedeburg, 11) Adolph Schreiner, geb. aus Bertingen, 12) Adolph Johannes Kleophas Zahn, geb. aus Mützenow, 13) Christn. Friedr. Eduard Zeller, geb. aus Rosenfeld,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Nr. 350. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Trebitz mit Oesteritz, in der Diöces Kemberg, ist der bisherige Pfarrer in Neuwerbig, Diöces Ziesar, Franz Schweingel, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Neuwerbig ist Privat-Patronats.

Nr. 351. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenkirchen mit Wernsdorf, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Pfarrer in Pörsten, in der Diöces Weißenfels, Christian Gottlieb Haubenreißer, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Pörsten ist Königlichen Patronats.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. Mai 1859.

Nr. 352. Polizei-Verordnung, den Fluth-Entlastungs-Kanal von Brettleben bis Memleben betr.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 265. und mit Bezug auf §. 35. des Statuts für die Regulirung der Unstrut vom 23. Februar 1857, Gesetz-Sammlung S. 118., wird zum Schutz des neu angelegten Fluth-Entlastungs-Kanals von Brettleben bis Memleben

1) das unbefugte Fahren, Reiten, Gehen auf den Kanaldämmen und Vorländern, sowie das Anweiden dieser Grundstücke, auch
2) die Fischerei im Kanale,

bei einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. hierdurch verboten.

Merseburg, den 10. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 353. Die Geschäftsverwaltung bei der Landesschule Pforta betr.

Nachdem der bisherige Rendant der Landesschule Pforta, Commissionsrath Teichmann und der Schulhaus-Inspector Schwimmer in Pforta am 1. April d. J. in den Ruhestand getreten sind, bei welcher Gelegenheit dem ersteren der Titel eines Geheimen Rechnungsraths, dem letzteren dagegen der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchsten Orts verliehen worden ist, hat hinsichtlich der Pfortaschen Geschäftsverwaltung insofern eine Veränderung stattgefunden, daß diese Verwaltung, welche bisher dem Haus-Inspector resp. dem Rentamte oblag, künftig unter der Firma „Administration der Landesschule Pforta" geführt wird und die Firma „Rentamt" nur noch für die unmittelbaren Kassengeschäfte bestehen bleibt.

Zum 1. Administrationsbeamten ist demnächst an die Stelle des bisherigen Haus-Inspectors Schwimmer der Gerichts-Assessor Schwimmer mit dem Titel „Procurator", zum Rendanten an Stelle des Commissionsrath Teichmann der Kassenschreiber Jacob ernannt und mit der einstweiligen Wahrnehmung der Functionen des Kassenschreibers der Privatsecretair Schneider beauftragt worden.

Indem wir das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir dasselbe zugleich auf folgende, den Verkehr mit der Pfortaschen Schulkasse betreffende Punkte zur Beachtung aufmerksam:

1) Quittungen über eingehende Gelder werden unter der Firma „Rentamt der Landesschule Pforta" ausgefertigt und der Regel nach vom Rendanten und dem Kassenschreiber vollzogen.

Digitized by Google

2) Wird einer dieser Beamten vom Procurator vertreten, so hat dieser während der Vertretungszeit auch die auszufertigenden Quittungen mit zu vollziehen.
3) Ist nur Einer der drei Beamten im Kassenlokale anwesend, so gelten die von diesem über die eingehenden Gelder auszustellenden Empfangsbescheinigungen nur als Interimsquittungen, die blos auf 14 Tage gültig sind, und bis zum Ablaufe dieser Frist von den Quittungsnehmern auf ihre Gefahr gegen vollständige Quittungen wieder ausgetauscht werden müssen.
4) Ueber die von den Censiten an ihrem Wohnorte zu erhebenden Pfortaschen Abgaben wird von dem die Einziehung bewirkenden Procurator, oder dem ihn vertretenden Rentbeamten und zwar nur in den ausgegebenen Quittungsbüchern quittirt.
5) Wenn die Einziehung von Holzkaufgeldern gleich an Ort und Stelle geschieht, so ist darüber von dem anwesenden Procurator oder dem denselben vertretenden Rentbeamten zu quittiren.

Magdeburg, den 23. April 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 354. Die Expropriation von Grund und Boden ꝛc. zu Bergbauzwecken betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß in Expropriationssachen von Grund und Boden ꝛc. zu Bergbauzwecken von Seiten der Königlichen Regierungen der jedesmalige betreffende Kreislandrath zum Commissarius designirt, und von unserer Seite der Director desjenigen Bergamts, in dessen Bezirk die bezügliche Expropriationssache vorkommt, ein für allemal zum Commissarius ernannt worden ist.

Halle, den 30. April 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 355. Regulativ über das Verfahren beim Ableichtern von Schiffsladungen auf der Elbstrecke von Magdeburg bis zur Kgl. Sächs. Grenze.

Das hier nachstehend abgedruckte Regulativ über das von solchen Schiffern zu beobachtende Verfahren, welche mit amtlich verschlossenen Schiffsgefäßen auf der Elbstrecke von Magdeburg bis zur Königlich Sächsischen Grenze in die Nothwendigkeit kommen, ihre Schiffsladungen leichtern zu müssen, wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß das Regulativ vom 1. Juli d. J. ab in Geltung tritt.

Magdeburg, den 30. April 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Regulativ.

Diejenigen Elbschiffer, welche sich auf der Stromstrecke von Magdeburg, bis zur Königlich Sächsischen Grenze in die Nothwendigkeit versetzt sehen, ihre in zollamtlich verschlossenen Schiffsräumen befindliche Ladung ableichtern zu müssen, haben nachstehende Vorschriften zu beachten:

§. 1. Nach vorliegenden Erfahrungen tritt bei niedrigem Wasserstande der Elbe auf vorbezeichneter Tour innerhalb der Haupt-Amtsbezirke von Magdeburg und Dessau für die beladenen Elbkähne die Nothwendigkeit des Ableichterns bei nachbenannten Stellen des Elbstroms ein:

Digitized by Google

1) bei Westerhüsen,
2) bei Steckby unterhalb und bei Rietzmeck oberhalb Aken,
3) am Sieglitzer Berge und
4) bei Grillo

und es sind als Anmeldestellen der zu bewirkenden Ableichterungen

a) für die Stelle 1. das Haupt-Steueramt zu Magdeburg,
b) für die Stellen 2. die Steuer-Receptur zu Aken,
c) für die Stelle 3. das Herzoglich Anhaltische gemeinschaftliche Haupt-Steueramt zu Dessau und
d) für die Stelle zu 4. das Herzoglich Anhaltische Steueramt zu Coswig bestimmt worden.

Sollten innerhalb der Haupt-Amtsbezirke von Magdeburg und Dessau außer den vorbemerkten Stellen auch andern Orts den Schiffern sich Hindernisse auf der Elbe oberhalb Magdeburg entgegenstellen, welche ebenfalls ein Leichtern unerläßlich machen, so hat die Anmeldung gleichfalls bei der nächsten der vorbezeichneten Amtsstellen zu erfolgen.

Auf der Elbstrecke innerhalb der Haupt-Amtsbezirke von Wittenberg und Mühlberg pflegen dagegen die leichten Stellen zu wechseln und es sind deshalb für dieselbe folgende Leichterungs-Districte gebildet worden:

1) von der Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze bis zur Fähranstalt bei Elster,
2) oberhalb Elster bis zum Dorfe Greudnitz,
3) von Greudnitz bis zum Dorfe Mockritz,
4) von Mockritz bis zum Dorfe Kranichau,
5) von Kranichau bis zum Rittergute Dröschkau und
6) von Dröschkau bis zu der hinter den sogen. Gaitzsch-Häusern gelegenen Königlich Sächsischen Grenze.

Zu Anmeldestellen für die zu bewirkenden Leichterungen sind bestimmt worden für den Leichterungs-District:

a) zu 1. das Haupt-Steueramt zu Wittenberg,
b) zu 2. das Steueramt zu Schmiedeberg,
c) zu 3. das Steueramt zu Dommitzsch,
d) zu 4. das Steueramt zu Torgau,
e) zu 5. das Steueramt zu Belgern und
f) zu 6. das Haupt-Steueramt zu Mühlberg.

§. 2. Sobald ein Schiffer mit seiner unter amtlichen Verschluß gesetzten Schiffsladung auf ein Sandfeld oder ein sonstiges Hinderniß, welches seinem weitern Fortkommen entgegentritt, geräth und ihm zur Fortsetzung seiner Fahrt kein anderes Mittel als das Leichten übrig bleibt, so ist er verpflichtet, einer der im §. 1. genannten Amtsstellen schleunigste Anzeige zu machen und derselben die über seine Ladung sprechenden Papiere mittelst Declaration, wozu gedruckte Formulare, welche von der Anmeldestelle gegen Erstattung der Kosten entnommen werden können, nach dem beiliegenden Schema (cfr. am Schlusse) zu benutzen sind, vorzulegen.

§. 3. Vor der Ankunft des zur steueramtlichen Behandlung der Schiffsladung

Digitized by Google

abgeordneten Steuerbeamten darf an letzterer nichts gerührt und der amtliche Verschluß derselben muß streng unverletzt gehalten werden, bei Vermeidung der im §. 58. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 auf die Verschlußverletzung festgesetzten Folgen.

§. 4. Der Schiffer ist verpflichtet, den vom Steueramte abzusendenden Beamten auf seine Kosten zur Schiffsladung zu führen, ebenso auch nach beendigtem Abfertigungsgeschäft denselben an der nächsten schicklichen Stelle wieder ans Land zu setzen.

§. 5. Sobald der Steuerbeamte bei der unter Verschluß gesetzten Ladung angekommen, hat der Schiffer entweder selbst oder durch seine Schiffsmannschaft diejenigen Hülfsdienste zu leisten, welche Behufs der Abnahme des amtlichen Verschlusses, auch wegen Wiederanlegung des letzteren, erforderlich sind, und welche dem Schiffsführer von dem Steuerbeamten werden bemerklich gemacht und näher bezeichnet werden.

§. 6. Der Schiffer muß beurtheilen, ob dasjenige Fahrzeug, welches er zum Zweck des Leichtens bei sich führt, hinreichend ist, das Leichterungsgeschäft zu vollführen. Ist dies der Fall, dann kann mit dem Leichten sofort vorgeschritten werden. Hat indessen der Leichterkahn, welchen der Schiffer bei sich führt, nicht die Größe und Tragfähigkeit, um so viel Waaren von der verschlossenen Ladung in sich aufzunehmen, als erforderlich ist, um das festgefahrene Schiff wieder flott zu machen, so muß der Schiffer vor Beginn des Leichtens so viel andere Schiffsgefäße zur Stelle bringen, überhaupt solche Vorkehrungen treffen, daß das Leichten rasch und dergestalt bewirkt wird, daß mit Zuverlässigkeit auf einen guten Erfolg zu rechnen und nicht zu besorgen ist, die geschehene Ableichterung erfolglos und die Nothwendigkeit herbeigeführt zu sehen, dem festgefahrenen Schiffe noch einen größern Theil seiner Ladung mittelst anderweiter Transportgefäße zur Wiederherstellung seiner Beweglichkeit abnehmen zu müssen.

§. 7. Es kann verlangt werden, daß der Schiffer bereits die erforderlichen Leichterungs-Fahrzeuge, wenn er sie nicht gleich selbst bei sich führt, zur Stelle gebracht habe, bevor der Steuerbeamte sich zur Schiffsladung begiebt.

§. 8. Sind nun alle Vorkehrungen zu einer den Zweck erreichenden Leichterung getroffen, dann kann das Leichten selbst beginnen; jedoch sind bei Ausladung der Kollis, welche stets unzertrennt und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit erhalten werden müssen, von dem Schiffer und seinen Leuten diejenigen Anordnungen mit Willfährigkeit zu erfüllen, welche der Steuerbeamte zum Zweck einer genauen Uebersicht und Controlle zu machen für nöthig hält.

§. 9. Es ist von dem Schiffer und seinen Leuten dahin zu wirken, daß die einen Theil der Hauptladung enthaltenden Leichterkähne entweder an dem Hauptschiff befestigt und so gleichzeitig mit demselben fortgeführt, oder daß sie durch besondere Mannschaft in möglichster Nähe des Schiffes gehalten werden.

§. 10. Tritt aber der Fall ein, daß es dem Schiffer an der erforderlichen Hülfe gebricht und er außer Stande ist, das Hauptschiff nebst den Leichterkähnen gleichzeitig über die schwierige Stelle hinweg zu führen, daß er vielmehr genöthigt ist, entweder das Hauptschiff allein vorangehen zu lassen und die Leichterkähne nachzubringen oder umgekehrt, so müssen die Strecken, in welche jene Vorauffahrt erfolgt, möglichst kurz und dergestalt abgemessen werden, daß alle Fahrzeuge vom Steuerbeamten gehörig übersehen werden können, und es ist durchaus unstatthaft, die Fahrt dergestalt fortzu-

Digitized by Google

setzen, daß eins oder das andere Fahrzeug dem Aufsichtsbeamten entweder ganz aus dem Auge und in solche Entfernung von ihm kommt, daß das, was auf demselben vorgeht, nicht richtig und zuverlässig beurtheilt und beaufsichtigt werden kann. Der Schiffer und seine Leute sind auch in dieser Beziehung verpflichtet, die Anforderungen des bei der Schiffsladung befindlichen Steuerbeamten pünktlichst zu befolgen.

§. 11. Sobald das Sandfeld oder das sonstig vorhanden gewesene Hinderniß, welches die Fahrt hemmte, mit der Hauptladung und den Leichterfahrzeugen überschritten und wieder tiefes Wasser gefunden worden ist, muß die Ladung der Leichterkähne sofort wieder zur Hauptladung zurückgebracht werden, dergestalt, daß der amtliche Verschluß an der Hauptladung wieder angelegt werden kann. Sobald dies geschehen, hat der Schiffer den Steuerbeamten ohne den mindesten Zeitverlust wieder ans Land zu setzen, damit Letzterer sich wieder sofort nach seinem Stationsorte zurückbegeben kann.

§. 12. Sollte sich der Fall ereignen, daß in derjenigen Elbstrecke, welche den in §. 1. genannten Anmeldestationen zugetheilt sind, sich mehrere Sandfelder nicht weit von einander, oder sonstige sich mehrfach wiederholende Hindernisse voraussichtlich vorfinden sollten, welche ein mehrmaliges Leichten unvermeidlich machen, so kann zur Vermeidung eines zeitraubenden, sich oft wiederholenden Aus- und Einladens der zur Abfertigung abgesandte Steuerbeamte die Leichterung des Schiffes so lange fortdauern lassen, bis jene in der Wiederholung vorhandenen Hindernisse passirt sind, jedoch darf eine solche abgeleichterte Fahrt sich nicht über die nächste Anmeldestation hinaus erstrecken und es muß jedenfalls vor Berührung der nächsten Anmeldestation die Leichterung beendigt und der Verschluß an die Schiffsladung wieder angelegt, auch der Aufsichtsbeamte auf sein Verlangen ungesäumt wieder ans Land gefahren werden, insofern nicht dafür Sorge getragen ist, daß die Amtsthätigkeit der vorliegenden Station ohne Verzug eintreten und durch dieselbe die Ablösung des die Leichterung beaufsichtigenden Beamten erfolgt.

§. 13. Nach erfolgter Wiederanlegung des Schiffsverschlusses empfäng der Schiffer die an der Anmeldestation abgegebenen Schriftstücke aus den Händen des Steuerbeamten zurück.

§. 14. Es wird jedem Schiffer ausdrücklich untersagt, beim Leichten seiner Ladung einen Theil der Letzteren durch Leichterkähne ans Land zu bringen, um selbige demnächst, wenn das Schiff wieder flott geworden, zu letzterem wieder zurück zu bringen; es bleibt vielmehr lediglich Sache des Schiffers, diejenigen Transportmittel anzuschaffen, wodurch das Ableichten ohne ein Zulandebringen der Waaren seinen Fortgang haben kann.

Verabsäumt der Schiffer in dieser Beziehung etwas, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn ihm die steueramtliche Abfertigung versagt wird.

§. 15. Besteht die Ladung des Schiffsgefäßes neben den unversteuerten, unter amtlichen Verschluß gelegten Kollis noch in Gegenständen des freien Verkehrs, so müssen letztere vorzugsweise ein Gegenstand der Ausladung beim Leichten sein und nur dann, wenn hierbei erhebliche Hindernisse obwalten, darf von der unter Verschluß gesetzten Ladung der erforderliche Theil der Güter zum Ableichten verwendet werden.

§. 16. Wenn der Schiffer auf seiner Fahrt sich in die Nothwendigkeit gesetzt

Digitized by Google

steht, schon bei vorgeschrittener Tageszeit seine Ladung leichtern zu müssen, kann muß in Betracht genommen werden, ob das Geschäft bis zum Sonnenuntergang beendigt sein kann, oder nicht. Ist ersteres der Fall, dann muß der Schiffer nebst seinen Leuten sich nach allen Kräften bemühen, das Leichten noch vor Sonnenuntergang zu Ende zu führen; kann letzteres aber nicht geschehen, dann muß mit dem Leichten bis zum Sonnenaufgang des folgenden Tages Anstand genommen werden.

§. 17. Die Vollführung des Leichtens kann überhaupt nur in den verschiedenen Jahreszeiten innerhalb der in §. 86. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 festgesetzten Tagesstunden erfolgen und vom Schiffer unter amtlicher Aufsicht beansprucht werden.

§. 18. Ereignet sich aber der Fall, daß das Ableichten einer Schiffsladung bereits bei guter Tageszeit begonnen hat, daß aber solche unerwartete Hindernisse vorkommen, in Folge deren das Geschäft vor Eintritt der Nacht nicht zu Ende gebracht werden kann, so bleibt die Beendigung bis zum andern Morgen ausgesetzt und der Schiffer ist verpflichtet, die Leichterfahrzeuge mit dem Hauptkahne dergestalt nahe zu bringen und zusammen zu halten, daß die Ladung sämmtlicher Schiffsgefäße von dem über Nacht auf dem Schiffe bleibenden Steuerbeamten beaufsichtigt und unter Obhut gehalten werden kann.

§. 19. Hält es der die Ladung beaufsichtigende Steuerbeamte für nöthig, sich von dem Hauptkahne auf eins der Leichterfahrzeuge zu begeben, so muß ihm der Schiffer hierzu auf alle mögliche Weise behülflich sein, ihn ebenso auch wieder willfährig auf den Hauptkahn zurücknehmen, überhaupt dem beaufsichtigenden Beamten alle Schiffsräume, sowohl auf dem Haupt- als Neben-Fahrzeugen zugänglich machen, so oft es ersterer für nöthig hält und verlangt.

§. 20. Bei starkem Regen oder sonstigem der Schiffsladung Nachtheil bringenden Wetter kann dem Ableichten, wenn es der Schiffer für nöthig findet, Anstand gegeben werden und es treten bei hereinbrechender Nacht die im §. 18. gegebenen Bestimmungen auch hier in Kraft.

§. 21. Wenn einem unter steuerlichen Verschluß gesetzten Elb-Fahrzeuge ein Unglücksfall begegnet, z. B. der Mast zerbricht oder eine andere Schadhaftigkeit widerfährt, deren Beseitigung ohne Abnahme des Verschlusses nicht vollführt werden kann und der Schiffer zum Zwecke sofortiger Ausbesserung des Schiffes in die Nothwendigkeit gesetzt wird, eine Veränderung mit der Ladung vorzunehmen, so muß er ebenfalls der zutreffenden Anmeldestation schleunigst schriftliche oder protocollarische Anzeige machen und dafür sorgen, daß der vom betreffenden Amte bestimmte Steuerbeamte unverzüglich an Bord kommt.

In solchen Unglücksfällen ist der Schiffer verpflichtet, seine Meldung bei dem nächsten oder dem am schnellsten zu erreichenden Amte anzubringen und zwar mündlich oder schriftlich, nach Maßgabe der größeren oder geringeren Dringlichkeit des Bedürfnisses.

Bei Lösung des Verschlusses muß der Schiffer dem Steuerbeamten die erforderliche Beihülfe gewähren und sobald die Schadhaftigkeit beseitigt und der amtliche Verschluß wieder angelegt ist, den Steuerbeamten sofort ans Land zurückbringen.

Digitized by Google

§. 22. Kommt aber der Fall vor, daß ein Schiff einen Leck erhält, oder durch Feuer in Gefahr geräth ꝛc., so daß augenblickliche Hülfe erforderlich ist, wenn nicht dem Schiffe nebst der Ladung völliger Untergang bevorstehen soll, so ist der Schiffer, jedoch nur in diesen Fällen, ermächtigt, den amtlichen Verschluß selbst zu lösen.

Er ist jedoch verpflichtet, ohne allen Verzug die nächste Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung des die Ausnahme bedingenden Ereignisses herbeizuholen; demnächst auch der betreffenden Anmeldestation unter Vorlegung der über die Ladung sprechenden Papiere und unter Bezugnahme auf polizeiliches Zeugniß schriftliche Anzeige zu machen und den von letzterer zu beordernden Steuerbeamten zur Stelle zu holen, damit dieser sich von Lage der Sache überzeuge. Der Schiffer muß demselben über das Vorhandensein einer solchen Nothhülfe, die ihn zur Lösung des amtlichen Verschlusses vermochte, Ausweis geben. Er kann in solchem Nothfalle die geladenen Güter auf die schleunigste und schicklichste Weise bergen und zu Lande bringen, muß aber, soweit es der Nothstand zuläßt, diese Bergung unter Polizeiwacht oder steuerlicher Aufsicht veranlassen, auch in Betreff der geborgenen Waaren und ihrer ferneren, das Steuer-Interesse sichernden Aufbewahrung den vom Steuerbeamten ertheilten Anordnungen willfährig nachkommen.

§. 23. Sollten demnächst die geborgenen Güter wieder zu Schiffe gebracht oder zu Lande weiter befördert werden, so muß der Schiffer oder ein von ihm für solchen Fall ausgewählter, mit dem erforderlichen Ausweis hierüber versehener Bevollmächtigter der betreffenden Anmeldestation schriftliche Anzeige machen und die Waaren einer weiteren steuerlichen Abfertigung unterwerfen, je nachdem dies in jedem speciellen Falle verlangt werden wird.

§. 24. Wenn gleichzeitig mehrere Elbkähne auf einer und derselben flachen Stelle des Elbstroms festgefahren und in die Nothwendigkeit des Ableichtens versetzt sind, so ist es nicht zulässig, daß selbige sich gemeinschaftlich eines Leichtkahns bedienen und gleichzeitig einen Theil ihrer Ladung in den Ableichter aufnehmen; es muß vielmehr für jeden Elbkahn ein besonderes Leichtfahrzeug in Gebrauch genommen werden und es darf letzteres nur dann einer zweiten, des Ableichtens bedürftigen Schiffsladung zum Hülfsgebrauch dienen, wenn das Ableichten des ersten Elbkahns vollendet ist.

§. 25. Die Abfertigung beim Geschäft des Leichtens geschieht nach der Reihenfolge, in welcher die Anmeldungen bei der betreffenden Steuerstelle erfolgt sind, dergestalt, daß derjenige Schiffer, welcher seine Anmeldung zuerst anbringt, auch der erste in der Abfertigung ist. Spätere Anmeldungen haben auch eine spätere Abfertigung zur Folge und es müssen sich die Schiffer so lange gedulden, bis die Reihe der Abfertigung an sie kommt.

§. 26. Der Schiffsführer und die übrige Schiffsmannschaft müssen sich gegen den die Abfertigung bewirkenden Steuerbeamten bescheiden verhalten, ihm willfährig und dienstfertig bei seinen Amtsverrichtungen zur Hand sein und seinen dienstlichen Anforderungen überall genügen, widrigenfalls den Schuldigen die gesetzliche Rüge trifft, welche im §. 26. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, angedrohet ist.

§. 27. Der jedesmalige Schiffsführer, er sei der Schiffseigner selbst, oder einer

Digitized by Google

seiner Gewerbegehülfen, bleibt für jede gegen den Aufsichtsbeamten von der Schiffsmannschaft ausgeübte Ungebührniß verantwortlich.

Magdeburg, den 24. Januar 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Schema.

Der unterzeichnete Schiffsführer declarirt hierdurch, daß er über die Ladung seines von dem Königlicheu Haupt-Zollamte zu Wittenberge unter Verschluß gesetzten, von Hamburg kommenden und nach Dresden bestimmten Schiffes von ..... Ctr. Tragfähigkeit und mit der Vermessungs-Nummer ..... versehen, welches in dem Elbstrome bei Grilo festgerathen ist und geleichtet werden muß, folgende Papiere in Händen hat und hiermit dem Steueramte zu Coswig übergiebt:

1) den Begleitschein des Königlichen Haupt-Zollamts zu Wittenberge No. 15. vom 2. Juli c. mit angestempelter Eingangs-Declaration vom selbigen Tage,
2) die Zoll-Quittung desselben Haupt-Zollamts vom selbigen Tage No. 20. über 18 Ctr. gespaltenes Stuhlrohr in 30 Bunden,
3) etc.

Coswig, den 3. Juli 1858.

Steuermann *Richter*,
im Dienste des Schiffers Koch zu Magdeburg.

NB. Die lateinische Schrift deutet an, was mit der Feder geschrieben wird.

Personal-Chronik.

Nr. 356. Der Regierungs-Assessor von Hirschfeld ist in das hiesige Regierungs-Collegium als Mitglied eingetreten.

Nr. 357. Dem bisherigen Feldmesser Karl Friedrich Tenner in Liebenwerda ist die Concession als Feldmesser entzogen worden.

Nr. 358. Der Kaufmann E. Scheidemandel in Halle ist unter dem 17. März d. J. als Hauptagent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin an Stelle des bisherigen Hauptagenten Rummel daselbst bestätigt worden.

Nr. 359. Der Kaufmann Karl Lindner in Schkeuditz ist unter dem 12. April d. J. vorläufig als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

Nr. 360. Der Buchdruckereibesitzer und Buchhändler Hüttig in Hettstedt ist unter dem 26. April d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau an Stelle des bisherigen Agenten Riedel in Quenstedt bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. Mai 1859.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 361.

Nr. 5048. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

Nr. 5049. Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

Nr. 5050. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakosc-Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859.

Nr. 5051. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

Nr. 362. Den Remonte-Ankauf pro 1859 betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 6. Juni in Lübben,
" 9. " " Torgau,
" 10. " " Pretzsch,
" 20. " " Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

Nr. 363. Die Einverleibung der im Schweinitzer Kreise belegenen Rochauer Pechhütte in den Gemeindebezirk von Hohenbucko betr.

Durch Erlaß des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 21. April c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Schweinitzer Kreise in der Rochauer Haide belegenen Rochauer Pechhütte in den Gemeindeverband von Hohenbucko genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 364. Polizei-Verordnung, den Verkehr auf der Saalfähre bei Mukrena betr.

Zur Regelung des Verkehrs auf der Saalfähre bei Mukrena verordnen wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11. und 6. ad b. (Gesetz-Sammlung pag. 265.) Folgendes:

1) Alles Fuhrwerk, welches zur Fortschaffung der Posten, des Militairs und deren Effecten, der Feuerlöschgeräthschaften, sowie alles Fuhrwerk, welches zum Personentransport dient, also Kutschen, Chaisen, Droschken, Kaleschen, Schlitten, ferner Reiter, sind ohne Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens an der Fährstelle in Alsleben oder Mukrena vor den zu gewerblichen und wirthschaftlichen Zwecken bestimmten Fuhrwerken mit der Fähre über zu setzten.

2) Alle Fuhrwerke, welche diesen Vorzug genießen, müssen bei dem Eintreffen an der Fährstelle auf dem linken Saalufer auf dem freien Platz vor der Einfahrt in das Rittergut Alsleben südöstlich von dem Fährhaupte, alle übrigen Fuhrwerke nordöstlich von dem Fährhaupte auf dem freien Platz vor dem Meise'schen Hause nach der Zeit der Ankunft auffahren, so jedoch, daß unmittelbar vor beiden Fährhäuptern hinreichender Platz zum Einfahren in die Fähren und Ausfahren aus denselben frei bleibt.

Auch muß der Fahrweg von dem Stadtthore nach der Fähre und der Einfahrt in das Rittergut Alsleben in soweit frei gelassen werden, daß die Passage nicht gehemmt und das nach Nr. 1. bevorzugte Fuhrwerk am Auffahren vor der Einfahrt in das Rittergut nicht gehindert wird.

Auf dem rechten Saalufer müssen alle gewerblichen und landwirthschaftlichen Fuhrwerke bei dem Eintreffen an der Fährstelle in einer Reihe hinter einander auf der rechten Seite der Dorfstraße von Mukrena so auffahren, daß auf der linken Seite mindestens so viel Platz bleibt, um ein Fuhrwerk passiren zu lassen, und daß auch die Anfahrt an die am rechts gelegenen Fährhaupte landende Fähre frei bleibt.

Auf dem am Ende der Dorfstraße in Mukrena nach dem links liegenden Fährhaupte führenden Wege dürfen gewerbliche und landwirthschaftliche Fuhrwerke gar nicht aufgestellt werden.

3) Das gewerbliche und landwirthschaftliche Fuhrwerk soll in der Regel der Reihe nach in die Fähre gelangen. Doch ist der mit der Leitung der Fähre beauftragte Fährmann befugt, von dieser Reihenfolge insoweit abzuweichen, als dies die Aufstellung in der Fähre erfordert und es hat sich Jedermann den desfallsigen Anordnungen des Fährmanns zu fügen.

Digitized by Google

4) Ebenso hat sich Jedermann in Bezug auf das Freihalten der Aus- und Einfahrten, das Aus- und Einfahren in die Fähre selbst, die Zahl des in die Fähre zu lassenden Fuhrwerks, die Aufstellung in der Fähre, den Anordnungen des mit der Leitung der Fähre beauftragten Fährmanns sofort zu fügen.
5) Die auf den zum Personen-Transport bestimmten Fuhrwerken sich befindenden Personen, ferner Reiter ꝛc. haben außer dem Fährgeld für das Fuhrwerk resp. für die Reitpferde weiteres Fährgeld nicht zu entrichten.
6) Die Besitzer der Fähre sind verpflichtet, so lange mehrere Fuhrwerke auf Beförderung warten, so daß dieselben in einer Fähre nicht zugleich übergefahren werden können, beide Fähren, jede von den nöthigen Mannschaften bedient, im Gange zu halten.
7) Der Fährbesitzer ist verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, welche es möglich machen, daß die Ueberfahrt auch vom linken auf das rechte Saalufer bei Tage wie bei Nacht ohne Verzug erreicht werden kann.
8) Der Fährhofsbesitzer ist verpflichtet, täglich vor Beginn des Uebersetzens die Anfahrten dem Wasserstande entsprechend zu stellen, im Winter auch so lange die Fährfahrt vom Eise zu befreien, als die Stärke des Eises die Fahrt über dasselbe nicht zuläßt.
9) Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird mit einer polizeilichen Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. geahndet.

Merseburg, den 6. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 365. Portofreie Rubrik in schiedsmännischen Sachen.

Nach §§. 10. und 7. des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858 sollen die Schiedsmänner für ihre amtlichen Correspondenzen sich nicht mehr der Bezeichnung:

„Herrschaftliche schiedsmännische Angelegenheiten",

sondern nur der portofreien Rubrik:

„Königliche Dienstsache"

bedienen, was in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 17. April d. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 5. Mai 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 366. Die Eintheilung des Bergamts-Bezirks Eisleben nach den verschiedenen Geschwornen-Revieren betr.

Der Bezirk des Königlichen Bergamts zu Eisleben umfaßt die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt und zerfällt in folgende Berggeschwornen-Reviere:

I. Kamsdorfer Revier.

Ober-Berggeschworner Spengler zu Kamsdorf.

Kreis Schleusingen und Kreis Ziegenrück mit den Enclaven Blankenberg, Sparnberg, Blintendorf und Gefell, im Regierungsbezirk Erfurt.

II. Revier Eisleben.

Berggeschworner Wagner II. in Eisleben.

Kreis Erfurt mit der Enclave Wandersleben; Kreis Weißensee, Langensalza, Müh-

Digitized by Google

hausen, Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen mit Ausschluß der Enclave Benneckenstein, sämmtlich im Regierungsbezirk Erfurt; — Kreis Eckartsberga, der auf der westlichen Seite der Saale liegende Theil des Kreises Naumburg, der auf der westlichen Seite der Unstrut resp. Helme liegende Theil des Querfurter Kreises, die Gemarkungen von Ober- und Unter-Farnstedt, Groß- und Klein-Osterhausen, Rothen-Schirmbach und Sittichenbach desselben Kreises, Kreis Sangerhausen mit Ausschluß der Standesherrschaften, Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, jedoch mit Einschluß der Aemter Kelbra und Heringen, enthaltend die Gemarkungen Sundhausen, Steinbrücken, Hayn, Bielen, Windehausen, Görsbach, Heringen, Hamma, Auleben, Berga, Kelbra mit Altendorf, Thürungen, Sittendorf und Tilleda; — die Gemarkungen von Wolferode, Wimmelburg, Eisleben und Bischofrode im Mansfelder Seekreise, letztere Kreise sämmtlich zum Regierungsbezirk Merseburg gehörig.

III. Revier Creisfeld.

Ober-Berggeschworner Ziervogel in Creisfeld.

Im Kreise Nordhausen die Enclave Benneckenstein Regierungsbezirk Erfurt; — die Gemarkungen Schraplau, Alberstädt, Aseleben, Benndorf, Dederstedt, Elbitz, Erdeborn, Hedersleben, Helbra, Helfta, Holzzelle, Hornburg, Lütgendorf, Neehausen, Ober- und Unter-Esperstedt, Ober- und Unter-Risdorf, Ober-Röblingen, Polleben, Seeburg, Volkmaritz, Volkstedt und Wormsleben im Mansfelder Seekreise; — die Gemarkungen Abberode, Alsdorf, Annarode, Biesenrode, Blumerode, Braunschwende, Creisfeld, Friesdorf, Friedrichsrode, Gorenzen, Gräfenstuhl, Greifenhagen, Großleinungen, Vorwerk Horla, Heyda, Hilkenschwende, Popperode, Hergisdorf, Hermerode, Dorf Horla, Kloster Mansfeld, Stadt Mansfeld, Königerode, Mohrungen mit Vorwerk Rotha, Möllendorf, Neuhaus, Paßbruch, Piscaborn, Rammelburg, Ritzgerode, Rotha, Siebigerode, Steinbrücken, Vatterode, Wimmelrode, Wippra und Ziegelrode im Mansfelder Gebirgskreise.

IV. Revier Hettstedt.

Berggeschworner Presler in Hettstedt.

Die Gemarkungen Stadt und Dorf Alsleben, Gerbstedt, Abendorf, Augsdorf, Belleben, Bösenburg, Brucke, Burgsdorf, Elben, Freist, Friedeburg, Friedeburger Hütte, Gnölbzig, Heiligenthal, Helmsdorf, Hübitz, Ihlewitz, Königswiek, Lochwitz, Nelben, Oeste, Pfeifhausen, Piesdorf, Reidewitz, Rottelsdorf, Rumpin, Strenz-Naundorf, Thaldorf, Zabenstedt, Zabitz, Zeitz, Zellewitz und Zickeritz im Mansfelder Seekreise; — die Gemarkungen Hettstedt, Ermsleben mit Conradsburg, Stadt und Amt Leimbach, Alterode, Arnstedt, Bräunerode, Burgörner, Siersleben, Endorf, Großörner, Harkerode, Kupferberg, Meisberg, Neuplatendorf, Oberwiederstedt, Pfersdorf, Quenstedt, Ritterode, Sinsleben, Stangerode, Sylda, Thondorf, Ulzigerode, Walbeck und Welbsleben im Mansfelder Gebirgskreise.

V. Revier Wettin.

Berggeschworner Wagner I. zu Wettin.

Die Gemarkungen Beesenstedt, Closchwitz, Fienstedt, Gödewitz, Gorschleben, Naundorf, Pfützthal, Quilschöna, Salzmünde, Schochwitz, Schwittersdorf, Trebitz, Wils, Zappendorf, Zaschwitz und Zörnitz im Mansfelder Seekreise; — die Gemarkungen

Digitized by Google

Bebitz, Beesedau, Beesenlaublingen, Custrena, Dalena, Deutleben, Dobis, Dösel, Domnitz, Dornitz, Garsena, Golbitz, Hohenthurm, Kaltenmark, Kirchetlau, Könnern, Krosigk, Lebendorf, Lettewitz, Löbejün, Löbnitz, Merbitz, Mitteletlau, Mucrena, Mücheln, Naundorf, Neutz, Petersberg, Priester, Rothenburg, Schlettau, Sieglitz, Trebitz bei Cönnern, Trebnitz, Unter-Peißen, Wettin und Poplitz im Saalkreise.

VI. Revier Halle (gewerkschaftlicher Bergbau).

Berggeschworner Hecker in Halle.

Die Gemarkungen Amsdorf, Asendorf, Benkendorf, Besenstedt, Cöllme, Dornstedt, Eisdorf, Etzdorf, Höhnstedt, Krimpe, Köchstedt, Langenbogen, Müllerdorf, Räther, Rollsdorf, Stedten, Steuden, Teutschenthal mit Ausschluß des südlichen neupreußischen Antheils dieser Gemarkung, Unter-Röblingen, Vitzenburg und Wansleben im Mansfelder Seekreise; — der Stadtkreis Halle und der Saalkreis mit Ausschluß jedoch der unter V. aufgeführten, zum Revier Wettin gehörigen Gemarkungen und derjenigen an den Grenzen belegenen neupreußischen Districte, welche dem Saalkreise einverleibt worden sind.

VII. Revier Weißenfels.

Berggeschworner Franke in Weißenfels.

Die östlich und südlich der Saale von ihrem Eintritt in das preußische Gebiet an bis Weißenfels und südlich der Weißenfels-Leipziger Chaussee gelegenen Theile der Kreise Naumburg, Weißenfels und Merseburg, sowie der Kreis Zeitz.

VIII. Revier Dürrenberg.

Berggeschworner Siemens in Dürrenberg.

Der auf dem linken Ufer der Unstrut gelegene Theil des Kreises Querfurt, mit Ausnahme der zum Revier II. gehörigen Gemarkungen von Ober- und Unter-Farnstedt, Groß- und Klein-Osterhausen, Schirmbach und Sittichenbach; — der auf dem linken Ufer der Unstrut und Saale gelegene Theil des Kreises Naumburg; — der auf dem linken Ufer der Saale und nördlich der Weißenfels-Leipziger Chaussee belegene Theil des Kreises Weißenfels; — der nördlich der Weisenfels-Leipziger Chaussee und westlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, sowie der auf dem linken Saalufer (von Merseburg ab) südlich der Merseburg-Lauchstedter Chaussee und des Weges von Lauchstedt nach Steuden gelegene Theil des Kreises Merseburg nebst den angrenzenden neupreußischen Antheilen des Saalkreises.

IX. Revier Halle (Privat-Bergbau).

Berggeschworner Riedner in Halle.

Der auf dem linken Ufer der Saale von Merseburg ab und nördlich der Merseburg-Lauchstedter Chaussee, sowie des Communicationsweges von Lauchstedt nach Steuden gelegene Theil des Kreises Merseburg; — der neupreußische Antheil der Gemarkung von Teutschenthal im Mansfelder Seekreise; — der östlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn gelegene Theil des Kreises Merseburg; — die auf dem linken Ufer der Mulde und nördlich der Bitterfeld-Wittenberger Chaussee gelegenen Theile der Kreise Delitzsch und Bitterfeld und die angrenzenden neupreußischen Antheile des Saalkreises.

Digitized by Google

X. Revier Liebenwerda.

Berggeschworner Reitsch in Liebenwerda.

Die auf dem rechten Ufer der Mulde und südlich der Bitterfeld-Wittenberger Chaussee belegenen Theile der Kreise Delitzsch und Bitterfeld; — die Kreise Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda und Torgau.

Halle, den 9. Mai 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 367. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1859.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

33	Stück	zu	1000	Thlr. =	33,000 Thlr.,
11	"	"	500	" =	5,500 "
57	"	"	100	" =	5,700 "
49	"	"	25	" =	1,225 "
2127	"	"	10	" =	21,270 "

überhaupt Sechs und Sechszig Tausend Sechshundert Fünf und Neunzig Thaler nebst 19,053 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. Rathusius, L. F. Kricheldorf,
als Mitglieder des Provinzial-Landtages.
Brenning, Regierungsrath,
als Commissarius der Königlichen Rentenbank."

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 368. Patent-Aufhebungen.

Das dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann unterm 2. November 1857 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermassen ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4. März 1858 ertheilte Patent auf einen Gasmesser ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 369. Der Buchbindermeister Julius Egert in Freyburg ist unter dem 11. April d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten Brohmer daselbst bestätigt worden.

Digitized by Google

Die zweite Lehrerstelle in Schkona, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 370.

Der Pfarrer Lommatzsch in Dobergast, in der Ephorie Weißenfels, wird am 1. October c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle in Dobergast ist Königlichen Patronats. Nr. 371.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rohrborn, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Diaconus Koch in Kindelbrück, Diöces Weißensee, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Kindelbrück ist Privat-Patronats. Nr. 372.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Hoppenstedt, Diöces Veltheim, ist durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Gericke vacant geworden. Nr. 373.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bottendorf, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer in Süptitz, Diöces Torgau, Ludwig August Hoffmann, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Süptitz ist Königlichen Patronats. Nr. 374.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu St. Martini in Großengottern, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Pfarrer zu Stöckey, Heinrich Adolph Kegel, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Stöckey, Ephorie Salza, ist Privat-Patronats. Nr. 375.

Die erledigte Stelle des Hausgeistlichen an der Zwangsarbeitsanstalt in Gr. Salze ist dem Hülfsprediger an der Corrections- und Landarmenanstalt in Zeitz, Johann August Gottlob Wilhelm Balzer, verliehen worden. Nr. 376.

Zu der erledigten evangelischen Oberpredigerstelle an St. Johannis in Ellrich, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Diaconus in Tennstedt, Carl Hugo Geißler, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Tennstedt ist der Magistrat daselbst. Nr. 377.

Dem Conrector Dr. Holtze am Dom-Gymnasium zu Naumburg ist von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz das Prädikat „Professor" verliehen worden. Nr. 378.

Nach Pensionirung des Administrators Heyse ist die Verwaltung der Kassen des Gymnasiums und des Milkeschen Stiftungsfonds zu Zeitz dem neu ernannten Procuratur-Amtmann Steinbrück mit übertragen worden. Nr. 379.

Der Kreisrichter Döring in Mühlberg ist an das Kreisgericht zu Torgau und der Gerichts-Assessor Buchmann, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, in hiesiges Departement versetzt. Nr. 380.

Die Referendarien Metsch und von Wilmowski sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement

Digitized by Google

d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Abgegangen sind: der Referendar von Brauchitsch an das Appellationsgericht zu Stettin, der Referendar Drnold an das Appellationsgericht zu Magdeburg und die Auscultatoren von Burkersroda und von Kerßenbrock an die Regierung zu Merseburg.

Die Auscultatoren Heßler und Schneidewind sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten Dieck, Meißner, Pfaff und Schmidt sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Controleur und Sportelrevisor Hunßdorff in Halle ist definitiv bei dem Kreisgericht daselbst angestellt.

Der Büreau-Assistent Morgenroth in Osterfeld ist zum Secretair bei dem Kreisgericht zu Querfurt, mit der Function bei der Gerichts-Commission in Nebra, und der Büreau-Diätar Krause in Cölleda zum Büreau-Assistenten daselbst ernannt.

Der Gerichtsbote Sommerfeld bei dem Kreisgericht zu Querfurt ist vom 1. August c. an pensionirt und der Hülfsbote Genzel bei dem hiesigen Kreisgericht definitiv bei demselben angestellt.

Nr. 381. Im Torgauer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den III. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Hüfner Tischer in Sitzenrode zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter Roßberg in Beckwitz zum Stellvertreter;
2) für den VI. Landbezirk der Erbrichter Nölle in Mockrehna zum Schiedsmann, der Mühlenbesitzer Helm daselbst zum Stellvertreter;
3) für den X. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Hauptmann a. D. Petzsch in Cöllitzsch zum Schiedsmann, der Rittergutsbesitzer Winkler in Ottersitz zum Stellvertreter;
4) für den XII. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Schlobach in Züllsdorf zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter Heinrich in Löhsten zum Stellvertreter.

Nr. 382. Der bisherige Schiedsmann für die Stadt Heldrungen, Rentier Rhäsa, ist für die nächsten 3 Jahre als Schiedsmann wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 383. Der Kreisdeputirte und Rittergutsbesitzer Neubaur in Krosigk ist zum Schiedsmann für den Landbezirk Krosigk im Saalkreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 384. Der bisherige Kreisrichter Orlop zu Calbe a. d. S. ist zum Rechtsanwalt beim Kreisgerichte zu Halberstadt unter Einräumung der Praxis beim Appellationsgerichte und zugleich zum Notar im Appellationsgerichtsbezirk Halberstadt ernannt und sein Wohnsitz ihm in Halberstadt angewiesen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. Mai 1859.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 385.

Nr. 5052. Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1859.

Nr. 5053. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen vom 31. März 1842. Vom 3. Mai 1859.

Nr. 5054. Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches. Vom 9. Mai 1859.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5055. Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1859, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen.

Nr. 5056. Statut für die Wesselshöfen-Conradsvitter Meliorations-Societät im Landkreise Königsberg. Vom 26. April 1859.

Nr. 5057. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1859, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an dieselbe.

Nr. 5058. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Actiengesellschaft für Eisenindustrie in Styrum betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Nr. 5059. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbaugesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Nr. 386. Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die äußere Zollgrenze.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 16. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland)

Digitized by Google

im Westen der Monarchie unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Nr. 387. Die Außercourssetzung der ältern Hannoverschen Silber-Scheidemünze betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die noch im Umlaufe befindlichen älteren Silberscheidemünzen ($\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$, $\frac{1}{48}$ und $\frac{1}{72}$ Thalerstücke)

1) nur noch bis zum 15. Juli d. J. als Zahlung im gemeinen Verkehr zugelassen werden sollen und

2) daß die durch unsere Bekanntmachungen vom 16. und 17. September v. J. bei den Kreiskassen, Steuer-Recepturen und Nebenzoll- und Steuerämtern angeordnete Einwechselung derselben mit dem 2. August d. J. aufhören wird.

Hannover, den 11. April 1859.

Königlich Hannoversches Finanz-Ministerium.
(gez.) Gr. v. Kielmannsegge.

wird hierdurch zur Kenntniß der etwa betheiligten Bewohner der Provinz gebracht.

Magdeburg, den 9. Mai 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 388. Die von den Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu bewirkende Anzeige über die Höhe der gezahlten Zinsen und Dividenden und über die Emission neuer Actien oder ähnlicher Antheile.

Mit Bezugnahme auf §§. 5. und 8. des Gesetzes vom 18. November 1857, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbsteuer, werden die Vertreter der genannten Gesellschaften hierdurch erinnert, der unterzeichneten Regierung bis spätestens zum 1. Juli d. J. anzuzeigen, welche Beträge an Zinsen und Dividenden an die Inhaber der Actien oder sonstigen Antheile für das letztverflossene Geschäftsjahr zur Vertheilung kommen resp. gekommen sind.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch von jeder neuen Emission von Actien oder ähnlichen Antheilen unter Einreichung etwaniger Nachträge zu den Statuten nach §. 4a des Gesetzes bei der unterzeichneten Behörde Anzeige zu erstatten ist.

Merseburg, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 389. Strafverbot gegen den Verkauf der designirten Mobilmachungspferde.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. v. M. ist der Verkauf der für den etwaigen späteren Bedarf designirten Mobilmachungspferde Seitens der Besitzer bis auf Weiteres untersagt worden. Mit Rücksicht auf dieses Allerhöchste Verbot setzen wir auf Grund der Bestimmungen §. 11. der Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen und §. 48. sub 2. der Verordnung wegen verbesserter Ein-

Digitized by Google

richtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808 (Gesetz-Sammlung 1817 Seite 254.) und in Gemäßheit Reskripts der Königlichen Ministerien des Innern, des Kriegs und der Finanzen vom 17. Mai d. J. und Ober-Präsidial-Erlasses vom 23. d. M., für den Verkauf eines jeden bereits designirten Mobilmachungspferdes eine Executivstrafe bis zu 100 Thlr. hierdurch fest.

Merseburg, den 26. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehende Verhandlung:

Nr. 390. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

„Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1859.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %		II. à 4 %		
1 Stück zu 500 Thlr.	= 500 Thlr.,	4 Stück zu 500 Thlr.	= 2000 Thlr.,	
1 „ „ 200 „	= 200 „	5 „ „ 100 „	= 500 „	
		3 „ „ 50 „	= 150 „	
		2 „ „ 25 „	= 50 „	

überhaupt: Dreitausend Vierhundert Thaler nebst 46 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. Rathusius, L. F. Kricheldorf,
als Mitglieder der Provinzial-Vertretung.
Brenning, Regierungsrath,
als Commissarius der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 391. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1859 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Lit. A. à 3½ %, a) zu 500 Thlr. Nr. 290. 549.; b) zu 100 Thlr. Nr. 97.; c) zu 50 Thlr. Nr. 303. 464.; d) zu 25 Thlr. Nr. 351. 643. 646.

Digitized by Google

2) von Lit. B. à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 2150. 2810. 3235. 4020.; b) zu 100 Thlr. Nr. 1049. 3561.; c) zu 50 Thlr. Nr. 897. 1321.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1860 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) durch die Königliche Kreiskasse in Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;

b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;

c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;

d) vom 1. Januar 1859, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 746. à 200 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2471. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 392. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. M. zur Auslooosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1859) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooost worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 24 Stück, nämlich:
Nr. 11. 267. 343. 460. 999. 1014. 1275. 1616. 1854. 1944. 2245. 2526.

Digitized by Google

2734. 3668. 3881. 4431. 4814. 4965. 5328. 5442. 5635. 5642. 6092. 6366.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nr. 63. 670. 855. 977. 1014. 1449. 1533.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 30 Stück, nämlich:

Nr. 606. 1055. 1124. 1751. 1913. 2022. 2079. 2450. 2507. 2517. 2626. 2642. 2684. 2939. 3132. 3241. 3690. 3698. 3809. 3835. 4140. 4242. 4405. 4731. 4984. 5559. 5740. 6737. 7074. 7314.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 29 Stück, nämlich:

Nr. 70. 225. 748. 808. 934. 1411. 1462. 2089. 2523. 3001. 3241. 3973. 4108. 4117. 4316. 4531. 4674. 4679. 4699. 5149. 5183. 5559. 5577. 5578. 5595. 5912. 6038. 6924. 7108.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 1903 Stück, nämlich:

Nr. 11—20. 91—100. 131. 132. 134—140. 371—380. 432—440. 691—694. 696—700. 742. 744—746. 748—750. 781—786. 788. 790. 851—860. 891—900. 921—937. 939. 940. 1052—1060. 1081—1086. 1088—1090. 1151—1160. 1171—1180. 1281—1286. 1288—1290. 1351—1354. 1356. 1358—1360. 1471—1482. 1484—1508. 1510—1512. 1514—1520. 1551. bis 1553. 1555—1560. 1571—1580. 1631—1640. 1661—1668. 1670. 1721—1730. 1781—1800. 1941—1950. 1961—1970. 2131—2139. 2251. 2253—2260. 2271—2280. 2371—2380. 2411—2420. 2501—2510. 2531. bis 2533. 2535—2547. 2549. 2550. 2581—2590. 2721—2730. 2831. bis 2840. 2881—2900. 2981. 2982. 2984—2990. 3041—3050. 3091—3097. 3099—3110. 3191—3210. 3231—3240. 3251. 3253—3260. 3291—3300. 3341—3358. 3360. 3391—3399. 3611—3620. 3721—3730. 3741—3750. 3816. 3818—3820. 3861—3880. 3911—2920. 4151—4160. 4171—4180. 4221—4230. 4261—4270. 4291—4300. 4371—4373. 4375—4380. 4431. bis 4440. 4531—4540. 4571—4580. 4591—4600. 4651—4670. 4681. bis 4690. 4781—4790. 4811—4820. 4941—4050. 5041—5050. 5221—5230. 5241—5250. 5271—5277. 5279. 5280. 5391—5409. 5471—5480. 5521. bis 5530. 5781—5790. 5851—5860. 6051—6060. 6111—6130. 6161. bis 6164. 6166—6170. 6191—6200. 6251—6260. 6271—6280. 6341—6350. 6361—6380. 6391—6400. 6411—6420. 6431—6440. 6491—6500. 6601. 6602. 6604—6610. 6651—6660. 6751—6770. 6781—6790. 6851—6860. 6901—6910. 6971—6990. 7001—7009. 7101—7110. 7181—7190. 7381. 7382. 7384—7400. 7511—7520. 7591—7600. 7631—7640. 7771—7790. 7810. 7881—7890. 7991—7993. 7995—8000. 8031—8040. 8181—8190. 8211—8220. 8251—8260. 8291—8300. 8311—8330. 8431—8450. 8471. bis 8480. 8511—8520. 8561—8570. 8661—8680. 8741—8750. 8911. bis 8920. 9031—9040. 9081—9090. 9101—9130. 9321—9330. 9361—9370. 9411—9420. 9561—9570. 9641—9650. 9661—9690. 9711—9720. 9781.

Digitized by Google

bis 9790. 9821—9830. 9861—9870. 9891—9900. 9921—9930. 9971. bis 9980. 10011—10020. 10111—10120. 10171—10180. 10191—10200. 10211—10220. 10241—10260. 10321—10340. 10351—10360. 10391. bis 10400. 10481—10500. 10581—10590. 10611—10630. 10641—10660. 10711—10720. 10731—10750. 10761—10780. 10821—10830. 10861. bis 10900. 10911—10928. 10930. 10951—10970. 10981—10990. 11001. bis 11005.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1859 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital,

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 3. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1855, Lit. D Nr. 378. und Lit. E. Nr. 3359.;
b) pro 1. October 1855, Lit. C. Nr. 4057.;
c) pro 1. April 1856, Lit. D. Nr. 2052. 2180. und Lit. E. Nr. 4374.;
d) pro 1. April 1857, Lit. C. Nr. 181., Lit. D. Nr. 4113. 5293. und Lit. E. Nr. 1051. 5663.,

Digitized by Google

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 393. Die Vertretung des Rendanten Wuttge betr.

Der Rendant der hiesigen Rentenbankkasse, Wuttge, welcher von heute ab auf acht Wochen beurlaubt ist, wird während dieser Zeit in seinen amtlichen Functionen durch den Rentenbank-Buchhalter Skerl vertreten werden.

Magdeburg, den 18. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 394. Ausgelooste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro 1859.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Ges. Sammlung pro 1852 S. 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1859 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1175 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

1) litt. A. Nr. 110. und 125. à 500 Thlr.,
2) litt. B. Nr. 9. à 100 Thlr.,
3) litt. C. Nr. 109. 183. 185. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooften Deichobligationen am 1. Juli 1859 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird. In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegiums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 10. December 1858.

Der Deichhauptmann, Landrath v. Jagow.

Nr. 395. Hypotheken-Sachen.

Die von uns im 3. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts bezeichnete Hypothekentabelle über einen Triftrain in Scheidenser Flur, den Gemeinden Scheidens und Löben gehörig, ist nunmehr in das Hypothekenbuch von Scheidenser Flur übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 29. März 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Digitized by Google

Nr. 396. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über ein der Gemeinde zu Kleingörschen gehöriger, zu Kleingörschen in der Dorflage hinter der Schmiede belegener und ohngefähr ½ Morgen haltender Baum- und Grasefleck ist von uns aufgestellt worden und liegt innerhalb zweier Monate, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung angerechnet, zu Jedermanns Ansicht in unserer Registratur aus. Später dagegen zu machende Erinnerungen können nicht berücksichtigt werden.

Lützen, den 31. März 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 397. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das zu Kleinwangen belegene, sub Nr. 26. katastrirte, der verehelichten Karoline Christiane Schöne geborne Metze gehörige Wohnhaus nebst Zubehör ist aufgestellt und kann von den Betheiligten binnen zwei Monaten, vom achten Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen nicht mehr zulässig.

Nebra, den 26. April 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 398. Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. December 1858 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 399. Der Kaufmann Benno Liebers in Eckartsberga ist unter dem 2. Mai d. J. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" an Stelle des frühern Agenten Blanchant bestätigt worden.

Nr. 400. Der Kaufmann C. Müller in Eisleben ist unter dem 18. Mai d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten, Apotheker Wolfram, bestätigt worden.

Nr. 401. Die Mädchenlehrer- und Organistenstelle in Königerode, Ephorie Ermsleben, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 402. Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle zu Crölpa, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Balduin Lobeck berufen und bestätigt worden.

Nr. 403. Durch das Ableben des Superintendenten D. Sander ist das Pastorat an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg vacant geworden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. Juni 1859.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 404.

Nr. 5060. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 2. Mai 1859.

Nr. 5061. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 5062. Bekanntmachung über die unterm 26. April 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Grzybowitz-Zabrze-Kusnitzaer Actien-Chausseebau-Gesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 13. Mai 1859.

Nr. 5063. Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinuferstaaten am 7. Mai 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 17. Mai 1859.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5064. Allerhöchster Erlaß vom 6. October 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die, zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Actiengesellschaft „Berlin-Waterworks-Company".

Nr. 5065. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundcapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft „Minerva" mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut. Vom 26. April 1859.

Nr. 5066. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung. Vom 21. Mai 1859.

Nr. 5067. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Cautionscapitalien. Vom 21. Mai 1859.

Digitized by Google

Nr. 5068. Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Vom 21. Mai 1859.

Nr. 405. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 406. Die Einverleibung des s. g. Großbusches in den Communalverband von Herzberg betr.

Durch Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 10. d. M. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beschlossene Einverleibung des der Stadt Herzberg gehörigen, $\frac{1}{4}$ Meile von derselben entfernt gelegenen sogenannten Großbusches in den Communalverband von Herzberg genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 20. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 407. Ergänzung zu dem Bahnpolizei-Reglement in dem 1. Stücke des diesjährigen Amtsblatts.

Es wird hierdurch in Ergänzung zu dem im 1. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts publicirten Bahnpolizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltsche, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den im §. 10. jenes Reglements bezeichneten Personen auch die Beamten der Staatsanwaltschaft berechtigt sind, den Eisenbahnkörper und die nicht für das Publikum bestimmten Räumlichkeiten der Eisenbahnhöfe ohne eine besondere Erlaubnißkarte zu betreten.

Merseburg, den 26. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 408. Das von den Schiedsmännern

In der Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 ist §. 16. II. Nr. 2. bestimmt;

Digitized by Google

„Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, na- „mentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, ist den „Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner „haben jedoch dergleichen Correspondenzen auf dem Couvert als

„„herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten““

„zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.“

anzuwendende Rubrum der Portofreiheit.

Nach §§. 10. und 7. des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858 ist in Betreff des Vermerks der Portofreiheit für jene Sendungen der Schiedsmänner eine Abänderung eingetreten und vorgeschrieben worden, daß die Schiedsmänner die Portofreiheit der gedachten Sendungen mit den Worten:

„Königliche Dienst-Sache“

zu bezeichnen haben.

Die Schiedsmänner unseres Departements werden von dieser Abänderung des Rubrums der Portofreiheit zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Naumburg, den 6. Mai 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 409. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 28. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Ottilie“ bei Dieskau mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Amtmann Julius Franz Gödecke zu Döllnitz verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 410. Desgl.

Mittelst der höhern Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Henriette Louise“ bei Amsdorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Markscheider a. D. Märker zu Wettin verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 411. Desgl.

Mittelst der höhern Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Constantin“ bei Neubeesen mit 1 Fundgrube und 875 Maaßen 150 Quadratlachter gevierten Feldes an den Schichtmeister Christoph Schröder zu Aschersleben verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 412. Ausgelooste Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftl. Obligationen.

Bei der in der heutigen Oster-Meßconferenz stattgehabten anderweiten Auslosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der statutenmäßig am 1. Juli 1859 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Digitized by Google

Lit. A. Nr. 54. 104. 374. 409. 511. 522. 572. 652.,
» B. » 65. 95. 288. 308. 404. 462. 605. 688. 710. 732. 742. 747. 899. 1052. 1188. 1275. 1306. 1329.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retrahirte Obligationen, nämlich:

Lit. A. Nr. 20. 26. 245. 335. 598.,
» B. » 133. 240. 289. 506. 619. 727. 728. 756. 758. 1053. 1072.,

mit den dazu gehörigen Talons und Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Zugleich wird hiermit darauf hingewiesen, daß der Betrag nachstehender bereits ausgelooster, aber bisher noch nicht erhobenen Obligationen, als:

Lit. A. Nr. 27.,
» B. » 181. 241. 332. 1294.,

bei dem Königlichen Ober-Bergamte zu Halle deponirt worden ist.

Leipzig, den 24. Mai 1859.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Ebers. Prof. Dr. Hülße. Adv. Wachs. Frege et Comp.

Personal-Chronik.

Nr. 413. Der Schulze Ferdinand Adolph Fink zu Passendorf ist zum Kreistaxator in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Merseburger Kreis angenommen und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 414. Die Elementarlehrer- und Kirchnerstelle in Laucha, Ephorie Freyburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 415. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle ad St. Andreae in Cammerforst, Diöces Seebach, ist der bisherige Pfarrer zu Clettstedt, Hans Christian Emil Engeln, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Clettstedt, Ephorie Langensalza, ist Privat-Patronats.

Nr. 416. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gröningen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Seminar-Director in Barby, Superintendenten a. D., Carl Julius Theodor Grabe, verliehen worden.

Nr. 417. Der Intendantur-Referendarius Tobisch ist unterm 21. Mai c. zum Intendantur-Assessor und der Appellationsgerichts-Auscultator Schober unterm 18. Mai c. zum Intendantur-Referendarius ernannt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 22. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. Juni 1859.

Nr. 418. Die Aufnahme einer Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler im Wege der allgemeinen Subscription.

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staats-Regierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennützigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Berufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Millionen Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28. d. M. sollen hiervon jetzt Dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschlossen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6. bis zum 11. Juni d. J. zu eröffnen.

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preußischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Digitized by Google

Emissions-Bedingungen.

der

neuen 5procentigen Preußischen Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28. d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thaler aufgenommen werden.

§. 2. Bis auf Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben, und davon am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maaßgabe des §. 1. gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem Procent des Nominalbetrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

1) bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92.,
2) bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße Nr. 21.,
3) im Geschäftslokale des Haupt-Steueramts für directe Steuern, Klosterstraße Nr. 76., sowie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen;

B. in den Provinzen

1) bei den Regierungs-Hauptkassen, und
2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen,

Unterzeichnungslisten ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

eröffnet und

am 11. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr,

geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Funfzig Thaler betragen.

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die

Digitized by Google

auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5.) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatskasse, und die darüber ertheilten Empfangsscheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6. bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

§. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1. bis	8. Juli	1859 mit	30	Thlr.	für jedes Hundert
15. =	22. August	1859 =	25	=	
1. =	8. October	1859 =	30	=	

des gezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Thlr. erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Procent vom 1 Juli 1859 ab.

§. 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Procent Zinsen bis 1. October d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

a) im Juli-Termine

bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $^{17}/_{22}$ Procent,

bei Vorauszahlung der August-Rate $^{1}/_{2}$ Procent.

b) im August-Termine

bei Vorauszahlung der October-Rate $^{1}/_{2}$ Procent

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maaßgabe der vorstehenden und der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3. bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangsscheine (§. 5.) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusagescheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesen Zusagescheinen wird sogleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusagescheine rechtsverbindlich quittiren.

§. 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldverschreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß der Bestimmungen in den §§. 6. und 7. vollständig geleistet haben, auf Höhe der in den Zusagescheinen ausgedrückten Beträge Schuldverschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen à 5 Procent vom 1. Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen

Digitized by Google

Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Rückgabe des mit Empfangsbescheinigung versehenen Zusagescheins, kostenfrei ausgehändigt.

Ebenso sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1. Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder übersteigen, Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptkasse und zwar in Berlin bei der Controle der Staatspapiere und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und der Hohenzollernschen Landeskasse gegen Vorlegung der Zusagescheine, auf welchen die erfolgte abschläzliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldverschreibungen von der betreffenden Kasse bemerkt wird, geschehen.

§. 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen sehörigen bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Contracts zwischen den Interessenten vertreten werden.

Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Nr. 419. Den Ankauf von Pferden für die Armee betr.

In Verbindung mit dem diesjährigen Ankaufe von Remonten sollen an den diesserhalb durch unsere Bekanntmachung vom 19. März c. bestimmten Tagen und Orten von der Remonte-Ankaufs-Commission auch solche ältere Pferde gekauft werden, welche, für den Fall einer Mobilmachung der Armee incl. Landwehr nicht bereits von den Kreis-Behörden zur Gestellung designirt worden, zur sofortigen Einstellung bei der Kavallerie oder Artillerie geeignet sind und von den Besitzern zum Kauf angeboten werden.

Dergleichen Pferde dürfen nicht zu alt, nicht unter 5 Fuß groß, nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen erheblichen Mängeln behafteten Pferde werden nicht gekauft.

Wegen der Abnahme der erkauften Pferde zur Stelle oder deren Einlieferung in die Remonte-Depots, imgleichen wegen der Bezahlung des nach gegenseitigem Uebereinkommen behandelten Kaufpreises, wird auf unsere oben allegirte Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 26. Mai 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. Juni 1859.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 420.

Nr. 5069. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1859, die Genehmigung der Erhöhung des Grundcapitals der Neuen Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend. Vom 23. Mai 1859.

Nr. 5070. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1859. Vom 23. Mai 1859.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5071. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242.) aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Nr. 5072. Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. Mai 1859.

Nr. 5073. Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859 aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5074. Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines. Vom 7. August 1858.

Nr. 5075. Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 28. Februar 1859.

Nr. 5076. Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden. Vom 28. Februar 1859.

Digitized by Google

Nr. 421. Die Einverleibung des sogenannten Haasenbusches bei Mühlberg in die Gemeindeverbände Mühlberg und Weinberge bei Mühlberg betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 24. v. M. ist auf Grund der Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. desselben Monats

a) die in Gemäßheit des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beschlossene Vereinigung des dem Deichrentmeister Schneider zu Mühlberg gehörigen Theils des sogenannten „Haasenbusches" bei Mühlberg mit dem Gemeindeverbande dieser Stadt, und

b) die in Gemäßheit des §. 1. Alinea 2. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, beschlossene Zuschlagung der der unverehlichten Johanne Wilhelmine Philipp zu Weinberge bei Mühlberg gehörige Parzelle des sogenannten „Haasenbusches" zu dem Gemeindebezirke der ländlichen Commune Weinberge

festgestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 3. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 422. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 16. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Vorwärts" bei Dölau an den Gasthofsbesitzer Lehmann daselbst mit 1 Fundgrube und 922 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 423. Desgl.

Mittelst der höhern Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Clara" bei Döllnitz mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Amtmann Julius Franz Gödecke zu Döllnitz verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 424. Desgl.

Mittelst der höhern Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Conrad Hermann" bei Etzdorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Markscheider a. D. Carl Märker zu Wettin verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 425. Desgl.

Mittelst der höhern Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Frischauf" bei Amsdorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Markscheider a. D. Märker zu Wettin verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Die Dienststunden bei der Postexpedition in Freyburg a. d. U. sind in folgender Weise anderweit dahin festgestellt worden, daß das Büreau in den Wochentagen Vormittags: im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, „ Winter „ 8 „ „ „ 1 „ „ Nachmittags: im Sommer wie im Winter von 3 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends für das Publikum geöffnet ist. Für die Sonn- und Festtage bleibt die bisherige Festsetzung maßgebend.

Nr. 426. Dienststunden bei der Postexpedition in Freyburg.

Halle, den 28. Mai 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder Briefkastenträger, mit welchen je nach dem Umfange der Leistungen eine Löhnung bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste beizufügen.

Nr. 427. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairpersonen zur Meldung für den untern Postdienst.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 30. Mai 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Nr. 428. Die Ausreichung der endgültigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. Juli d. J. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 26. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Der §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung pro 1828 — Seite 39. bestimmt, daß jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli jedes Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzugeben.

Nr. 429. Die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzung betr.

Digitized by Google

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre Tabacksbau zu treiben die Absicht haben, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 31. Mai 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 430. Patent-Ertheilungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Einführungs-Patent auf eine Gestein-Bohrmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Fink in Berlin ist unter dem 22. Mai 1859 ein Patent auf einen Regulator für horizontale Wasserräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer am Königlichen Gewerbe-Institut Werner in Berlin ist unter dem 1. Juni 1859 ein Patent auf eine Kreisel Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 431.

Dem Appellationsgerichtsrath Friese zu Halberstadt ist der Character als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen. Die Kreisrichter Mende in Quedlinburg, von Reuß und Rockstroh zu Nordhausen und Grube zu Halberstadt sind zu Kreisgerichtsräthen Allerhöchst ernannt. Dem Kreisgerichts-Secretair und Kanzleidirector Lorentz zu Mühlhausen ist der Character als Kanzleirath und dem Salarienkassen-Rendanten Rosenthal in Quedlinburg der Character als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Secretair Spangenberg zu Halberstadt ist der Titel als Kanzleidirector und dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Reinecker zu Mühlhausen der Titel als Kanzleisecretair beigelegt worden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen betreffend, welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts-Interessenten zu verabreichen ist.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. Juni 1859.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 432.

Nr. 5077. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond" errichteten und in Bochum domicilirten Actiengesellschaft. Vom 9. Mai 1859.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5078. Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23. Mai 1859.

Nr. 433. Die Schließung der Geschäfte der Provinzial-Rentenbank betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 273.) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Sachsen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungsgeschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf von Pückler.

Nr. 434. Den Verkauf des Kali hydrocyanicum (blausaures Kali) betr.

Bereits durch Circular-Verordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. März 1844 ist angeordnet worden,

1) daß Kali und Zincum ferruginoso-hydrocyanicum nur unter diesem vollständigen Namen oder unter der Bezeichnung Kali, Zincum, zooticum in den Apotheken aufbewahrt und aus denselben verschrieben werden dürfen;
2) daß Medicinalpersonen, welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen) innerlich und äußerlich anwenden wollen, in den betreffenden Recepten der Verordnung ein deutliches ! zuzufügen haben;
3) daß in Fällen, wo letzteres unterblieben sein sollte, die Apotheker verpflichtet sind, vor der Bereitung des verordneten Arzneimittels bei dem betreffenden Arzte anzufragen;
4) daß Recepte, durch welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen)

Digitized by Google

verordnet worden, wie Giftscheine zu behandeln, mithin aufzubewahren und in das Giftbuch einzutragen sind, und

5) daß Kali und Zincum hydrocyanicum, wenn sie in einer Apotheke vorräthig gehalten werden, in gleicher Art, wie die directen Gifte, in dem verschlossenen Schranke aufbewahrt und mit entsprechender Signatur versehen werden sollen.

In Erweiterung dieser Verordnung, sowie aus Veranlassung vorgekommener Selbstvergiftung mit Kali hydrocyanicum (blausaurem Kali) und mit Rücksicht auf die vielfache Benutzung dieses Giftes zu gewerblichen Zwecken verordnen wir hierdurch in Folge höheren Auftrages, daß das im Handverkaufe verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmäßig beglaubigte Giftscheine verabfolgt, auch Seitens der Kaufleute, Droguisten und chemischen Fabriken bei der Aufbewahrung und bei dem Verkehr mit dieser Substanz mit den nämlichen Vorsichtsmaßregeln verfahren werden soll, welche in dem Anhange zu der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Wir verweisen zugleich auf die Strafbestimmung des §. 345. Nr. 4. des Strafrechts.

Merseburg, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 435. Empfehlung eines im Buchhandel nächstens erscheinenden Werkes.

Zufolge höhern Auftrags machen wir auf das im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel in Berlin erscheinende Werk des Geheimen expedirenden Secretair im Ministerio des Innern, Hübner:

„Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, mit deren Ergänzungen und Erläuterungen systematisch zusammengestellt, und das Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853, nebst Zusätzen,"

hiermit aufmerksam und empfehlen dieses der sorgfältigsten Redaction unterzogene Werk.

Merseburg, den 10. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 436. Die Militair-Ersatz-Aushebung pro 1859 betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzes für das stehende Heer Seitens der Königl. Departements-Ersatz-Commissionen findet im hiesigen Regierungsbezirke statt:

im Kreise Wittenberg den 20. und 21. Juni d. J. in Wittenberg,
" " Schweinitz den 22. Juni d. J. in Herzberg,
" " Liebenwerda den 23. Juni d. J. in Liebenwerda,
" " Torgau den 24. und 25. Juni d. J. in Torgau,
" " Delitzsch den 27. und 28. Juni d. J. in Delitzsch,
" " Merseburg den 29. und 30. Juni d. J. in Merseburg,
" " Weißenfels den 1. und 2. Juli d. J. in Weißenfels,
" " Zeitz den 4. Juli d. J. in Zeitz,
" " Naumburg den 6. Juli d. J. in Naumburg,
" " Eckartsberga den 8. Juli d. J. in Cölleda,
" " Bitterfeld den 21. und 22. Juni d. J. in Bitterfeld,

Digitized by Google

im Kreise Halle (Saalkreis) den 23. und 24. Juni d. J. in Halle,
" " Halle (Stadt) den 25. und 27. Juni d. J. in Halle,
" " Mansfeld (See) den 28. und 29. Juni d. J. in Eisleben,
" " Mansfeld (Gebirgs) den 30. Juni und 1. Juli d. J. in Mansfeld,
" " Sangerhausen den 13. und 14. Juli d. J. in Sangerhausen,
" " Querfurt den 16. und 18. Juli d. J. in Querfurt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, nach den Gesetzen bestraft resp. als unsichere Heerespflichtige betrachtet werden, außerdem aber ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, sowie daß Reclamationen nur dann bei den Departements-Ersatz-Behörden Berücksichtigung finden können, wenn dieselben zuvor bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst nach dem Kreis-Ersatz-Geschäfte eingetreten sind, wenigstens bei dem betreffenden Landrathe so zeitig vorgetragen sind, daß ihre gehörige Erörterung vor dem Termine möglich war.

Merseburg, den 15. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 437. Die Entlassung von Zöglingen aus dem Lehrerinnen-Seminar u. dem Gouvernanten-Institut in Droyßig betr.

Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar, sowie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyßig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungszeugniß, aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen, entlassen werden.

Anträge wegen Ueberweisung von Lehrerinnen und Gouvernanten aus den genannten Anstalten sind an den Seminar-Director Kritzinger in Droyßig zu richten.

Merseburg, den 9. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 438. Den Umtausch der Quittungen der im 1. Quartale cr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im Ersten Quartale d. J. für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainen, Renten u. dgl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 10. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die directen Steuern. Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 439. Die Ferien bei den Gerichten im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg betr.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerialblatt Seite 129. seq.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien erledigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen; insbesondere haben auch in den bereits anhängigen, nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwälte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 8. Juni 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 440. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Clara Auguste" bei Etzdorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Markscheider a. D. Carl Märker zu Wettin verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 441. Desgl.

Mittelst der höhern Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Helene" bei Eisdorf mit 1 Fundgrube und 3444 Maaße gevierten Feldes an den Grubenbesitzer Heinrich zu Teutschenthal verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 442. Dienststunden bei der Postexpedition in Mückenberg.

Die Dienststunden der Postexpedition in Mückenberg für den Verkehr mit dem Publikum sind vom 10. d. M. ab wie folgt festgesetzt worden:

1) an den Wochentagen Vormittags von 7 (8) Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
2) an Sonntagen Vormittags von 7 (8) Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags, Nachmittags von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;
3) an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, Vormittags von 7 (8) Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm. und von 11 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr Nachm.,

Digitized by Google

wobei bemerkt wird, daß die in Klammern befindliche Zahl (8) den Beginn der Dienststunden im Winterhalbjahre vom 1. October bis letzten März bedeutet.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 4. Juni 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 443. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 17. September 1858 (Amtsblatt von 1858 Stück 49) näher beschriebene Hypothekentabelle über ein dem Karl Friedrich Wilhelm Berbig zu Hirschroda gehöriges Grundstück in der Flur Balgstädt ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück künftig lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 4. April 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 444. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachstehende, der Stadtcommun Laucha gehörige, in der Flur Laucha belegene Grundstücke, als:

4) in der Unteraue 19 □Ruthen Acker, 5) daselbst 2 Morgen 2 □Ruthen Acker, 6) daselbst 3 □Ruthen Acker, 7) hinter der Stadt im 1. Gewende ¼ Acker Erde, 8) daselbst ½ Acker Erde, 9) über dem Hopfberge 5 □Ruthen Acker, 10) auf die Wiese stoßend ½ Acker Erde, 11) über dem Kreuzsteine in Obendorf 115 □Ruthen, 12) daselbst 2 Acker Erde, 13) daselbst 1 Acker Erde, 14) daselbst 1½ Acker Erde, 15) in Obendorf im langen Gewende 2 Acker Erde, 16) daselbst 2½ Acker Erde, 17) auf der Bettzüge 1½ Acker Erde, 18) daselbst 3 Acker, 19) daselbst 1 Acker Erde, 20) in Obendorf im kurzen Gewende ½ Acker Erde, 21) daselbst ½ Acker Erde, 22) daselbst 1 Acker Erde, 23) daselbst im Mittelfelde im langen Gewende 2 Acker Erde, 24) daselbst 2 Acker Erde, 25) daselbst 2 Acker Erde, 26) daselbst 2 Acker Erde, 27) daselbst 2 Acker Erde, 28) daselbst 2 Acker Erde, 29) auf der Sandgrube oder dem Dietzenhügel 3 Acker Erde, 30) auf dem Tanzplane 3 Acker Erde, 31) unter dem Hietchenholze ½ Acker Erde, 32) am Roßberge 44 □Ruthen Acker, 33) unterm Galgenberge 1 Acker Erde, 34) hinter dem Hutberge das Apfelfleck 3 Acker 170 □Ruthen Acker, 35) unter Ponske 8 Acker Erde, 36) in der Aue die sogenannte Ochsenwiese 5½ Acker Wiese, 37) in der Aue 2 Acker Wiese, 38) am Naumburger Wege 30 □Ruthen Wiese, 39) bei der Strumpfwiese ½ Acker Wiese, 40) daselbst 1½ Acker Wiese, 41) in Obendorf ½ Soddel Wiese, 42) daselbst 1 Soddel Wiese, 43) daselbst 1 Soddel Wiese, 44) daselbst 3 Soddel Wiesen, 45) am Enzberge 3 Acker 165 □Ruthen Lehde, 46) bei der Huthe 6 Acker 24 □Ruthen Lehde, 47) die Lehmgrube 17 Acker 91 Ruthen Lehde, 48) hinter dem Tannengarten 170 □Ruthen Lehde, 49) daselbst 1 Acker 166 □Ruthen Lehde, 50) am Kuhteiche 3 Acker 55 Ruthen Lehde, 51) über der Punske 5 Acker 110 Ruthen Lehde, 52) hinter dem Plößberge 2 Acker 125 Ruthen, 53) unter Golzen 25 Ruthen Lehde, 54) über dem Tanzplane 14 Acker 120 Ruthen Lehde,

ist aufgestellt und kann zwei Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur von den

Digitized by Google

betreffenden Interessenten eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig. Freyburg, den 4. April 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 445. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachstehende, dem Johann Christian Grimmer zu Zeuchfeld gehörigen Grundstücke in Flur Schleberoda:

ein Acker Erde unter dem Berge, Nr. 296. des Flurbuchs, ein halber Acker Erde daselbst, Nr. 305. des Flurbuchs,

Parzellen eines halben Viertellandes, ist aufgestellt und kann zwei Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Freyburg, den 6. April 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 446. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 12. August 1858 (Beilage zum 49. Stück des Amtsblatts pro 1858) beschriebene Hypothekentabelle über das den Einwohnern Wilhelm Ludwig Walther und Gottlieb Berbig zu Hirschroda gehöriges Grundstück der Flur Balgstädt ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 28. April 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 447. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über nachstehendes, dem Ortsrichter Franz Moritz Schubert in Ebersroda gehörige, in der Flur Ebersroda belegene Grundstück, $\frac{2}{3}$ Theile von dem drei Acker haltenden Branderodaer Holze, jetzt Ackerland, ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Freyburg, den 5. Mai 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 448. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das der Schule zu Niederschmon bei der stattgehabten Separation ausgewiesene Planstück Nr. 149. der Karte von 2 Morgen 68 QRuthen Flur Niederschmon ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten von den Interessenten in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 2. Mai 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 449. Der Kaufmann Karl Schinke in Eisleben ist unter dem 4. Mai d. J. vorläufig als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau an Stelle des bisherigen Agenten Ritter in Schraplau bestätigt worden.

Digitized by Google

Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Heldrungen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 450.

Zu der erledigten evangelischen vierten Diaconatstelle an der Stadt- und Pfarrkirche in Wittenberg, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Prediger in Gollnow, Reinhold Gebler, berufen und bestätigt worden. Nr. 451.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Straußfurt, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Pfarrer in Gangloffsömmern, Ludwig Reinhardt, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gangloffsömmern, Diöces Weißensee, ist Privat-Patronats. Nr. 452.

Dem Pastor Topp zu Hornburg, in der Ephorie gleiches Namens, wird mit dem 1. October d. J. ein Substitut cum spe succedendi bestellt. Der Substitut wird von der Gemeinde aus 3 durch den Magistrat, dem das Patronatrecht zusteht, zu präsentirenden Candidaten gewählt. Nr. 453.

Die Kreisrichter Brummer in Merseburg, Döring in Torgau, Laage in Eisleben, Frhr. von Rochow in Wittenberg und Rudloff in Naumburg sind zu Kreisgerichtsräthen Allerhöchst ernannt. Nr. 454.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Die Gerichts-Assessoren Holtze und Ehrenberg sind als Kreisrichter, Ersterer beim Kreisgericht zu Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Seyda und Letzterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Mühlberg, angestellt, derselbe ist außerdem mit der Verwaltung der Stelle als Elbzollrichter daselbst widerruflich beauftragt.

Die Gerichts-Assessoren Frhr. von Ledebur, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Hamm und Schliack, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Magdeburg, sind in hiesiges Departement versetzt.

Die Referendarien Meißner und Wiedeburg sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendar von Becherer ist aus dem Justizdienste entlassen und der Referendar Brefeld an das Appellationsgericht in Breslau versetzt.

Die Rechtscandidaten Otte, Ritter, Schwartz und Dr. jur. Frhr. v. Thermann sind zu Auscultatoren angenommen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Bindewald in Eisleben ist der Character als Justizrath, dem Appellationsgerichts-Kanzleisecretair Violett hier der Character als Kanzleirath, dem Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassenrendanten Hamel in Wittenberg und dem Kreisgerichts-Salarien-Kassenrendanten Beyer in Eisleben der Character als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Schmidt in Eilenburg ist gestorben.

Der Schenkwirth Gröger in Raundorf ist zum Schiedsmann für den XIII. Landbezirk im Liebenwerdaer Kreise gewählt und verpflichtet worden. Nr. 455.

Für den VIII. Bezirk im Torgauer Kreise ist der Rittergutsbesitzer Grobe zu Roitzsch fernerweit zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden. Nr. 456.

Digitized by Google

Nr. 457. Der Bürgermeister Jahn in Schaafstedt ist zum Schiedsmann für diese Stadt gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 458. Der Bürgermeister Horn in Cönnern ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns für diese Stadt gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 459. In den fünf Landbezirken des Zeitzer Kreises sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

für den I. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Gastwirth Beer in Kayna zum Schiedsmann, der Kaufmann Burkhardt daselbst zum Stellvertreter;

für den II. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsvorsteher Schmidt in Cosweda zum Schiedsmann, der Ortsvorsteher Schirmer in Dobersdorf zum Stellvertreter;

für den III. Landbezirk der Gutsbesitzer Baunack in Redissen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Schramm daselbst zum Stellvertreter;

für den IV. Landbezirk der Ortsvorsteher Bernstein in Reuden zum Schiedsmann, der bisherige Schiedsmann, Besitzer des Ritterguts Draschwitz, Magistrats-Assessor Dr. Seidler in Zeitz zum Stellvertreter;

für den V. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Schenkwirth und Gutsbesitzer Kalb zu Tröglitz zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Lehmann zu Kadischen zum Stellvertreter.

Nr. 460. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis jetzt eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1859 bereits

1) 928 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1859 mit einem Einlage-Capital von 14,015 Thlr. gemacht und

2) an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 28,757 Thlr. 26 Sgr. eingegangen.

Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahresgesellschaften und neue Einlagen werden nur noch bis zum letzten Juni c. ohne Aufgeld angenommen, von welcher Zeit ab:

a) vom 1. Juli bis 31. October ein Aufgeld von 6 Pf. pro Thaler,

b) vom 1. November bis 31. December ein Aufgeld von 1 Sgr. pro Thaler eintritt. Nachtragszahlungen der Mitglieder älterer Jahresgesellschaften werden noch bis zum 3. September c. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1858 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße Nr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenturen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 21. Mai 1859.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Annahme neuer Einlagen und Nachtragszahlungen empfiehlt sich die Agentur in Merseburg. L. Meißner.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. Juni 1859.

Nr. 461. Die Einsetzung von Militair-Gouverneuren in den Provinzen betr.

Ich ernenne Sie hierdurch unter Belassung in Ihrem Verhältniß als commandirender General des 4. Armee-Corps zum Militair-Gouverneur der Provinz Sachsen und theile Ihnen in der Anlage Abschrift der Ordre vom heutigen Tage zur Kenntnißnahme mit, welche Ich in Betreff der Einsetzung von Militair-Gouverneuren in den Provinzen an das Kriegs-Ministerium erlassen habe.

Berlin, den 14. Juni 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
von Bonin.

An den General der Infanterie von Schack,
commandirender General des 4. Armee-Corps.

Ich habe die jetzt in Function befindlichen commandirenden Generale der 8 Provinzial-Armee-Corps zu Militair-Gouverneure der betreffenden Provinzen ernannt. Das Dienstverhältniß derselben zu den ihnen untergebenen Truppen wird hierdurch nicht alterirt. Die Bestimmungen des Mobilmachungsplans in Betreff der Person der commandirenden Generale bleiben in voller Kraft. Ich behalte Mir vor, später zu bestimmen, welche Militair-Gouverneure mit ihrem Armee-Corps ausrücken, oder welche von ihnen in Betracht der dann obwaltenden Verhältnisse in den Provinzen vorläufig verbleiben. Für diese werde Ich besondere Instructionen erlassen. Die in dem Mobilmachungsplan vorgeschriebenen stellvertretenden commandirenden Generale werden hiernach für jetzt nicht bestimmt.

Dem Staats-Ministerium, sowie den Militair-Gouverneuren in den Provinzen habe Ich Abschrift dieser Meiner Ordre unmittelbar zugehen lassen und stelle ich dem Kriegs-Ministerium die weitere Bekanntmachung anheim.

Berlin, den 14. Juni 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
von Bonin.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Nr. 462. Aufforderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Meldung bei den Landwehr-Behörden.

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten Allerhöchster Befehl vom 14. d. Mts. ordnet eine Mobilmachung des 4. Armee-Corps an. Die augenblicklich außer Controle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes desselben haben unverweilt bei den betreffenden Landwehr-Behörden sich zu melden und sind die Eltern, Vormünder oder Angehörigen derselben verpflichtet, diese Aufforderung zur Nachachtung mitzutheilen namentlich in so fern die vorbezeichneten Individuen außer Landes sich aufhalten sollten.

Magdeburg, den 16. Juni 1859.

Der Militair-Gouverneur in der Provinz Sachsen, commandirender General des 4. Armee-Corps von Schack.

Nr. 463. Die Bildung von Vereinen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ausmarschirten Soldaten.

Bei der angeordneten Mobilmachung, wodurch so viele Militairs ihren gewöhnlichen Erwerbszweigen entzogen werden, hat Ihre Majestät die Königin beschlossen, Frauen aller Stände aufzufordern, um in Vereine zusammen zu treten, die zur Unterstützung einzelner hülfsbedürftiger Militairfamilien der ausmarschirten Truppen theils Beiträge sammeln, theils für einträgliche Beschäftigung derselben sorgen, theils selbst Arbeiten liefern, welche dem Kriegsheere zum Nutzen gereichen und, von dem Vereine bezahlt, an die Truppen abgeliefert werden; wohingegen die einzunehmenden Gelder wiederum für jene Familien verwandt werden sollen.

Ihre Majestät die Königin werden das Protectorat über diese Vereine übernehmen und sofort unter Allerhöchsteigner Leitung einen Central-Verein hier in Potsdam gründen, von dem hernach das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Sanssouci, den 16. Juni 1859.

Ober-Hofmeister Ihrer Majestät der Königin. Graf Dönhoff.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß bringen, sind wir überzeugt, daß die Herren Landräthe, die Herren Geistlichen und die Ortsbehörden die Bildung der vorstehend bezeichneten Vereine aufs kräftigste fördern und denselben bei Verfolgung ihrer wohlthätigen Zwecke die möglichste Unterstützung angedeihen lassen werden.

Merseburg, den 21. Juni 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 464. Einverleibung des in der Flur von Hain liegenden, 1½ Morgen haltenden Ritterguts-Pertinenzstücks von Rüxleben in den Gemeindebezirk Hain.

Durch Oberpräsidial-Erlaß vom 28. Mai c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung des zum von Rüxlebenschen Rittergute zu Rüxleben gehörigen, in der Flur von Hain liegenden, 1½ Morgen haltenden Ackerstücks in den Gemeindebezirk Hain genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 10. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 465. Gerichtsferien im Appella-

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die

Digitized by Google

Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten. tionsgerichtsbezirke Halberstadt.

Halberstadt, den 10. Juni 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 466. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 11. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Neuer Fund" bei Bennstedt mit 1 Fundgrube und 342½ Maaße gevierten Feldes an den Factor Friedrich Boltze zu Schochwitz verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. Juni 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 467. Desgl.

Mittelst der höhern Orts unter dem 11. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Zufall" bei Oberröblingen mit 1 Fundgrube und 990 Maaßen an den Gruben-Rechnungsführer Hermann Gruhl zu Holdenstedt verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. Juni 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 468. Desgl.

Mittelst der höhern Orts unter dem 11. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Kupferhammer" bei Unterröblingen mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Gruben-Rechnungsführer Hermann Gruhl zu Holdenstedt verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. Juni 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 469. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 11. d. M. zur Auslooſung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1859 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ %, a) zu 500 Thlr. Nr. 290. 549.; b) zu 100 Thlr. Nr. 97.; c) zu 50 Thlr. Nr. 303. 464.; d) zu 25 Thlr. Nr. 351. 643. 646.
2) von Lit. B. à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 2150. 2810. 3235. 4020.; b) zu 100 Thlr. Nr. 1049. 3561.; c) zu 50 Thlr. Nr. 897. 1321.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1860 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
b) durch die Königliche Kreiskasse in Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an

Digitized by Google

dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung. Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Januar 1859, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 746. à 200 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2471. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 470. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September 1859) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 24 Stück, nämlich:

Nr. 11. 267. 343. 460. 999. 1014. 1275. 1616. 1854. 1944. 2245. 2526. 2734. 3668. 3881. 4431. 4814. 4965. 5328. 5442. 5635. 5642. 6092. 6366.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nr. 63. 670. 855. 977. 1014. 1449. 1533.;

3) Litera C. à 100 Thlr., 30 Stück, nämlich:

Nr. 606. 1055. 1124. 1751. 1913. 2022. 2079. 2450. 2507. 2517. 2626. 2642. 2684. 2939. 3132. 3241. 3690. 3698. 3809. 3835. 4140. 4242. 4405. 4731. 4984. 5559. 5740. 6737. 7074. 7314.;

Digitized by Google

4) Litera D. à 25 Thlr., 29 Stück, nämlich:

Nr. 70. 225. 748. 808. 934. 1411. 1462. 2089. 2523. 3001. 3241. 3973. 4108. 4117. 4316. 4531. 4674. 4679. 4699. 5149. 5183. 5559. 5577. 5578. 5595. 5912. 6038. 6924. 7108.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 1903 Stück, nämlich:

Nr. 11—20. 91—100. 131. 132. 134—140. 371—380. 432—440. 691—694. 696—700. 742. 744—746. 748—750. 781—786. 788. 790. 851—860. 891—900. 921—937. 939. 940. 1052—1060. 1081—1086. 1088—1090. 1151—1160. 1171—1180. 1281—1286. 1288—1290. 1351—1354. 1356. 1358—1360. 1471—1482. 1484—1508. 1510—1512. 1514—1520. 1551. bis 1553. 1555—1560. 1571—1580. 1631—1640. 1661—1668. 1670. 1721—1730. 1781—1800. 1941—1950. 1961—1970. 2131—2139. 2251. 2253—2260. 2271—2280. 2371—2380. 2411—2420. 2501—2510. 2531. bis 2533. 2535—2547. 2549. 2550. 2581—2590. 2721—2730. 2831. bis 2840. 2881—2900. 2981. 2982. 2984—2990. 3041—3050. 3091—3097. 3099—3110. 3191—3210. 3231—3240. 3251. 3253—3260. 3291—3300. 3341—3358. 3360. 3391—3399. 3611—3620. 3721—3730. 3741—3750. 3816. 3818—3820. 3861—3880. 3911—2920. 4151—4160. 4171—4180. 4221—4230. 4261—4270. 4291—4300. 4371—4373. 4375—4380. 4431. bis 4440. 4531—4540. 4571—4580. 4591—4600. 4651—4670. 4681. bis 4690. 4781—4790. 4811—4820. 4941—4050. 5041—5050. 5221—5230. 5241—5250. 5271—5277. 5279. 5280. 5391—5409. 5471—5480. 5521. bis 5530. 5781—5790. 5851—5860. 6051—6060. 6111—6130. 6161. bis 6164. 6166—6170. 6191—6200. 6251—6260. 6271—6280. 6341—6350. 6361—6380. 6391—6400. 6411—6420. 6431—6440. 6491—6500. 6601. 6602. 6604—6610. 6651—6660. 6751—6770. 6781—6790. 6851—6860. 6901—6910. 6971—6990. 7001—7009. 7101—7110. 7181—7190. 7381. 7382. 7384—7400. 7511—7520. 7591—7600. 7631—7640. 7771—7790. 7810. 7881—7890. 7991—7993. 7995—8000. 8031—8040. 8181—8190. 8211—8220. 8251—8260. 8291—8300. 8311—8330. 8431—8450. 8471. bis 8480. 8511—8520. 8561—8570. 8661—8680. 8741—8750. 8911. bis 8920. 9031—9040. 9081—9090. 9101—9130. 9321—9330. 9361—9370. 9411—9420. 9561—9570. 9641—9650. 9661—9690. 9711—9720. 9781. bis 9790. 9821—9830. 9861—9870. 9891—9900. 9921—9930. 9971. bis 9980. 10011—10020. 10111—10120. 10171—10180. 10191—10200. 10211—10220. 10241—10260. 10321—10340. 10351—10360. 10391. bis 10400. 10481—10500. 10581—10590. 10611—10630. 10641—10660. 10711—10720. 10731—10750. 10761—10780. 10821—10830. 10861. bis 10900. 10911—10928. 10930. 10951—10970. 10981—10990. 11001. bis 11005.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1859 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in

coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital,

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 30. September 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 3. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1855, Lit. D. Nr. 378. und Lit. E. Nr. 3359.;
b) pro 1. October 1855, Lit. C. Nr. 4057.;
c) pro 1. April 1856, Lit. D. Nr. 2052. 2180. und Lit. E. Nr. 4374.;
d) pro 1. April 1857, Lit. C. Nr. 181., Lit. D. Nr. 4113. 5293. und Lit. E. Nr. 1051. 5663.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 13. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 536.

Das Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester cr. betr.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird in Betreff der Feuersocietäts-Beiträge pro I. Semester cr., bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene I. Semester 1859 ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reducirte Beitragssumme erforderlich ist, so daß also von 100 Thlr. Versicherungssumme

Digitized by Google

in Klasse I. . . . . 1 Sgr. 3 Pf.,
" " II. . . . . 1 " 8 "
" " III. . . . . 2 " 1 "
" " IV. . . . . 2 " 6 ".

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, zur Einziehung kommen muß.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1859.

1. Klasse.	2. Versicherungs-Summe im II. Semester 1858. Thlr.	3. Durch Nachträge entstand Zugang Thlr.	3. Durch Nachträge entstand Abgang Thlr.	4. Versicherungs-Summe im I. Semester 1859. Thlr.	5. Reducirte Beitrags-Summe im I. Semester 1859. Thlr.	6. Zuschlag wegen baulicher Mängel einzelner Gebäude. Thlr.	7. Ausschreibens-Summe. Thlr.
I.	3,555,200	43,940	—	3,599,140	1,799,570	13,340	1,812,910
II.	17,382,690	267,420	—	17,650,020	11,766,680	245,910	12,012,590
III.	25,843,008	253,236	—	26,096,244	21,746,870	1,532,010	23,278,880
IV.	15,187,280	—	109,920	15,077,360	15,227,080	2,615,980	17,843,060
Summa	61,968,088	564,596	109,920	62,422,764	50,540,200	4,407,240	54,947,440
		454,676	—				

Bemerkungen.

a) In Colonne 3. ist der Abgang begriffen, welcher dadurch entstanden, daß die Vorstädte Nebra zum städtischen Verbande gezogen und in Folge dessen zur Provinzial-Städte-Feuer-Societät übergegangen sind.

b) Col. 5. sind unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse 149,720 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

c) Die Zuschlagssumme hat sich in Folge der Beseitigung baulicher Mängel einzelner Gebäude im I. Sem. c. wiederum gemindert und zwar um 27,120 Thlr.

Nach vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich:

54,947,440 Thlr. Ausschreibenssumme, davon ab
1,356,055 " Remiß auf die Kirchenausschreibenssumme.

Mithin 53,591,385 Thlr. reine Ausschreibenssumme pro I. Semester 1859.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni 1859 sind 26 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

Digitized by Google

2 durch Blitz,
12 durch muthmaßliche Brandstiftung,
11 durch unermittelte Ursache,
1 durch Zufall,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a) Wohnhäuser	24	22
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	63	20
c) Scheunen	31	8
d) Backhäuser	7	3
e) Wassermahlmühlen	—	1
f) Grützmühlen	—	1

Summa 180 beschädigte Gebäude, welche 62 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 29,598 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	—
Erfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—
Langensalza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173	17	2	173	17	2
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	82	5	3	768	14	7	850	19	10
Merseburg	—	—	—	—	—	—	100	26	10	90	—	—	190	26	10
Querfurt	—	—	—	—	—	—	468	12	3	—	—	—	468	12	3
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	2	12	—	347	6	8	349	18	8.
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	2030	23	2	13960	22	1	15991	15	3
Torgau	4002	7	5	2239	13	3	1082	29	5	2856	11	3	10181	1	4
Wittenberg	—	—	—	255	—	—	—	—	—	600	—	—	855	—	—
Zeitz	—	—	—	165	—	—	12	23	—	170	—	—	347	23	—
Summa	4002	7	5	2839	13	3	3780	11	11	18976	11	9	29598	14	4

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1859.

29,598 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. angewiesene Brandvergütigungsgelder,
1,077 " 24 " 9 " an Kosten für Taxationen,
150 " — " — " an Druckkosten,

30,826 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. Latus.

Digitized by Google

30,826	Thlr.	9	Sgr.	1	Pf.	Transport.
1,000	"	—	"	—	"	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
100	"	—	"	—	"	an Prämien für Entdeckung von Brandstiftern,
150	"	—	"	—	"	Beitrag zu dem Bauhilfsfonds,
1,010	"	—	"	—	"	letzte Rückerstattung der vom eisernen Fonds vorschußweise bestrittenen Tax-Revisionskosten,
69	"	5	"	3	"	Einnahme-Abgänge,
3	"	5	"	—	"	an Diäten und Fuhrkosten,
21	"	27	"	6	"	Prozeßkosten,
—	"	5	"	—	"	Insgemein,
2,254	"	10	"	—	"	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100	"	—	"	—	"	Büreaukosten,
3,019	"	—	"	—	"	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
10,233	"	5	"	3	"	zur Uebernahme in das nächste Semester,
48,787	Thlr.	7	Sgr.	1	Pf.	Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht in:

62,100	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	Königl. Preuß. Staatsschuldscheinen,
9,786	"	6	"	11½	"	baar, einschließlich der von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, pro 1. Semester cr., von welchen für das 1. Semester cr. 24½ Thlr. 24 Sgr. 9½ Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds für ärmere Societäts-Genossen verwendet worden sind,

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 48,787 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. sind nach Abrechnung von

4,122	Thlr.	16	Sgr.	1	Pf.	Ueberschuß aus vorigem Semester,
—	"	6	"	4	"	Einnahme aus Tit. I. der Rechnung (Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1858),
5	"	—	"	—	"	Einnahme aus Tit. II. der Rechnung (zurückerstattete Brandentschädigung,
						noch erforderlich:
44,659	"	14	"	8	"	Betrag des Ausschreibens von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Ausschreibenssumme (confr. sub I.)
						Summa ut supra.

Schloß Bedra, den 4. Juli 1859.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen
v. Helldorff.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 537. Dem bisherigen Kreis-Physikus Dr. Herzberg in Halle ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Physikat unter Verleihung des Characters als Geheimer Sanitätsrath bewilligt und an seiner Stelle der ordentliche Professor Dr. Krahmer daselbst zum Kreis-Physikus des Stadtkreises Halle ernannt worden.

Nr. 538. Der Getreidehändler Karl Finger in Wettin ist unter dem 22. Juni d. J. vorläufig als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 539. Der Schulamts-Candidat Weise ist als ordentlicher Lehrer am Dom-Gymnasium in Naumburg angestellt worden.

Nr. 540. Die Referendarien Anstinn, Hühne und Dr. jur. Tuchen sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Auscultator Graf von Haußonville ist zur Regierung in Oppeln übergegangen und der Auscultator von Helldorff auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen; dagegen sind der Referendar Theobald, bisher bei dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein, und der Auscultator von Klewitz, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in hiesiges Departement übergetreten.

Die Auscultatoren Bech, Götze und Dr. Schwabe sind zu Referendarien befördert und die Rechtscandidaten Göbel und Volkmann zu Auscultatoren angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair Köhlau in Heringen ist an das Kreisgericht zu Merseburg und der Kreisgerichts-Secretair Blankenburg zu Merseburg an das Kreisgericht in Sangerhausen versetzt.

Die Büreau-Diätarien Schinke in Weißenfels und Scholz in Torgau sind zu Büreau-Assistenten, Ersterer bei dem Kreisgerichte zu Naumburg mit der Function bei den Gerichts-Commissionen in Weißenfels und Letzterer bei dem Kreisgerichte zu Erfurt, ernannt.

Der Büreau-Assistent Bär in Freyburg ist seines Amtes entsetzt.

Der Kanzlist Müller in Wittenberg ist gestorben.

Als Kanzlisten sind angestellt die Kanzlei-Diätarien Meyer in Delitzsch bei dem Kreisgerichte daselbst, Putzgen in Eilenburg bei dem Kreisgerichte daselbst, Schache in Naumburg bei dem Kreisgerichte zu Eisleben, Haase in Langensalza bei dem Kreisgerichte daselbst, Enderlein in Liebenwerda bei dem Kreisgerichte daselbst, Klotzsch in Querfurt bei dem Kreisgerichte daselbst, Fechner in Eisleben bei dem Kreisgerichte zu Sangerhausen, Rother in Naumburg bei dem Kreisgerichte zu Suhl, Bischoff in Zeitz bei dem Kreisgerichte daselbst.

Der Gerichtsbote Braun bei dem Kreisgerichte zu Erfurt ist an das Kreisgericht in Querfurt versetzt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. Juli 1859.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 541.

Nr. 5086. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5087. Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5088. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn. Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5089. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Communalstraße von Ohlig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 5090. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niedernbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen, und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

Nr. 5091. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königlichen Direction der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5092. Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Oder- und Reglitz-Uebergange zwischen Greifenhagen und Meschenin, im Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist. Vom 14. Juni 1859.

Nr. 5093. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee

Digitized by Google

von Neustadt-Eberswalde im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal im Kreise Angermünde, des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 5094. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula.

Nr. 5095. Bekanntmachung über die unterm 1. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk zusammengetretenen Actiengesellschaft. Vom 12. Juli 1859.

Nr. 5096. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1859, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten. Vom 13. Juli 1859.

Nr. 542. Vacante Kreis-Thierarztstelle.

Nach Anordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten soll die vor längerer Zeit zur Erledigung gekommene Kreis-Thierarztstelle des Liebenwerdaer Kreises wieder besetzt werden.

Wir fordern qualificirte Thierärzte auf, ihre Bewerbung binnen 6 Wochen unter Beifügung ihrer Atteste und eines ausführlichen Lebenslaufs an uns einzureichen.

Das jährliche Gehalt der Stelle beträgt 100 Thlr.

Merseburg, den 27. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 543. Die Unterstützung der vaterländischen Veteranen ꝛc. im Jahre 1857 betr.

Nach dem Jahresbericht der allgemeinen Landesstiftung als Nationalbank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen für das Jahr 1857 sind in demselben Jahre gezahlt worden:

	an fortlaufenden Unterstützungen			an einmaligen Unterstützungen			Ausgaben zu sonstigen Unterstützungszwecken			Zahl der unterstützten Krieger.
	Thlr.	sar.	pf.	Thlr.	sar.	pf.	Thlr.	sar.	pf.	
A. aus dem allgemeinen Fonds der General-Schatzkasse in Berlin und aus den bei derselben verwalteten Special-Stiftungen. .	700	—	—	5,847	25	3	1684	15	3	1,190
B. von den Stiftungs-Verwaltungen in den Provinzen	24,504	15	9	12,372	23	6	3137	2	9	22,722
Summa . .	25,204	15	9	18,220	18	9	4821	18	—	23,912
davon im Regierungsbezirk Merseburg	890	5	—	1,051	11	1	129	3	11	753

Die Zahl der noch vorhandenen hülfsbedürftigen Krieger betrug 58,485, der Kassen- und Vermögenszustand am Schlusse des Jahres 1857. 154,516 Thlr. 8 Sgr. und hatte sich derselbe gegen das Vorjahr um 14,035 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. vermehrt.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Wunsche, daß

Digitized by Google

die wohlthätigen Zwecke dieser Stiftung auch in unserem Verwaltungsbezirke eine weitere Förderung finden mögen.

Merseburg, den 7. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 544. Geschenk an die Kirche zu Doberschütz.

Die Apitzschen Eheleute zu Doberschütz haben der dasigen Kirche eine große Glocke zum Geschenk gemacht. Wir bringen dies in beifälliger Anerkennung des kirchlichen Sinnes der Apitzschen Eheleute hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 19. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 545. Verleihung einer Zumuthung.

Mittelst der höhern Orts unter dem 28. v. M. vollzogenen Urkunde ist eine Zumuthung von 1169 Maaßen zu dem Braunkohlen-Bergwerk „Adolph" bei Unterröblingen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 21. Juli 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 546. Die Aushändigung der mit der Post eingehenden Briefe ꝛc. an Bergwerke oder Gewerkschaften betr.

Den Repräsentanten und Grubenvorständen der in unserm Amtsbezirke belegenen verliehenen Bergwerke machen wir hierdurch bekannt, daß nach einer neuerdings ergangenen höhern Anordnung alle unter der Adresse eines Bergwerks oder einer Gewerkschaft mit der Post eingehenden Briefe, Sachen und Gelder Seitens der Königlichen Postbehörden den durch bergamtliche Bescheinigung legitimirten Repräsentanten der auf den Adressen angegebenen Bergwerke oder Gewerkschaften ausgehändigt werden, daß die Repräsentanten jedoch nur dann befugt sind, zur Empfangnahme solcher Sendungen Substituten zu bestellen, wenn sie sich den Postbehörden gegenüber durch bergamtliche Bescheinigung als zur Bestellung solcher Substituten berechtigt ausweisen.

Diejenigen Gewerkschaften, an deren Repräsentanten derartige Sendungen nicht ausgehändigt werden sollen, haben in dieser Beziehung anderweite Dispositionen zu treffen und dieselben unter Vorlegung des bezüglichen Gewerkenbeschlusses den Postbehörden mitzutheilen.

In Betreff derjenigen Bergwerke, zu deren Vertretung keine Repräsentanten, sondern Grubenvorstände gewählt sind, tritt an Stelle des Repräsentanten dasjenige in der bergamtlichen Bescheinigung bezeichnete Grubenvorstandsmitglied, welches den Vorstand bei Ausübung seiner äußern Rechte und Verpflichtungen zu vertreten hat.

Eisleben, den 16. Juli 1859.

Königlich Preußisches Bergamt.

Nr. 547. Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7. Juli 1859 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines konstanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Mentzel in Berlin ist unter dem 16. Juli 1859 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schafen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 548. Patent-Aufhebung. Das dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen unter dem 15. October 1857 ertheilte Patent auf die Construction eines hohen Ofens ist aufgehoben.

Nr. 549. Patent-Erlöschung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4. Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch ist erloschen.

Personal-Chronik.

Nr. 550. Dem Bürgermeister Meßner zu Mühlberg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk der dasigen Kreisgerichts-Commission vom 1. August c. ab commissarisch übertragen worden.

Nr. 551. Die erledigte Predigerstelle am Königlichen Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch ist dem Predigtamts-Candidaten und Lehrer Carl Gustav Theodor Schelle verliehen worden.

Nr. 552. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Diöces Lauchstedt, wird durch den Eintritt des Pfarrers Axt in den Ruhestand mit Michaelis d. J. erledigt.

Nr. 553. Die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Roßau, in der Diöces Osterburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, Pastors Genrich, erledigt worden.

Nr. 554. Für die Stadt Jessen ist der Kaufmann Mechel daselbst zum Schiedsmann und der Bäckermeister Müller sen. zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 555. Der Intendantur-Assessor Walter vom 4. Armee-Corps ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Juni c. zum Militair-Intendanturrath ernannt.

Nr. 556. Die Ertheilung von Kirchenzeugnissen.

Im Regierungsbezirke Merseburg ist

1) von 1755—1770 ein Johann Martin Weise getraut,
2) von 1725—1742 ein Johann Martin Weise getauft,
3) von 1690—1703 ein Johann Friedrich Weise getauft

worden und es bezahlt für ein jedes der auf diese Kirchenacte bezüglichen Zeugnisse 3 Thlr. F. W. Lindner in Brandis bei Wurzen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. August 1859.

Nr. 557.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5097. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgranze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859.

Nr. 5098. Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5099. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Juli 1859.

Nr. 5100. Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13. und 40. des Revidirten Reglements für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

Nr. 5101. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersocietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

Nr. 5102. Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Thr. Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Nr. 558. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Digitized by Google

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 559. Die neue Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler betr.

Diejenigen Personen, welche sich bei der neuen Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern betheiligt haben, werden hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nach den im Extrablatte zum 22. Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Emissionsbedingungen vom 30. Mai d. J. die nächste Einzahlung auf diese Anleihe in der Zeit vom 15. bis 22. August d. J. mit 25 pro Cent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung statt gefunden, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht geschieht, die früheren Einzahlungen zu Gunsten der Staats-Kasse verfallen und die darüber ertheilten Empfangsscheine ihre Gültigkeit verlieren.

Merseburg, den 30. Juli 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 560. Die Verbindung der Gemeinde Hintersteinweg mit dem Gemeindebezirke der Stadt Eilenburg und die Bildung einer Stadtflur von Eilenburg betr.

Durch Allerhöchste Ordre vom 12. Februar c. ist die Vereinigung des ländlichen Gemeindebezirks Hintersteinweg mit der Stadtgemeinde Eilenburg, im Kreise Delitzsch, auf Grund der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 2. genehmigt worden.

Ferner ist durch die Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 8. März und vom 30. Juni c. genehmigt worden, daß die noch keinem Gemeinde-Verbande angehörig gewesenen Grundstücke:

die sogenannte Leipziger Höhe,
die Lahnwiesen,
die Lahne,
die Schloßaue,
die Bartholomäusaue und der Dobritz,
die Schießhausaue und
die F.scheraue

unter folgenden Modalitäten zur Stadtflur Eilenburg geschlagen werden:

a) Leipziger Höhe.

Die Rittergüter Berg vor Eilenburg, Friedrichshöhe und Eulenfeld bleiben mit dem dazugehörigen Rittergutsbesitzstande von der Zuschlagung ausgeschlossen und bilden nach wie vor selbstständige Gutsbezirke. Es gehören:

α) zum Bezirke des Rittergutes Berg vor Eilenburg die Pläne Nr. 18., 72. und 88 b. der Separations-Karte der Leipziger Höhe;

Digitized by Google

3) zum Bezirke des Ritterguts Friedrichshöhe die Pläne Nr. 3., 8a. und 24a. derselben Karte;

4) zum Bezirke des Ritterguts Eulenfeld der Plan Nr. 191.

Zum Rittergute Friedrichshöhe wird außerdem der Plan 24b. geschlagen.

Die Pläne Nr. 30. und 31. werden dem Rittergutsbezirke Wedelwitz einverleibt, der Plan Nr. 68. verbleibt dagegen dem Stadtbezirke.

Die Gränze mit der Feldmark Cospa wird dahin gebildet:

Der Eilenburg-Liehmenaer Weg wird von der Cospaer Gränze ab bis zu dem Punkte, wo der Eilenburg-Cospaer Weg abgeht die Gränzlienie bilden. Demnächst wird die Gränzlinie auf letzterem Wege bis zum Planstücke Nr. 126., sodann auf der Gränze zwischen den Plänen Nr. 126. und 125. bis zur Eilenburg-Delitzscher Straße, sodann auf dieser Straße bis zum Plane Nr. 122. und endlich auf der Gränze zwischen den Plänen Nr. 122. und 142. bis wieder zur Cospaer Gränze geführt.

Zur Hainichener Flur werden die Pläne Nr. 202. bis 208. geschlagen.

b) Die Lahnwiesen. c) Die Lahne.

Die Lahnwiesen und die Lahne werden ganz zur Stadtflur geschlagen, mit Ausschluß des zum Rittergutsbezirke Berg vor Eilenburg gehörigen Wiesenstücks von 28 Morgen 30 □Ruthen.

d) Die Schloßaue.

Dieselbe wird zur Stadtflur geschlagen, mit Ausnahme:

a) derjenigen, Besitzern aus Hainichen gehörigen Grundstücke, welche bei der schwebenden Separation der Schloßaue und der Gemeindeflur von Hainichen unmittelbar an die Hainichener Gränze gelegt werden. Es wird vorbehalten, hiernach die Gränze zwischen Hainichen und Eilenburg nach beendigter Separation speciell festzusetzen.

β) der zum Rittergute Eulenfeld mit 33 Morgen und zum Rittergute Friedrichshöhe mit 27 Morgen 143 □Ruthen gehörigen Ländereien und der dem Besitzer des Ritterguts Eulenfeld gehörigen 4 Morgen 178 □Ruthen Rustikalgrundstücke des letzteren, insofern sie, wie zu erwarten, bei der Separation mit den übrigen Rittergutsländereien zusammengelegt werden;

γ) der forstfiscalischen Grundstücke, über welche die Bestimmung ihrer communalen Zugehörigkeit vorbehalten wird.

e) Die Bartholomäusaue und der Dobritz

werden mit Ausnahme der forstfiscalischen Grundstücke, in Betreff deren das Vorhergehende gilt, zum städtischen Flurbezirke geschlagen. Die Gränze mit Collau bleibt die bisherige; dagegen wird die Gränze mit dem Gemeindebezirke Külzschau in Zukunft in folgender Weise gebildet:

Von der Preußisch-Sächsischen Landesgränze läuft die Gränzlinie dem Lessabache entlang bis an diejenige Stelle, wo sich der sogenannte Freigraben abtrennt. Von da ab geht die Gränzlinie diesem Freigraben entlang bis an den Torgau-Eilenburger Brückendamm, auf diesem Damme fort bis zu demjenigen Graben, welcher dann weiter schon jetzt bis an die Mulde die Gränze zwischen der Külzschauer Flur und dem Stadtbezirke bildet.

Digitized by Google

f) Die Schießhausaue.

Dieselbe wird mit Ausnahme wiederum der forstfiscalischen Grundstücke, worüber die Bestimmung vorbehalten bleibt, und mit fernerer Ausnahme der zu den Rittergütern Berg vor Eilenburg und Gotha gehörigen Grundstücke von 23 Morgen 145 QRuthen, resp. 12 Morgen 135 QRuthen, zur Stadtflur geschlagen.

g) Die Fischeraue.

Diese wird mit Ausnahme des zum Rittergute Friedrichshöhe gehörigen Plans von 19 Morgen 118 QRuthen gleichfalls zur Stadtflur geschlagen.

Nicht minder werden außer obigen größeren Grundstücks-Complexen zur Stadtflur geschlagen die Weinberge

a) des Schnitthändlers Rehn,
b) der verwittweten Kommerzienräthin Mitscherlich,
c) des Kürschnermeisters Hohenstein und
d) der verwittweten Schlossermeister Hohenstein.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 21. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 561. Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. Juli c. die Demobilmachung des mobilen Theils der Armee befohlen und für das Garde-Corps, das 3., 4. und 5. Armee-Corps der Eintritt in das immobile Verhältniß auf den 1. August c. festgesetzt worden ist, treten von dem bezeichneten Tage ab die über die Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen während des Friedens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft, weshalb die durch den Ministerial-Erlaß vom 20. December 1850 für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee getroffenen, und auch bei der gegenwärtigen Mobilmachung zur Geltung gebrachten Anordnungen für jetzt keine weitere Anwendung finden.

Merseburg, den 4. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 562. Den Verkauf des Staßfurter Steinsalzes betr.

1) Der Verkauf von Steinsalz erfolgt nach Gewicht und zwar fürs Inland durch die Salz-Factorei zu Staßfurt, fürs Ausland durch die Berg- und Salinen-Inspection daselbst nach dem beigefügten Tarife.

Zu dem Factorei-Preise von 12 Thlr. für die Tonne zu 378 Pfd. 24 Loth kann Steinsalz zu jeder Zeit durch die Staßfurter Salz-Factorei bezogen werden. Zur Ablassung von Steinsalz zu den ermäßigten Preisen des untenstehenden Tarifs für Fabriken und industrielle Anlagen des Inlandes ist die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums erforderlich.

2) Die Abnehmer haben das anzukaufende Steinsalz-Quantum baar zu bezahlen (einschließlich der Verpackungs- und Verladungs-Kosten) und zwar für den inländischen Verkauf bei der Factorei-Kasse, für den Absatz ins Ausland bei der Berg- u. Salinen-Inspections-Kasse zu Staßfurt.

3) Die Abnehmer haben für den Transport des angekauften Steinsalzes selbst zu sorgen. Soll solcher ganz oder theilweise vermittelst der Eisenbahn erfolgen, so wird

Digitized by Google

das Steinsalz in Staßfurt in Eisenbahn-Waggons verladen und der Eisenbahn-Frachtbrief von der Behörde an den vom Käufer bezeichneten Empfänger (am Bestimmungsort oder Speditions-Zwischenort) adressirt.

Als Spediteur zu Schönebeck wegen des Verladens in die Elbkähne wird den Abnehmern der Schiffseigner August Voigt daselbst bezeichnet, welcher auch die Verladung des Königlichen Siedesalzes auf dem Salinenhofe der dortigen Saline besorgt.

4) Was die bei dem Transport des Steinsalzes wegen der durch das Salz-Monopol bedingten steuerlichen Controle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln betrifft, insbesondere auch die zulässigen Arten der Versendung, so wird auf das darüber erlassene Reglement vom heutigen Tage Bezug genommen.

Dasselbe kann für den Preis von 1 Sgr. sowohl von der Berg- und Salinen-Inspection als auch von der Salz-Factorei in Staßfurt bezogen werden.

Preis-Courant

für das Staßfurter Steinsalz, zum Absatz ins Ausland und für inländische Fabriken, die zum Bezuge gegen Erstattung der Erzeugungskosten berechtigt sind, vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres.

Bezeichnung der Sorten.	Preis des Salzes für den Centner.		Kosten der Verpackung für den Centner berechnet: in ½Tonnen-Säcken.		in hölzernen Tonnen von 5 Centner Fassung.		Kosten der Verbleiung für den Centner.		Für den Centner berechnete Kosten der Denaturirung d. Steinsalzes durch calcinirtes Glaubersalz (5 Procent) eisenhaltiges.		eisenfreies.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1) Steinsalz in Stücken (Förder-salz)	4	6	3	1	6	—	—	9	—	—	—	—
2) Dasselbe Steinsalz gemahlen (Fabriksalz)	5	—	3	1	6	—	—	9	2	11	3	1
3) Crystallsalz in Stücken (ausgeschiedenes reines Steinsalz)	6	—	3	1	6	—	—	9	—	—	—	—
4) Desgl. Crystallsalz gemahlen	6	6	3	1	6	—	—	9	2	11	3	1

Halle, den 16. Juli 1859.
Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Magdeburg, den 16. Juli 1859.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Nr. 563. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der höhern Orts unter dem 9. d. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Clara-Verein, Carl Ferdinands-Verein und Martha bei Gröbers und Gottenz zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Clara-Verein" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 21. Juli 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 564. Hypotheken-Sachen. Die Tabelle über den dem Arbeitsmann Johann Gottlieb Müller zu Schmerz gehörigen, im Dorfe Schmerz belegenen Dorfangerfleck von 15 QRuthen mit einem darauf erbauten Wohnhause ist aufgestallt und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

Bitterfeld, den 9. Mai 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Nr. 565. Hypotheken-Sachen. Die im 9. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg von diesem Jahre sub Nr. 149. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die dem Julius Oscar und Hermann Otto, Geschwister Kunze zu Seidewitz gehörigen, in der Flur Schkölen belegenen Grundstücke, als:

a) ½ Acker Feld am Osterfelder Wege Nr. 731. und b) ¼ Acker Feld am Seidewitzer Wege Nr. 822.,

ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den gedachten Grundstücken lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Naumburg, den 11. Mai 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 566. Hypotheken-Sachen. Die im 9. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg in diesem Jahre unter Nr. 148. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die der Wittwe Marie Rosine Hieselhahn geb. Dathe zu Pödelist gehörigen ¾ Acker Holz im Winkel Nr. 2026. des Flurbuchs und fol. 30. des Flurhypothekenbuchs von Pödelist unter der laufenden Nr. 11. eingetragen, ist in dem betreffenden Hypothekenbuche übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dem gedachten Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Naumburg, den 23. Mai 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 567. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über die in unsrer Bekanntmachung vom 31. December v. J. (Amtsblatt pro 1859 Seite 81.) beschriebenen Grundstücke sind in das Hypothekenbuch übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken ist nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

Herzberg, den 20. Mai 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Nr. 568. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über

a) eine Landparzelle von 33 QRuthen in Flur Kaxdorf an der schwarzen Elster hinter dem Garten des Guts Nr. 9. daselbst des Restgutsbesitzers August Drößler zu Kaxdorf; b) eine dergleichen von ca. 160 QRuthen in derselben Flur am Elster-

Digitized by Google

damme hinter dem Garten des Guts Nr. 10. zu Kaxdorf des Gärtners Christian August Mathing daselbst; c) ein in Flur Wiepersdorf im Dorfe belegenes Schmiedehaus mit einem Stück Land von 6″ Länge und 14′ Breite des Schmiedemeisters Wilhelm Krüger daselbst; d) ein Stück Land von 14 □Ruthen am Schäferhause im Dorfe Polzen des Handarbeiters August Lehmann daselbst; e) eine Wiese von 8 Morgen 140 □Ruthen, die große Dammwiese genannt, in Flur Neunaundorf am Polzener Damme neben Richter und Kölling und f) eine Wiese von 3 Morgen 48 □Ruthen, die Kuhwiese genannt, in derselben Flur bei der Untermünze neben Hofmann und Globig des Posthalters, Gastwirths Rudolph Kuhnt zu Herzberg, sowie g) ein Ackerstück in Flur Wildenau in den kurzen Rasen, Planstück Nr. 71. der Separationskarte von 11 Morgen 122 □Ruthen, des Kossathen Gottlieb Richter und dessen Ehefrau Anna Rosine gebornen Schmidt zu Wiepersdorf,

sind fertig und können innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabellen nicht mehr zulässig.

Herzberg, den 18. Juli 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Nr. 569. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das dem Zimmermann Friedrich Beck hier gehörige, vor dem Haidethore hier gelegene, auf einem von hiesiger Commune erkauften Platze neu erbaute Haus und Zubehör ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Druck dieser Bekanntmachung, bei uns eingesehen werden. Erinnerungen dagegen sind innerhalb dieser Frist anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Zörbig, den 26. Mai 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 570. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die Schulen in Körba und Frankenhain (Stück 10.) sind in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nach der Vorschrift des Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Schlieben, den 31. Mai 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 571. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über

a) den sogenannten Schulzeschen Garten des Ortsrichters Mittag in Naundorf zu circa 2 Morgen und b) eine Wiese der Wittwe Rost geb. Behla in Proßmarke zu 1 Morgen 11 □Ruthen im blauen Winkel,

welche beide Grundstücke in Naundorfer Flur liegen, sind aufgestellt und können innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind nicht zulässig.

Schlieben, den 14. Juni 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 572. Den Königlichen Oberförstern von Witzleben zu Falkenberg und Rinck in Doberschütz sind die Functionen der Polizei-Anwaltschaft bei den competenten Gerichten

1) zur Verfolgung der in den unter ihrer Verwaltung stehenden fiskalischen Forst-Revieren Falkenberg und Doberschütz vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz vom 2. Juni 1852 den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend,
2) zur Verfolgung aller underen in den bezeichneten Forst-Revieren sich ereignenden Uebertretungen, soweit selbige den Waldkörper und die Waldnutzungs-Gegenstände berühren,

commissarisch übertragen worden.

Nr. 573. Der Kaufmann A. F. Hühnel in Delitzsch ist unter dem 22. Juni d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt an Stelle des frühern Agenten, Maurermeister Rose jun. daselbst bestätigt worden.

Nr. 574. Die Organisten- und zweite Lehrerstelle in Crossen, Ephorie Zeitz, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 575 Dem Oberförster Rink, bisher zu Pütt im Regierungsbezirk Stettin, ist die erledigte Oberförsterstelle zu Doberschütz vom 1. Juni c. ab höhern Orts verliehen worden.

Nr. 576. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Andreä zu Eisleben, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer zu Schkeuditz, D. Ewald Rudolph Stier, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 577. Der Pfarrer Ludwig zu Beesenstedt, in der Ephorie Gerbstedt, ist am 18. Juli c. verstorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle steht unter Privat-Patronat.

Nr. 578. Die Ertheilung von Kirchenzeugnissen.

Im Regierungsbezirke Merseburg ist

1) von 1755—1770 ein Johann Martin Weise getraut,
2) von 1725—1742 ein Johann Martin Weise getauft,
3) von 1690—1703 ein Johann Friedrich Weise getauft

worden und es bezahlt für ein jedes der auf diese Kirchenacte bezüglichen Zeugnisse 3 Thlr. F. W. Lindner in Brandis bei Wurzen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. August 1859.

Nr. 579. Den Anfang der niederen Jagd.

Der Aufgang der niederen Jagd wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf den 24. d. M. hiermit festgesetzt.

Merseburg, den 4. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 580. Aufhebung des Verbots gegen den Verkauf der designirten Mobilmachungspferde.

Durch die eingetretene Demobilmachung der Armee ist die Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 29. April c., welche den Verkauf designirter Pferde untersagte, erloschen, weshalb das auf Grund gedachter Ordre von uns durch das Amtsblatt erlassene Verbot des Verkaufs der designirten Mobilmachungspferde vom 26. Mai c. (Amtsblatt de 1859 Nr. 389.) hiermit aufgehoben wird.

Merseburg, den 10. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 581. Die Verheirathung von Militairpflichtigen betr.

Nach dem auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 erlassenen Ministerial-Rescripte vom 19. October dss. J. sollen die Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebotes von Militairpflichtigen diese an die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1824 allen solchen Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, vorzuhaltende Bestimmung,

daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden,

erinnern und darüber eine Verhandlung aufnehmen, zu welcher ein Stempelbogen nicht zu verwenden ist.

Wir sehen uns veranlaßt, diese Anweisung, welche von der hiesigen Königlichen Regierung unterm 5. November 1831 (Amtsblatt de 1831 S. 465.), von der Königlichen Regierung zu Merseburg unterm 8. November 1831 (Amtsblatt de 1831 S. 391.) und wiederholt unterm 20. December 1814 (Amtsblatt de 1845 S. 3.) und von der Königlichen Regierung zu Erfurt unterm 7. November 1831 (Amtsblatt de 1831 S. 420.) publicirt worden ist, den Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 28. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 582. Consolidation mehrer Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der höhern Orts unter dem 28. v. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Zufall, Rinne, Augustin, Theodor, Schwarz, Carl, Neptun, Hedwig und Glückhilf bei Halle, Ammendorf und Dieskau zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „von der Heydt" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 21. Juli 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 583. Den Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notaren betr.

Bei der in Gemäßheit der Vorschriften §. 22. 25. der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 200.) am 23. dieses Monats stattgefundenen Ergänzungswahl für den Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notaren des hiesigen Obergerichts-Departements sind neu resp. wieder gewählt worden:

A. als Mitglieder:

der Justizrath Schulze hier,
der Justizrath Dr. Günther zu Sangerhausen,
der Justizrath Gödecke in Halle,
der Justizrath Hadelich in Erfurt,
der Justizrath Wachsmuth hier.

B. als Stellvertreter:

der Rechtsanwalt und Notar Schumann in Zeitz,
der Rechtsanwalt und Notar Seeligmüller in Halle,
(Letzterer an Stelle des als Mitglied gewählten Justizraths Wachsmuth).

Es besteht demnach der Ehrenrath für die nächsten drei Jahre aus folgenden Mitgliedern:

a) den oben sub A. genannten, ferner
b) dem Geheimen Justizrath Hoffmann hier,
c) dem Justizrath Bielitz hier,
d) dem Justizrath Schmeißer in Erfurt,
e) dem Justizrath Niewandt in Weißenfels,
f) dem Justizrath Fritsch in Halle.

Die Stellvertreter sind:

a) die oben sub B. genannten und
b) der Justizrath Götz hier,
c) der Justizrath Plesch in Zeitz,
d) der Justizrath Grumbach in Merseburg,
e) der Justizrath Franz hier.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist
der Geheime Justizrath Hoffmann hierselbst
wieder gewählt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 29. Juli 1859.

Der erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts, Koch.

Digitized by Google

Die Hypothekentabelle über das von der verehelichten Handarbeiter Engelmann, Wilhelmine geborenen Axe zu Meuro, auf einem ihr von der Gemeinde Meuro schenkungsweise überlassenen Stück des im Dorf gelegenen Gemeindeplatzes neu erbaute Wohnhaus ist fertig und kann innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserem Geschäftszimmer Behufs etwaiger Ausstellungen eingesehen werden. Spätere Ausstellungen sind unzulässig. Nr. 584. Hypotheken-Sachen.

Schmiedeberg, den 27. April 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die im 11. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1859 unter Nr. 194. unterm 26. November 1858 bekannt gemachte Hypothekentabelle über das in der Mitte des Dorfes Sackwitz an der Dorfstraße neben dem Hüfner Christoph Goßmann und der Hüfnerwittwe Hildebrandt gelegene Schäferhaus nebst Schaafstall des Handarbeiters Gottlieb Wolf zu Sackwitz ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Nr. 585. Hypotheken-Sachen.

Schmiedeberg, den 6. Juni 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die im 11. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1859 unter Nr. 193. unterm 26. November 1858 bekannt gemachte Hypothekentabelle über das am östlichen Ende des Dorfs Sackwitz an der Dorfstraße neben den Häuslern Karl Schneider und Schmidt Wittig gelegenen Hirtenhauses des Handarbeiters Karl Geißler zu Sackwitz ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Nr. 586. Hypotheken-Sachen.

Schmiedeberg, den 6. Juni 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Uebertragung des dem Einwohner Kaspar Krause zugehörigen, zu Hamma sub Nr. 62. gelegenen Hauses nebst Zubehör, ausgelegt in der Beilage zum 5. Stück des Merseburger Amtsblattes pro 1859, ins Hypothekenbuch ist erfolgt und werden Erwerbungen und Rechte daran nur nach dem Preuß. Landrecht, der Hypotheken- und Gerichts-Ordnung beurtheilt. Nr. 587. Hypotheken-Sachen.

Heringen, den 6. Mai 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über die Grundstücke der Oberpfarre zu Heringen: A. 1. die unter Nr. 125. zu Heringen gelegene Oberpredigerwohnung nebst Hof, Scheune, Ställe, Garten und Zubehör, sowie die Grundstücke B. 1—58. an Land, Wiesen und Holz in Heringer und Uthleber Flur, Nr. 588. Hypotheken-Sachen.

Digitized by Google

veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Zurückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 10. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 599. Die Zahlung von Gerichtskosten betr.

Nach den bei den Gerichten unseres Departements bestehenden Einrichtungen werden die zu den Justizkassen fließenden Kosten und Kostenvorschüsse entweder

1) durch Postvorschuß oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Salarien- und Sportelkassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht Folge geleistet, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichts-Executoren im Wege der Execution.

Die Zahlungs-Mandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen werden daher aufgefordert, alle derartigen Zahlungsbefehle genau zu lesen und demgemäß insbesondere solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem Letztere zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und für den Fall eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne Weiteres die nochmalige Zahlung von den Debenten verlangen können und müssen.

Die executivische Beitreibung der Kosten ꝛc. zu 4. oben erfolgt selbstverständlich lediglich durch die Executoren, nur haben die Debenten darauf zu sehen, daß die Executoren ihnen darüber gedruckte Quittungen ausstellen.

Naumburg, den 28. Juli 1858.

Königliches Appellationsgericht.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch anderweit der gehörigen Beachtung empfohlen.

Naumburg, den 5. August 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 600. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höheren Orts unter dem 22. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Helene" bei Stedten mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Grubenbesitzer Theodor Doin zu Stedten verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. August 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

In Folge veränderten Postenlaufs sind die Dienststunden der Postexpedition zu Prettin für die Wochentage wie folgt verändert festgesetzt worden:

Vormittags von 7 (im Winter von 8) bis 11 Uhr, Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

An Sonn- und Festtagen bleiben die bisherigen Dienststunden bestehen.

Halle, den 11. August 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 601. Dienststunden bei der Postexpedition zu Prettin.

Bei der Postexpedition in Schmiedeberg in Sachsen sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum gegenwärtig wie folgt festgesetzt:

1) an den Wochentagen von 7 (8) Uhr Vorm. bis 12 Uhr Mittags, von 4 Uhr Nachm. bis 9 Uhr Abends;
2) an Sonntagen von 7 (8) Uhr bis 9 Uhr Vorm., von 5 Uhr Nachm. bis 9 Uhr Abends;
3) an Festtagen, die nicht zugleich Sonntage sind: von 7 (8) Uhr bis 9 Uhr Vorm., von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Mittags und 4 Uhr Nachm. bis 9 Uhr Abends,

wobei bemerkt wird, daß die in Klammer ( ) gesetzten Zahlen die Dienststunden während des Winterhalbjahrs vom 1. October bis ult. März bezeichnen.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Halle, den 12. August 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 602. Dienststunden bei der Postexpedition in Schmiedeberg.

Im Winterhalbjahr 1859/60 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; landwirthschaftliche Betriebslehre; allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; landwirthschaftliche Rechnungsführung; über die Statik des Landbaus; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garteninspector Sinning.

Physik; landwirthschaftliche Technologie; unorganische Chemie; analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; künstliche Fischzucht: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere, äußere Krankheiten der Hausthiere, Ge-

Nr. 603. Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Digitized by Google

burtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthaftlichen Lehranstalt,
Dr. Hartstein.

Nr. 604. Patent-Ertheilung.

Den Caspar Post Söhnen zu Eilpe bei Hagen ist unter dem 8. August 1859 ein Einführungs-Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 605. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Burgwenden, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Friedrich Otto Hardt berufen und bestätigt worden.

Nr. 606. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cröllwitz mit Daspig, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gottlieb Traugott Schlegel verliehen worden.

Nr. 607. Der Pfarrer Rhäse zu Emselohe (Ephorie Sangerhausen) wird Martini c. in den Ruhestand treten. Die hierdurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 608. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Gause, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, ist in hiesiges Departement übergetreten.

Die Referendarien Langrock und Fettback sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Die Referendarien Bank, Euchel und Schleußner sind, ersterer an das Appellationsgericht zu Halberstadt und letztere an das Kammergericht in Berlin, versetzt.

Die Auscultatoren Gräfe, Hemme und Hoffmann sind zu Referendarien befördert und die Rechtscandidaten von Pommer-Esche, Rasch und Wolffgramm zu Auscultatoren angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair Burkhardt in Erfurt ist gestorben und der Kreisgerichts-Secretair Wenzel hier vom 1. November c. an pensionirt.

Der Büreau-Diätar Rose in Herzberg ist als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Eilenburg angestellt.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. August 1859.

Nr. 609. Die Verfügung von Declarationen zu Geldsendungen nach Rußland betr.

Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde zufolge ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleich wie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (conf. General-Verfügung vom 27. April 1858 Post-Amtsbl. Nr. 12. de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, sowie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Postanstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Creditscheine und Russische Schatzobligationen, sowie ausländische Lotterieloose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zollbehörden ohne Weiteres confiscirt werden.

Berlin, den 11. August 1859.

General-Postamt.

Nr. 610. Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung §. 11. bestimmen wir unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 26. August 1857 (Amtsbl. pro 1857 S. 317.), daß Gast- und Schenkwirthe, welche geschlosse-

Digitized by Google

die öffentlichen Tanzvergnügungen betr.

nen Gesellschaften ihre öffentlichen Lokale ohne Erlaubniß der competenten Polizeibehörde zur Abhaltung von Tanzbelustigungen überlassen, für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 1—10 Thlr. genommen werden und überdies in wiederholten Contraventionsfällen nach §. 71. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der ihnen ertheilten Concession verlustig gehen sollen.

Merseburg, den 16. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 611. Die 2. Militair-Ersatz-Aushebung im Bezirke der 16. Infant. Brigade pro 1859 betr.

Die 2te Aushebung des diesjährigen Ersatzes für das stehende Heer Seitens der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 16. Infanterie-Brigade findet in den betreffenden Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks wie folgt statt:

im Kreise	Wittenberg	den	5.	September	d. J.	in Wittenberg,
= =	Schweinitz	=	6.	=	= =	Herzberg,
= =	Liebenwerda	=	7.	=	= =	Liebenwerda,
= =	Torgau	=	8.	=	= =	Torgau,
= =	Delitzsch	=	10.	=	= =	Delitzsch,
= =	Merseburg	=	12.	=	= =	Merseburg,
= =	Weißenfels	=	13.	=	= =	Weißenfels,
= =	Zeitz	=	14.	=	= =	Zeitz,
= =	Naumburg	=	15.	=	= =	Naumburg,
= =	Eckartsberga	=	17.	=	= =	Cölleda.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der vorgedachten 2ten Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungsordre ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, nach den Gesetzen bestraft resp. als unsichere Heerespflichtige betrachtet werden, außerdem aber ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, sowie daß Reclamationen nur dann bei der Departements-Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden können, wenn dieselben zuvor bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder, sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse, welche erst nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft eingetreten sein sollten, doch wenigstens dem betreffenden Landrathe so zeitig vorgetragen sind, daß die gehörige Erörterung derselben vor dem Termine möglich gewesen ist.

Merseburg, den 22. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 612. Die 2. Militair-Ersatz-Aushebung im Bezirke der 14. Infant. Brigade pro 1859 betr.

Die 2te Aushebung des diesjährigen Ersatzes für das stehende Heer Seitens der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 14. Infanterie-Brigade wird in den betreffenden Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks und zwar:

1) im Mansfelder Gebirgskreise	am	9.	September	c.	in	Mansfeld,
2) im Mansfelder Seekreise	=	10.	=	=	=	Eisleben,
3) im Halleschen Stadtkreise	=	12.	=	=	=	Halle,
4) im Saalkreise	=	13.	=	=	=	Giebichenstein und
5) im Bitterfelder Kreise	=	14.	=	=	=	Bitterfeld,

vorgenommen werden.

Digitized by Google

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die bei der vorgedachten 2ten Ersatz-Aushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, nach den Gesetzen bestraft resp. als unsichere Heerespflichtige betrachtet werden, außerdem aber ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, sowie daß Reclamationen nur dann bei der Departements-Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden können, wenn dieselben zuvor bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder, sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse, welche erst nach dem Kreis-Ersatzgeschäft eingetreten sein sollten, dem betreffenden Landrathe so zeitig vorgetragen sind, daß die gehörige Erörterung derselben vor dem Termine möglich gewesen ist.

Merseburg, den 24. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 613. Verpachtung der Domaine Kuckerneese.

Die im Kreise Niederung belegene Königliche Domaine Kuckerneese soll vom 1. Juni 1860 ab, auf achtzehn nach einander folgende Jahre, bis Johannis 1878 anderweitig meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Montag den 10. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, sowohl hier zur Stelle, in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, als auch bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Kaukehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Domaine Kuckerneese liegt in unmittelbarer Nähe des Marktfleckens Kaukehmen und ist 3 Meilen vom Kreisorte Heinrichswalde, 4 Meilen von Tilsit, ½ Meile von dem schiffbaren Ruß-Strome entfernt und vermittelst letzterm durch Dampfschiffe mit Königsberg, Memel und Tilsit verbunden.

Die qu. Domaine umfaßt an

Ackerland	529	Mrg.	75	QR.,
Wechselländereien	146	"	124	"
Wiesen	287	"	100	"
Gärten	10	"	2	"
Roßgarten	24	"	57	"
Hof- und Baustelle, Gräben, Wege, Unland ꝛc.	73	"	21	"
insgesammt also ein Areal von	1071	Mrg.	19	QR.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3000 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 12000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 10. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 614. Die Berechnung und Zahlung der Wittwenkassen-Beiträge und der Wittwenrenten in Preußischem Silbergelde betr.

Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges. Samml. S. 477.) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, sowie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern ꝛc. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 (Ges. Samml. S. 310.) anerkannten Kassencurse von 13⅓ % auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher **in Gold** bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28. December 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten October-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, die Bruchtheil-Pfennige von ½ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch ganz besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Special-Kassen, sowie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860 an unsere Hauptkasse einzureichenden Beitrags-Verzeichnissen sind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch **in Silbergeld,** jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Interessenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17. Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Interessenten aufzuführen, wie solches durch das nachstehende Schema näher angedeutet worden ist, und wollen wir zur Erleichterung des Geschäfts für die betreffenden Kassen und Commissarien auch von dem bisherigen speciellen Nachweis der Wechselzinsen hinsichtlich der bis zur Nr. 30,430 recipirten älteren Interessenten für die Folge Abstand nehmen, indem die gedachten Zinsen nach der Andeutung im obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Interessenten zusammengezogen und in einer Summe nachgewiesen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichnissen wird unsere Hauptkasse auf besondere Requisition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkassen-Beiträge bei den bisherigen Bestimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieselben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden

Digitized by Google

speciellen Beitrags-Verzeichnisse, deren Aufstellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung wesentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unserer Hauptkasse zu leistenden Pensions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, so sind dieselben zwar vom nächsten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge a 13⅓ % zuzusetzen, jedoch erscheint es angemessen, in den betreffenden speciellen Verzeichnissen, zur besseren Uebersicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meist abgerundeten Goldbeträge, wie bisher besonders aufzuführen und nur die Schlußsumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den von dem nächsten Jahre ab für jeden Termin an unsere Hauptkasse einzureichenden Schlußberechnungen sind die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, unter Weglassung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silberbeträgen nachzuweisen.

Berlin, den 12. August 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verzeichniß

der von ..... für Rechnung der General-Wittwenkasse erhobenen Beiträge pro term.

1. Nr. des Receptions-scheins.	2. Name und Character des Interessenten.	3. Beiträge u. Wechselzinsen von den nach dem ältern Reglement aufgenommenen Interessenten, mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen. Thlr. Sgr. Pf.	4. Beiträge von den nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 aufgenommenen Interessenten in Silbergeld. Thlr. Sgr. Pf.	5. Bemerkungen.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Die einzelnen Interessenten sind nach der Reihenfolge der Receptions-Nummern aufzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgesondert von den älteren Interessenten verzeichnet werden.
2) Die Wechselzinsen der bis zur Nr. 30,430. recipirten Interessenten sind in Colonne 3. unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen nachzuweisen.

Nr. 615. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 4. Februar 1859 — 11. Stück des Amtsblatts pro 1859 — aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und es ist nunmehr der Erwerb neuer

Digitized by Google

Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Merseburg, den 4. Juni 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 616. Hypotheken-Sachen.

Die über die nachverzeichneten Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen liegen während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 18. Juli 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

I. Spergau. 1) die Hanne Sophie Feil geborne Patzschke zu Großcorbetha, $\frac{1}{18}$ Hufe Feld Nr. 1559d. in der Schlemske, $\frac{1}{4}$ Acker 25 Ruthen Nr. 307. des Flurhypothekenbuchs von Spergau.

II. Merseburg. 2) der Maurer Christian Friedrich Liebing zu Merseburg, ein Stück Stadtmauer von 36 Fuß Länge, 24 Fuß Höhe und 4 Fuß Stärke, Nr. 34. des Haushypothekenbuchs von Merseburg; 3) der Ziegeleibesitzer Karl Herrmann Schmidt zu Meuschau, die Mühlenangerwiese, bestehend aus a) Nr. 58. von 2 Morgen 134 QRuthen, b) Nr. 59. von 4 Morgen 6 QRuthen, c) Nr. 60. von 4 Morgen 61 QRuthen, d) Nr. 61. von 4 Morgen 3 QRuthen, e) Nr. 62. von 4 Morgen 4 QRuthen, Nr. 431. des Flurhypothekenbuchs von Merseburg.

Nr. 617. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachstehendes dem Einwohner Christoph Schieb zu Kleinwillsdorf gehörige in der Flur Großwillsdorf belegene Grundstück, als: der vierte Theil eines Drittels aus einem Acker- und Geweidigt-Fleck an dem Hasselberge und der Stedtener Flurscheide, ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück in Zukunft lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Naumburg, den 9. Juni 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 618. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die im 13. Stück des Regierungs-Amtsblatts unter Nr. 247. aufgeführten, in den Fluren Kauern und Tollwitz belegenen und den Gemeinden Kauern und Tollwitz gehörigen Grundstücke sind in die Hypothekenbücher übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Lützen, den 4. Juli 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Nr. 619. Hypotheken-Sachen.

Die nachverzeichneten Hypothekentabellen, als:

1) über ein dem Königl. Fiskus gehöriges Stück Feld in Großgörschener Flur von $\frac{1}{4}$ Acker 40 QRuthen im Rothhack Nr. 325a. des Flurbuchs, worauf das Denk-

Digitized by Google

mal zur Erinnerung der Schlacht bei Großgörschen und das Wohnhaus des Denkmalswärters sich befinden; 2) über ½ Acker Feldes in Großgörschener Flur Nr. 701. des Flurbuchs, dem Friedrich Kirmeß zu Kleingörschen gehörig; 3) über die der Pfarre zu Großgörschen gehörigen, in daſiger Flur belegenen Grundſtücke, als: a) 50¼ Acker Feld, die Pfarräcker, Nr. 265. des Flurbuchs, b) 2¼ Acker 27 QRuthen, die Weinäcker, Nr. 109. des Flurbuchs; 4) über die der Schule zu Großgörschen gehörigen, in daſiger Flur belegenen Grundſtücke, als: a) 1¼ Acker 4 QRuthen Feld Nr. 266. des Flurbuchs, b) 2½ Acker 40 QRuthen Nr. 264. des Flurbuchs, ſogenanntes Pfarr- und Schulfeld; 5) über die dem Ortsrichter Johann Wilhelm Landmann und deſſen Ehefrau Friederike geb. Hoffmann zu Kitzen gehörigen, in daſiger Flur belegenen ¼ Acker 4 QRuthen auf dem Vorderberge, Nr. 707. des Flurbuchs,

ſind fertig und liegen innerhalb zweier Monate, vom achten Tage des Erſcheinens dieſer Bekanntmachung an gerechnet, zur Einſicht bereit. Spätere Erinnerungen dagegen ſind unzuläſſig.

Lützen, den 6. Juli 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commiſſion, II. Bezirks.

Die in unſerer Bekanntmachung vom 31. März c. (17. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1859) beſchriebene Hypothekentabelle über das jetzt dem Handarbeiter Karl Fauſt zu Großlehna gehörige Stück der Dorflage von Großlehna von 58 Fuß Länge und 39 Fuß Breite, nördlich des Dorfes an der ehemaligen Kiesgrube, iſt in das Hypothekenbuch von Großlehna übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dieſem Grundſtücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgeſetzen zu beurtheilen. Lützen, den 15. Juli 1859. Nr. 620. Hypotheken-Sachen.

Königliche Kreisgerichts-Commiſſion, I. Bezirks.

Perſonal-Chronik.

Der Zimmermeiſter Crucius in Schmiedeberg iſt unter dem 2. Auguſt d. J. als Agent der Vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld an Stelle des bisherigen Agenten Gruno daſelbſt beſtätigt worden. Nr. 621.

Die Lehrer-, Küſter- und Organiſtenſtelle bei der katholiſchen Gemeinde zu Halle kommt durch das Ausſcheiden ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 622.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Stöckey, in der Diöces Salza, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Dagobert Eduard Ferdinand Gaudig berufen und beſtätigt worden. Nr. 623.

Zu der erledigten Stelle eines evangeliſchen Pastoris extraordinarii in Mühlhauſen, in der Diöces Mühlhauſen, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Auguſt Otto Großer berufen und beſtätigt worden. Nr. 624.

Digitized by Google

Nr. 625. Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier Pfarrkirchen in Stendal, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Gustav Reinhold Theodor Guntau berufen und bestätigt worden.

Nr. 626. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Sollstedt mit Eigenrode, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Theodor Hermann Robert Herrmann berufen und bestätigt worden.

Nr. 627. Zu der evangelischen Pfarrstelle zu Hohengöhren, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Prediger in Wettin Carl Ludwig David August Genest berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Predigerstelle zu Wettin ist Königlichen Patronats.

Nr. 628. Der Predigtamts-Candidat Karl August Vorhauer aus Mühlhausen ist an Stelle des nach Gorenzen berufenen Hülfspredigers Oehler als Hülfsprediger in Buckau mit Fermersleben, Diöces Egeln, ernannt worden.

Nr. 629. Es sind im Mansfelder Gebirgskreise für die Jahre 1859 bis 1861

1) für den 7. Landbezirk der Ortseinnehmer und Gastwirth Huster in Welbsleben zum Schiedsmann und der Schulze Mohring zu Endorf zum Stellvertreter desselben,
2) für den 8. Landbezirk der Schulze Wackermann zu Meisdorf zum Schiedsmann und der Tischlermeister Ermisch daselbst zum Stellvertreter desselben

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Nr. 630. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis jetzt eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1859 bereits

1) 1685 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1859 mit einem Einlage-Capital von 25943 Thlr. gemacht und
2) an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 53660 Thlr. 28 Sgr. eingegangen.

Neue Einlagen und Nachtragszahlungen werden vom 1. November ab bis zum Jahresschlusse nur noch mit einem erhöhten Aufgelde von 1 Sgr. pro Thaler angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1858 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstr. 59., als bei unseren sämmtlichen Agenturen unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 20. August 1859.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Nr. 631. Beschaffung eines Trauscheins betr.

In der Zeit von 1724—1734 ist im Merseburger Regierungsbezirk ein Johann Gottfried Weise mit Magdalene Sophie Karlsohn getraut worden und zahlt für den deshalbigen Trauschein 3 Thlr. Ch. G. Kader in Leipzig, Burgstr. Nr. 21.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. September 1859.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 632.

Nr. 5103. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857 zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staatsanleihe von 7,680,000 Rthlrn und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Nr. 5104. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften.

Nr. 5105. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Creditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach § 4. des Regulativs vom 15. März 1858 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Credit-Instituts.

Nr. 5106. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Elbing.

Nr. 5107. Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Lemather Brückenbau-Actiengesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5108. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. Vom 19. September 1857.

Nr. 633. Die Schuldverschreibungen über die neue Staatsanleihe betr.

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt soweit vorgeschritten, daß vom 1. September c. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

Digitized by Google

1) In der Zeit

vom 1. bis einschließlich 15. September c.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr.

a) von der Controlle der Staatspapiere in Berlin,
b) von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und
c) von der Hohenzollernschen Landeskasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2) Die Spezialkassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Capitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3) Die bis zum 16. September c. bei den zu 1. bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Kassen, bei welchen die Capitalien gezeichnet sind, bis zum 1. October c. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Kassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1. bis einschließlich 20. October c. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25. August 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Nr. 634. Polizei-Verordnung, die Versorgung von Schächten mit frischen Wettern ꝛc. betr.

Auf Grund der Bestimmung des §. 11. in dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für unsern Verwaltungsbezirk verordnet, was folgt:

Art. 1.

Jeder Schacht, oder sonstige abwärts gerichtete Grubenbau, welcher nicht in seinem tiefsten Punkte durch einen offenen Durchschlag von ausreichendem Querschnitt mit einem andern frische Wetter zuführenden Grubenbaue (oder mit einem Stolle) in Verbindung steht, oder mit einer, diese Zuführung ersetzenden Vorrichtung versehen ist, muß, wenn er befahren werden soll, vorher beim Beginn einer jeden Arbeits-Schicht durch den Betriebsführer oder Aufseher in Bezug auf das Vorhandensein stickender Wetter oder Schwaden untersucht werden.

Zu diesem Zwecke hat der Betriebsführer oder Aufseher ein brennendes Licht bis ins Tiefste hinabzulassen und zu beobachten, ob dieses Licht 5 bis 10 Minuten lang

Digitized by Google

ordentlich fortbrennt. Ist dies nicht der Fall, so darf derselbe das Einfahren in den untersuchten Grubenbau erst dann gestatten, wenn durch Wetter blasende oder saugende Vorrichtungen oder auf andere Weise frische Wetter hinein geführt worden sind.

Art. 2.

Zeigen sich in einem solchen Grubenbaue während der Arbeitsschicht stickende Wetter oder Schwaden, so hat der Betriebsführer oder Aufseher die zur Sicherstellung der Arbeiter nöthigen Vorkehrungen sofort zu treffen, darf aber in solchen Fällen das Einfahren zur Hülfeleistung erst dann gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß noch gute Wetter in hinreichender Menge vorhanden oder frische Wetter vorher zugeführt worden sind, um die Rettungsmannschaft vor eigener Lebensgefahr zu sichern.

Art. 3.

Wo stickende Wetter oder Schwaden sich häufig zeigen, muß die im Art. 1. angeordnete Untersuchung während der Arbeitsschicht mehrfach wiederholt werden.

Art. 4.

Wegen der Zuführung frischer Wetter haben die Repräsentanten resp. Betriebsführer derjenigen Bergwerke, bei welchen das Königliche Bergamt eine desfallsige Vorschrift hat in das Zechenbuch eintragen lassen, eine oder mehrere Wettertrommeln oder sonstige, denselben Dienst leistende Wettermaschinen mit soviel Wetterlutten, als zur Erreichung und Sicherstellung der tiefsten Punkte nöthig sind, binnen der von dem Königlichen Bergamte festgesetzten Frist anzuschaffen und stets in gutem Zustande in Bereitschaft zu halten.

Art. 5.

Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zwecke der Luftcirculation) in Schächten mit hölzerner Zimmerung ist ohne Erlaubniß des Königlichen Revierbeamten untersagt, und darf überhaupt nie geschehen, wenn sich Menschen im Schacht befinden.

Art. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Merseburg, den 17. August 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Halle, den 5. August 1859. Königliches Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 635. Die Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens der Theologen betr.

Bestimmungen

über

das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester-Amts-Candidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen.

A. Evangelische Theologen.

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen oder,

Digitized by Google

wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt. (§. 136. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21. l. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Decans der theologischen Facultät oder des Directors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkte so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatz-Commission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen resp. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahr zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Commission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts resp. Domicils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen.*)

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provinzial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben,

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 61, 5. der Ersatz-Instruction.

Digitized by Google

bevor sie die Begünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136. der Ersatz-Instruction gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Commission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Commission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind. geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126. 2. der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

B. Katholische Theologen resp. katholische Priester-Amts-Candidaten.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. September 1854 auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Candidaten mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr erreichen, die Sub-Diaconats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Decanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer Bischöflichen Behörde beizubringen haben.

10) Die vorstehenden Bestimmungen verlieren mit dem Erlöschen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 resp. des Erlasses der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. December 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Kriegs-Minister. von Bonin.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 23. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 636. Die 2. Militair-Ersatz-Aushe-

Die 2te Aushebung des diesjährigen Ersatzes für das stehende Heer Seitens der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 15. Infanterie-Brigade wird in den betreffenden Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks und zwar:

Digitized by Google

bung im Bezirke der 15 Infant. Brigade pro 1859 betr.

im Kreise Sangerhausen am 15. September c. in Sangerhausen,
im Kreise Querfurt am 17. September c. in Querfurt
vorgenommen werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die bei der vorgedachten 2ten Ersatz-Aushebung in diesem Jahre betheiligten Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs-Ordre ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, nach den Gesetzen bestraft resp. als unsichere Heerespflichtige betrachtet werden, außerdem aber ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, sowie daß Reclamationen nur dann bei der Departements-Ersatz-Behörde Berücksichtigung finden können, wenn dieselben zuvor bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission, oder, sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst nach dem Kreis-Ersatzgeschäft eingetreten sein sollten, doch wenigstens dem betreffenden Landrathe so zeitig vorgetragen sind, daß die gehörige Erörterung derselben vor dem Termine möglich gewesen ist.

Merseburg, den 27. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 637. Exections- und Circumscriptions-Urkunde für das neubegründete Kirchen- und Pfarrsystem zu Gorenzen.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe unter dem 10. Februar d. J. ertheilten Ermächtigung wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Das Filial-Verhältniß, durch welches die evangelische Kirche und Gemeinde Gorenzen im Mansfelder Gebirgskreise mit der Parochie Annarode bisher verbunden war, wird aufgelöst und mit dem Tage der Einführung des bereits erwählten Pfarrers von Gorenzen hören alle rechtlichen Folgen auf, welche sich an jenen bisherigen Nexus knüpften.

§. 2.

Das Filial Gorenzen wird zu einem selbstständigen Kirchen- und Pfarr-System constituirt.

§. 3.

Pfarrkirche dieser neuen Parochie ist die evangelische Kirche zu Gorenzen, welche hierdurch zu einer selbstständigen Mutterkirche erhoben wird.

§. 4.

Zu derselben werden alle evangelischen Glaubensgenossen gewiesen, welche in Gorenzen oder dessen Gemarkung ihren Wohnsitz haben und nicht auf Grund allgemein gesetzlicher Bestimmungen von dem Parochialzwange eximirt sind.

§. 5.

Der bei der Kirche zu Gorenzen anzustellende Geistliche tritt zu den im §. 4. bezeichneten evangelischen Gemeindegliedern in das Verhältniß des Pfarrers und überkommt gegen dieselben alle Rechte und Pflichten, welche dem Parochus gesetzlich zustehen.

§. 6.

Die Pfarrkirche in Gorenzen wird der Ephorie Mansfeld einverleibt.

Digitized by Google

§. 7.

Das Kirchen-Patronat bleibt mit dem Besitze des Amtes Leimbach verbunden.

§. 8.

Auf den Pfarrer von Gorenzen gehen alle jura stolae und sonstigen Berechtigungen über, welche dem Pfarrer in Annarode bisher gegen die evangelischen Bewohner von Gorenzen zustanden.

§. 9.

Es bleibt den zuständigen Behörden vorbehalten, der neubegründeten Parochie Gorenzen das Filial Piscaborn-Wimmelrode zuzulegen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Magdeburg, den 12. August 1859.
Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Merseburg, den 31. August 1859.
Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 638. Umpfarrungs-Decret für das Filial Siebigerode.

Nach Anhörung der Interessenten und auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe durch Rescript vom 10. Februar d. J. ausgesprochenen Genehmigung wird hierdurch festgesetzt:

§. 1.

Das Filial Siebigerode im Mansfelder Gebirgskreise, welches bisher mit der Parochie Kloster-Mansfeld verbunden gewesen ist, wird von dieser Parochie abgetrennt und der Parochie Annarode zugelegt.

§. 2.

Der Termin zur Ausführung dieser Veränderung wird auf den Tag festgesetzt, an welchem der bei der evangelischen Kirche zu Gorenzen anzustellende neue Pfarrer in sein Amt eingeführt wird.

§. 3.

Mit diesem Tage treten die evangelischen Bewohner von Siebigerode, so weit sie nach den Gesetzen nicht vom Pfarrzwange eximirt sind, zu dem evangelischen Pfarrer von Annarode in das Verhältniß einer Filialgemeinde und übernehmen alle Rechte und Pflichten einer solchen. Dagegen cessiren von dem genannten Tage ab alle rechtlichen Folgen, welche sich an die bisherige Verbindung mit Kloster-Mansfeld knüpften, namentlich die Berechtigung der Filialisten von Siebigerode auf das vorhandene Pfarrbaucapital von Kloster-Mansfeld und die Verpflichtung derselben, zu den dasigen Pfarrbauten zu contribuiren. Die nähere Regulirung in beiden Beziehungen wird in einem besonders aufzunehmenden Rezesse ihren Ausdruck finden.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Magdeburg, den 12. August 1859.
Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Merseburg, den 31. August 1859.
Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 639. Das 29. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 29. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag von je 100 Thlr. der Versicherungssumme auf:

in 1. Klasse . . . . 3 Silbergroschen,
" 2. " . . . . 4 "
" 3. " . . . . . 10 "

festgesetzt worden ist.

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigen Verhältniß zu entrichten, sowie außerdem die mit dem 1. Januar d. J. neubeigetretenen Interessenten von je 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Betragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des Special-Ausschreibens an die betreffende Receptur-Kasse der Societät in Preußischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1859.

Der Generaldirector der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Nr. 640. Der Kaufmann Karl Fischer in Wittenberg ist unter dem 10. August d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten Scheinert jun. daselbst bestätigt worden.

Nr. 641. Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Uebigau, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 642. Die erste Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Mühlberg, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 643. Die Schul- und Küsterstelle in Dreska, Ephorie Elsterwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 644. Durch das Ableben des Pfarrers M. Kriebitsch ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an St. Stephan in Zeitz vacant geworden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. September 1859.

Nr. 645.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5109. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Actiengesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859.

Nr. 5110. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858 und 2. Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Rthlr. und 10,900,000 Rthlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thalern.

Nr. 5111. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Nr. 646. Zurücknahme des Verbots der Ausfuhr von Rindvieh ꝛc. über die Westgränze der Monarchie.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird das unter dem 20. Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgränze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Nr. 647. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 648. Belohnung für die Ermittelung und Anzeige böswilliger Brandstifter.

Im Liebenwerdaer Kreise und namentlich in den Ortschaften Mückenberg, Bockwitz und Naundorf sind seit dem Jahre 1852 wiederum mehrere Feuersbrünste vorgekommen, welche auf eine böswillige Brandstiftung schließen lassen. Wir sehen uns veranlaßt, für denjenigen, welcher, ohne durch die Amtspflicht besonders dazu verbunden zu sein, den Anstifter eines oder mehrerer der im gedachten Kreise stattgehabten Brände dergestalt ermittelt und anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann und wirklich bestraft wird, die schon in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. April 1852 (Amtsbl. de 1852 S. 158.) ausgesetzte Belohnung von Einhundert Thalern aus Staatsfonds hiermit erneuert zuzusichern.

Merseburg, den 1. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 649. Belobigung für Hülfeleistung bei Löschung eines Waldbrandes.

Bei Löschung des in der Oberförsterei Tornau, Unterforst Grenzhaus, am 8. d. M. stattgehabten Waldbrandes haben die erschienenen Hülfsmannschaften aus den Ortschaften Schköna, Schwemsal, Tornau, Brösa, Crina und Söllichau sich sehr eifrig und thätig gezeigt.

Diese ausgezeichnete Thätigkeit findet beifällige Anerkennung und ist uns eine erfreuliche Veranlassung, solche hierdurch öffentlich auszusprechen.

Merseburg, den 24. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 650. Verpachtung der Domaine Beßra im Kreise Schleusingen.

Die im Kreise Schleusingen am Zusammenflusse der Schleuse und Werra belegene Domaine Kloster Beßra, enthaltend über 1650 Morgen Areal, worunter etwa 1050 Morgen Ackerland und etwa 470 Morgen Wiese, soll von Johanni 1860 ab bis Johannis 1878, also auf 18 Jahre, im Wege der Licitation verpachtet werden.

Die allgemeinen, wie die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, desgleichen die Domainenkarte, das Vermessungs-Register, das Gebäude-Inventarium, die Regeln der Licitation, endlich der bisherige Pachtcontract zur Information über die vom bisherigen Pächter für etwaiges Super-Inventarium zu beanspruchende Vergütigung, liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung aus und können daselbst täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eingesehen werden.

Der Licitationstermin wird am 31. October d. J., Vormittags 11 Uhr, im Sessionszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes von dem Domainen-Departements-Rath unseres Collegii abgehalten werden.

Indem wir zu demselben einladen, bemerken wir, daß Pachtliebhaber im Termine

Digitized by Google

sich glaubwürdig über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 16000 Thlr., sowie über ihre Qualification als Landwirthe auszuweisen haben, daß das Pachtgelder-Minimum 3000 Thlr. beträgt, und daß dem Herrn Finanz-Minister die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten ist, diese aber bis zu dessen Entscheidung an ihr Gebot gebunden bleiben.

Erfurt, den 1. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 651. Die Zahlung von Gerichtskosten betr.

Die zu den gerichtlichen Salarien- und Sportelkassen fließenden Kosten und Strafgelder werden nach den bestehenden Vorschriften entweder

1) durch Postvorschuß, oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen, oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Kassen aufgefordert. Wird dem Zahlungsbefehle nicht nachgekommen, so erfolgt
4) die Einziehung durch die Gerichts-Executoren im Wege der Execution.

Die Zahlungs-Mandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wem die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen unseres Departements werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, alle derartigen Zahlungsbefehle genau zu lesen und solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert worden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem die Boten zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und im Falle eines von denselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne weiteres die nochmalige Zahlung von den Schuldnern verlangen müssen.

Die executivische Beitreibung zu 4. erfolgt selbstverständlich nur durch die Executoren auf Grund schriftlicher Aufträge und haben die Schuldner darauf zu sehen, daß die Executoren zu den von ihnen auszustellenden Quittungen gedruckte Quittungs-Formulare verwenden.

Halberstadt, den 24. August 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 652. Den Verkauf von Viehsalzleckſteinen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die Salzfactorei zu Staßfurt Viehsalzleckſteine, deren Brauchbarkeit von sachverständigen Landwirthen anerkannt ist, gegen Beibringung vorschriftsmäßiger Viehsalz-Anmeldungen, vom 1. October d. J. ab zu dem Preise von Einem Thaler Sechs Silbergroschen für die Tonne à 378 Pfd. 24 Loth in unverpacktem Zustande verkauft werden.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 auf die zum Verkauf gelangten Viehsalzleckſteine ebenfalls Anwendung findet und derjenige, der die zu ermäßigtem Preise empfangenen Viehsalzleckſteine an Andere überläßt, oder zu anderm, als dem bestimmten Zwecke verwendet, strafbar ist.

Magdeburg, den 3. September 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Digitized by Google

Nr. 653. Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1859/60 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre	Geh. Reg. Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6)	Geräthekunde	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13)	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14)	Mathematik, insbesondere Maschinenkunde	Architect Engel.
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	
16)	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
17)	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	
20)	Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. August 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Nr. 654. Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau bei Königsberg i/Pr.

Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg i/Pr., eröffnet am 9. October 1858.

Director und erster Lehrer der Landwirthschaft: Oeconomie-Rath Settegast; zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky; Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen; Lehrer der Botanik, Mineralogie u. Zoologie: Dr. Körnicke; Lehrer der mathematischen Wissenschaften u. der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Instituts-Gärtner Strauß, Königl. Oberförster Gebauer, Thierarzt 1. Klasse Neumann.

Digitized by Google

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hülfs-Wissenschaften, als auch durch practische Anschauungen und Erläuterungen die Academiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen.

Das Winter-Semester 1859/60 beginnt am 15. October.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten; die Besonderheit des Betriebes der Landwirthschaft in Norddeutschland; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Wollkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie; Physik..

Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie.

Thierarzt 1. Klasse Neumann: Pferdezucht; äußere Krankheiten der Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Instituts-Baumeister Kinzel: Landwirthschaftliche Baukunde.

Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Practische Uebungen und Erläuterungen.

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Classificirens und Wollsortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-practischen Arbeiten.

Waldau, den 10. August 1859.

Der Königliche Oekonomie-Rath und Director Settegast.

Nr. 655. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle des auf einen Theil des Granschützer Gemeindeangers, der Hirtenberg genannt, erbaute Wohnhaus des Materialist Karl Friedrich Patzsche, Nr. 33. des Katasters von Granschütz, ist angelegt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 22. Juni 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Nr. 656. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das laut Attestes des Königlichen Ober-Bergamtes zu Halle vom 20. Mai 1859 seit wenigstens 44 Jahren im Besitze des Königlichen Salinen-Fiskus sich befundene und von dem letzteren laut Kaufvertrags vom 12. März 1859 an den Gradiermeister Christian Friedrich Törpsch zu Kösen verkaufte Wohnhaus mit Zubehör ist fertig und kann innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserer Re-

Digitized by Google

gistratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 28. Juni 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 657. Hypotheken-Sachen.

Das nachstehend beschriebene, in der Flur Rathewitz belegene Grundstück, als: 7 QRuthen Hüthung nach der Karte $\frac{1}{1^2}$ von Litt. W. 25. X. 12. und X. 14. an der schwarzen Hohle und unterm Hölzchengraben, welches Johann Adam Voigt und dessen Ehefrau Marie Christiane geborne Diepoldt zu Droitzen von Friedrich Diepoldt mit noch andern Grundstücken erworben und unter Hinzurechnung der Besitzzeit desselben seit länger als rechtsverjährter Zeit besessen haben, ist Nr. 59. des Flurhypothekenbuchs von Rathewitz unter der laufenden Nummer 12. nachgetragen worden und kann die Hypothekentabelle hierüber innerhalb zwei Monaten, von dem achten Tage nach Erscheinen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 9. Juli 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 658. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in dem Dorfe Arzberg sub Nr. 30. des Brandkatasters belegene Wohnhaus sammt Zubehör, dem Friedrich Rostig zugehörig, ist regulirt worden, was hiermit mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, die etwaigen Erinnerungen gegen diese, in unserer Hypotheken-Registratur einzusehende Tabelle binnen 2 Monaten vorzubringen, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen nicht mehr angebracht werden können.

Torgau, den 26. Juni 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 659. Hypotheken-Sachen

Die Hypothekentabelle über die vor dem Haidethore hier gelegene, auf einem von der Commune hier erworbenen Platze erbauten Hausbesitzung des Zimmergesellen Carl Reinhardt hier ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Druck dieser Bekanntmachung, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden.

Zörbig, den 21. Juli 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 660. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über einen in dem Hufenschlage der Stadtflur Schweinitz belegenen, jetzt der verehel. Rothbarth, Karoline Amalie gebornen Müller zugehörigen Weinberg von 3 Pfahlhaufen mit etwas Grabeland ist entworfen und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Schweinitz, den 27. Juli 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Magistrats-Assessor Schütz in Querfurt ist zum Kreistaxator in landwirthschaftlichen Angelegenheiten für den Querfurter Kreis angenommen und als solcher verpflichtet worden. Nr. 661.

Die dritte Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Zörbig, Ephorie Brehna, Privat-Patronats, wird durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 662.

Dem Hauptmann a. D. von Förster ist vom 1. October d. J. ab die Oberförsterstelle in Hohenbucko höhern Orts interimistisch übertragen worden. Nr. 663.

Zu der neu constituirten evangelischen Pfarrstelle in Gorenzen, in der Diöces Mansfeld, ist der bisherige Hülfsprediger in Buckau, Edmund Richard Oehler, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Buckau ist bereits disponirt. Nr. 664.

In Folge der Abtrennung des Filials Siebigerode von der Parochie Klostermansfeld und Zulegung desselben zu der Parochie Annarode, in der Diöces Mansfeld, ist der Pfarrer in Annarode, Gustav Adolph Oemler, auch zum Pfarrer in Siebigerode ernannt worden. Nr. 665.

Zu der evangelischen Hülfspredigerstelle zu Schartau mit Niegripp, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Paul Heinrich August Dienemann berufen und bestätigt worden. Nr. 666.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Süptitz mit Großwig, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer in Buhla, in der Diöces Bleicherode, Carl August Kirchhoff, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Buhla ist Privat-Patronats. Nr. 667.

Der zum Oberpfarrer an der St. Andreaskirche in Eisleben berufene Superintendent D. Stier in Schkeuditz ist zum Superintendenten der Diöces Eisleben ernannt worden. Nr. 668.

Durch den am 1. October c. erfolgenden Eintritt des Pastors Müller in den Ruhestand wird die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Gehrden, in der Diöces Gommern, erledigt. Nr. 669.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Huch wird die Pfarrstelle zu Flenstedt, in der Ephorie Gerbstädt, welche unter Königlichem Patronate steht, mit dem 1. October c. zur Erledigung kommen. Nr. 670.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Kindelbrück, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Rudolph Grüning berufen und bestätigt worden. Nr. 671.

Digitized by Google

Nr. 672. Die erledigte Predigerstelle an der evangelisch-reformirten Schloßkirche zu Calbe an der Saale, in der Diöces Calbe, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Friedrich Albert Danckwortt verliehen worden.

Nr. 673. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in dem Filiale Werben, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Diaconus in Meißen, jetzigen Pfarrer in der sächsischen mater Stöntzsch, Constantin Richard Fleck, verliehen worden.

Nr. 674. Durch den Michaelis d. J. erfolgenden Eintritt des Pastors Erbstein in den Ruhestand wird die Pfarrstelle zu Waltersdorf, Ephorie Weißensee, vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Nr. 675. Durch das Ableben des Seminarlehrer und Organisten Schönerstedt ist die unter Königlichem Patronat stehende Organistenstelle an der Petrikirche in Eisleben vacant geworden.

Nr. 676. Durch den am 14. August c. erfolgten Tod des Küsters Ziegler an der Stadtkirche zu Weißenfels ist die von ihm verwaltete Stelle zur Erledigung gekommen, über welche das Besetzungsrecht dem dortigen Magistrat zusteht.

Nr. 677. Dem Oekonomie-Inspector und Syndikus der Franckeschen Stiftungen zu Halle, Obergerichts-Assessor Dryander, ist der Character als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Nr. 678. An Stelle des mit Tode abgegangenen Provinzial-Schul-Secretairs Kettner ist die Verwaltung des Fonds der Procuratur Meißen dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Schalck zu Magdeburg einstweilen interimistisch übertragen worden.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Nr. 679. Der Gerichts-Assessor Proske, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Magdeburg, ist in hiesiges Departement übergetreten.

Der Referendarius Teichen ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius Müller ist an das Appellationsgericht zu Marienwerder und der Referendarius Pfuhl, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt, in hiesiges Departement versetzt.

Die Auscultatoren Friedrichs und Reinthaler sind zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Paalzow ist als Secretair bei dem Kreisgericht zu Erfurt mit der Function bei der Gerichts-Commission in Ziegenrück und der Büreau-Diätar Kaiser bei dem Kreisgericht zu Eilenburg als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Erfurt angestellt.

Nr. 680. Zum Schiedsmann für den IV. Stadtbezirk der Stadt Halle ist der Schornsteinfegermeister Mangold jun. gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. September 1859.

Nr. 681. Polizei-Verordnung bezüglich der Fahrbahn auf der Elbe bei Torgau.

Mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Nachstehendes verordnet.

Die Breite der zwischen den Torgauer Elbschiffmühlenständen im Fahrwasser ausgesteckten und durch Bober bezeichneten Fahrbahn beträgt 6 Ruthen. Wird von den hier zu Thal fahrenden Schiffern und Flößern diese Fahrbahnbreite, wegen heftigen Windes, oder ungewöhnlicher starker Strömung vorkommenden Falls nicht für ausreichend erachtet, so haben dieselben, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern und des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens, solches den Schiffmüllern eine halbe Stunde vor der Ankunft ihrer Schiffe oder Flöße anzuzeigen, wogegen die Schiffmüller alsdann ihre Schiffmühlen innerhalb einer halben Stunde nach dieser Anzeige ganz aus dem Fahrwasser zurücknehmen müssen.

Merseburg, den 17. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 682. Polizei-Verordnung, das Verputzen der Schornsteine betr.

Es werden öfters die Schornsteine mit offenen Fugen gemauert und im Innern nicht verputzt. Diese fehlerhafte Construction kommt insbesondere bei solchen Schornsteinröhren vor, welche nicht isolirt stehen, sondern in eine Mauer eingebunden sind. Der äußere Verputz der Schornsteine kann die Lücken, welche in den Mörtelfugen geblieben sind, nicht sicher verschließen, derselbe läßt sich überdies gewöhnlich an denjenigen Stellen gar nicht anbringen, an welchen die Balkenlage mit den Scheidemauern in Berührung kommt. Die Fugen bleiben hier meistens offen. Wenn ein so aufgeführter Schornstein ausgebrannt wird oder der Ruß sich darin entzündet, so ist die größte Gefahr vorhanden, daß das Feuer durch die offenen Fugen dringt und das Holzwerk ergreift. Zur Verhütung einer solchen Gefahr wird deshalb auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unseren Verwaltungsbezirk hierdurch verordnet, daß bei der Aufführung der Schornsteine, sowohl der engen als der weiten, nicht allein die Lager- sondern auch die Stoßfugen der Steine vollständig mit Kalkmörtel ausgestrichen und die innern Flächen des Schornsteinrohres gleich beim Aufmauern mit Kalkmörtel sorgsam verputzt werden müssen und letzterer glatt zu reiben ist.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Merseburg, den 9. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 683. Bekanntmachung in der Unstrut-Regulirungssache.

Um die Röhrleitung für den Sachstädter Kanal unter der Unstrut legen zu können, beabsichtigt der Vorstand zur Regulirung der Unstrut das Unstrutwasser vom 30. September c., von Vormittags 9 Uhr an, auf etwa 3 Tage durch den Fluth-Kanal von Bretleben nach Memleben abzuleiten, wodurch der Betrieb der zwischen Artern und Memleben an der Unstrut belegenen Mühlen und die Schifffahrt auf der Unstrut innerhalb der Strecke von Artern bis Memleben gehemmt werden wird. Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Merseburg, den 13. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 684. Verpachtung der Domaine Kuckerneese.

Die im Kreise Niederung belegene Königliche Domaine Kuckerneese soll vom 1. Juni 1860 ab, auf achtzehn nach einander folgende Jahre, bis Johannis 1878 anderweitig meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Bietungstermin auf

Montag den 10. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, sowohl hier zur Stelle, in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, als auch bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Kaukehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Domaine Kuckerneese liegt in unmittelbarer Nähe des Marktfleckens Kaukehmen und ist 3 Meilen vom Kreisorte Heinrichswalde, 4 Meilen von Tilsit, ½ Meile von dem schiffbaren Ruß-Strome entfernt und vermittelst letzterm durch Dampfschiffe mit Königsberg, Memel und Tilsit verbunden.

Die qu. Domaine umfaßt an

Ackerland	529	Mrg.	75	QR.,
Wechselländereien	146	"	124	"
Wiesen	287	"	100	"
Gärten	10	"	2	"
Roßgarten	24	"	57	"
Hof- und Baustelle, Gräben, Wege, Unland ꝛc.	73	"	21	"
insgesammt also ein Areal von	1071	Mrg.	19	QR.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3000 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 12000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 10. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. 685. Verpachtung der Domaine Veßra im Kreise Schleusingen.

Die im Kreise Schleusingen am Zusammenflusse der Schleuse und Werra belegene Domaine Kloster Veßra, enthaltend über 1650 Morgen Areal, worunter etwa 1050 Morgen Ackerland und etwa 470 Morgen Wiese, soll von Johanni 1860 ab bis Johannis 1878, also auf 18 Jahre, im Wege der Licitation verpachtet werden.

Die allgemeinen, wie die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, desgleichen die Domainenkarte, das Vermessungs-Register, das Gebäude-Inventarium, die Regeln der Licitation, endlich der bisherige Pachtcontract zur Information über die vom bisherigen Pächter für etwaiges Super-Inventarium zu beanspruchende Vergütigung, liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung aus und können daselbst täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eingesehen werden.

Der Licitationstermin wird am 31. October d. J., Vormittags 11 Uhr, im Sessionszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes von dem Domainen-Departements-Rath unseres Collegii abgehalten werden.

Indem wir zu demselben einladen, bemerken wir, daß Pachtliebhaber im Termine sich glaubwürdig über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 16000 Thlr., sowie über ihre Qualification als Landwirthe auszuweisen haben, daß das Pachtgelder-Minimum 3000 Thlr. beträgt, und daß dem Herrn Finanz-Minister die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten ist, diese aber bis zu dessen Entscheidung an ihr Gebot gebunden bleiben.

Erfurt, den 1. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 686. Die Eröffnung eines neuen Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule in Halle betr.

Die Provinzial-Gewerbeschule zu Halle eröffnet ihren neuen Lehrcursus Dienstag den 4. October d. J. Die Anstalt ist bestimmt, zur theoretischen Vorbildung künftiger Maurer- und Zimmermeister, Mühlenbauer, Maschinenbauer, überhaupt solcher Gewerbtreibenden, die zu ihrem Beruf einer wissenschaftliche Grundlage bedürfen. Die Anmeldung neuer Schüler, welche mindestens das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, nimmt der Unterzeichnete in den Tagen vom 29. September bis 1. October in seiner Wohnung (Breitenstraße Nr. 16.) an. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer am 3. October abzulegenden Prüfung.

Halle, den 24. August 1859.

Dr. Schrader, Director der Prov. Gewerbeschule.

Nr. 687. Patent-Ertheilungen.

Dem Seidenfärbereibesitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 22. August 1859 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 26. August 1859 ein Patent auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu

Digitized by Google

beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 688. Patent-Aufhebung. Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg unter dem 15. Juni 1858 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 689. Der Königliche Bau-Inspector Herr in Halle ist zum technischen Mitgliede der dasigen Königlichen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ernannt worden.

Nr. 690. Der Kaufmann Louis Krug in Kaina ist unter dem 3. Juni d. J. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten Beer daselbst bestätigt worden.

Nr. 691. Dem Förster Azthelm zu Annarode, in der Oberförsterei Siebigerode, ist aus Veranlassung seiner 50jährigen Dienstzeit der Character als Hegemeister verliehen worden.

Nr. 692. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hoppenstedt und Suderode, in der Diöces Veltheim, ist der bisherige Hülfsprediger in Blankenberg, Hermann Unger, ernannt, resp. berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Blankenberg, Diöces Ziegenrück, ist Königlichen Patronats.

Nr. 693. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leimbach, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Letzlingen, Diöces Gardelegen, Adolph Ludwig Heinrich Brandes, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Letzlingen ist Königlichen Patronats.

Nr. 694. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Colochau mit Jeßnigk, in der Diöces Schleben, ist der bisherige Pfarrer in Arensnesta, Carl Hermann Mönch, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Arensnesta, Ephorie Herzberg, ist Privat-Patronats.

Nr. 695. An Stelle des in einen anderen amtlichen Wirkungskreis versetzten bisherigen Seminar-Directors Grabe zu Barby ist dem Amtsnachfolger desselben, Seminar-Director Ranke, das Directorat der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt daselbst übertragen worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. September 1859.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 696.

Nr. 5112. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1859, die Auflösung der Centralcommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.

Nr. 5113. Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall. Vom 15. August 1859.

Nr. 5114. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

Nr. 5115. Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Actiengesellschaft der Posener Guanofabrik" in Jerzyce errichteten Actiengesellschaft. Vom 20. August 1859.

Nr. 5116. Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Actiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. December 1855. Vom 21. August 1859.

Nr. 5117. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypothekenbüreau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Acten.

Im Namen Sr. Majestät des Königs. Nr. 697.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

Nachtrag zum Statut der Sächsisch-Thüringischen Actiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle.

thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die zu Halle a. d. S. domizilirte Sächsisch-Thüringische Actiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in deren Generalversammlung vom 19. Mai d. J. die Aenderung einiger Bestimmungen der unter dem 31. December 1855 landesherrlich bestätigten Statuten und einige Zusätze zu denselben beschlossen hat, dem anliegenden, nach Maßgabe dieses Beschlusses von den Bevollmächtigten der Gesellschaft in dem notariellen Acte vom 29. Juli 1859 aufgestellten Statutnachtrage auf Grund des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 9. November 1843 die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Digitized by Google

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Acten vom 19. Mai 1859 und vom 29. Juli 1859 für immer verbunden und mit dem Wortlaute des Statutnachtrages durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. August 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag zum Statut

der Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle.

I. zu §. 31.

Von den zur späteren Emission bestimmten 3000 Actien à 200 Rthlr. werden 1750 Stück als Prioritäts-Stammactien ausgegeben.

Dieselben bilden den älteren Actien gegenüber privilegirte Actien; sie werden vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Januar 1860 mit fünf Procent von 100 pro anno verzinst und beziehen von da ab aus dem jährlichen Reingewinn zunächst prioritätisch eine Dividende von fünf Procent und nehmen sodann, nachdem die Stammactien gleichfalls fünf Procent erhalten haben, an demjenigen Reingewinne, welcher sich über fünf Procent des gesammten Actiencapitals ergiebt, mit jenen gleichmäßig Theil.

Im Falle der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft gehen sie den Stammactien vor und werden nach dem vollen Nennwerth prioritätisch zurückgezahlt.

Die Schlußbestimmung des §. 31. über Gründung einer Anstalt, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abhelfen soll, wird aufgehoben.

II. zu §. 32.

Die neuen Actien, welche von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direction zu unterzeichnen sind, werden nebst den ihnen auf acht Jahre beizugebenden Dividendenscheinen und den Talons nach den beigefügten Formularen ausgefertigt.

III. zu §. 34.

Die Einzahlungen für die Prioritäts-Stammactien erfolgen in Raten von zwanzig Procent und in Zwischenräumen von mindestens drei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Halle oder an näher zu bestimmende Bankhäuser anderer Orte nach zuvoriger Aufforderung des Verwaltungsrathes durch die Gesellschaftsblätter. Eine Vollzahlung der Actien ist zulässig.

IV. zu §. 36.

Gehen Interimsscheine, Actien oder Talons verloren, so ist deren Mortification bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halle auf Kosten der Betheiligten zu beantragen. Die Proclamata sind aber auch durch die in §. 12. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortificirt erklärten Interimsscheine, Actien oder Talons werden unter Eintragung des Datums

Digitized by Google

des Urtheils in das Actienbuch neue Interimsquittungen, Actien resp. Talons ausgefertigt. Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

V. zu §§. 40. 41.

Die Bestimmungen unter Nr. 3. §. 40. und die des §. 41. werden aufgehoben.

Ueber die Verwendung der aus den Revenuen der Jahre 1856 bis 1858 zu milden Zwecken bestimmten Gelder beschließt der Verwaltungsrath.

VI. zu §§. 32. bis 42.

Im Uebrigen finden alle Bestimmungen des Statuts, soweit solche nicht, wie im Vorstehenden angegeben, abgeändert oder modificirt worden, auf die Prioritäts-Stammactien volle Anwendung.

VII. Was insbesondere neue in der Zukunft zu contrahirende Anleihen anlangt, so sollen dabei folgende Grundsätze maßgebend sein:

1) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu contrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, steht lediglich der Generalversammlung, nicht aber dem Verwaltungsrathe oder andern Organen und Beamten der Gesellschaft zu.
2) Die Generalversammlung kann über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben ist, daß über diesen Gegenstand berathen werden soll.
3) Die Beschlüsse der Generalversammlung über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Vorstehende Bestimmungen ad 1—3. finden indeß auf diejenigen Darlehne keine Anwendung, welche die Gesellschaft gegen Wechsel und Verpfändung ihrer Liegenschaften von der Preußischen Bank schon erhalten hat. Die Direction ist daher befugt, diese Wechsel bei Verfall selbstständig und ohne Zustimmung der Generalversammlung und des Königlichen Handelsministeriums zu erneuern.

VIII. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht den Gemeinden oder anderen corporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polzei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen, und kann, sofern sich dieselbe dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Digitized by Google

Actie № .....

Dieser Talon wird gebunden und beruht in dem Archiv der Gesellschaft.

Auszuschneidender Talon.

Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in Halle a. d. S.

200 Thaler. **Sächsisch-Thüringische** 200 Thaler.

Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Gegründet durch notarielle Acte vom 7. und 8. December 1855.

Bestätigt durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 31. December 1855 und ..... 18..

Prioritäts-Stamm-Actie

über

Zwei Hundert Thaler Preuss. Courant.

№ [redacted]

Der Inhaber ist an der Sächsisch-Thüringischen Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S für den Betrag von Zwei Hundert Thalern betheiligt und hat alle ihm im Statuts-Nachtrage vom ..... 18.. verbrieften Rechte und Pflichten.

Dieser Actie sind acht Dividendenscheine pro 1. Juni 1861 bis 1. Juni 1868 einschliesslich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Halle a. d. S., am ..... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Verwaltungsrath.
(Zwei Unterschriften.)

Die Direction.
(Zwei Unterschriften.)

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

Auszug aus d. Gesellschafts-Statut.

§. 33. Die Actien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direction unterzeichnet und denselben Dividendenscheine nach dem beigefügten Formulare auf acht Jahre nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

§. 35. Der Inhaber einer Actie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventualiter für die Conventionalstrafe haftbar.

§. 37. Jeder Actionair nimmt durch den Erwerb oder Zeichnung einer Actie Domicil im Bezirke des Kreisgerichts zu Halle a. d. S. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domicilbezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause oder in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Büreau der Handelskammer zu Halle a. d. S.

Auszug aus dem Nachtrags-Statut.

I. zu §. 31. Von den zur spätern Emission bestimmten 3000 Actien à 200 Rthlr. werden 1750 Stück als Prioritäts-Stammactien ausgegeben.

Dieselben bilden den älteren Actien gegenüber privilegirte Actien; sie werden vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Januar 1860 mit 5 Procent von 100 pro anno verzinst und beziehen von da ab aus dem jährlichen Reingewinne zunächst prioritätisch eine Dividende von 5 Procent und nehmen sodann, nachdem die Stamm-Actien gleichfalls 5 Procent erhalten haben, an demjenigen Reingewinne, welcher sich über 5 Procent des gesammten Actien-Capitales ergiebt, mit jenen gleichmäßig Theil. Im Fall der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft gehen sie den Stamm-Actien vor und werden nach dem vollen Nennwerth prioritätisch zurückgezahlt.

Die Schlußbestimmung des §. 31. über Gründung einer Anstalt, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abhelfen soll, wird aufgehoben.

II. zu §. 32. Die neuen Actien, welche von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direction zu unterzeichnen sind, werden nebst den ihnen auf acht Jahre beizugebenden Dividendenscheinen und den Talons nach den beigefügten Formularen ausgefertigt.

III. zu §. 34. Die Einzahlungen für die Prioritäts-Stammactien erfolgen in Raten von zwanzig Procent und in Zwischenräumen von drei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Halle oder an näher zu bestimmende Bankhäuser anderer Orte nach zuvoriger Aufforderung des Verwaltungsrathes durch die Gesellschaftsblätter. Eine Vollzahlung der Actien ist zulässig.

IV. zu §. 36. Gehen Interimsscheine, Actien oder Talons verloren, so ist deren Mortification bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Halle auf Kosten der Betheiligten zu beantragen. Die Proclamata sind aber auch durch die im §. 12. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortificirt erklärten Interimsscheine, Actien oder Talons werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Actienbuch neue Interimsquittungen, Actien resp. Talons ausgefertigt. Eine Mortification verlorner oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Kosten des Mortificationsverfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

VI. zu §§. 32—42. Im Uebrigen finden alle Bestimmungen des Statuts, soweit solche nicht, wie im Vorstehenden angegeben, abgeändert oder modificirt worden, auf die Prioritäts-Stamm-Actien volle Anwendung.

Digitized by Google

Zahlbar am 1. Juni 1861
für das Geschäftsjahr pro 1. Januar 1860 bis 1. Januar 1861.

Sächsisch-Thüringische
Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Dividenden-Coupon

zu der

Prioritäts-Stamm-Actie № [redacted]

Der Inhaber empfängt am 1. Juni 1861 nach Massgabe des Statut-Nachtrages gegen diesen Coupon an der Gesellschafts-Casse oder den bekannt zu machenden Stellen Fünf Procent Dividende und event. ausserdem die Superdividende für das Geschäftsjahr 1860.

Halle a. d. S., den ..... 18..

Der Verwaltungsrath. (Zwei Unterschriften.)

Die Direction. (Zwei Unterschriften.)

Eingetragen Fol. .....

§. 42. Wird der Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt solcher der Gesellschaft.

Sächsisch-Thüringische
Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Anweisung zur Prioritäts-Stamm-Actie № [redacted]

Inhaber empfängt am 2. Januar 1869 die zweite Serie der Dividenden-Coupons zu oben bezeichneter Actie.

Halle a. d. S., den ..... 18..

Der Verwaltungsrath. (Zwei Unterschriften.)

Die Direction. (Zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Coupons-Register-Fol. .....

Digitized by Google

Nr. 698. Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Berlin, den 19. September 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Nr. 699. 5. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 5. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 700. Die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. Nr. 1 — 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. betr.

Vom 1. October c. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Ser. II. Nr. 1 — 8. der Coupons über die Zinsen vom 1. October 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behufe sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Litt[e]rn, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Controle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons",

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 701. Die neue Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler betr.

Diejenigen Personen, welche sich bei der neuen Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern betheiligt und ihre Einzahlungen nicht bereits vollständig geleistet haben, werden hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nach den im Extrablatte zum 22. Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Bedingungen vom 30. Mai d. J. die letzte Einzahlung auf diese Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. October d. J. mit 30 pro Cent an diejenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung stattgefunden hat, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht erfolgt, die früheren Einzahlungen zu Gunsten der Staatskasse verfallen und die darüber ertheilten Empfangsscheine ihre Gültigkeit verlieren.

Merseburg, den 15. September 1859.

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nr. 702. Die Vereinigung zweier Gemeinden in Eine Gemeinde.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. August c. ist die Vereinigung der beiden Gemeinden Pohritzsch und Sultitz im Kreise Delitzsch zu Einer Gemeinde unter dem Namen Pohritzsch genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Merseburg, den 9. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 703. Die Sperrung der Unstrutschleuse bei Zöddenbach betr.

Wegen Ausführung einer nothwendigen Reparatur muß die Unstrutschleuse bei Zöddenbach während des Zeitraumes vom 30. d. M. bis zum 18. October c. gesperrt werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Merseburg, den 21. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 704. Die Vergütungssätze für die während des mobilen Zustandes der Armee gelieferte Fourage betr.

Den Bestimmungen der §§. 6. und 8. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 zufolge soll die Entschädigung für die während des mobilen Zustandes der Armee von den Gemeinden gelieferte Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde an, sowie für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonirungen befindlichen Truppen nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt und vom Staate gewährt werden.

Für die Hauptmarktorte in der Provinz Sachsen sind diese Durchschnittspreise bestimmungsmäßig von mir festgestellt und werden in der nachstehenden Nachweisung zur Kenntniß der Behörden und der betheiligten Gemeinden gebracht.

Magdeburg, den 15. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Vergütungssätze für die während des mobilen Zustandes der Armee in Gemäßheit des §. 8. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 stattgehabten Fourage-Lieferungen.

Nr.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre beträgt								
			pro Scheffel						pro Centner Heu			pro Schock Stroh		
			Roggen			Hafer								
			Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
1	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II.	2	3	11	1	6	6	—	24	8	5	16	10
2	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	2	9	—	1	5	—	—	20	4	5	15	8
3	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben .	2	4	4	1	3	8	—	27	7	6	18	7
4	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt . . .	2	2	11	1	4	9	—	26	3	6	18	11
5	Quedlinburg	Der Kreis Aschersleben	2	3	7	1	4	4	—	25	8	6	11	6
6	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	2	7	6	1	5	—	—	20	3	5	—	4
7	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg	2	8	9	1	3	7	—	26	5	6	18	8
8	Wernigerode	Der Kreis Wernigerode	2	6	8	1	3	5	—	23	10	4	28	9
9	Eisleben	Der Mansfelder Gebirgskreis	2	2	3	1	3	1	1	—	5	6	5	11
10	Halle	Der Stadtkreis Halle, der Saal- u. Mansfelder Seekreis, sowie von dem Bitterfelder und Delitzscher Kreis die links der Mulde gelegenen Theile und die Ortschaften vom Kreise Querfurt, soweit sie nicht weiter unten unter Nr. 12. u. 18. aufgeführt werden	2	2	10	1	1	11	—	27	6	8	14	7
11	Merseburg	Der Kreis Merseburg	2	3	11	1	—	2	1	1	4	6	20	5
12	Naumburg	Der Kreis Naumburg; vom Kreise Eckartsberga folgende Ortschaften: Lossa, Billrode, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Berga, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Reiden, Holzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Senna, Steinbach, Steinburg, Tauchardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode; — vom Kreise Querfurt die Ortschaften:												

Digitized by Google

Nr.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre beträgt											
			pro Scheffel						pro Centner Heu			pro Schock Stroh		
			Roggen			Hafer								
			Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
		Eylau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freyburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Petistedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Brandeberode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dörndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Großwilsdorf, Kleinwilsdorf, Raufendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersroda, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, und endlich vom Kreise Weißenfels der District, welcher durch eine Linie über die Ortschaften: Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Ransdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau und Zschelkau und von da über Crössuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu, abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letztern und ausschließlich der 8 ersten Ortschaften . . .	2	2	5	—	28	1	1	2	4	6	8	6
13	Sangerhausen	Der Kreis Sangerhausen	2	2	4	1	—	10	—	25	2	4	22	8
14	Torgau	Die Kreise Torgau und Liebenwerda, der Delitzscher Kreis rechts der Mulde und vom Schweinitzer Kreise derjenige Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der letztern stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, östlich dieser Linie liegt, ausschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elsterufer belegenen Dorfes Grabo	2	3	4	1	2	10	—	27	—	5	8	8
15	Wittenberg	Der Kreis Wittenberg, der Bitterfelder Kreis rechts der Mulde und vom Schweinitzer Kreise derjenige Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über												

Digitized by Google

Nr.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre beträgt											
			pro Scheffel						pro Centner Heu			pro Schock Stroh		
			Roggen			Hafer								
			Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.
		Dehna nach Jessen bis zur Elster und der letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich von dieser Linie liegt, einschließlich der Ortschaften Dehna und Jessen und des auf dem linken Elsterufer belegenen Dorfes Grabo	2	3	—	1	4	4	—	29	3	6	15	11
16	Zeitz	Der Kreis Zeitz und vom Kreise Weißenfels derjenige Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebitz a./E., Petewitz, Weißenborn, Ransdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nödlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften	2	5	2	—	29	8	1	3	9	5	29	11
17	Weißenfels	Der Kreis Weißenfels soweit derselbe nicht zu den Bezirken der Marktorte Naumburg und Zeitz (Nr. 12. und 16.) gehört . .	2	4	1	—	29	3	1	2	7	6	15	9
18	Nordhausen	Vom Kreise Eckartsberga die Ortschaften, soweit dieselben nicht zum Bezirk des Marktorts Naumburg gehören (Nr. 12.), vom Kreise Querfurt die Ortschaften: Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Alterode; endlich die Kreise Nordhausen und Worbis	2	3	3	1	—	11	—	24	5	5	4	9
19	Erfurt	Die Kreise Erfurt und Weißensee	2	4	8	—	29	7	—	26	11	5	25	3
20	Langensalza	Der Kreis Langensalza	2	5	10	—	29	9	—	24	11	5	16	2
21	Mühlhausen	Die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen .	2	6	5	—	29	3	—	23	5	5	16	10
22	Schleusingen	Die Kreise Schleusingen und Ziegenrück . .	2	14	—	1	6	9	—	—	—	—	—	—
		Die Heu- und Strohlieferung wird hier nach dem Preise der Stadt Erfurt (Nr. 19.) vergütet.												

Digitized by Google

Nr. 705. Verpachtung der Domaine Veßra im Kreise Schleusingen.

Die im Kreise Schleusingen am Zusammenflusse der Schleuse und Werra belegene Domaine Kloster Veßra, enthaltend über 1650 Morgen Areal, worunter etwa 1050 Morgen Ackerland und etwa 470 Morgen Wiese, soll von Johanni 1860 ab bis Johannis 1878, also auf 18 Jahre, im Wege der Licitation verpachtet werden.

Die allgemeinen, wie die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, desgleichen die Domainenkarte, das Vermessungs-Register, das Gebäude-Inventarium, die Regeln der Licitation, endlich der bisherige Pachtcontract zur Information über die vom bisherigen Pächter für etwaiges Super-Inventarium zu beanspruchende Vergütigung, liegen in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung aus und können daselbst täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eingesehen werden.

Der Licitationstermin wird am 31. October d. J., Vormittags 11 Uhr, im Sessionszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes von dem Domainen-Departements-Rath unseres Collegii abgehalten werden.

Indem wir zu demselben einladen, bemerken wir, daß Pachtliebhaber im Termine sich glaubwürdig über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 16000 Thlr., sowie über ihre Qualification als Landwirthe auszuweisen haben, daß das Pachtgelder-Minimum 3000 Thlr. beträgt, und daß dem Herrn Finanz-Minister die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten ist, diese aber bis zu dessen Entscheidung an ihr Gebot gebunden bleiben.

Erfurt, den 1. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 706. Der Geschäftsführer Magnus Oertel in Schweinitz ist unter dem 26. August d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Nr. 707. Der Seilermeister Wilhelm Schultze in Naumburg ist unter dem 26. August d. J. als Agent der Brand-Versicherungsbank für Deutschland in Leipzig bestätigt worden.

Nr. 708. Der Kaufmann Friedrich Säger in Gräfenhainichen ist unter dem 26. August d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 709. Dem Oberamtmann Karl Friedrich Wilhelm Lättich zu Bornstedt ist der Character als Königlicher Amtsrath verliehen.

Nr. 710. Den Domainenpächtern Friedrich Bengelsdorf zu Schwemsal, Johann Wilhelm Böving zu Artern und Werner Khün zu Pretsch ist der Character als Königl. Ober-Amtmann beigelegt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. October 1859.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 711.

Nr. 5118. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Cumehnen nach Fuchsberg ꝛc., sowie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend.

Nr. 5119. Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungsbezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Nr. 712. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Nr. 713. Den Umtausch der alten Banknoten zu 25 resp. 10 Thlr. betr.

Da von den am 3. Februar und 13. März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bankkassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bankkasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 22. September 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Nr. 714. Die neue Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler betr.

Diejenigen Personen, welche sich bei der neuen Staatsanleihe von 30 Millionen Thalern betheiligt und ihre Einzahlungen nicht bereits vollständig geleistet haben, werden hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nach den im Extrablatte zum 22. Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Bedingungen vom 30. Mai d. J. die letzte Einzahlung auf diese Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. October d. J. mit 30 pro Cent an diejenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung stattgefunden hat, zu leisten ist, und daß, wenn die Zahlung in dieser Zeit nicht erfolgt, die früheren Einzahlungen zu Gunsten der Staatskasse verfallen und die darüber ertheilten Empfangsscheine ihre Gültigkeit verlieren.

Merseburg, den 15. September 1859.

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nr. 715. Die im Michaelistermine 1859 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Kassenscheine ꝛc. betr.

Bei der heute hierselbst stattgehabten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1860 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler

Nr. 555. 595. 674. 890. 938. 1206. 1505. 1698. 1776. 1780. 2032. 2188. 2791. 3302. 3341. 4371. 4390. 4516. 4687. 4984. 5028. 5095. 5624. 6507. 6774. 6853. 7323. 7634. 7764. 7853. 8019. 8422. 9038. 9225. 9743. 9894. 9939. 10031. 10333. 11020. 11744. 12341. 12454. 13171. 13370. 13647. 14113. 14413.;

von Litt. B. à 500 Thaler

Nr. 66. 491. 664. 819. 901. 965. 1418. 1652. 1790. 1795. 2165. 3326. 3328. 3658. 3844. 4683. 4721. 5726. 5942. 5968. 6035. 6163. 6551. 7304. 7615. 7914.;

von Litt. D. à 100 Thaler

Nr. 418. 865. 981. 1097. 3052. 3175. 3207. 3430. 4550. 4633. 5176. 5374. 5644. 5807. 6023.

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler

Nr. 7. 130. 201. 232. 266.;

von Litt. B. à 500 Thaler

Nr. 15. 70.;

Digitized by Google

von Litt. C. à 200 Thaler

Nr. 16. 99.;

von Litt. D. à 100 Thaler

Nr. 46.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 1476. 1776. 1912. und 2245. zur Zahlung im Ostertermine 1860 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Osterermins 1860, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben. Merseburg, den 22. September 1859.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nr. 716. Polizei-Verordnung, die Saalfähre bei Mukrena betr.

Zur Regelung des Verkehrs auf der Saalfähre bei Mukrena verordnen wir in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11. und §. 6. ad b. (Gesetz-Sammlung Seite 265.) was folgt:

Das auf dem linken Saalufer bei Alsleben angebrachte Sprachrohr darf nur zur Abrufung des Fährpersonals vom rechten Ufer Behufs des Uebersetzens von Personen oder Fuhrwerken oder Viehtransporten benutzt werden.

Jede andere Benutzung dieses Sprachrohrs wird bei Strafe von 1 bis 5 Thlr. hierdurch untersagt.

Merseburg, den 24. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 717. Verpachtung der Domaine Schnittken.

Die im Kreise Sensburg belegene Königliche Domaine Schnittken nebst der Fischerei, sowie der Gras-, Rohr- und Binsen-Nutzung in dem angrenzenden Innulz-See, soll vom 1. Juni 1860 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 anderweitig meistbietend verpachtet werden und ist dazu ein Bietungs-Termin auf

Montag den 31. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Blenke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation sowohl hier zur Stelle im Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, als auch bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Sensburg zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Domaine Schnittken, bestehend aus dem Hauptvorwerke Schnittken und dem Nebenvorwerke Klein-Schnittken, liegt unmittelbar an der Königlichen Nikolaiker und an der Königlichen Cruttinner Forst und ist 1¼ Meile von der Stadt Nikolaiken, bei

Digitized by Google

Nr. 723. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über ein zu Großwig gelegenes, auf einer zu dem Häuslergut der verehelichten Kölzsch, Wilhelmine geborenen Grube, Nr. 48. daselbst gehörig gewesenen Ackerparzelle von ungefähr einem Morgen Fläche neuerbautes, jetzt dem Hüfner Christian Gottfried Walther zu Maschwig gehöriges Wohnhaus ist fertig und kann innerhalb zwei Monate, von den ersten acht Tagen nach dem Abdruck dieser Bekanntmachung im Amtsblatt, in unserem Geschäftszimmer eingesehen werden. Nur innerhalb dieser Frist angebrachte Erinnerungen sind zu berücksichtigen.

Schmiedeberg, den 5. August 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 724. Hypotheken-Sachen. Die von uns im 21. Stück des diesjährigen Amtsblattes bezeichnete Hypothekentabelle über einen der Gemeinde zu Kleingörschen gehörigen, in der Dorflage daselbst hinter der Schmiede belegenen und ohngefähr ½ Morgen haltenden Baum- und Grasefleck ist nunmehr in das combinirte Hypothekenbuch von Kleingörschen übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück daher lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 8. August 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Nr. 725. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das der verehelichten Berger, Erdmuthe geb. Philister zu Bothfeld gehörige, in der Flur Bothfeld gelegene Grundstück: ein in der Bothfelder Zinschmark belegenes Stück Feldes von 37 QRuthen Nr. 138. des Flurbuches (resp. die dafür aus der Separation ausgewiesene Landabfindung von 75 QRuthen Nr. 53. der Karte), ist entworfen und kann innerhalb zweier Monate, von dem achten Tage nach Erscheinen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt abgerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Lützen, den 27. August 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I Bezirks.

Nr. 726. Hypotheken-Sachen. Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über das walzende Grundstück des Archidiaconus, Magister Seelfisch hierselbst, welches von uns unterm 31. März a. c. öffentlich bekannt gemacht worden, vollendet ist und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf dieses Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 16. August 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 727. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über ein Stück Dorflage, 10′ lang, 12½′ breit, mit darauf erbauter Scheune im Dorfe Grassau des Häuslers August Boche daselbst ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einge-

Digitized by Google

sehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig.

Herzberg, den 17. August 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Nr. 728. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das dem Schiffer Friedrich Grauenhorst gehörige, zu Nelben belegene, auf einem von der dasigen Gemeinde erkauften Gartenfleck neu erbaute Wohnhaus ist fertig und liegt in unserm Büreau zur Einsicht bereit. Erinnerungen gegen dieselbe sind nur binnen 2 Monaten zulässig.

Alsleben, den 24. August 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 729. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das früher der Schulgemeinde Löben-Meuselko, jetzt dem Maurer Johann Gottlob Theuergarten zugehörige, zu Löben belegene Wohnhaus nebst Scheune, Stall, Hofraum, Garten und sonstigem Zubehör ist angelegt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Schweinitz, den 8. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 730. Patent-Ertheilung.

Dem Stadt-Baumeister Becherer und dem Maschinenbauer Kesseler zu Greifswald ist unter dem 17. September 1859 ein Patent auf eine Presse zur Fabrication von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 731. Patent-Erlöschung.

Das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau unter dem 1. September 1858 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen, ist erloschen.

Personal-Chronik.

Nr. 732.

Der Drechslermeister Rudolph in Halle ist unter dem 1. September c. als Agent für die Feuer-Versicherungsbranche der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Nr. 733.

Der Kaufmann Karl Teichmann in Merseburg ist unter dem 30. August d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Rudow daselbst, bestätigt worden.

Nr. 734.

Der Kaufmann Friedrich Hochgräfe in Belgern ist unter dem 1. September d. J. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 735. Der Polizei-Anwalt Sittig in Sangerhausen ist unter dem 7. September d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 736. Der Kaufmann Louis Jost in Düben ist unter dem 7. September d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 737. Der Kaufmann Ferdinand Glau in Torgau ist unter dem 7. September d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 738. Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Artern, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 739. Die Küster- und Schulstelle in Neutz, II. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 740. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Draschwitz mit Schmerzau, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Diaconus in Laucha, Diöces Freyburg, Johann Andreas Hofmann, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Laucha ist der Magistrat daselbst.

Nr. 741. Der Pfarrer Dr. Steuber an der St. Trinitatiskirche zu Zeitz wird mit Ende April k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 742. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuwerbig mit Groß- und Kleinbriesen, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Hülfsprediger und Rector in Belzig, Gustav Kläber, berufen und bestätigt worden.

Nr. 743. Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Predigerstelle an der St. Thomä-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Carl August Erbstein berufen und bestätigt worden.

Nr. 744. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dambeck, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Prediger und Rector zu Dom Havelberg, Friedrich Wilhelm Rauhaus, berufen und bestätigt worden.

Nr. 745. Bei dem Gymnasium zu Torgau und den mit demselben verbundenen Realklassen ist der Lehrer Dr. Bobe als Lehrer der neueren Sprachen angestellt worden.

Hierzu ein Extra-Blatt, die Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern rc. enthaltend.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 39. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. October 1859.

Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern ꝛc.

Nachstehend bringen wir die Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben, Gefälle, Kosten ꝛc. und die Instruction zur Ausführung derselben zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 29. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnung

wegen

executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern

und anderer

öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc.

in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns.

Vom 30. Juli 1853.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.,

haben, zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neuvorpommerns, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben:

1) die directen Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassificirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Samml. von 1820, Seite 134.), als auf einem speciellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Communal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
2) die durch die Berichtigung, Umschreibung und Erneuerung der alten und die

Digitized by Google

Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;

3) die für die Provinzial-Feuersocietätskassen zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;

4) die indirecten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;

5) die von den Verwaltungs-Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;

6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Corporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeinelasten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Communal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben und die nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung von 1848, S. 54.), §§. 9., 18. und 19., zu leistenden Beiträge;

7) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;

8) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;

9) die Domanial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;

10) die nach §. 21. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850, S. 112.) und nach den im §. 58. daselbst bestätigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten;

11) die Postgefälle und Postgebühren;

12) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;

13) die Bergwerksabgaben, Aufsichtssteuern, Hüttenbetriebsgefälle und Markscheidergebühren;

14) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeigewalt, §. 20. Gesetz-Sammlung von 1850, S. 265.);

15) alle sonstigen Geldbeträge, zu deren executivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind.

Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Executoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren

Digitized by Google

keine bestimmte, zur Ausführung der Execution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Execution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4. Die Executoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Executoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§. 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldner besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine stattfinden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Executionsact vorgenommen werden, ebensowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erndtezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Executionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7. Bei der Executionsvollstreckung gegen active Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der competenten Militairbehörde und über die Executionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Mahnung und Executions-Ankündigung.

§. 8. Vor Vollstreckung der Execution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speciell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9. Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Executor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse)

Digitized by Google

übergeben. Der Executor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familienglieds oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Executor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Executor die Mahnzettel angeheftet hat.

Execution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.

§. 10. Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

a) die Pfändung;
b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Producte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;
c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
d) die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 §. 12. Littr. b. (Gesetz-Sammlung von 1826 S. 12.);
e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

Pfändung.

§. 11. Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Executor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen.

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;
b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;
c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 §. 35. (Gesetz-Sammlung von 1820 S. 147.) vorgeschriebenen Maßgabe;

Digitized by Google

d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;

e) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;

f) das Mobiliar diensthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen diensthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inactivitätsgehalt entlassenen oder mit Pensien zur Dispositton gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der competenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Executionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Executors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Executor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Executionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 14. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Executor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Executor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem

Digitized by Google

etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Execution vollstreckt,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b) wenn den Anordnungen des Executors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Executor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Executor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Executor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme oder weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeindemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicherzustellen.

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Executor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern

Digitized by Google

auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Executor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm, in der Regel, sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Executor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotocolles mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19. Hinsichtlich der Bestrafung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bestimmung des §. 272. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 sein Bewenden.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

§. 20. Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Execution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotocoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protocolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§. 21.) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsansprüche haben, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, bescheinigen.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 22. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten

Digitized by Google

Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23. Die Abhaltung des Verkaufes muß in der Regel durch den Executor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auction geeigneten Locale des Orts, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Executor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Executionsact gegenwärtig zu sein.

Es können dem Executor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Execution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Verstilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 24. Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotocolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schulder und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Behörde sofort durch Execution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Executor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

Digitized by Google

§. 26. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auctionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Executionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auctionslosung, nebst einer Abschrift der §. 27. gedachten Verhandlung, mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Executor zustellen lassen. Ist die Auctionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Executionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29. Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

b) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichen Falls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks oder einer andern großen Stadt zu versenden.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

§. 30. Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der

Digitized by Google

gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Executor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, sowie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11—27. zur Anwendung.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

§. 31. Die Beschlagnahme ausstehender, von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des die Execution leitenden Beamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Executor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Executor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Executor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Concepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Execution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, General-Commission, des Provinzial-Steuerdirectors ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32. Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren Uebereignung nach dem Gesetze vom 4. Juli 1822 (Gesetz-Samml. von 1822, S. 178.) zulässig

Digitized by Google

ist, so kann der das Zwangsverfahren leitende Beamte bei der Aufsichtsbehörde die Uebereignung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33. Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Execution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

Subhastation der Grundstücke.

§. 34. Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners, ist nur mit Genehmigung der im §. 31. bezeichneten Behörde zulässig. Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem competenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

Execution gegen Forensen.

§. 35. Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

Kosten des Executions-Verfahrens.

§. 36. Die Kosten des Executionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

a) Die Gebührencolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Executionsactes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Act wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Executionsgebühren müssen, auch wenn der Executor mehrere Executionsacte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen worden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der nach §. 29. litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Digitized by Google

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen oder für einzelne Landestheile vorzunehmen.

§. 37. Die Gebühren des Executors und alle andern Executionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Executors berichtigt, die übrigen Executionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Execution stattgefunden hat.

§. 38. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

In Vertretung:

v. Bodelschwingh. v. Wangenheim.

Digitized by Google

Executionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Rthl einschl.		1 bis 5 Rthl einschl.		5 bis 50 Rthl. einschl.		über 50 Rthl.	
	Sa.	Pf.	Sa.	Pf.	Sg.	Pf	Rthl. Sa.	Pf.
A. Gebühren des Executors.								
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	— 7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Superarrestes .	4	—	8	—	16	—	1 —	—
In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Executionsacts vorgenommen wird.								
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	— 7	6
4) Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1 —	—
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	— 20	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auctions- oder anderen Protocoll	—	6	—	6	—	6	— —	6
B. Andere Kosten.								
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	— 5	—
8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effecten, täglich	1	—	2	—	3	—	— 5	—
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1	—	2	—	3	—	— 5	—
Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als acht Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.								
Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parcellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parcellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.								

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

In Vertretung:

v. Bodelschwingh. v. Wangenheim.

Digitized by Google

Instruction
zur
Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853
wegen
executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern mit Ausschluß Neu-Vorpommerns, sowie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen.

In Folge der im §. 39. der Verordnung wegen Beitreibung der directen und indirecten Steuern ꝛc. in den obenerwähnten Provinzen den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung, wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes hiermit vorgeschrieben.

§. 1. (zu den §§. 2—4.) Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Executoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Dieselben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remuneration, sondern beziehen nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Execution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Directionen, oder andere, im §. 24. des Gesetzes, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465.) bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Executoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben ꝛc. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maßgabe des gedachten Gesetzes disciplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Executors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstschild, mit welchem die Executoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§. 2. (zu §. 5.) Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. December 1825 enthaltene Vorschrift maßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle ꝛc. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabenbeträge, deren Uneinziehbarkeit nicht nachzuweisen ist, in den gesetzlichen Terminen unverkürzt abführen, so daß alle eigenmächtige Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen eines Schuldners, genügt jedoch eine von den gedachten Behörden oder Beamten aus-

Digitized by Google

gestellte und von der Communalbehörde bestätigte Armuthsbescheinigung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge, ohne vorgängige Execution, nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei Einziehung der Steuern oder Gefälle ꝛc. saumselig und fahrlässig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Controle anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forst-Gefälle behält es bei den den Königlichen Regierungen ertheilten besondern Vorschriften sein Benwenden.

§. 3. (zu §. 6.) An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Executionsacte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind, außer den beiden Confessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1) in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen
   a) der Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige),
   b) Mariä Reinigung (Lichtmeß),
   c) Mariä Verkündigung,
   d) Frohnleichnam,
   e) Petri und Pauli,
   f) Allerheiligen und
   g) Mariä Empfängniß;
2) in der Provinz Posen, außer den unter Nr. 1. Litt. a—g. genannten noch
   h) Mariä Himmelfahrt,
   i) Mariä Geburt und
   k) das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons,

und insbesondere

in der Erzdiöcese Gnesen
   l) das Fest des heiligen Joseph (19. März) und
   m) das Fest des heiligen Adalbert (23. April),

in der Erzdiöcese Posen
   n) das Fest des heiligen Stanislaus (8. Mai).

Während der Saat- und Erntezeit ist die Execution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den bei den Hauptgegenständen des Landbaues der verschiedenen Gegenden nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Erntezeit die executionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungs-Bezirk oder die einzelnen Hauptbestandtheile desselben festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnächst so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten, Hagelschlägen ꝛc., die Execution auszusetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

§. 4. (zu §. 7.) Die Executionsvollstreckung gegen active Militairpersonen und pensionirte oder mit Inactivitätsgehalt entlassene Officiere muß von den Provinzial-

Digitized by Google

Behörden unmittelbar verfügt werden. Diese Behörden haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldung oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach §. 33. der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Executionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militair-Gerichts vorangehen, von welchem die Partitionsordre an die Militairpersonen zu erlassen ist (Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Juni 1822, Gesetzsammlung von 1822, Seite 209., und Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Januar 1823, Gesetzsammlung von 1823, Seite 18.).

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Officiere, Unterofficiere und Gemeinen, sowie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Officiere dürfen executivische Maßregeln nur durch Requisition des Militairgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach §. 12. Lit. h. der Verordnung und §. 8. Lit. c. der Instruction die Execution in das Mobiliar derselben zulässig ist (Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. November 1831, Gesetzsammlung von 1831, Seite 250., und Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Januar 1833, Gesetzsammlung von 1833, Seite 3.). Der Requisition des Militairgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die executivische Maßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wogegen diejenigen executionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militairperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militairgerichts, bloß nach vorgängiger Benachrichtigung desselben, in Beschlag genommen werden können.

§. 5. (zu den §§. 8. und 9.) Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgabenschuldners müssen, zur Ersparung von Kosten und Belästigungen, in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behuf müssen die Restenverzeichnisse, nach Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt und darin die Schuldner mit ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefällearten zu bezeichnenden Rückständen namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen

1) zwei Colonnen für die Zahlungen, welche
   a) bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Executor eingehändigt worden, eingehen, und
   b) später von dem Schuldner abgeführt werden;

   und

2) eine Colonne für die von dem Executor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels enthalten.

Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung:

„die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Executor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort) den 18 "

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

zu vollziehen.

Digitized by Google

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem ein Exemplar der Executor erhält, nach dem anliegenden Formular auszufertigen und dem Executor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Executor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus nachweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme. I.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Colonne der Restenliste von dem Executor mit den Worten „behändigt dem N. N. am . . . . . .“ und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am . . . . . .“ bescheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Executors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insinuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

§. 6. (zu §. 10.) Eine Ausnahme von der am Schlusse des §. 10. der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Producte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die anderen Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte ꝛc. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Deckung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

§. 7. (zu §. 11.) Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken, die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist (§. 2. der Instruction), ohne weitere Executions-Androhung die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte ꝛc. verfügen und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, sowie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem anliegenden Formulare anzufertigen. II.

§. 8. (zu §. 12.) Hinsichtlich der der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

Digitized by Google

a) Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfandbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Executor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotocolle oder einem Anhange zu demselben vermerken und der Erhebungs-Beamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung des Erhebungs-Beamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrathe zulässig, dieselbe muß aber so zeitig angebracht werden, daß ersterem vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugehen kann.

b) (zu Lit. a—d.) Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie ꝛc. in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Executor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem §. 12. Lit. d. der Verordnung gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder anderen Sachverständigen darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungsprotocolle vermerken. Uebrigens kommt die Vorschrift Lit. d. bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, zur Anwendung.

c) In dem Lit. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgängiger Erwirkung einer Partitionsordre, nur erfolgen, wenn die Militairperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert. Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitze, zuvörderst vernommen werden.

d) Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:

1) eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
2) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
3) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, sowie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Rthlr. und nach der Wahl des Gepfändeten.

§. 9. (zu §. 14.) Der Schuldner darf zwar dem Executor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Executor von jedem weiteren Verfahren abstehen und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und andern Räume, sowie der darin befindlichen Behältnisse, nicht weiter verlangen.

§ 10. (zu §. 16.) Die Zuziehung von Zeugen muß in der Regel, wenn solche im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt werden; der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Executor zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§. 11. (zu §. 17.) Wenn nach dem Schlusse des §. 17. der Verordnung eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche von dem Executor mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen und, wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

§. 12. (zu §. 18.) Das Pfändungsprotocoll ist nach dem anliegenden Formulare unmittelbar nach der Pfändung abzufassen und dabei noch Folgendes zu bemerken: III.

1) In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.
2) Die gepfändeten Gegenstände müssen genau bezeichnet und, sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden.
3) Das Silberzeug ist stückweise aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.
4) Das Protocoll muß von dem Schuldner, wenn derselbe anwesend ist, und sämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Personen unterschrieben oder der Grund, warum dies nicht geschehen, von dem Executor angegeben werden.
5) Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenstände gemacht oder von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche erhoben, so muß der Executor in dem Protocolle selbst oder in einem Nachtrage zu demselben das Erforderliche anmerken und von den Interessenten unterschreiben lassen.
6) Ueber die etwa stattgefundene Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig gewesen sind, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Das Formular ist nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer solchen in den §. 13. der Verordnung bezeichneten Fällen gar nicht, so ist unter Beibehaltung des Eingangs des Formulars der Hergang zu protocolliren und insbesondere, wenn die Abführung der Schuld

Digitized by Google

stattgefunden hat, die Art und Weise, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Dasselbe muß geschehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden (§. 17. der Verordnung). Ferner muß, wenn nur ein Superarrest hat angelegt werden können (§. 15. daselbst), in dem Protocoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassenen Sachen.

§. 13. (zu §. 21.) Bei Ausführung des §. 21. ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Werden innerhalb der achttägigen Frist Eigenthums-Ansprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden sind, so kommt es darauf an, ob, nach der von dem Executor zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandstücke in Beschlag genommen werden können oder dies nicht angeht.

a) In dem ersten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angesprochenen Sachen und die anderweite Beschlagnahme genügender Pfandstücke, um alle Weiterungen abzuschneiden, sofort verfügen. (Vergleiche §. 15. der Verordnung.)

b) In dem zweiten Falle, sowie, wenn Eigenthums-Ansprüche schon bei der Pfändung angemeldet worden sind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen oder der angebliche Eigenthümer zum Rechtswege verwiesen werden soll, ohne Zeitverlust an die vorgesetzte Behörde berichten.

2) Bei einer verspäteten Anmeldung und Bescheinigung der Eigenthums-Ansprüche ist der Verkauf der angesprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Auch verspätete Anmeldungen müssen daher, soweit dies ohne Nachtheil des Fiscus geschehen kann, so lange berücksichtigt werden, als die Aussetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich ist. Der weitere Betrieb der Sache ist sodann nach dem zu 1. Bemerkten zu leiten.

§. 14. (zu §. 23.) Ort und Zeit des Verkaufs sind mit Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Verwerthung der Pfandstücke und die möglichst geringe Verwendung von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hause, in welchem die Pfandstücke sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeine vorzunehmen sei. Es ist zweckmäßig, daß dieserhalb jedesmal mit dem Ortsvorstande vorher Rücksprache genommen werde.

§. 15. (zu §. 24.) Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anschläge, oder neben derselben, nur da Statt, wo diese Art der Ankündigung bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Anschlagezettel müssen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, sowie eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten. Der Executor muß die Anschlagezettel anfertigen, solche dem Ortsvorstande zur Revision vorlegen und demnächst an dem Orte, wo der Verkauf Statt finden soll, an dem Gemeinehause und auf dem Marktplatze, sowie nach Befinden der Umstände an anderen

Digitized by Google

öffentlichen Orten der Gemeine, in der die Pfandstücke sich befinden, und in welcher der Verkauf Statt finden soll, anheften. Unter dem Pfändungsprotocolle muß der Executor bescheinigen, wie die Kundmachung bewirkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungsprotocolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner besonders von dem anstehenden Verkaufe benachrichtigt worden ist.

§. 16. (zu den §§. 25. und 26.) Vor Abhaltung des Verkaufstermins hat der mit der Erhebung beauftragte Beamte nachzusehen: ob seit dem Erlaß des Pfändungsbefehls auf die Abgaben- oder Gefäll-Rückstände ꝛc. Zahlungen eingegangen sind, und danach den Executer, wenn derselbe mit dem Verkauf beauftragt worden, zeitig zu instruiren.

Der Executor hat für den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotocolle sich von dem Vorhandensein sämmtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten abgehalten werden (§. 23. der Verordnung), verrichtet der Executor die Geschäfte des Ausrufers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Executor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob. In Betreff der Reihefolge, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Meistbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme Statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstsachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuschätzen sind und worüber der §. 29. Litt. c. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

§. 17. (zu den §§. 27. und 28.) Das Auctionsprotocoll ist nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Executor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§. 26. der Verordnung), so muß solches vor dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auctionslosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt. IV.

Der Executor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protocoll nebst der Original-Abrechnung und den eingegangenen Geldern sofort an den Erhebungsbeamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt, die Gebühr nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

Digitized by Google

§. 18. (zu §. 30.) Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Obhut des Gemeine-Feldhüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander grenzenden Gemeinen belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeine bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

In dem Pfändungs-Protocoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formulare aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächeninhalte, unter Benennung zweier Grenznachbarn, bezeichnet, und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst, oder in der Gemeine, in welcher der Aufseher bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze Statt finden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 19. (zu den §§. 36. und 37.) Der Executor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Executionsacts, die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Executionsacten an Abgaben und Executionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Executionen der gedachten Behörde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren bescheinigen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder quittiren.

Ebenso muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen.

Den Provinzial-Behörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben.

Berlin, den 15. November 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Ministerium des Innern. v. Westphalen.

Finanz-Ministerium. v. Bodelschwingh.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

J. A. A.

Bode.

M. f. H. IV. 10973.
M. d. J. I. 8759. A.
F. M. III. 17933.
M. f. L. A. 4620.

Digitized by Google

Formular I.

Mahnzettel.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.

Der . . . . . wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern ꝛc. im Betrage von . . . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. sowie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an den Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

Gebühren für den Executor.

N. N. den . . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular II.

Pfändungsbefehl.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.

Da der . . . . . auf seine Rückstände an directen Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten ꝛc. im Betrage von . . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf., der ihm am . . . . . zugegangenen (am . . . . . angehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur . . . . . eingezahlt, mithin noch . . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Executor hiermit angewiesen, wegen dieser Rückstände, sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von . . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von . . . . . gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiten.

Gebühren für den Executor.

N. N. den . . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular III.

Pfändungs-Protocoll.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.

Verhandelt N. N. . . . . 18 . .

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den . . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc. im Gesammtbetrage von . . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm . . . . . erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Executor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen . . . . .) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effecten, welche zu dem beigesetzten Werthe von . . . . . geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als

Gebühren für den Executor.

1.
2.
3.
4. ꝛc.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der

Google

Vereitelung der Pfändung belassen — (dem . . . . . unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden . . . . .)

Dem Schuldner (sowie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protocolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem . . . . . Vormittags (Nachmittags) um . . Uhr in der Wohnung des . . . . . , wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten ꝛc. nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

N. N. den . . . . . .

(Unterschriften.)

Formular IV.

Versteigerungs-Protocoll.

Verhandelt zu N. N. den . . . . . 18 . .
in der Wohnung des . . . . . .

Kreis N. N.
Gemeine N. N. Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom . . . . . ist heute Vormittag (Nachmittag um . . Uhr, zu der Versteigerung der dem . . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Betrage von . . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf., sowie zur Deckung der Kosten des Executions-Verfahrens am . . . . . abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . . .) vorgefundenen Mobilien und Effecten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch . . . . . gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der . . . . . von dem unterzeichneten Executor am . . . . . benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend).

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1) eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu . . . . . und dem N. N., als Meistbietendem, zugeschlagen zu . . . . . .

ꝛc.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu . . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Executor in Empfang genommen und sogleich an die . . . . . Kasse abgeliefert (in Gegenwart des . . . . . verpackt und unter Adresse der . . . . . zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben).

Hierauf wurde das Protocoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

N. N. den . . . . . 18 . .

(Folgen Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Executors und Schuldners.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. October 1859.

Nr. 746.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5120. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 704.) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück a 50 Rthlr., 720 Stück à 25 Rthlr., 1000 Stück à 10 Rthlr., zusammen 38,000 Rthlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück a 100 Rthlr. ausgefertigt werden dürfen.

Nr. 5121. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.

Nr. 5122. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preußischen Postbeamten. Vom 31. August 1859.

Nr. 5123. Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westphalen beschlossenen Statut-Aenderung. Vom 7. September 1859.

Nr. 5124. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5125. Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.

Nr. 747.
Die Neuwahl des Vorsitzenden u. des Directors für den Mansfelder Landarmen-Verband betr.

Nachdem die Wahlperiode für den in Gemäßheit des Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 17. November 1845 nach meiner Bekanntmachung vom 8. Februar 1853 gewählten ständischen Ausschuß für den Landarmen-Verband der beiden Mansfelder Kreise, des Saalkreises und der Stadt Halle abgelaufen ist und eine Neuwahl der Mitglieder für die nächste

Digitized by Google

sechsjährige Periode vorschriftsmäßig Statt gefunden hat, sind von dem neugewählten ständischen Ausschusse dieses Verbandes

der Ober-Präsident a. D. von Wedell auf Piesdorf zum Vorsitzenden des Ausschusses und

der Landrath von Krosigk zu Mansfeld zum Director der Landarmen-Verwaltung

gewählt resp. wiedergewählt, und ist diese Wahl meinerseits bestätigt worden.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 17. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 748. Die besondere Gemeinde der Lutheraner in Sangerhausen u. a. Orten betr.

Als Prediger der mit staatlicher Genehmigung zu einer besondern Gemeinde zusammengetretenen, von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Sangerhausen, Heldrungen, Oberheldrungen und Gorsleben, Annarode, Siebigerode und Ahlsdorf, Braunschwenda, Eisleben, Bennungen, Nordhausen, Heringen, Stolberg und Wernigerode bei Groß-Bodungen, deren Pfarrsitz jetzt die Stadt Sangerhausen bildet, ist der bisherige Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Seefeld bei Colberg, Johann Heinrich Lochte, eingetreten, was ich mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die Qualification des Genannten nach §. 4. der Generalconcession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen ist.

Magdeburg, den 30. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 749. Die Uebereinkunft mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen betr.

Gemäß dem §. 269. des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sollen die dort zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Fürstlich Reuß-Plauische älterer Linie Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches auch zum Schutze der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Unterthanen in der gesammten Königlich Preußischen Monarchie bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 5. August 1859.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schleinitz.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 750. Verpachtung der Domaine Lawken.

Die im Kreise Lötzen belegene Königliche Domaine Lawken nebst der Fischerei, sowie der Gras-, Rohr- und Binsennutzung in dem angrenzenden Lawker See, soll von Johannis (den 24. Juni) 1860 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 anderweitig meistbietend verpachtet werden und ist dazu ein Bietungstermin auf

Montag den 14. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Bienko, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, sowohl hier zur Stelle im Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, als auch bei der Königlichen Polizei-Verwaltung zu Lötzen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Domaine Lawken liegt von der Stadt Rhein, welche durch Chaussee mit Königsberg verbunden ist und einen Hafenplatz für die Dampfschifffahrt auf den großen masurischen Seen bildet, nur eine halbe Meile entfernt und grenzt unmittelbar an den innerhalb der Dampfschifffahrtsstraße gelegenen Taltowisko See.

Dieselbe umfaßt:

978	Mg.	96	QRth.	Acker,
652	"	91	"	Wiesen,
523	"	115	"	Brücher und Weide,
175	"	86	"	Wald,
46	"	146	"	Baum-, Geköch-, Deputanten- und Roß-Gärte, und
68	"	139	"	Hof- und Baustelle, Wege und Unland,
Summa 2445	Mg.	133	QRth.	

Der Lawker See ist 306 Morgen groß.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2100 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 15000 Thlr. für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 22. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 751. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 2. d. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Marie Anna" bei Wansleben mit 1 Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen gevierten Feldes an den Factor Friedrich Boltze zu Schochwitz verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 26. September 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 752. Den Schluß der Renten-Ueber-

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der er-

Digitized by Google

nahme auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg pro 1. October c. betr.

folgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Receſſes und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeſchloſſenen Receſſen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen iſt, kann die Rentenübernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr ſtattfinden; die in dieſen Receſſen ſtipulirten Renten ſind vielmehr, nach den Vorſchriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850, bis auf weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die dieſſeits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus ſolchen Receſſen, nach welchen die Ablöſung der Renten mittelſt Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskaſſe und der Rentenbank erfolgt, ſo können dieſelben erſt dann ausgehändigt werden, wenn die Ablöſungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkaſſen eingezahlt ſind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden iſt.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieſer Abfindungen wird jedem Berechtigten eine beſondere Benachrichtigung von uns zu ſeiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 23. September 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nr. 753. Die Neuwahl dreier Curatoren ꝛc. der Berliner allgemeinen Wittwen- ꝛc. Kaſſe betr.

Die geehrten Intereſſenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungskaſſe werden hierdurch ergebenſt benachrichtigt, daß zum Erſatze der reglementsmäßig ausſcheidenden Mitglieder unſers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1860, nach Vorſchrift des §. 23. lit. d. bis g. unſers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ſind. Zu dieſem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Intereſſenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen laſſen.

Berlin, den 11. September 1859.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Penſions- und Unterſtützungskaſſe.

Nr. 754. Den Verkehr mit Bier zwiſchen dem Herzogthum Naſſau und den angrenzenden Vereinsſtaaten betr.

Nachdem im Herzogthum Naſſau mittelſt Geſetzes vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländiſchen Bieres mit einer Steuer belegt worden iſt, wird vom 1. October d. J. an

1) für das im Herzogthum Naſſau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach anderen Ländern eine Steuervergütung von zwei und funfzig Kreuzern für die Ohm geleiſtet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindeſtens zwanzig Maaß beträgt, ferner
2) von dem aus dem freien Verkehre anderer Zollvereinsſtaaten in das Herzogthum Naſſau eingehenden Biere eine Uebergangsabgabe von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm, und

Digitized by Google

3) von den am 1. October d. J. im mehrgedachten Herzogthum vorhandenen unversteuerten Biervorräthen eine Nachsteuer von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm erhoben werden.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie die Uebergangssteuerstellen für den erwähnten Verkehr sind dieselben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthume bestehen.

Berlin, den 24. September 1859.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. September 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 755. Hypotheken-Sachen.

Die in der Beilage zum 10. Stück des Amtsblatts pro 1859 bekannt gemachte Landungs-Hypothekentabelle des Ziegeldeckermeisters Karl Friedrich Steinbrück zu Bibra ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte von diesem Grundstück nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Eckartsberga, den 25. Mai 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 756. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die nachstehend bezeichneten Grundstücke:
1) das Wohnhaus des Christian Heinemann Nr. 66. zu Griefstedt nebst Zubehör,
2) das Wohnhaus der Wittwe Johanne Sophie Dachrodt geb. Geißler Nr. 61. zu Griefstedt nebst Zubehör, 3) die Landungen des Johann Gottfried Müller in der Griefstedter Flur, als: ein halb Viertel Stegland, folgender Lage: im Büchelfelde: ¾ Ar. ½ Dreigerte im Wasserlauft, ½ Ar. Striegel unten am Damme, im Cölledaer Felde: ¾ Ar. Striegel an der Heringsschmücke, ⅜ Ar. Sottel am Schillingsstedter Wege, ⅜ Ar. Sottel daselbst, im Leubinger Felde: 1⅛ Ar. ½ Dreigerte am Scheidewege, 1 Ar. Sottel am Wasserberge,

sind fertig und liegen, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung ab gerechnet, 2 Monate lang in unserm Büreau zur Einsicht aus. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Cölleda, den 27. Mai 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Nr. 757. Hypotheken-Sachen.

Die von uns unterm 22. Mai 1858 in der Beilage zum 38. Stück dieses Amtsblattes pro 1858 und unterm 15. Juli 1858 in der Beilage zum 48. Stück dieses Amtsblattes pro 1858 bekannt gemachten Tabellen sind in die Hypothekenbücher

Digitized by Google

übertragen. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den übertragenen Grundstücken ist von nun an lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Wiehe, den 28. Juni 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 758. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 1½ Acker Land am Sellenberge, welche der Holzhändler Wilhelm Ehrig zu Breitenstein von den Erben seiner 1. Ehefrau Johanne Christiane geb. Tölle erkauft und demnächst an seinen Sohn Johann Christian Ehrig, sowie über ein Wiesenfleck bei der Glashütte, welches der Erstere bei der frühern Veräußerung des jetzt Martin Müllerschen Hauses Nr. 90. zu Breitenstein, als ein Pertinenzstück desselben, zurückbehalten und an seinen genannten Sohn ebenfalls verkauft hat, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Stolberg, den 28. Juli 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 759. Hypotheken-Sachen.

Die im 17. Stücke des diesjährigen Amtsblattes bekannt gemachte Hypothekentabelle über die den vereinigten milden Stiftungen zu Nordhausen gehörigen, in Bielener Flur belegenen Grundstücke, als:

156 QR. Land, ein Gehren im Sundhäuser Felde, 6 Mg. 102 QR. Land, ein Gehren daselbst, 47 QR. Land, ein Gehren daselbst, 2 Mg. 118 QR. Land, ein Gehren daselbst, 17 Mg. 170 QR., ein Fleck Land im Kruge, 55 QR. Land, drei Gertlinge daselbst, 6 Mg. 64 QR. Land daselbst, 133 QR. Land, ein Gehren daselbst,

ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt werden. Heringen, den 3. August 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 760. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die in Heringer Flur belegenen, der Rietheinigung gehörigen Grundstücke an 16 einzelnen Wandelgrundstücken ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 7. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 761. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen, welche nach unserer Bekanntmachung vom 29. April 1859 in der Beilage zum 25. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblatts pro 1859 die gesetzliche Zeit ausgelegen haben, sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Es sind ferner die Tabellen:

1. Flur Lengefeld: Nr. 296. B. 502. Kästner, August, Handarbeiter in Lenge-

Digitized by Google

feld, A. 1. II. Flur Oberröblingen: Nr. 310. G. 482. Grimm, Johann Christoph, Bäckermeister in Oberröblingen, A. 1.
durch alle drei Rubriken fertig und können von den Interessenten innerhalb der zweimonatlichen Frist, welche vom 8. Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet wird, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen können nicht berücksichtigt werden.

Sangerhausen, den 3. September 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 762. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 2. Mai c. (Amtsblatt pro 1859 Stück 24.) beschriebene Hypothekentabelle über das der Schule zu Niederschmon gehörige Planstück in der Niederschmoner Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Prozeß- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Querfurt, den 5. September 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 763. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in der Flur Altenroda neben Müller und Schäfer gelegene Angerland, dem Schmiedemeister Friedrich Böhme zu Altenroda gehörig, ist aufgestellt und kann von den Betheiligten binnen 2 Monaten, vom achten Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen nicht mehr zulässig.

Nebra, den 16. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 764. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über das der Wittwe Thörmer, Christiane geborne Röser gehörige, in Möckerlinger Flur belegene $\frac{1}{16}$ Angerfleck hinter Zöbigker Nr. 1387. ist aufgestellt worden und kann dieselbe innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen unzulässig.

Mücheln, den 30. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 765. Patent-Ertheilungen.

Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21. September 1859 ein Patent auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Metall-Blasinstrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Cöln ist unter dem 25. September 1859 ein Patent auf einen verbesserten Echobogen für die Ventil-Trompete, soweit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell

Digitized by Google

nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 766. Patent-Erlöschung. Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. August 1858 ertheilte Patent auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern, ist erloschen.

Personal-Chronik.

Nr. 767. Der Forstmeister Dreger ist von der Königlichen Regierung zu Danzig zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Nr. 768. Der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer H. A. Schmid in Querfurt ist unter dem 7. September d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 769. Der Maurermeister C. W. Sack in Lützen ist unter dem 7. September d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 770. Der Kaufmann Eduard Kahlenberg in Kelbra ist unter dem 15. September d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 771. Der Buchbindermeister Friedrich Wilhelm Meißner in Bitterfeld ist unter dem 15. September d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 772. Der Schneidermeister J. G. Chr. Vogel in Düben ist unter dem 15. September d. J. als Agent der Leipziger Brand-Versicherungsbank bestätigt worden.

Nr. 773. Die Schul- und Küsterstelle in Pölsfeld, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Nr. 774. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dobergast mit Steingrimma, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Droyßig, Diöces Lissen, Friedrich August Müller, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Droyßig ist Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Schönburg Waldenburg.

Nr. 775. Für die Stadt Laucha ist der Förster und Ziegeleibesitzer Clauer in Laucha zum Schiedsmann und der Kaufmann Carl Friedrich Schmidt daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. October 1859.

Nr. 776. Preis-Verzeichniß der Königl. Landes-Baumschule bei Potsdam.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für das Jahr $18\frac{59}{60}$ von der Königlichen Landes-Baumschule in Sans-Souci bei Potsdam ein Preis-Verzeichniß der in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie der Zier- und Obststräucher, welche daraus bezogen werden können, aufgestellt ist. Das gedachte Verzeichniß kann bei jedem Landrathsamte unseres Verwaltungsbezirks eingesehen werden.

Merseburg, den 8. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 777. Verpachtung der Domaine Schnittken.

Die im Kreise Sensburg belegene Königliche Domaine Schnittken nebst der Fischerei, sowie der Gras-, Rohr- und Binsen-Nutzung in dem angrenzenden Innultz-See, soll vom 1. Juni 1860 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 anderweitig meistbietend verpachtet werden und ist dazu ein Bietungs-Termin auf

Montag den 31. October d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrath, Herrn Regierungsrath Bienko, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation sowohl hier zur Stelle im Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, als auch bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Sensburg zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Domaine Schnittken, bestehend aus dem Hauptvorwerke Schnittken und dem Nebenvorwerke Klein-Schnittken, liegt unmittelbar an der Königlichen Nikolaiker und an der Königlichen Cruttinner Forst und ist $1\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt Nikolaiken, bei welcher die Dampfschifffahrtsstraße durch die großen masurischen Seen vorüberführt und je 2 Meilen von den Städten Sensburg und Rhein, welche beide durch Chausseen mit Königsberg verbunden sind, entfernt.

Dieselbe umfaßt ursprünglich:

Digitized by Google

797	Morgen	90	QR.	altes Ackerland,
311	"	108	"	alte Wiesen,
368	"	47	"	zu Acker und Wiesen kultivirte ehemalige Hütungen,
13	"	47	"	Gärten,
41	"	6	"	Hof- und Baustelle, Wege, Gewässer ꝛc.,
in Sa. 1531	Morgen	118	QR.	

Dazu tritt noch das ihr jetzt zugelegte gerodete Forstland von 426 Morgen 165 QR., einschließlich 6 Morgen 150 QR. Triften und Wege, welche bisher von dem Pächter nur mit $\frac{1}{10}$ als Acker und $\frac{1}{10}$ als Weide benutzt werden durfte, so daß das zu verpachtende Gesammtareal 1958 Morgen 103 QRuthen beträgt.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1690 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 15000 Thlr. für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 10. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 778. Die Verpachtung der Königl. Domaine Saalau betr.

Die im Kreise Insterburg belegene Königliche Domaine Saalau, bestehend aus dem Haupt-Vorwerke Saalau und dem Neben-Vorwerke Catrinlacken, soll vom 1. Juni 1860 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf

Montag den 21. November d. J., Vormittags Eilf Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Gebote für jedes der beiden Vorwerke besonders, wie auch für die beiden Vorwerke zusammen, entgegen genommen werden.

Die hiernach aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Insterburg zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Saalau ist $2\frac{3}{4}$ Meilen und das Vorwerk Catrinlacken $2\frac{1}{2}$ Meile vom Kreisorte Insterburg, beide $\frac{3}{4}$ Meilen von der nächstgelegenen Königsberger Chaussee und dem nächsten Bahnhofe der gegenwärtig im Bau begriffenen Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn und $9\frac{3}{4}$ resp. 10 Meilen von Königsberg entfernt.

Es umfaßt das Vorwerk

	Saalau:				Catrinlacken:			
Ackerland	712	Mg.	66	QRth.,	532	Mg.	115	QRth.,
Wiesen	287	"	9	"	567	"	81	"
Weide	92	"	132	"	358	"	91	"
Roßgarten	50	"	140	"	160	"	13	"
Gärten	18	"	159	"	30	"	98	"
Hof- und Baustellen, Wege, Gräben ꝛc.	77	"	80	"	66	"	38	"
Summa	1239	Mg.	46	QRth.,	1715	Mg.	76	QRth.

Digitized by Google

Das Pachtgelder-Minimum ist für Saalau auf 2450 Thlr., für Catrinlacken auf 2350 Thlr., und für beide Vorwerke zusammen auf 4800 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht von Saalau ein disponibles Vermögen von 12,000 Thlr., von Catrinlacken ein solches von 14,000 Thlr. und für beide Vorwerke zusammen ein solches von 20,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 28. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern. Domainen und Forsten.

Nr. 779. Die Beachtung der Bestimmungen des Stempelgesetzes bei Ausfertigung kirchlicher Atteste betr.

Wir haben die Erfahrung machen müssen, daß die Bestimmung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, wonach amtliche Atteste in Privatsachen, insbesondere die in Beziehung auf kirchliche Handlungen auszustellenden Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, auf einem Stempelbogen von Funfzehn Silbergroschen ausgefertigt werden müssen, von den Herren Geistlichen nicht immer beachtet wird. Es kommt namentlich nicht selten vor, daß bei zu vollziehenden Trauungen, wenn die eigenen Kirchenbücher nicht das Nöthige ergeben, die Herren Geistlichen die erforderlichen Nachrichten aus anderen Kirchenbüchern durch Correspondenz mit den betreffenden Geistlichen zu erlangen suchen und damit sich von der obigen Bestimmung des Stempelgesetzes für entbunden erachten. Wir machen die Herren Geistlichen der Provinz darauf aufmerksam, daß eine solche Ansicht irrig ist und ein derartiges Verfahren als eine unzulässige Umgehung des Gesetzes sie von persönlicher Verantwortlichkeit nicht frei machen würde, und weisen dieselben hierdurch an, bei Ausfertigung kirchlicher Atteste die Bestimmungen des Stempelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen überall sorgfältig und gewissenhaft zu beachten, insonderheit auch bei Trauungen, soweit nicht die eigenen Kirchenbücher Auskunft geben und es der Vorlegung von kirchlichen Attesten bedarf, diese nur in der gehörigen Form und auf dem gesetzlichen Stempel ausgefertigt anzunehmen.

In welchen Fällen es bei kirchlichen Attesten eines Stempels nicht bedarf, wie bei den von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen oder wenn die Armuth und das Unvermögen des betheiligten Empfängers gehörig nachgewiesen ist, bestimmen das Gesetz und die dazu ergangenen Verordnungen, und ist in allen solchen Fällen der Grund der Nichtverwendung des Stempels auf der Ausfertigung selbst zu vermerken.

Es versteht sich von selbst, daß in Trauungsfällen die erforderlichen kirchlichen Atteste nur einmal gefordert werden können, wenn auch das Aufgebot an mehreren Orten geschehen muß.

Magdeburg, den 29. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 780. Die am bevorstehenden Reformationsfeste abzuhaltende Kirchencollecte betr.

Auf den Antrag des Gesammt-Ausschusses der evangelischen Gustav-Adolf-Vereine in Preußen wollen wir im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten auch für dieses Jahr genehmigen, daß am bevorstehenden Reformationsfeste eine Collecte in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes für die Zwecke der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung abgehalten werde.

Digitized by Google

Das Königliche Consistorium veranlassen wir wegen Ausschreibung der Collecte in Seinem Bezirke das Nöthige zu verfügen und zugleich anzuordnen, daß die eingesammelten Gelder entweder an die Lokal- oder Provinzial-Vereine der Stiftung abgeführt werden.

Berlin, den 28. September 1859.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.

An das Königliche Consistorium zu Magdeburg.

6290.

Mit Hinweisung auf die obige Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths werden die Herren evangelischen Geistlichen der Provinz hierdurch angewiesen, bei der bevorstehenden Feier des Reformationsfestes in sämmtlichen Kirchen eine Collecte für die Zwecke der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung nach vorangegangener Abkündigung abzuhalten. Die Erträge sind an den Haupt-Verein der Gustav-Adolf-Stiftung für die Provinz Sachsen zu Halle oder an die resp. Zweig-Vereine in hergebrachter Weise abzuführen.

Die Herren Superintendenten veranlassen wir, uns von den in ihren Ephorien eingesammelten Beträgen bis zum 1. December d. J. Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 4. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 781. Anonyme Denunciationen betr.

Es sind in neuester Zeit wiederholt dem General-Commando Denunciationen unbekannter Civilpersonen zugesandt worden, und wird deshalb den Uebersendern hierdurch bemerklich gemacht, daß dergleichen von den Denuncianten nicht unterschriebene Anzeigen nach wie vor unberücksichtigt bleiben werden.

Magdeburg, den 23. September 1859.

Das Königliche General-Commando.

Personal-Chronik.

Nr. 782. Der Regierungs-Referendarius Seeliger, bisher in Stettin, ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt.

Nr. 783. Der Kaufmann Hermann Gabelmann in Dommitzsch ist unter dem 26. August d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 784. Der Kaufmann Pitzschke in Löbejün ist unter dem 8. September d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 785. Der Maurermeister Georg Friedrich Walther in Cölleda ist unter dem 13. September d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 786. Der Kaufmann G. A. Scholvien in Kösen ist unter dem 15. September d. J. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. October 1859.

Nr. 787.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5126. Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes. Vom 2. September 1859.

Nr. 5127. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße.

Nr. 5128. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1859, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch vom 18. April 1855.

Nr. 788.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI. Nr. 1—6. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betr.

Vom 1. November d. J. ab wird zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die Serie VI. der Coupons über die Zinsen vom 1. November 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Controlle der Staatspapiere auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons werden unberücksichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“,

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31. Mai 1860. Mit dem 1. Juni 1860 tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 11. October 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark:

Ratan. Gamet. Günther. Graf v. Häseler. Scharnweber.

Digitized by Google

Nr. 789. Die Einverleibung der im Bitterfelder Kreise gelegenen wüsten Feld- u. Holzmarken Steingrube, Breitewitz, Dornewitz, Groß-Gadewitz, Gerichtsbreite und Niebicke in die Bezirke der angrenzenden Gemeinden betr.

Durch Reskript des Königlichen Ministerii des Innern vom 20. September c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Feld- und Holzmarken Steingrube, Breitewitz, Dornewitz, Groß-Gadewitz, Gerichtsbreite und Niebicke im Bitterfelder Kreise in die Bezirke der angrenzenden Gemeinden in der Weise genehmigt worden, daß nach Maßgabe der betreffenden Separationskarten

1) von der Mark Steingrube die Pläne II. bis mit XXVI. und LXI. dem ländlichen Gemeindebezirke Gremmin,
2) die Pläne Nr. XXVII. bis einschließlich XXIX. derselben Mark dem ländlichen Gemeindebezirk Zschiesewitz,
3) alle übrigen Pläne der genannten Mark einschließlich der Steingrubenmühle, sowie die wüsten Feld- und Holzmarken Breitewitz, Dornewitz, Groß-Gadewitz, Gerichtsbreite und Niebicke, einschließlich der zu der letzteren Mark gehörigen, aus den Plänen XX. XXI. XXV. bis incl. XXXI. und den Plänen XXXII. bis incl. XXXVI. bestehenden vier Separatstücke dem Stadtbezirk von Gräfenhainchen einverleibt werden,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 7. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 790. Die Sperrung der Unstrutschleuse bei Nebra betr.

Das Mauerwerk der Unstrutschleuse zu Nebra soll in seinen unteren Theilen einer Untersuchung unterworfen werden. Zu dem Ende muß die Schleuse während des Zeitraumes vom 24. d. M. bis zum 16. November c. gesperrt werden, wovon das schifffahrttreibende Publikum zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Merseburg, den 18. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 791. Den Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notarien im Departement Halberstadt betr.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute stattgehabten General-Versammlung für die Zeit vom 18. October d. J. bis dahin 1862 in Gemäßheit der §§. 22. und 25. der Verordnung vom 30. April 1847 neu constituirt worden. Mitglieder desselben sind:

die Herrn Justizräthe Kieselbach, Zimmermann, Weydemann, Pflaume und Rechtsanwalt Lohrmann hier, der Herr Justizrath Danner in Mühlhausen, der Herr Justizrath Zugbaum in Heiligenstadt und der Herr Rechtsanwalt Fritze in Aschersleben.

Stellvertreter sind:

die Herrn Justizrath Krüger hier, Justizrath Schröder zu Bleicherode, Rechtsanwalt Hesse in Nordhausen, Rechtsanwalt Reinecke in Oschersleben, Rechtsanwalt Theilkuhl in Wernigerode und Rechtsanwalt Schellwien in Quedlinburg.

Zum Vorsitzenden ist der Herr Justizrath Kieselbach hier wieder gewählt.

Halberstadt, den 3. October 1859.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts.

Digitized by Google

Nr. 792. Submissions-Eröffnung auf Roggen-Lieferung zur Militair-Verpflegung.

Zur Sicherstellung der Militair-Brodverpflegung in der Provinz Sachsen pro 1860 sollen zunächst Submissionen auf die Einlieferung bestimmter Quantitäten von Roggen in die Königlichen Magazine zu Magdeburg, Erfurt, Torgau, Wittenberg, Weißenfels, Aschersleben, Schönebeck, Langensalza, Mühlhausen, Naumburg, Merseburg, Halberstadt und Quedlinburg entgegen genommen werden.

Producenten und sonstige Lieferungslustige, welche sich über ihre Lieferungsfähigkeit und Reellität genügend auszuweisen vermögen, werden aufgefordert, ihre diesfälligen Offerten unter präciser Angabe der Zeit der Einlieferung, des Lieferungs-Objects, der Magazinpunkte, sowie des Preises und Gewichtes pro Scheffel Roggen bis zum 7. November c. franco hierher einzureichen.

Magdeburg, den 10. October 1859.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Nr. 793. Ausgelooste Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftl. Obligationen.

Bei der in der heutigen Michaelis-Meßconferenz stattgehabten anderweiten Auslosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der statutenmäßig am 2. Januar 1860 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Litt. A. Nr. 1. 29. 198. 323. und 479.,
» B. » 259. 378. 470. 474. 561. 825. 916. 961. 962. 1438.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen, nämlich:

Litt. A. Nr. 27. 54. 104. 374. 409. 511. 522. 572. 652.,
» B. » 65. 95. 288. 308. 404. 462. 605. 688. 732. 742. 747. 899. 1052. 1188. 1275. 1306. 1329.,

mit den dazu gehörigen Talons und Coupons vorschriftmäßig vernichtet.

Zugleich wird hiermit darauf hingewiesen, daß der Betrag nachstehender bereits ausgelooster, aber bisher noch nicht erhobenen Obligationen, als:

Litt. B. Nr. 181. 241. 332. 1294.,

bei dem Königlichen Oberbergamte zu Halle deponirt worden ist.

Leipzig, den 11. October 1859.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Ebers. Prof. Dr. Hülße. Frege et Comp. Adv. Wachs.

Nr. 794. Patent-Ertheilung.

Dem A. F. Sicker und Adolf Ferdinand Arndt zu Großenhayn in Sachsen ist unter dem 6. October 1859 ein Patent auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnungen, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 795. Der Lieutenant a. D. Ludwig Hieronymi in Schkeuditz ist unter dem 16. September d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 796. Der Kaufmann A. Voigt in Kemberg ist unter dem 16. September d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 797. Herr Wilhelm Demelius in Hettstedt ist unter dem 21. September d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 798. Der Kaufmann Gustav Hahn in Mühlberg ist unter dem 23. September d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 799. Der Taxator Karl Heinrich Stannebein in Eilenburg ist unter dem 21. September d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 800. Die Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Schafstädt, Ephorie Lauchstädt, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 801. Die Schul- und Küsterstelle in Gernstedt, Ephorie Eckartsberga, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 802. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Diöces Lauchstädt, ist dem bisherigen Pfarrer in Schkopau, Landdiöces Merseburg, Wilhelm Victor Gustav Schoch, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Nr. 803. Der Pfarrer Gröper zu Reuden, in der Ephorie Bitterfeld, wird mit Ende dieses Jahres in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 804. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Tennstedt, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Querfurt, Carl Friedrich Ludwig Taubert, berufen und bestätigt worden.

Nr. 805. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Mühlberg, in der Diöces Liebenwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Bernhard Brunner berufen und bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. October 1859.

Nr. 806.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5129. Revidirtes Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät. Vom 26. September 1859.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 5130. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees.

Nr. 5131. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 5132. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5133. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern.

Nr. 5134. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale, Kreises Gummersbach. Vom 1. October 1859.

Nr. 807.
Verpachtung der Domaine Lawken.

Die im Kreise Lötzen belegene Königliche Domaine Lawken nebst der Fischerei, sowie der Gras-, Rohr- und Binsennutzung in dem angrenzenden Lawker See, soll von Johannis (den 24. Juni) 1860 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 anderweitig meistbietend verpachtet werden und ist dazu ein Bietungstermin auf

Montag den 14. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departements-

Digitized by Google

Rathe, Herrn Regierungs-Rath Bienko, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation, sowohl hier zur Stelle im Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, als auch bei der Königlichen Polizei-Verwaltung zu Lötzen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Domaine Lawken liegt von der Stadt Rhein, welche durch Chaussee mit Königsberg verbunden ist und einen Hafenplatz für die Dampfschifffahrt auf den großen masurischen Seen bildet, nur eine halbe Meile entfernt und grenzt unmittelbar an den innerhalb der Dampfschifffahrtsstraße gelegenen Taltowisko See.

Dieselbe umfaßt:

978	Mg.	96	QRth.	Acker,
652	"	91	"	Wiesen,
523	"	115	"	Brücher und Weide,
175	"	86	"	Wald,
46	"	146	"	Baum-, Geköch-, Deputanten- und Roß-Gärte, und
68	"	139	"	Hof- und Baustelle, Wege und Unland,
Summa 2445	Mg.	133	QRth.	

Der Lawker See ist 306 Morgen groß.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2100 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 15000 Thlr. für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 22. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 808. Dem mit der commissarischen Verwaltung des Forstreviers Hohenbucko betrauten Hauptmann a. D. von Förster ist die Führung der Forst-Polizei-Anwaltschaft dieses Reviers interimistisch übertragen worden.

Nr. 809. Der Kaufmann Gustav Hamann in Dommitzsch ist unter dem 13. September d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 810. Der Kaufmann F. A. Koch in Kösen ist unter dem 16. September d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 811. Der Bürgermeister a. D. Jacobi in Stößen ist unter dem 21. September d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 812. Der Handelsmann Gotthold Packbusch in Eckartsberga ist unter dem 23. September d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 813. Der Kaufmann Fr. A. Götze in Schönewalde ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kaufmann Ernst Hutschenreuter in Elsterwerda ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Nr. 814.

Der Kaufmann J. H. Feldhügel in Stolberg ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden. Nr. 815.

Der Kaufmann Karl Friedrich Grunicke in Stößen ist unter dem 1. October d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 816.

Dem Magistrats-Assessor Färber in Eilenburg ist die Erlaubniß ertheilt worden, die früher von dem Kaufmann Schwerdtfeger daselbst geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bis zu der angeblich in der Kürze erfolgenden Rückkehr des Letzteren, welcher zur Zeit abwesend ist, interimistisch zu verwalten. Nr. 817.

Die erste Lehrer- und Küsterstelle in Gatterstädt, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 818.

Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Mühlberg, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 819.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gehofen, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Artern, Albert Carl Friedrich Eduard Winzer, berufen und bestätigt worden. Nr. 820.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Pörsten, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Alsleben a. d. S., Camillo Adolph Breiter verliehen worden. Nr. 821.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cobbel mit Mahlwinkel, Kehnert, Uetz und Sandfurt, in der Diöces Wolmirstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Heß berufen und bestätigt worden. Nr. 822.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Adolph Julius Ehrhardt ist zum Pfarr-Substituten in Burgwerben mit Kriechau, in der Diöces Weißenfels, cum spe succedendi berufen und bestätigt worden. Nr. 823.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ahlum mit Stöckheim und Tangeln, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Pastor in Sacrow, Nathanael Wilhelm Anton Götze, berufen und bestätigt worden. Nr. 824.

Der Pfarrer Heine in Erdeborn, Diöces Eisleben, tritt in den Ruhestand; über die dadurch vacant werdende Stelle ist bereits disponirt. Nr. 825.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gr. Wulkau mit Kl. Wulkau und Briest, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Diaconus in Staßfurth, Friedrich August Schweitzer, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Staßfurt wird in Folge Reverses vom Königl. Consistorium besetzt. Nr. 826.

Digitized by Google

Nr. 827. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisgerichtsrath Thümmel hier ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Cöslin Allerhöchst ernannt.

Der Gerichts-Assessor Etzler ist in Folge seiner Ernennung zum Stadtrath bei dem Magistrat in Görlitz aus dem Justizdienste geschieden, und der Gerichts-Assessor Hippenstiel an das Appellationsgericht zu Arnsberg versetzt.

Der Referendar Korschewitz ist zum Gerichts-Assessor ernannt und der Referendar Pfuhl gestorben.

Der Auscultator Jäger ist zur Regierung in Erfurt übergegangen und der Auscultator Dr. Zimmermann auf seinen Antrag entlassen.

Die Rechtscandidaten Eggert, Knauff, Schwarze, Tellemann und Thränhart sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Büreau-Diätar Heiligenstädt bei dem Kreisgericht in Eilenburg ist als Büreau-Assistent bei demselben angestellt.

Der Kanzlist Rother in Suhl ist an das Kreisgericht zu Wittenberg versetzt und an dessen Stelle der Kanzlei-Diätar Schunke in Weißensee zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht in Suhl befördert.

Dem Hülfsboten Kohl in Cönnern ist die Botenstelle bei der Gerichts-Commission daselbst definitiv übertragen.

Nr. 828. Für den I. Landbezirk im Schweinitzer Kreise ist der Ortsrichter Budich in Löben zum Stellvertreter des Schiedsmanns gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 829. Für den III. Landbezirk des Naumburger Kreises ist der Ortsrichter Tänzer in Obermöllern zum Schiedsmann und der Ortsrichter Schumann in Hassenhausen zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 830. Für den VIII. Bezirk des Schweinitzer Kreises ist der Stadtsecretair Starke zu Herzberg anderweit zum Stellvertreter des Schiedsmanns gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 831. Beschaffung kirchlicher Zeugnisse.

Im Regierungsbezirke Merseburg ist

1) in der Zeit von 1680—1700 ein Johann Michael Weise mit einer Johanne Elisabeth — getraut,
2) in der Zeit von 1690—1715 einem Johann Michael Weise ein Sohn Johann Gottfried und Johann Friedrich geboren,
3) in der Zeit von 1724—1734 ein Johann Gottfried Weise mit einer Carlsohn getraut worden,
4) ein Johann Michael Weise in der Zeit von 1714—1734 gestorben.

Für ein jedes der auf diese Fälle bezüglicher Zeugnisse bezahlt 3 Thlr. Ch. Gottf. Kaden in Leipzig.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. November 1859.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 832.

Nr. 5135. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Actien-Zuckerraffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domicilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Nr. 833. Statut der Neuen Actien-Zuckerraffinerie in Halle an der Saale.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Neue Actien-Zuckerraffinerie" mit dem Wohnsitze in Halle an der Saale im Regierungsbezirk Merseburg, welche

1) den Betrieb der Zuckerraffinerie mit allen in dieselbe eingreifenden Geschäftszweigen,

2) den Handel mit den erzeugten und dahin einschlagenden Producten und Waaren beabsichtigt, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 genehmigt und dem in der notariellen Urkunde vom 30. Juli 1859 festgestellten Gesellschafts-Statute die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Acte vom 30. Juli 1859 für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1859.

(L. S.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Digitized by Google

Statut

der Neuen Actien-Zuckerraffinerie in Halle an der Saale.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 wird durch gegenwärtiges Statut eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„Neue Actien-Zuckerraffinerie"

begründet.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Halle an der Saale und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgerichte daselbst.

Jeder Actionair nimmt, soweit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb der Actie zugleich sein Domicil in Halle an der Saale. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicil wohnende, von ihm zu bestimmende Person oder in dem in diesem Orte belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Prozeßbüreau des Königlichen Kreisgerichts zu Halle, gemäß den §§. 20—22. Titel 7. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung derselben gerechnet, festgesetzt.

§. 4. Eine Verlängerung derselben kann innerhalb der gedachten Zeit durch die Generalversammlung (§. 35.) beschlossen werden. Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Zweck der Gesellschaft.

§. 5. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) der Betrieb der Zuckerraffinerie mit allen in dieselbe eingreifenden Geschäftszweigen;
2) der Handel mit den erzeugten und dahin einschlagenden Producten und Waaren.

Grundcapital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf fünfmalhunderttausend Thaler Preußisch Courant festgesetzt und auf fünfhundert Actien — jede zu Eintausend Thaler — vertheilt. Eine Erhöhung des Grundcapitals kann durch die Generalversammlung (§. 35.) mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

§. 7. Die Actien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diesem Statute beigefügten Formulare A. in fortlaufenden, aus dem Stammactienbuche auszuziehenden Nummern von 1 bis 500 ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Mit den Actien werden Dividendenscheine nebst Talon jedesmal auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Formulare B. und C. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Theileinzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Actienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Actien versehene, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnende Quittungs-

Digitized by Google

bogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Inhabers lauten. Dieselben werden, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien selbst ausgewechselt.

§. 8. Ein jeder Actionair ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Actiencapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Procent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Procent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschrift unter den Cessionen ist der Verwaltungsrath zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 9. Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen nach dem Bedürfniß der Gesellschaft auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von zehn Procent und in Zwischenräumen von nicht unter Einem Monat bei der Kasse der Gesellschaft in Halle.

Die Aufforderung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung durch die §. 14. bestimmten Gesellschaftsblätter.

Sofort nach Eingang der landesherrlichen Bestätigung müssen jedoch mindestens zwanzig Procent und im Laufe des ersten Jahres mindestens vierzig Procent eingefordert und eingezahlt werden.

Höhere Einzahlungen bis zum vollen Betrage der Actien zu leisten, ist nur unter Genehmigung des Verwaltungsrathes gestattet. Die Einzahlungen werden bis zum 31. December 1861 mit fünf Procent für das Jahr verzinst.

§. 10. Wer innerhalb der nach §. 9. festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Conventionalstrafe von einem Viertheile des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb vier Wochen nach einer erneuten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien.

An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden.

Derselbe ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einklagung der fälligen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und der Conventionalstrafe gegen die säumigen Actionaire zu beschließen und zu vollziehen.

§. 11. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich, und nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

§. 12. Sind Actien, Quittungsbogen oder Talons verloren gegangen, so hat der Verlierer die Amortisation derselben nach den gesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten zu bewirken.

An Stelle der amortisirten Documente fertigt der Verwaltungsrath, nachdem das

Digitized by Google

Datum des rechtskräftigen Amortisationsurtheils in dem Actienbuche der Gesellschaft bemerkt ist, neue Documente gleicher Art unter neuen Nummern aus.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Wohl aber soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der im §. 41. festgesetzten vierjährigen Frist anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, der Betrag der angemeldeten Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist gegen Quittung ausgezahlt werden, falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind.

§. 13. Ueber den Betrag seiner Actien hinaus ist kein Actionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 10. bestimmten Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 14. Alle Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen und sonstige Mittheilungen, die der Verwaltungsrath oder die Direction in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Actionaire zu erlassen haben, gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Magdeburger Zeitung und die Hallesche Zeitung veröffentlicht sind.

Der vorgesetzten Behörde steht zu, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben. Gehet eines oder das andere der Gesellschaftsblätter ein, so hat die Generalversammlung andere Blätter in gleicher Zahl unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde zu wählen. Bis dieses geschehen ist, genügt die Insertion in den übrig gebliebenen Blättern.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Merseburg, sowie derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen, sowie durch letztere selbst bekannt zu machen.

Organisation der Gesellschaft.

§. 15. Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt durch

1) den Verwaltungsrath,
2) die Direction,
3) die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrath.

§. 16. Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz zu Halle a. d. S. und besteht aus sieben Personen.

Derselbe wird von der Generalversammlung gewählt. Die Legitimation des Verwaltungsrathes erfolgt durch Ausfertigung des gerichtlichen oder notariellen Wahlacts. Die Wahl erfolgt jedesmal auf drei Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß nach Ablauf eines jeden der beiden ersten Jahre zwei Mitglieder und im dritten Jahre drei Mitglieder ausscheiden. In den ersten zwei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Erledigt sich außerordentlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes aus den Actionairen besetzt. Ueber eine solche

Digitized by Google

Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen, und bildet die Ausfertigung dieses Protocolls die Legitimation des gewählten Mitgliedes. Der Verwaltungsrath hat die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, von welcher die definitive Wiederbesetzung durch Wahl ausgeht.

Das auf diese Weise gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seien sie ordentlich, außerordentlich oder provisorisch gewählt, sind unmittelbar nach der jedesmaligen Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 17. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Stück Actien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben. Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Functionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 18. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer von je Einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl geschieht zu gerichtlichem oder notariellen Protocolle und ist durch die Gesellschaftsblätter (§. 14.) bekannt zu machen.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel alle Monate einmal in Halle a. d. S. Auf den Antrag von mindestens drei Verwaltungsräthen ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens vier seiner Mitglieder erforderlich, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben.

§. 20. Dem Verwaltungsrathe steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Derselbe beschließt und verfügt demzufolge über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder der Direction übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

1) die Mitglieder der Direction, sowie die Beamten, deren Anstellung er sich vorbehält, zu wählen und zu entlassen und Verträge mit ihnen abzuschließen;

Digitized by Google

2) Instructionen für die Geschäftsführung der Directoren und Beamten zu erlassen und abzuändern;
3) die Grundzüge aufzustellen und zu bestimmen, welche für den Betrieb der Fabrik und bei Führung des Geschäfts zu befolgen sind;
4) die gesammte von der Direction besorgte Buch- und Rechnungsführung, sowie die Abschlüsse zu revidiren oder unter eigener Controle revidiren zu lassen;
5) von der Geschäftsführung überhaupt und der der Direction insbesondere Kenntniß zu nehmen und sie, soweit thunlich, zu controliren;
6) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sowie die Ausführung von Bauten und Anlagen zu beschließen. Insofern aber der Belauf eines einzelnen derartigen Gegenstandes die Summe von fünf und zwanzig tausend Thalern übersteigt, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich;
7) über die vorübergehende Benutzung von Credit zu bestimmen, wogegen die Aufnahme deuernder, nicht den gewöhnlichen geschäftlichen Verkehr betreffenden Anleihen dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten bleibt (§. 35.).

§. 21. Alle Ausfertigungen und Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede oder ohne die beiden Ersteren von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet (§§. 16. 18.).

§. 22. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen zusammen von demjenigen Jahresüberschuß, welcher bei dem Jahresabschluß nach Gewährung von fünf Procent Dividende an die Actionaire (§. 41.) verbleibt, eine Tantieme von drei Procent.

Den außerhalb Halle wohnenden Mitgliedern wird für die Reisen zu den Conferenzen eine den Kosten entsprechende Vergütung gewährt.

Mitgliedern, welche mit außergewöhnlichen Mühewaltungen und Arbeiten vom Verwaltungsrathe beauftragt werden, kann derselbe eine besondere Vergütung gewähren.

§. 23. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach der Instruction und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes werden zwei Directoren angestellt, von denen Einer auch Mitglied des Verwaltungsrathes sein kann.

Soweit sie diesem nicht angehören, haben sie in demselben nur eine berathende Stimme. Die Directoren sind dem Verwaltungsrathe untergeordnet und für die Geschäftsführung verantwortlich.

§. 24. Die beiden Directoren unterzeichnen die Correspondenz, Quittungen, Wechsel, Anweisungen und überhaupt alle Schriftstücke, welche zu den laufenden Geschäften gehören und welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen, gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

Dem Verwaltungsrathe steht die Befugniß zu, anzuordnen, daß für einzelne Geschäftszweige, namentlich für die Kassenführung, die Unterschrift eines Beamten an Stelle derjenigen eines Directors Geltung haben solle.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, sowie dessen Stellvertreter sind jederzeit ermächtigt, einen behinderten Director zu vertreten; nicht minder kann der Verwaltungsrath anderen seiner Mitglieder durch besondern Beschluß solche Vertretungsbefugniß übertragen.

Digitized by Google

Die Wahl der Directoren und die vorgedachte Ertheilung der Vertretungsbefugniß an einzelne Beamte oder an Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht zu gerichtlichem oder notariellen Protocoll; ihre Legitimation bildet die Ausfertigung des Actes.

Die ertheilte Ermächtigung ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 25. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen dritten Personen gegenüber.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruction von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung die Direction dem Verwaltungsrathe verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Der Nachweis, daß die Direction innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruction gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand, daß die Direction ihre Instruction überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

Können die beiden Directoren sich über auszuführende Beschlüsse nicht einigen, so haben sie die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzutragen, im Falle der Dringlichkeit entscheidet an dessen Stelle der nach §. 24. zur Vertretung der Directoren befugte Vorsitzende event. dessen Stellvertreter oder das dazu gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 26. Einer der Directoren muß stimmberechtigter Actionair sein, und ist verpflichtet, als Caution für seine Geschäftsführung fünf Actien bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren.

Der mit den Directoren abzuschließende Vertrag muß den Vorbehalt der Kündigung und Entlassung enthalten.

§. 27. Das Gehalt der Directoren und anderer Beamten, welches, soweit es angemessen erscheint, auch in einer Tantieme vom Reingewinne mit bestehen kann, bestimmt der Verwaltungsrath.

Die Generalversammlung.

§. 28. Die Generalversammlungen der Gesellschaft finden in Halle in einem von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Lokale statt. Denselben beizuwohnen ist jeder Actionair berechtigt, die Stimmberechtigung desselben ist indessen im §. 30. näher ausgesprochen.

Es muß alljährlich und zwar im zweiten Quartal jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Der Tag derselben ist durch den Verwaltungsrath festzusetzen und durch die im §. 14. bestimmten Gesellschaftsblätter vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen.

§. 29. Die Actionaire haben zu jeder Generalversammlung gegen Deposition ihrer Actien resp. Quittungsbogen auf dem Büreau der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden und bei der Einladung zur Generalversammlung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orte sich die Legitimation zum Eintritt und die nöthigen Stimmzettel zu verschaffen.

§. 30. Stimmfähig sind nur diejenigen Actionaire, welche sich im Besitz von mindestens fünf Actien oder Quittungsbogen befinden. Je fünf Actien geben Eine Stimme.

Digitized by Google

Ueber zehn Stimmen kann kein Anwesender abgeben.

Die Vertretung nicht anwesender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe zu überreichen, der über ihre Auslänglichkeit zu entscheiden hat. Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, ingleichen solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß der Verwaltungsrath als auslänglich anerkennen.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder resp. Curatoren, und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Actionaire sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

§. 31. In jeder Generalversammlung, sie sei eine ordentliche oder außerordentliche, führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Derselbe ernennt aus der Zahl der anwesenden Actionaire zwei Stimmzähler. Außer den von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung gebrachten Gegenständen hat jeder stimmfähige Actionair das Recht, noch andere zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der darauf nächstfolgenden Generalversammlung zuzuweisen.

§. 32. In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren erwählt, welche die Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres, sowie die Bücher und Beläge, zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten haben. Im Falle des Ausscheidens oder Todes eines Revisors ernennt der Verwaltungsrath an dessen Stelle einen anderen aus der Zahl der Actionaire.

§. 33. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in diesem Paragraphen und im §. 42. bestimmten Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen giebt bei Beschlüssen diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen werden durch Wahlzettel vorgenommen. Ergiebt sich bei der Wahl nicht eine absolute Majorität, so tritt das §. 19. vorgesehene Verfahren ein.

Zu Beschlüssen über Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grundcapitals der Gesellschaft und Verlängerung der Dauer derselben ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

§. 34. In der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht. Sodann erwählt die Generalversammlung

1) die Mitglieder des Verwaltungsrathes, und
2) die Rechnungsrevisoren (§. 32.), denen die Prüfung des von dem Verwaltungsrathe revidirten Rechnungswesens zusteht.

Die Bücher und alle dazu gehörigen Papiere sind denselben vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung, an welchem sie Bericht zu erstatten haben, im Büreau der Gesellschaft zur Durchsicht bereit zu legen; sie haben etwanige Erinnerungen dem Verwaltungsrathe zur Kenntnißnahme und Erledigung spätens drei Tage vor der Versammlung mitzutheilen.

Digitized by Google

Es beschließt demnächst die Versammlung

3) über die Dechargirung der so geprüften Rechnungen, resp. über Verfolgung der etwa gezogenen Erinnerungen, und
4) über alle Anträge, welche von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.

(§§. 20. und 31.)

§. 35. Auch in ordentlicher Generalversammlung kann

1) die Vermehrung des Grundcapitals über den Betrag von 500,000 Rhlrn. hinaus,
2) die Abänderung der Statuten,
3) die Verlängerung der Zeit, welche als Dauer der Gesellschaft bestimmt ist,
4) die Aufnahme dauernder, nicht den gewöhnlichen Geschäftsverkehr betreffender Anleihen (§. 20.),

nur dann beschlossen werden, wenn in der zum Zwecke der Einberufung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß ein hierauf bezüglicher Antrag zur Verhandlung kommen soll. Außerdem bedürfen die Beschlüsse, um verbindliche Kraft zu erhalten, und zwar die unter 1. 2. und 3. bezeichneten der landesherrlichen Genehmigung, und die unter 4. aufgeführten der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 36. Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft wird von dem Verwaltungsrathe nur für specielle Gegenstände berufen.

Diese Berufung muß durch die §. 14. bestimmten Blätter unter Angabe der Berathungsgegenstände mit einer Frist von vier Wochen geschehen.

Actionaire, welche nachweisen, daß sie zusammen mindestens Einhundert Actien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen.

§. 37. Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin mindestens zwei Drittel des Actiencapitals vertreten sind. Sollte eine solche Vertretung nicht vorhanden sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutengemäß erledigt werden kann, eintritt, eine anderweite Generalversammlung, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen, einberufen.

§. 38. Ueber die Verhandlung in den Generalversammlungen wird ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§. 28.) und wirklich erschienenen Actionaire, resp. ihrer Bevollmächtigten, sowie die Zahl der einem jeden von ihnen gebührenden Stimmen werden durch ein von dem Verwaltungsrathe zu vollziehendes Verzeichniß constatirt, welches dem Protocoll beizufügen ist.

Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden, sowie den Stimmzählern zu unterschreiben.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 39. Mit dem 1. Januar eines jeden Jahres ist von der Direction eine vollständige Inventur, die das gesammte Vermögen der Gesellschaft zu umfassen hat, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen.

Der Verwaltungsrath hat dabei vom Gange der Inventur in der ihm angemessen

Digitized by Google

erscheinenden Weise Kenntniß zu nehmen und die nach dem laufenden Werth und mit Berücksichtigung der für die Realisirung bestehenden Aussichten von der Direction vorzuschlagenden Preise der Rohstoffe und Fabrikate, wie auch der vorhandenen Materialien, festzusetzen. Es hat derselbe ferner zu bestimmen, wieviel auf den Kostenwerth der Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist; jedoch soll die Abschreibung auf Bauwerk und Grundbesitz mindestens zwei, auf Maschinen und Utensilien mindestens fünf Procent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrathe zur Pflicht gemacht ist, höhere Sätze zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Werthverminderung angemessen erscheint.

Die Abschreibungen können nur erst dann auf niedere Sätze beschränkt werden, wenn die dadurch erreichte Werthannahme der betreffenden Gegenstände auch bei der Auflösung der Gesellschaft einen Verlust an denselben nicht befürchten läßt.

§. 40. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben desselben sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

In welcher Weise dabei die in einem Jahre vorgekommenen Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt der Verwaltungsrath bei Feststellung der Bilanz.

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter alljährlich bekannt zu machen und der Königlichen Regierung zu Merseburg mitzutheilen.

§. 41. Aus diesem Jahresgewinne werden bei jedem Abschluß vorweg zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds abgezogen und entnommen, bis dieser die Höhe von zwanzig Procent des Grundcapitals erreicht hat. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen. Zinsen werden demselben nicht zugeschrieben. Wird der Reservefonds angegriffen, so wird derselbe in gleicher Weise ergänzt. Derselbe ist bestimmt zur Deckung unvorhergesehener und außergewöhnlicher Verluste oder Neuanschaffungen; er kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Antrag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Nach Abschreibung für den Reservefonds wird von dem verbleibenden Reingewinne zunächst die §. 27. vorgesehene Tantieme gewährt und sodann die Dividende für die Actionaire bis zu fünf Procent entnommen. Ergiebt sich alsdann noch ein Ueberschuß, so erhält der Verwaltungsrath davon eine Tantieme von drei Procent (§. 22.); der Rest wird als Superdividende unter die Actionaire vertheilt, oder nach deren Bestimmung verwendet.

Die Dividenden sind am 1. Juli jeden Jahres bei der Kasse der Gesellschaft zahlbar. Den Betrag hat der Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 42. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche nachweisen,

Digitized by Google

daß sie zusammen mindestens ein Fünftel des emittirten Actiencapitals der Gesellschaft repräsentiren, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist außerdem zu der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft verpflichtet, wenn ein Drittel des Anlagecapitals verloren gegangen ist. Diese Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Actie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wieviel in Einer Hand vereinigt sind. In dieser Versammlung müssen drei Viertheile der sämmtlichen Actien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Generalversammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Actionaire vollgültige Beschlüsse fassen können. In beiden Fällen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen, bei welcher wiederum jede vertretene Actie für Eine Stimme gilt, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt die Generalversammlung.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 43. Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Actionairen als solchen entstehen, mit Ausnahme des §. 10. vorgesehenen Falles, sollen mit Ausschließung des Rechtsweges durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil Einen ernennt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht vereinigen können. In diesem Falle ernennt das Directorium des Kreisgerichts zu Halle den Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch Notar oder Gericht insinuirte Aufforderung des Gegners, in welcher die Bekanntmachung des von ihm ernannten Schiedsrichters und die Aufforderung zu gleicher Ernennung enthalten sein muß, die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil auch den zweiten Schiedsrichter ernennt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Halle zu bezeichnen, welchem alle prozessualische Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplare mitgetheilt werden. Geschieht solches nicht, dann erfolgt die Insinuation rechtsgültig durch Insinuation auf dem Prozeßbüreau des Kreisgerichts zu Halle.

Das Schiedsgericht ist befugt, die Königlichen Gerichte wegen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie wegen Abnahme von Eiden zu requiriren.

Der Ausspruch des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich in Form von Erkenntnissen.

Gegen die schiedsrichterlichen Urtheile sind nur die in den §§. 171. 172. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgeführten Rechtsmittel zulässig.

Digitized by Google

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 44. Die Königliche Regierung zu Merseburg ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Verwaltungsrath, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen der Gesellschaft, ihren Kassen und Einrichtungen Einsicht nehmen.

A.

Actie №. .....

der

Neuen Actien-Zuckerraffinerie zu Halle a. d. S.

über

Eintausend Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist auf Höhe von Eintausend Thalern Courant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der oben genannten Gesellschaft mit allen statutengemäßen Rechten und Pflichten eines Actionairs betheiligt.

Halle, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath der Neuen Actien-Zuckerraffinerie.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes.)

Die Direction.

(Eine Unterschrift.)

Folio ..... des Actienbuchs.

B.

Serie ..... №. ....

Dividendenschein

zur

Actie der Neuen Actien-Zuckerraffinerie

№. .....

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt Inhaber am . . . . . 18 . . auf dem Comtoir der Gesellschaft zu Halle denjenigen Antheil an dem Reinertrage, welcher für das Geschäftsjahr 18 . . statutengemäß bekannt gemacht werden wird.

Halle, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath.

(Zwei Unterschriften per facsimile.)

Aus §. 41. des Gesellschaftsstatuts.

Dividenden, welche nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

Digitized by Google

C.

Neue Actien-Zuckerraffinerie.

Anweisung

zum Empfang der ..... Serie der Dividendenscheine zur Actie M .....

Inhaber empfängt am . . . . . gegen diese Anweisung gemäß §. 41. des Statuts auf dem Comtoir der Gesellschaft in Halle die . . . . . Serie der Dividendenscheine für vorbezeichnete Actie.

Der Verwaltungsrath. (Zwei Unterschriften per facsimile.)

Die Direction. (Eine Unterschrift.)

Nr. 834. Die Verpachtung der Königl. Domaine Saalau betr.

Die im Kreise Insterburg belegene Königliche Domaine Saalau, bestehend aus dem Haupt-Vorwerke Saalau und dem Neben-Vorwerke Catrinlacken, soll vom 1. Juni 1860 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungstermin dazu ist auf

Montag den 21. November d. J., Vormittags Eilf Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Gebote für jedes der beiden Vorwerke besonders, wie auch für die beiden Vorwerke zusammen, entgegen genommen werden.

Die hiernach aufgestellten speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes und bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Insterburg zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Vorwerk Saalau ist 2¾ Meilen und das Vorwerk Catrinlacken 2½ Meile vom Kreisorte Insterburg, beide ¾ Meilen von der nächstgelegenen Königsberger Chaussee und dem nächsten Bahnhofe der gegenwärtig im Bau begriffenen Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn und 9¾ resp. 10 Meilen von Königsberg entfernt.

Es umfaßt das Vorwerk

	Saalau:		Catrinlacken:	
Ackerland	712 Mg.	66 QRth.,	532 Mg.	115 QRth.,
Wiesen	287 "	9 "	567 "	81 "
Weide	92 "	132 "	358 "	91 "
Roßgarten	50 "	140 "	160 "	13 "
Gärten	18 "	159 "	30 "	98 "
Hof- und Baustellen, Wege, Gräben ꝛc.	77 "	80 "	66 "	38 "
Summa . .	1239 Mg.	46 QRth.,	1715 Mg.	76 QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist für Saalau auf 2450 Thlr., für Catrinlacken auf 2350 Thlr., und für beide Vorwerke zusammen auf 4800 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht von Saalau ein disponibles Vermögen von 12,000 Thlr.,

Digitized by Google

von Catrinlacken ein solches von 14,000 Thlr. und für beide Vorwerke zusammen ein solches von 20,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 28. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 835. Die Verpachtung der Königl. Domaine Leubus betr.

Die im Wohlauer Kreise 6½ Meile von Breslau, 3 Meilen von Liegnitz und 2 Meilen von der Kreisstadt Wohlau belegene Domaine Leubus, welche zum 1. Juli 1860 pachtlos wird, und aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil, Gleinau, Rathau und Praukau mit einem Gesammtflächeninhalt von 3741 Morgen 160 QR., ausschließlich der zur Abzweigung bestimmten Grundstücke, besteht, soll alternativ im Ganzen oder in zwei Pachtungen, von denen die eine Pachtung aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil und Gleinau mit einem Flächeninhalt von 2104 Morgen 47 QR. und die andere Pachtung aus den Vorwerken Rathau und Praukau mit einem Flächeninhalt von 1637 Morgen 113 QR. gebildet ist, auf 18 nach einander folgende Jahre bis Johanni 1878 anderweitig und zwar im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen Licitationstermin auf

Donnerstag den 24. November c., Vormittags Eilf Uhr,

in unserem großen Sessionszimmer vor dem Domainen-Departementsrath, Regierungsrath Heermann anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum für die Pachtung Garthoff-Dobrei-Gleinau auf 2660 Thlr. und für die Pachtung Rathau-Praukau auf 2040 Thlr., mithin für die Gesammtpachtung auf 4700 Thlr. festgestellt ist, und zur Uebernahme der Pachtung Garthoff-Dobreil-Gleinau ein Vermögen von 16000 Thlr. und zur Uebernahme der Pachtung Rathau-Praukau ein dergleichen von 14000 Thlr., also für die Gesammtpachtung ein Vermögen von 30000 Thlr. nachgewiesen werden muß.

Die Domaine liegt nur ungefähr ½ Meile von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und zwar von dem Stationsorte Maltsch entfernt; auch gehören zur Pachtung eine Brennerei und Ziegelei.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur, sowie auf dem Domainenamte in Leubus eingesehen werden und wird der derzeitige Generalpächter, Herr Hauptmann Mentzel auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen.

Breslau, den 12. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 836. Eine Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-

Als neue Steuerstraßen im Sinne des §. 5. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Halle vom 24. September 1842 treten den, im §. 6. daselbst genannten Straßen hinzu:

a) die beiden von Reideburg zur Stadt führenden Wege, welche sich, der eine über den sogenannten Kessel, der andere von dem Reideburger Fahrwege (§. 6. Nr. 6.)

Digitized by Google

herkommend, jenseits der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn im Stadtbezirke vereinigen, von da ab in einem Wege auf einer Ueberbrückung die Magdeburg-Leipziger und Berlin-Anhaltische Eisenbahn überschreiten und beim Nummerstein 11,27 die Magdeburger Chaussee erreichen; Regulativs der Stadt Halle betr.

b) der Weg, welcher vom Anhaltischen Güterbahnhofe zur Magdeburger Chaussee führt, und diese zwischen den Nummersteinen 11,25 und 11,26 erreicht;

c) der Theil der Magdeburger Chaussee, welcher zwischen dem Eingange zum Schimmel- und Leipziger Thore belegen ist.

Hiernach ändert sich zugleich die Bekanntmachung vom 30. Mai 1844, Amtsblatt von 1844 Seite 134.

Magdeburg, den 25. October 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Nr. 837. Patent-Ertheilung.

Den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9. October 1859 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 838. Der bisherige Kammergerichts-Referendar Bleck ist zum Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Nr. 839. Der Kaufmann Chr. Adolph Hebestreit in Hohenmölsen ist unter dem 22. September d. J. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 840. Der Maurermeister August Sehnert in Hettstedt ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 841. Der Kaufmann Louis Touchy in Wettin ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 842. Der Kaufmann Fr. Wilh. Schröter in Hettstedt ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Nr. 843. Der Kaufmann J. C. Schulze in Belgern ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 844. Der Kaufmann A. E. Strensch in Kemberg ist unter dem 5. October d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 845. Der Handelsmann Ludwig Trautschold in Eckartsberga ist unter dem 7. October d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Nr. 846. Der Buchhändler Robert Conrad in Liebenwerda ist unter dem 7. October d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 847. Der Kämmerer Fr. Aug. Lehmann in Liebenwerda ist unter dem 15. October d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 848. Der Kaufmann Frank in Ermsleben ist unter dem 15. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 849. Die Küster- und Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Brehna, Privat-Patronats, kommt durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 850. Die Schul- und Küsterstelle in Annarode, Ephorie Mansfeld, Privat-Patronats, kommt zu Ostern k. J. durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 851. Die Schul- und Küsterstelle in Bischoffroda, Ephorie Eisleben, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 852. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gehrden mit Groß-Lübs, in der Diöces Gommern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer am Pädagogio in Halle a. d. S., Dr. Johann August Ludwig Müller, berufen und bestätigt worden.

Nr. 853. Beschaffung kirchlicher Zeugnisse.

Im Regierungsbezirke Merseburg ist

1) in der Zeit von 1680—1700 ein Johann Michael Weise mit einer Johanne Elisabeth — getraut,
2) in der Zeit von 1690—1715 einem Johann Michael Weise ein Sohn Johann Gottfried und Johann Friedrich geboren,
3) in der Zeit von 1724—1734 ein Johann Gottfried Weise mit einer Carlsohn getraut worden,
4) ein Johann Michael Weise in der Zeit von 1714—1734 gestorben.

Für ein jedes der auf diese Fälle bezüglicher Zeugnisse bezahlt 3 Thlr. Ch. Gottf. Kaden in Leipzig.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. November 1859.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter **Nr. 854.**

Nr. 5136. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. October 1859.

Nr. 5137. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859, betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen.

Nr. 5138. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Constantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock".

Nr. 855. Aufhebung des Verbots des „Punch".

Das unterm 14. Februar 1855 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. October 1859.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Nr. 856. Reglement zur Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten ꝛc. in Militair-Ersatz-Angelegenheiten.

Reglement,

betreffend die Anfertigung der Geburts- und Sterblisten, sowie die Führung der Stamm-Rollen in Militair-Ersatz-Angelegenheiten für die Provinz Sachsen.

Auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und der §§. 29. bis 35. dieser Instruction wird für den Umfang der Provinz Sachsen hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Geburts- und Sterblisten sind von den mit Führung der Geburts- und Sterberegister gesetzlich beauftragten Behörden und Beamten anzufertigen und zwar

A. von dem Ortsgeistlichen für alle einer christlichen Kirchengemeinde angehörigen

Digitized by Google

Personen, sowie für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner,

B. ausnahmsweise von dem ordentlichen Richter hinsichtlich derjenigen Personen, die keiner solchen Religions-Gesellschaft angehören, bei welcher den zur Feier ihrer Religions-Handlung bestellten Personen die Befugniß zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, sowie hinsichtlich der Juden (§. 1. der Verordnung vom 30. März 1847 Nr. 2823. und §§. 8. und 9. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847).

Die Geburts- und Sterbelisten der letzteren haben jedoch bis zum Jahre 1864 in den Städten die Ortspolizeibehörden und auf dem platten Lande die Kreislandräthe noch anzufertigen.

§. 2.

Die Ortsgeistlichen (§. 1. A.) beziehungsweise der ordentliche Richter (§. 1. B.) haben dabei die Bestimmungen des §. 30. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 genau zu beachten und sind außerdem verbunden, auf Verlangen den mit dem Ersatzgeschäft beauftragten Behörden oder den betheiligten Personen selbst besondere zur Berichtigung der Militairlisten dienende Geburts- und Todtenscheine unentgeldlich auszustellen.

§. 3.

Die örtlichen Stammrollen (§. 32. der Ersatz-Instruction) sind anzufertigen:

a) innerhalb der Stadt- und Landgemeinden, durch deren Vorstand (Magistrat, Schulze, Gemeinde-Vorsteher u. s. w.),

b) im Bereiche selbstständiger Gutsbezirke (Rittergüter, Domainen u. s. w.) dagegen durch den Inhaber der ortsobrigkeitlichen Gewalt (§. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 Nr. 4413.) oder durch dessen Stellvertreter.

Grundstücke, welche keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehören und einen derartigen Bezirk für sich nicht bilden, werden, bis die Regulirung ihrer Verhältnisse im Sinne des §. 1. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 oder des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, erfolgt ist, in Beziehung auf die Führung der Stammrollen vom Landrathe unter thunlichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einem benachbarten Gemeinde- oder Gutsbezirke zugewiesen.

§. 4.

Rücksichtlich derjenigen selbstständigen Güter (§. 3. zu b.), deren Bezirke mit dem Bezirke einer Stadt- oder Landgemeinde im örtlichen Zusammenhange belegen sind, kann von dem Landrathe auf den Antrag der Betheiligten gestattet und mit Genehmigung der Regierung angeordnet werden, daß die Aufstellung der Stammrollen für beide Bezirke gemeinsam durch den Vorstand der betreffenden Stadt- oder Landgemeinde (§. 3. zu a.) erfolge. Wo die Führung gemeinsamer Stammrollen in diesem Sinne schon seither bestanden hat, soll es, sofern nicht besondere Bedenken entgegentreten, dabei auch ferner verbleiben.

Digitized by Google

§. 5.

Die nach §. 3. beauftragten Behörden resp. Obrigkeiten haben die Stammrollen nach dem beigefügten Schema zu führen und unter sorgsamer Beachtung der auf die Führung der Stammrollen und der Controlle über die Militairpflichtigen sich beziehenden Paragraphen 1. 2. 21. 29—35. 40. 44. 51. 55—57. 172. 173. 178—181. der Ersatz-Instruction die Militairpflichtigen mit Berücksichtigung der Altersklasse, zu welcher sie gehören, jahrgangsweise in dieselben einzutragen und innerhalb der Jahrgänge folgende vier Abtheilungen zu bilden:

a) Militairpflichtige, welche im Orte geboren und beim Eintritte in das militairpflichtige Alter daselbst heimathsberechtigt sind, einschließlich der zeitweise abwesenden,

b) Militairpflichtige, welche im Orte geboren sind, indeß schon vor dem Eintritte in das militairpflichtige Alter nach einem andern Orte verzogen sind und nur der Controlle wegen im Geburtsorte fortgeführt werden,

c) Militairpflichtige, welche, ohne im Orte geboren zu sein, daselbst ihr gesetzliches Domicil haben, einschließlich der zeitwese abwesenden,

d) Militairpflichtige, welche, ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich in demselben dienend oder in sonst vorübergehender Weise aufhalten.

Hinter jeder Altersklasse ist Raum zu etwaigen Nachtragungen offen zu lassen.

§. 6.

Unter der abgeschlossenen Stammrolle hat die aufstellende Behörde resp. Obrigkeit ausdrücklich zu bescheinigen, daß ungeachtet der nach §. 35. der Ersatz-Instruction ergangenen Aufforderung zur Anmeloung und ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen andere Gestellungspflichtige, als die in die Liste aufgenommenen, im Orte nicht haben ermittelt werden können.

§. 7.

Mängel und Unrichtigkeiten sowohl bei der Aufstellung der Geburts- und Sterbelisten, wie bei der Ausfertigung der Geburts- und Todtenscheine (§§. 1. und 2. des Reglements) oder bei der Aufstellung der Stammrollen (§§. 3—6.) können sofern nicht schon durch die bestehenden Gesetze eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Verweisen und gegen die Ortsbehörden und Ortspolizei-Obrigkeiten nach Befinden mit einer von der zunächst vorgesetzten Aufsichts-Instanz festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 3 resp. 5 Thaler, je nachdem den Landräthen oder den Königlichen Regierungen die Straffestsetzung zusteht, gerügt werden.

Magdeburg, den 12. October 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch bestätigt.

Breslau, den 23. October 1859.

Berlin, den 24. October 1859.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

v. Bonin. Gr. v. Schwerin.

Digitized by Google

Schema.

Militair-Stamm-Rolle

des Dorfes (der Stadt) N. N. Kreis N. N. (Loosungsbezirk X.)
Regierungs-Departement N. N.

Laufende Nummer der Stamm-Rolle.	2. Zuname und Vorname.	3. Geburts-Ort und Kreis.	4. Datum, Monat, Jahr der Geburt.	5. Durch die Geburtsliste in Zuwachs gebracht sub Nr.	6. Angemeldet zur Stamm-Rolle.	7. Religion.	8. Gewerbe.
1.	N. N.	im Orte.	31. Decbr. 1832.	92.	pro 52 ja. pro 53 ja.	evangel.	Maurer.

9. Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, und ob dieselben leben oder todt sind.	10. Wohnort der Eltern.	11. Uebertragen in die alphabetische Liste sub Nr.	12. Bemerkungen.	13. Grund weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stamm-Rolle gestrichen worden ist.
N. N. N. N.	N. N.	106.	pro 52. Ist in gerichtlicher Untersuchung. pro 53. Freigesprochen.	1853 in das 35. Infanterie-Regiment eingestellt.

Nr. 857. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme

Digitized by Google

des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden. 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 858. Die Einverleibung der wüsten Mark Georgis in die angrenzenden Guts- resp. Gemeindebezirke betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 19. October c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Mark Georgis, Schweinitzer Kreises, dahin genehmigt worden, daß nach Maßgabe der Separationskarte der gedachten Mark

1) die dem Königlichen Domainenfiskus gehörigen Theile dem Domainen-Vorwerk Maucken,
2) die Stücke Nr. 91. bis incl 95. vom Schlage Litt. K. dem Gemeindeverbande von Gehmen,
3) alle übrigen Theile der Mark dem Gemeindeverbande von Düßnitz

zugeschlagen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 28. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 859. Die Verpachtung der Königl. Domaine Leubus betr.

Die im Wohlauer Kreise 6½ Meile von Breslau, 3 Meilen von Liegnitz und 2 Meilen von der Kreisstadt Wohlau belegene Domaine Leubus, welche zum 1. Juli 1860 pachtlos wird, und aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil, Gleinau, Rathau und Praukau mit einem Gesammtflächeninhalt von 3741 Morgen 160 QR., ausschließlich der zur Abzweigung bestimmten Grundstücke, besteht, soll alternativ im Ganzen oder in zwei Pachtungen, von denen die eine Pachtung aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil und Gleinau mit einem Flächeninhalt von 2104 Morgen 47 QR. und die andere Pachtung aus den Vorwerken Rathau und Praukau mit einem Flächeninhalt von 1637 Morgen 113 QR. gebildet ist, auf 18 nach einander folgende Jahre bis Johannt 1878 anderweitig und zwar im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen Licitationstermin auf

Donnerstag den 24. November c., Vormittags Eilf Uhr,

in unserem großen Sessionszimmer vor dem Domainen-Departementsrath, Regierungsrath Heermann anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen wer-

Digitized by Google

den, daß das Pachtgelder-Minimum für die Pachtung Garthoff-Dobrei-Gleinau auf 2660 Thlr. und für die Pachtung Rathau-Praukau auf 2040 Thlr., mithin für die Gesammtpachtung auf 4700 Thlr. festgestellt ist, und zur Uebernahme der Pachtung Garthoff-Dobreil-Gleinau ein Vermögen von 16000 Thlr. und zur Uebernahme der Pachtung Rathau-Praukau ein dergleichen von 14000 Thlr., also für die Gesammtpachtung ein Vermögen von 30000 Thlr. nachgewiesen werden muß.

Die Domaine liegt nur ungefähr ½ Meile von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und zwar von dem Stationsorte Maltsch entfernt; auch gehören zur Pachtung eine Brennerei und Ziegelei.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur, sowie auf dem Domainenamte in Laubus eingesehen werden und wird der derzeitige Generalpächter, Herr Hauptmann Mentzel auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen.

Breslau, den 12. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 860. Die Verwaltung des Königl. Steinsalzbergwerks bei Erfurt betr.

Nachdem von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden, daß der bisherigen Verwaltung des Königlichen Steinsalzbergwerks bei Erfurt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde unter der Bezeichnung

Königliche Berg-Inspection

beigelegt werde, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 4. November 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 861. Das Mahl- u. Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Wittenberg betr.

Im Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Wittenberg vom 10. Juni 1844 treten vom 1. December 1859 ab folgende Veränderungen ein:

1) Der §. 1. des gedachten Regulativs tritt außer Wirksamkeit und an dessen Stelle nachstehende Vorschrift:

„Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Wittenberg. Letzterer wird durch den außerhalb rund um die Festungsgräben der Stadt laufenden Fahrweg in der Art begrenzt, daß die der Stadt zugekehrte Grenze dieses Weges die Grenze des Stadtbezirks bildet. Dieser Fahrweg selbst gehört zum äußern Stadtbezirke."

2) zu §. 6.

Der erste Absatz dieses §. wird aufgehoben und dafür Folgendes verordnet:

„Die nach dem Schloß- und Elbthore führenden Wege bilden von da an, wo dieselben von dem vorstehend zu 1. erwähnten Fahrwege abgehen, bis zu den genannten Thoren die Steuerstraßen."

3) Dem §. 6. tritt nachstehende Bestimmung zu:

„Außerdem bildet der nach dem Elsterthore führende Weg von da an, wo

Digitized by Google

derselbe von dem vorstehend bezeichneten Fahrwege abgeht, bis zum Elsterthore eine Steuerstraße, jedoch mit der aus §. 9. hervorgehenden Beschränkung."

4) Zu §. 9,

Dieser §. erhält folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise ist der Eingang durch das Elsterthor für diejenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche von Personen auf der Eisenbahn mitgeführt worden, nach Ankunft der Eisenbahnzüge und bis zur Menge von einem Viertel Centner einschließlich gestattet. Die Versteuerung erfolgt bei der Thorwärterei am Elsterthore.

Magdeburg, den 3. November 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 862. Patent-Ertheilungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 14. October d. J. ein Einführungs-Patent auf eine Einrichtung an Perkussionsgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst ist unter dem 23. October 1859 ein Patent auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca hierselbst ist unter dem 23. October 1859 ein Patent auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24. October d. J. ein Einführungs-Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Gottlob Seyrig zu Berlin ist unter dem 26. October 1859 ein Patent auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27. October 1859 ein Patent auf einen Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammen-

Digitized by Google

setzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für dem Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 863. Patent-Erlöschungen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 16. September 1858 ertheilte Einführungs-Patent auf ein neues Mahlwerk ist erloschen.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter dem 27. August 1858 ertheilte Patent auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern, ist erloschen.

Personal-Chronik.

Nr. 864. Die Lehrerstelle an der Armenschule zu Gräfenhainchen, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 865. Die Schul- und Küsterstelle in Görschlitz, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 866. Die Schul- und Küsterstelle in Zscherben, I. Landephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 867. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Spiritus in Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Albrecht Uhl berufen und bestätigt worden.

Nr. 868. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisgerichts-Director v. Mühler zu Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hagen versetzt.

Der Gerichts-Assessor Schmaling ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Eisleben mit der Function bei der Gerichts-Commission I. zu Hettstedt ernannt.

Der Gerichts-Assessor Bieling ist an das Kammergericht zu Berlin, der Referendar Graf von der Schulenburg an das Appellationsgericht zu Magdeburg und der Referendar Poßeldt an das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg abgegangen.

Dagegen sind: der Gerichts-Assessor Lippmann, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, die Referendarien v. Helldorff und Graf von der Schulenburg, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, sowie der Auscultator Deves, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, in hiesiges Departement übergetreten.

Die Auscultatoren Born und Eylau sind zu Referendarien befördert.

Dem Kreisgerichts-Secretair Rittritz in Halle ist der Character als Kanzleirath Allerhöchst verliehen.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. November 1859.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 869.

Nr. 5139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren im Regierungsbezirk Minden im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. September 1859.

Nr. 5140. Statut für den Bröfa-Röfa-Poucher Deichverband. Vom 7. October 1859.

Nr. 5141. Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband. Vom 7. October 1859.

Nr. 5142. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

Nr. 870. Das Ueberflößen des Herrenmühl-Wehres bei Weißenfels betr.

Die Reparatur des Wehrs der Herrenmühle bei Weißenfels ist beendigt und kann dasselbe in der bisherigen Art mit Holzflößen wieder überfahren werden.

Das entgegenstehende, im 33. Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 253. publicirte Verbot wird demgemäß wieder aufgehoben.

Merseburg, den 7. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 871. Die Prüfung der Viehkastrirer betr.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche daraus entstehen können, daß von den Viehkastrirern die Operation der Kastration weiblicher Thiere, namentlich der Schweine, wegen der hierzu erforderlichen größern Kunstfertigkeit nicht mit der genügenden Geschicklichkeit ausgeführt wird, haben die betr. Königlichen Ministerien bestimmt, daß der §. 6. des Seite 237. und 238. unseres Amtsblatts de 1846 abgedruckten Reglements zur Prüfung der Viehkastrirer vom 29. September 1846 folgende Abänderung erhalte:

§. 6. Zur Prüfung der practischen Gewandtheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an

Digitized by Google

einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Es wird dies zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 7. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 872. Die von dem Bahnhofe bei Bitterfeld nach der Braunkohlengrube „Auguste" führende Zweigbahn betr.

Wir bringen hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß, daß das in dem 1. Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen auch für die von dem Bahnhofe bei Bitterfeld nach der Braunkohlengrube „Auguste" führende Zweigbahn Anwendung finden soll.

Merseburg, den 9. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 873. Die Verpachtung der Königl. Domaine Leubus betr.

Die im Wohlauer Kreise 6½ Meile von Breslau, 3 Meilen von Liegnitz und 2 Meilen von der Kreisstadt Wohlau belegene Domaine Leubus, welche zum 1. Juli 1860 pachtlos wird, und aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil, Gleinau, Rathau und Praukau mit einem Gesammtflächeninhalt von 3741 Morgen 160 QR., ausschließlich der zur Abzweigung bestimmten Grundstücke, besteht, soll alternativ im Ganzen oder in zwei Pachtungen, von denen die eine Pachtung aus den Vorwerken Garthoff, Dobreil und Gleinau mit einem Flächeninhalt von 2104 Morgen 47 QR. und die andere Pachtung aus den Vorwerken Rathau und Praukau mit einem Flächeninhalt von 1637 Morgen 113 QR. gebildet ist, auf 18 nach einander folgende Jahre bis Johanni 1878 anderweitig und zwar im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Behufe haben wir einen Licitationstermin auf

Donnerstag den 24. November c., Vormittags Eilf Uhr,

in unserem großen Sessionszimmer vor dem Domainen-Departementsrath, Regierungsrath Heermann anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum für die Pachtung Garthoff-Dobrei-Gleinau auf 2660 Thlr. und für die Pachtung Rathau-Praukau auf 2040 Thlr., mithin für die Gesammtpachtung auf 4700 Thlr. festgestellt ist, und zur Uebernahme der Pachtung Garthoff-Dobreil-Gleinau ein Vermögen von 16000 Thlr. und zur Uebernahme der Pachtung Rathau-Praukau ein dergleichen von 14000 Thlr., also für die Gesammtpachtung ein Vermögen von 30000 Thlr. nachgewiesen werden muß.

Die Domaine liegt nur ungefähr ½ Meile von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und zwar von dem Stationsorte Maltsch entfernt; auch gehören zur Pachtung eine Brennerei und Ziegelei.

Die Pacht- und Licitations-Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur, sowie auf dem Domainenamte in Leubus eingesehen werden und wird der derzeitige

Digitized by Google

Generalpächter, Herr Hauptmann Mentzel auf Anſuchen bereit ſein, die erforderliche Auskunft über die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Domaine zu ertheilen.

Breslau, den 12. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 874. Die Verpachtung der Königl. Domaine Kuckerneeſe betr.

Die im Kreiſe Niederung belegene Königl. Domaine Kuckerneeſe ſoll vom 1. Juni 1860 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 fernerweit meiſtbietend verpachtet werden und iſt zu dem Ende, da in dem hiezu unterm 10. v. M. abgehaltenen Termine kein genügendes Pachtgeld offerirt worden, ein anderweitiger Bietungstermin auf

Montag den 5. December d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzſaale des hieſigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke angeſetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß die ſpeciellen Verpachtungs-Bedingungen, ſowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation ſowohl hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, als auch bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Kaukehmen zu jeder Zeit während der Dienſtſtunden eingeſehen werden können.

Die Domaine Kuckerneeſe liegt in unmittelbarer Nähe des Marktfleckens Kaukehmen und iſt 3 Meilen vom Kreisorte Heinrichswalde, 4 Meilen von Tilſit, ¼ Meile von dem ſchiffbaren Rußſtrome entfernt und vermittelſt letzterem durch Dampfſchiffe mit Königsberg, Memel und Tilſit verbunden.

Die qu. Domaine umfaßt an

Ackerland	529	Mrg. 75	QRth.,
Wechſelländereien	146	„ 124	„
Wieſe	287	„ 100	„
Gärte	10	„ 2	„
Roßgarten	24	„ 57	„
Hof- und Bauſtellen, Gräben, Wege und Unland ꝛc.	73	„ 21	„
inſgeſammt alſo ein Areal	1071	Mrg. 19	QRth.

Das Pachtgelder-Minimum iſt auf 3000 Thlr. jährlich feſtgeſetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 12,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 1. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 875. Ankündigung eines für den Bezirk der Ober-Poſtdirection in Halle heraus-

Für den Bezirk der Ober-Poſtdirection in Halle iſt zum amtlichen Gebrauch für die Poſtanſtalten herausgegeben worden:

1) ein Cours-Buch, welches alle in dieſem Bezirke beſtehenden Poſten und die Fahrpläne der auf den Gang der Poſten influirenden Eiſenbahnzüge, die Abgangs-, Ankunfts- und die Beförderungszeiten der Poſten, ſowie die mit dieſen zu ge-

Digitized by Google

gegebenen Cours-Buchs nebst Karte.

winnenden Anschlüsse angiebt und so eingerichtet ist, daß alle vorkommenden Veränderungen darin, welche durch die hiesigen Zeitungen und das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden, bequem und übersichtlich darin nachgetragen werden können;

2) eine Karte für den gedachten Bezirk, welche alle Postanstalten des Bezirks und die nächsten Postanstalten der angrenzenden Bezirke nach ihren Gattungen, die Eisenbahnen, die Chausseen, die öffentlichen Communicationswege und die Entfernungen der Postanstalten von einander, nachweist.

Um dieses Material auch dem correspondirenden und reisenden Publikum zugänglich zu machen, ist eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplare über den amtlichen Bedarf hinaus gefertigt worden, welche zu dem Preise

für ein Exemplar des Cours-Buches von 20 Sgr.,
für ein Exemplar der Karte von 10 Sgr., und
beides zusammen für ein Exemplar von 27½ Sgr.

abgelassen und durch Vermittelung jeder Postanstalt des diesseitigen Bezirks bezogen werden kann. Halle, den 5. November 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 876. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1859 bis ult. März 1860) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 25 Stück. nämlich:

Nr. 130. 544. 708. 725. 1419. 1552. 2281. 2686. 2736. 2889. 2978. 2985. 3148. 3631. 4067. 4244. 4520. 4596. 4804. 4952. 5025. 5175. 5819. 6153. 6538.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nr. 224. 528. 550. 816. 958. 1045. 1542.;

3) Litera C. à 100 Thlr, 32 Stück, nämlich:

Nr. 50. 528. 774. 789. 936. 943. 1599. 2258. 2292. 2436. 2502. 2572. 2786. 2978. 2985. 3118. 3451. 3485. 4019. 4728. 4900. 5064. 6679. 6800. 7238. 7350. 7860. 7923. 8121. 8174. 8195. 8312.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 27 Stück, nämlich:

Nr. 965. 2118. 2173. 2224. 2985. 3200. 3312. 3427. 3558. 3621. 4508. 5036. 5201. 5515. 5584. 5594. 5644. 5896. 5945. 6105. 6162. 6499. 6513. 6876 7034. 7068. 7254.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 927 Stück, nämlich:

Nr. 421—430. 591—594. 596—600. 631—640. 761—780. 1031—1040. 1111—1120. 1161—1165. 1167—1170. 1311—1320. 1391—1400. 1851. bis 1860. 2022—2030. 2051—2060. 2081—2087. 2089. 2090. 2191. 2193—2200. 2431—2440. 2551—2560. 2691—2700. 3051—3053. 3321. 3322. 3324—3337. 3339. 3340. 3461—3470. 3501—3507. 3509. 3510. 3551—3560. 3571—3590. 3661—3670. 3681—3690. 3712—3720. 3771.

Digitized by Google

bis 3780. 3951—3960. 4021—4027. 4029. 4030. 4041—4050. 4331. bis 4340. 4521—4530. 4901—4910. 4931. 4933—4936. 4939. 4940. 5031. bis 5040. 5061—5070. 5111—5120. 5181—5189. 5541—5550. 5811. bis 5816. 5818—5820. 6021—6030. 6061—6070. 6091—6100. 6221—6225. 6227—6230. 6461—6470. 6581—6590. 6731—6740. 6881—6890. 7121. bis 7130. 7241—7250. 7461—7470. 7861—7870. 8521—8530. 8551. bis 8560. 8601—8610. 8751—8760. 8791—8800. 8811—8820. 8851—8860. 8981—8990. 9071—9080. 9421—9430. 9961—9970. 10060. 10081. bis 10090. 10231—10240. 10311—10320. 10401—10410. 10501—10510. 10521—10530. 10591—10610. 10631—10640. 10661—10670. 10751. bis 10760. 10801—10820. 10841—10860. 10931—10940. 10971—10980. 10991—11000. 11021—11030. 11061—11070. 11081—11100. 11111. bis 11120. 11131—11140. 11161—11190. 11201—11210. 11261. bis 11266. 11268—11270.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1860 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital.

x. x.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit dieser die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 4. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 877. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 9. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1860 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgeloost worden:

1) von Lit. A. à 3½ % zu 500 Thlr. Nr. 289. 307. 519. 582. 680.;
2) von Lit. B. à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 28. 55. 356. 627. 719. 1991. 2513. 3581., b) zu 200 Thlr. Nr. 944., c) zu 100 Thlr. Nr. 805. 1844. 2096. 2319. 2656. 3007. 4109. 4183., d) zu 50 Thlr. Nr. 2741. 2904. 3393., e) zu 25 Thlr. Nr. 1801. 2797.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1860 erfolgt vom 1. Juli 1860 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse in Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Januar 1859, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2471. zu 25 Thlr.;
e) vom 1. Juli 1859, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 565. und 573. zu 500 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 297. 1370. und 2519. zu 500 Thlr., Nr. 1831. und 2853. zu 100 Thlr., Nr. 2915. zu 25 Thlr.,

Digitized by Google

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 878. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes betr.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Versteuerung des inländischen Weingewinnes betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis spätestens den 30. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe der Aufbewahrungsorte, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 14. November 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Personal-Chronik.

Nr. 879. Der Kaufmann Friedrich Schulze in Alsleben ist unter dem 21. August d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 880. Der Kaufmann F. E. Rausch in Wiehe ist unter dem 23. September d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 881. Der Kaufmann A. Wendrich in Schkeuditz ist unter dem 5. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 882. Der Kaufmann Junker in Zahna ist unter dem 6. October d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 883. Der Kaufmann G. Scheinert in Wittenberg ist unter dem 10. October d. J. als Agent der Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig an Stelle des bisherigen Agenten, Kreisgerichts-Secretair Hasper daselbst, bestätigt worden.

Nr. 884. Der Kaufmann Wilhelm Apitzsch in Kösen ist unter dem 13. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 885. Der Kaufmann Oskar Pfotenhauer in Ortrand ist unter dem 13. October d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 886. Der Kaufmann Moritz Kegel in Gerbstädt ist unter dem 13. October d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 887. Der Bürgermeister a. D. Kopp in Hohenmölsen ist unter dem 14. October d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 888. Gottlieb Becker in Wippra ist unter dem 18. October d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Nr. 889. Der Gastwirth Junker in Schweinitz ist unter dem 18. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 890. Der Kaufmann Franz Schlitte in Leimbach ist unter dem 20. October d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 891. Der Apotheker Ernst Schröder in Schmiedeberg ist unter dem 20. October d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 892. Der Kaufmann Traugott Titscher in Osterfeld ist unter dem 22. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 893. Der Kaufmann Richard Fahr in Lauchstädt ist unter dem 24. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 894. Der Zimmermeister Gottlob Hellwig in Artern ist unter dem 24. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" bestätigt worden.

Nr. 895. Der Maurermeister Andreas Moos in Gerbstedt ist unter dem 28. October d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 896. Der Protocollführer Kuntze in Roßla ist unter dem 30. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 897. Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Schlieben, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 898. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Clettstedt, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Jubilatus Benno Grüning berufen und bestätigt worden.

Nr. 899. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Roßleben, Diöces Artern, ist durch das Ableben des Pfarrers Nebe vacant geworden.

Nr. 900. Die bisher von dem Schulamts-Candidaten Carl Friedrich Justus Bethe interimistisch verwaltete 2. Collaboratorstelle am Gymnasium zu Merseburg ist demselben definitiv verliehen worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. November 1859.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 901.

Nr. 5143. Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859.

Nr. 5144. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern. Vom 10. October 1859.

Nr. 5145. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland" zu Wattenscheid um 350,000 Rthlr. und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftstatute vom 14. Januar 1856. Vom 20. October 1859.

Nr. 5146. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1859, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

Nachtrag

Nr. 902.

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 5. Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Candidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abganges zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleich geachtet werden.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Nr. 903.

Nachtrag

zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin vom 18. März 1855.

Zu §. 12. An die Stelle der lit. a. im Abschnitt I. dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 904. Die Einverleibung der wüsten Mark Zschinsch in den Gemeindeverband von Bothfeld betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 7. November c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der wüsten Mark Zschinsch, Merseburger Kreises, in den Gemeindebezirk von Bothfeld genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 16. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 905. Beitritt zum Paßkarten-Verein.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserlich Oesterreichsche Regierung für den ganzen Umfang des Oesterreichschen Kaiserstaates vom 1. Januar 1860 ab dem Paßkartenvereine beigetreten ist.

Merseburg, den 17. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 906. Die Unstrutschleuse bei Schönewerda.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neu erbaute Unstrutschleuse bei Schönewerda vom 28. d. M. ab für die Schifffahrt geöffnet sein wird.

Merseburg, den 19. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 907. Die Unterrichts-Freistelle bei dem Königl. Gewerbe-Institute in Berlin betr.

Die für den Regierungsbezirk Merseburg bestimmte Unterrichts-Freistelle bei dem Königlichen Gewerbe-Institute in Berlin ist durch den Abgang des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, fordern wir auf, sich bis zum 15. December d. J. bei uns zu melden.

Zur Begründung der desfallsigen Gesuche sind dieselben Zeugnisse erforderlich wie bei der Bewerbung um das Stipendium zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts und nehmen wir in dieser Hinsicht auf unsre Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. April d. J. (Amtsblatt Seite 119.) Bezug.

Merseburg, den 22. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 908. Chausseegeld-Erhebung auf der Communal-Chaussee von Artern nach Frankenhausen.

Nachdem der Neubau der Chaussee von Artern zur Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Landesgrenze in der Richtung auf Frankenhausen beendigt ist, tritt für die Befahrung dieser 823 Ruthen langen Chausseestrecke die Chausseegeld-Erhebung an der errichteten Hebestelle bei dem Dorfe Schönfeld für ½ Meile nach folgendem Tarif ein.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile auf der Communal-Chaussee von Artern nach Frankenhausen an der Hebestelle bei Schönfeld.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.,

b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 1 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst

Digitized by Google

Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
   c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung pag. 97.) auf die obengenannte Chaussee für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 21. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 909. Die Verpachtung der Königl. Domaine Kuckerneese betr.

Die im Kreise Niederung belegene Königl. Domaine Kuckerneese soll vom 1. Juni 1860 ab auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1878 fernerweit meistbietend verpachtet werden und ist zu dem Ende, da in dem hiezu unterm 10. v. M. abgehaltenen Termine kein genügendes Pachtgeld offerirt worden, ein anderweitiger Bietungstermin auf

Montag den 5. December d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Conferenzsaale des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domainen-Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation sowohl hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62. des Regierungsgebäudes, als auch bei der Königlichen Domainen-Polizei-Verwaltung zu Kaukehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Domaine Kuckerneese liegt in unmittelbarer Nähe des Marktfleckens Kau-

Digitized by Google

kehmen und ist 3 Meilen vom Kreisorte Heinrichswalde, 4 Meilen von Tilsit, ½ Meile von dem schiffbaren Rußstrome entfernt und vermittelst letzterem durch Dampfschiffe mit Königsberg, Memel und Tilsit verbunden.

Die qu. Domaine umfaßt an

Ackerland	529	Mrg. 75	QRth.,
Wechselländereien	146	= 124	=
Wiese	287	= 100	=
Gärte	10	= 2	=
Roßgarten	24	= 57	=
Hof- und Baustellen, Gräben, Wege und Unland ꝛc.	73	= 21	=
insgesammt also ein Areal	1071	Mrg. 19	QRth.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3000 Thlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 12,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 1. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 910. Die vorstehende Verpachtung betr.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. d. M., die Verpachtung der Königlichen Domaine Kuckerneese betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das daselbst festgesetzte Pachtgelder-Minimum von 3000 Thlr. auf 2500 Thlr. ermäßigt worden ist.

Gumbinnen, den 18. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 911. Jurisdictions-Veränderung des Dorfes Mahlitzsch.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers zum 1. Januar k. J. das Dorf Mahlitzsch im Wittenberger Kreise aus der Jurisdiction des Königlichen Kreisgerichts in Wittenberg ausscheidet und in diejenige des Königlichen Kreisgerichts zu Torgau, beziehungsweise der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Dommitzsch übergeht.

Naumburg, den 17. November 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 912. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 20. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk „Johann Julius" bei Wansleben mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Factor Friedrich Boltze zu Schochwitz verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. November 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 913. Dienststunden bei der Postexpedition in Mansfeld.

Die Dienststunden bei der Postexpedition zu Mansfeld sind für die Wochentage wie folgt verändert worden:

von 7 (im Winter 8) bis 10 Uhr Vorm. und von 3 bis 8 Uhr Nachm.

An Sonn- und Festtagen bleiben die bisherigen Dienststunden unverändert.

Halle, den 19. November 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 914. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 9. November 1859.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

23	Stück	zu 1000	Thlr. =	23,000 Thlr.,
7	"	" 500	" =	3,500 "
26	"	" 100	" =	2,600 "
26	"	" 25	" =	650 "
1493	"	" 10	" =	14,930 "

überhaupt Vier und Vierzig Tausend Sechs Hundert Achtzig Thaler nebst 21,061 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
W. Rathusius, Kricheldorff,
als Mitglieder des Provinzial-Landtags.
Brenning, als Commissarius der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 915. Vernichtung ausgelooster Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Magdeburg, den 9. November 1859.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ Procent:

2	Stück	zu 500	Thlr. =	1000 Thlr.,
1	"	"		200 "
2	"	" 100	" =	200 "
1	"	"		25 "

II. à 4 Procent:

5	Stück	zu 500	Thlr. =	2500 Thlr.,
1	"	"		400 "
1	"	"		200 "
4	"	" 100	Thlr. =	400 "
4	"	" 50	" =	200 "

Digitized by Google

überhaupt Fünf Tausend Ein Hundert Fünf und Zwanzig Thaler nebst 63 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

W. Rathusius, Krichelborff,
als Mitglieder des Provinzial-Landtags.
Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Brenning, als Commissarius der Rentenbank."

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 916. Patent-Ertheilungen.

Dem Schneidermeister Hermann Kohn in Berlin ist unter dem 8. November 1859 ein Einführungs-Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung und Wirkungsart als neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Secretair Emil Arnold zu Berlin ist unter dem 15. November 1859 ein Einführungs-Patent auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrag- oder Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 917. Hermann Stöpel in Heldrungen ist unter dem 14. September d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 918. Der Kaufmann Franz Urban in Heldrungen ist unter dem 23. September d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 919. Der Kaufmann August Pfister in Alsleben, ist unter dem 13. October d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 920. Der Kaufmann Fr. Walstab in Ermsleben ist unter dem 24. October d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 921. Der Kaufmann Hönemann in Schmiedeberg ist unter dem 26. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 922. Der Kaufmann Paul Weber zu Zörbig ist unter dem 3. November d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 923. Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im 3. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

Digitized by Google

1) Friedrich Gottlob Gottfried Deutschbein, gebürtig aus Schierau; 2) Carl Rudolph Fest, geb. aus Burgwenden; 3) Adolph Hermann Höhne, geb. aus Wittenberg; 4) Gustav Theodor Keßler, geb. aus Kloster-Roßleben; 5) Julius Heinrich Raabe, geb. aus Ranis; 6) Friedrich Gustav Alb. Radecke, geb. aus Althaldensleben; 7) Christian Adolph Stöcker, geb. aus Halberstadt; 8) Hermann Friedrich Julius Gwallig, geb. aus Bretsch; 9) Johann Friedrich Ferdinand Gustav Rebe, geb. aus Roßleben; 10) Carl Otto Rudolph Schmeißer, geb. aus Halle; 11) Carl Friedrich Voigt, geb. aus Dähre; 12) Carl August Vorhauer, geb. aus Mühlhausen; 13) Edmund Albert Wegner, geb. aus Cölleda; 14) Ernst Wilhelm Abel, geb. aus Wernigerode; 15) Carl August Hornung, ebendaher; 16) Christ. Wilhelm Georg Ernst Hundt, geb. aus Calbe a. d. S.; 17) Johann Heinrich Robert Kunze, geb. aus Halle a. d. S.; 18) Georg Carl Joseph Ludwig, geb. aus Heiligenstadt; 19) Ludwig Wilhelm Renner, geb. aus Forsthaus Lohra; 20) Johann Heinrich Barthold Rustenbach, geb. aus Nordgermersleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Nr. 924. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Waltersdorf und Scherndorf, Diöces Weißensee, ist der bisherige Diaconus in Ranis, Oscar Constantin Krüche, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Ranis ist Privat-Patronats.

Nr. 925. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Siersleben mit Augsdorf und Hübitz, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Superintendenten in Nordhausen, Ludwig Schmidt, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle an St. Nicolai zu Nordhausen ist Privat-Patronats.

Nr. 926. Für den dritten Schiedsmannsbezirk der Stadt Merseburg ist der emeritirte Cantor Kästner daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 927. Im Delitzscher Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den VI. Landbezirk der Förster Morgenstern in Schnadit zum Schiedsmann;
2) für den VII. Landbezirk der Ortsschulze Jentzsch in Kleincrostitz zum Schiedsmann und der Ortsschulze Döring in Lindenhain zum Stellvertreter;
3) für den VIII. Landbezirk der Inspector Tartsch in Hohenprießnitz zum Schiedsmann und der Ortsschulze Rackwitz in Krippehna zum Stellvertreter;
4) für den IX. Landbezirk der Amtmann Erxleben in Weltewitz zum Schiedsmann und der Amtmann Löhner in Jesewitz zum Stellvertreter;
5) für den X Landbezirk der Ortsschulze Geißler in Sprotta zum Schiedsmann und der Ortsschulze Munkwitz in Külzschau zum Stellvertreter.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. December 1859.

Nr. 928. Die Direction der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. October v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Regierungsrath von Dresler an Stelle des in einen anderen Wirkungskreis abberufenen Ober-Regierungsrath von Mühlbach die Functionen des Directors der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen hierselbst interimistisch übertragen worden sind, und daß derselbe solche am heutigen Tage übernommen hat.

Magdeburg, den 22. November 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 929. Die zeitweise Verleihung von Pferden der Artillerie an Landwirthe betr.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. v. M. ist das Königliche Kriegs-Ministerium ermächtigt worden, im Bereiche des 4. Armee-Corps etwa 450 Stück Artillerie-Zugpferde versuchsweise an zuverlässige Grundbesitzer zur Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung leihweise zu überlassen. Diese Ausleihung erfolgt unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

In Betreff der Ausführung dieser Maßregel in der Provinz Sachsen ist dabei noch Folgendes zu bemerken:

1) Die zu verleihenden Pferde werden in den Garnisonorten des 4. Artillerie-Regiments durch eine dazu einzusetzende Commission abgeschätzt und in Gemäßheit des §. 8. der nachstehenden Bedingungen in den Kreisstädten von dem Kreislandrathe als Abnahme-Commissarius — der sich bei persönlicher Behinderung in dieser Eigenschaft auch von einem Kreisdeputirten vertreten lassen kann — an die betreffenden Grundbesitzer übergeben.

2) Die Uebergabe geschieht auf Grund eines vom 4. Artillerie-Regiment in duplo angefertigten und mit der Angabe des Taxationspreises von der Abschätzungs-Commission versehenen Nationales.

Das eine Exemplar des Nationales ist von dem Abnahme-Commissarius zu unterschreiben und dem Uebernehmer des darin bezeichneten Pferdes zu übergeben; auf dem anderen Exemplare, welches das 4. Artillerie-Regiment zurückerhält, ist dagegen der Empfang des Pferdes von dem Uebernehmer zu quittiren und von dem Abnahme-Commissarius zu bescheinigen.

Digitized by Google

3) Die dereinstige Zurückgabe der Pferde erfolgt ebenfalls in den Kreisstädten. Sollte jedoch ganz unerwartet und plötzlich eine Mobilmachung eintreten, so würde die Zurückgabe der Pferde in den Abnahmeorten für die Mobilmachungspferde gleichzeitig mit den von den betreffenden Kreisen für das 4. Artillerie-Regiment zu gestellenden Pferden an die Commissionen zur Abnahme der Mobilmachungspferde erfolgen müssen.

4) Die Ortschaften, an welchen die, im §. 9. der Bedingungen angeordneten, alle 3 Monat abzuhaltenden Revisionen stattfinden sollen, werden später bestimmt werden.

Außerdem sind die Kreislandräthe so berechtigt wie verpflichtet, die Pferde bei ihren Kreisbereisungen zu besichtigen und durch andere von ihnen damit beauftragte Personen gelegentlich besichtigen zu lassen.

Diejenigen Landwirthe, welche hiernach Pferde zu erhalten wünschen, ersuche ich, ihre Erklärungen deshalb schleunigst und zwar spätestens bis zum 10. December d. Js. bei dem Landrathe ihres Kreises schriftlich oder zum Protocoll abzugeben.

Magdeburg, den 26. November 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Bedingungen,

unter welchen ein Theil der Bespannungen der Munitions-Fahrzeuge der Batterien des 3. und 4. Artillerie-Regiments an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden soll.

1) Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche mindestens zwei Zugpferde zum eigenen Wirthschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten und denen vom Landrath unter Mitunterschrift eines Kreisdeputirten und eines Ortsschulzen bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.

Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum bis zum 1. Juni 1860, sie ist aber auch früher widerruflich, wenn der Dienst die Einstellung der Pferde erfordert. Die Regelung des Verhältnisses vom 1. Juni 1860 ab bleibt noch weiterer Bestimmung vorbehalten.

2) Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen werden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten ꝛc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütung oder unentgeltlich, an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.

3) Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen und zwar in gleicher Weise wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.

4) Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.

5) Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taxatoren festgestellten Taxwerth zu ersetzen.

Digitized by Google

6) Der Uebernehmer ist nicht berechtigt, vor dem 1. Juni 1860 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.

7) Bei etwaigem künftigen Verkaufe der Pferde soll dem Uebernehmer ein Vorkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.

8) Die Uebergabe und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Beförderung dahin und von da zurück geschieht auf Kosten der Militair-Verwaltung. Halfter und Nationale des Pferdes werden mit überliefert und sind bei der Zurückgabe des Pferdes ebenfalls wieder abzuliefern.

9) Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit die ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle 3 Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen Pferde an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Orte versammelt werden.

10) Erkranken und Fallen derselben hat der Grundbesitzer sofort dem Kreislandrath anzuzeigen.

11) Bei unverschuldeter Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungslast, wenn die Krankheit länger als eine Woche nach bei dem Kreislandrath erfolgter Anmeldung währt, auf die Militair-Verwaltung über.

12) Läßt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2 und 3 obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz und daneben eine Conventionalstrafe von 5 Thlr. für jedes Pferd und jede Woche der Benutzung in Anspruch nehmen.

13) Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht — dessen Bestellung eventuell von Amtswegen mit den betreffenden Grundbesitzern zu verabreden ist — geschlichtet.

Nr. 930. Chausseegeld-Erhebung auf den Kreis-Chausseen von Mucrena nach Bebitz und von Trotha nach Plötz.

Nachdem der von den Kreisständen des Saalkreises ausgeführte Neubau der Chausseestrecken von Mucrena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee bei Bebitz und von Trotha nach Plötz I. Section vollendet ist, tritt für die Befahrung derselben die Chausseegeld-Erhebung, je für 1 Meile, an der vorläufigen Hebestelle in Beesenlaublingen und an der Hebestelle bei Trotha nach folgenden Tarifen ein.

I. Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Kreis-Chaussee von Mucrena über Beesenlaublingen nach der Magdeburg-Leipziger Chaussee bei Bebitz an der vorläufigen Hebestelle in Beesenlaublingen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör

und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,

b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

II. Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile auf der Kreis-Chaussee von Trotha nach Plötz I. Section an der Hebestelle bei Trotha.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier. . . . . 8 Pf.,

b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren,

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pf.,

III von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen ad I. und II.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich

Digitized by Google

durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
   c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung pag. 97.) auf die vorgenannten Kreis-Chausseen hiermit füranwendbar erklärt.

Merseburg, den 28. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 931. Geschenke an Kirchen und Schulen.

Als erfreuliche Erweisungen kirchlichen Sinnes im vergangenen Jahre bringen wir die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

1) Ephorie Eilenburg.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Söllichau von dem Herrn Oberförster Reiche ein Crucifix, während die Gemeinde die Kosten für den Thurmbau und die Umgießung der Glocken aufgebracht hat;

Digitized by Google

b) in Pehritzsch von einem Ungenannten eine Tauftischbekleidung;
c) in Wöllmen vom Gutsbesitzer Kästner eine dergl.;
d) in Wöllnau von den Gemeindegliedern eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung;
e) in Gruna eine Taufsteinbekleidung von den Confirmanden;
f) in Laußig eine Kanzelbekleidung von den Confirmanden, von mehreren Frauen daselbst eine Decke auf Altar und Altarpult;
g) in Priester von der Gemeinde Priester mit Cupsal die Kosten für die Anschaffung einer neuen Orgel, ferner eine neue Bekleidung des Altars, der Kanzel, des Chor- und Lesepults nebst Vorhang zum Kanzeleingange von Frau Rosine Eckardt, ein Crucifix von Frau Friederike Hänert, zwei Altarleuchter von Frau Hermine Bergmann und Frau Pauline Laue, eine Kanzelbibel von Frau Regine Mansfeld, eine Communionweinkanne von der Familie Rackwitz, eine geschliffene Flasche zum Holen des Weins von Frau Polter, ein Teppich von Frau Bischof, Friederike Kunze und Christiane Heuschel und ein anderer von Frau Müller, eine Taufschüssel von Frau Brade und Frau Rühl, ein Klingelbeutel von den Confirmandinnen Wilhelmine Hänert, Amalie Brade und Friederike Richter, zwei neue Bänke auf das Orgelchor vom Zimmermann Spott;
h) in Durchwehna hat die Gemeinde ihr Gotteshaus auf eigne Kosten erneuert und eine neue Orgel angeschafft.

2) Ephorie Eisleben.

a) Die St. Andreaskirche in Eisleben erhielt durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde 45 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. zur Herstellung der Kronleuchter, von einem Ungenannten 2 Altarkerzen.

b) Der Kirche in Hornburg wurde von einem Ungenannten eine weiße Decke über die Altarbekleidung, ein Tauftisch und eine Decke über den Tauftisch geschenkt.

3) Ephorie Ermsleben.

Es sind gegeben den Kirchen
a) in Meisdorf von einer Ungenannten eine Kanzelbekleidung;
b) in Quenstedt von dem Herrn Kirchenpatron und den Gemeindegliedern eine Altar- und Kanzelbekleidung;
c) in Pansfelde vom Herrn Grafen v. d. Asseburg 430 Thlr. zu einer neuen Orgel, von der Frau Gräfin v. d. Asseburg eine Altarbekleidung, von den Gemeindegliedern 430 Thlr. zu einer neuen Orgel, von einigen Frauen in Pansfelde eine Altar- und Taufsteinbekleidung, von mehreren Jungfrauen ein Teppich vor den Altar, von einem Ungenannten eine Taufsteinbekleidung, zwei Opferbecken und zwei Klingelbeutel, von einem Ungenannten ein Crucifix.

4) I. Landephorie Halle.

a) Die Kirche in Büschdorf empfing von der dortigen Gemeinde eine Kanzel- und Altarbekleidung, von dem Herrn Amtmann Reinicke ein Crucifix, von Jungfrau Plötz einen Altarbehang.

b) Der Kirche in Reideburg wurde von Frau Kaufmann Bodenstein in Halle ein Altarbehang gegeben.

Digitized by Google

5) Ephorie Herzberg.

Der Kirche in Fermerswalde wurden von Frau Harz 5 Thlr. zu einer Altarbibel geschenkt.

6) Ephorie Kemberg.

a) Die Kirche zu Kemberg erhielt von einem Ungenannten zwei Kronleuchter.

b) Zur Umgießung der zersprungenen Kirchenglocke in Pretzsch sind 70 Thlr. durch freiwillige Beiträge zusammengebracht.

7) Ephorie Liebenwerda.

Es sind geschenkt

a) der Altstädter Kirche zu Mühlberg von Auguste Leithold eine Altardecke, vom Kaufmann Gutmacher ein Crucifix;

b) der Neustädter Kirche daselbst von Frau Thomas eine Taufsteinbekleidung.

8) Ephorie Lissen.

Es sind gegeben

a) der Kirche in Waldau von einem Ungenannten ein silberner Communionkelch;

b) der Kirche in Droyßig eine Altarprachtbibel von den Confirmanden des dasigen Königlichen Pensionats;

c) der Kirche zu Kirchsteitz von den Gutsbesitzer Aug. Patzschkeschen Eheleuten eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung sammt einem Teppich vor den Altar;

d) der Kirche in Kistritz von ungenannten Gebern eine Altar- und Kanzelbekleidung nebst dazu gehörenden Communiontüchern und Kniepolstern.

9) Ephorie Naumburg.

Es wurden geschenkt den Kirchen

a) zu St. Othmar in Naumburg von einem Ungenannten 2 Thlr. zur Anschaffung geistlicher Gesangstücke;

b) in Possenhain von einer Ungenannten ein Taufbecken mit Taufkanne;

c) in Abtlöbnitz von mehreren Einwohnern 2 Communiontücher, ein Altarfußteppich, ein Lesepult.

10) Ephorie Querfurt.

a) Der Kirche in Pretitz ist von einem Ungenannten ein Taufgedeck geschenkt worden.

b) Die Kirche in Rothenschirmbach erhielt eine Altardecke.

11) Ephorie Schlieben.

In Stechau hat der Herr Rittergutsbesitzer Röder der dasigen Schule drei große Wandkarten geschenkt.

12) Ephorie Schraplau.

Es sind geschenkt den Kirchen

a) in Asendorf eine silberne Hostienschachtel und 2 Paar Altarlichter;

b) in Wansleben eine Altarpultdecke, sowie Vorhänge vor die Durchgänge am Altar und hinter der Kanzel.

13) Ephorie Weißenfels.

Es sind gegeben den Kirchen

a) in Hohenmölsen von der Familie Oertel-Haupt ein Abendmahlskelch, von einem Ungenannten ein silberner Hostienteller;

Digitized by Google

b) in Wählitz von Frau Kögel daselbst 5 Thlr.;
c) in Jaucha von den Kalkofenschen Eheleuten die Kosten für die Vergoldung des bei Beerdigungen gebrauchten Crucifixes;
d) in Dobergast eine Altarbibel von einem Unbekannten, ein Abendmahlskelch nebst Hostienschachtel von der Familie Schumann;
e) in Oberneffa von den Confirmanden Stöckel, Francke und Stein eine Altardecke, von Theodor und Gustav Thienemann ein großes Bild in Thondruck.

14) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

wurden geschenkt den Kirchen

a) in Berga von einer Unbekannten eine Taufttischdecke, von der dasigen Gemeinde eine neue Orgel;
b) in Sittendorf von ungenannten Gebern ein Kronleuchter mit Quasten, eine Patene von Silber, eine Hostienschachtel, eine Lesepultdecke, zwei Altardeckchen;
c) in Thürungen von Unbekannten eine Decke über das Pult auf dem Altare, sowie eine Kanzelbekleidung.

Merseburg, den 15. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 932. Den Bezug des Viehsalzes betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. September c, den Verkauf von Viehsalzlecksteinen durch die Salzfactorei zu Staßfurt betr., (Amtsblatt Seite 275.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es zum Bezuge dieser Lecksteine, sowie überhaupt des Viehsalzes und Pfannensteins auf den Salinen, einer schriftlichen Anmeldung oder Bescheinigung nicht bedarf; vielmehr auch alles Viehsalz (incl. der Lecksteine und Pfannensteins als Viehsalz) auf mündliche Angabe über den im Besitz des Viehsalzkäufers befindlichen Viehstand abgelassen werden wird.

Magdeburg, den 22. November 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 933. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein in der Schweinitzer Flur, Steudnitzer Mark, gelegenes, der Wittwe Kilian, Johanne Karoline gebornen Arndt zugehöriges Ackerstück von 98 □Ruthen Größe, welche nach unserer Bekanntmachung vom 22. April 1859, Stück 25. des Amtsblatts pro 1859, die gesetzliche Zeit ausgelegen hat, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen, und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Schweinitz, den 28. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 934. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. — 34. Stück des Amtsblatts pro 1859 — aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen, und es ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieser Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Merseburg, den 4. October 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Die im 25. Stück des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 474. aufgeführten Hypothekentabellen der Gemeinde, der Kirche und der Schulstelle zu Colpien, sowie der Pfarre in Schöna, desgleichen die im 31. Stücke unter Nr. 571. erwähnten Grundstücke des Ortsrichters Mittag in Raundorf und der Wittwe Rost geb. Behla in Proßmarke, sind in die Hypothekenbücher übertragen, und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an den genannten Grundstücken lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Nr. 935. Hypotheken-Sachen.

Schlieben, den 14. October 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über folgendes vom hiesigen Domcapitul seit länger als 44 Jahren ruhig und ungestört besessene, auf dem Spechsart am Triftwege belegene Grundstück, als: die 15. Divisions-Hufe von 10 Ackern 15 Ruthen, nach neuerer Messung von 24 Morgen 174 Ruthen, ist aufgestellt, und kann dieselbe innerhalb 2 Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig. Nr. 936. Hypotheken-Sachen.

Naumburg, den 26. October 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabelle über folgendes von der Schule zu Wettaburg seit länger als 44 Jahren besessene und in der Flur Beuditz belegene Grundstück, als: 1 Morgen 80 QRuthen Feld über der Lössig, ist aufgestellt, und kann dieselbe innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatte ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht weiter zulässig. Nr. 937. Hypotheken-Sachen.

Naumburg, den 12. November 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24. November c. ein Patent auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß'schen Staats ertheilt worden. Nr. 938. Patent-Ertheilungen.

Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23. November 1859 ein Patent auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 25. November d. J. ein Patent auf eine Wäsche-Mangel, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der

Digitized by Google

bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 939. Dem Bürgermeister Hempel zu Hohenmölsen ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk der dasigen Kreisgerichts-Commission vom 1. December c. ab commissarisch übertragen worden.

Nr. 940. Der Kaufmann August Markert in Wettin ist unter dem 7. September d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 941. Der Zimmermeister Karl Gottfried Rötscher in Querfurt ist unter dem 21. September d. J. als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Nr. 942. Der Mühlenbesitzer Häßler in Schafstädt ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Nr. 943. Der Zimmermeister A. Kegler in Eckartsberga ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Nr. 944. Der Kaufmann Karl Jahr in Kelbra ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Nr. 945. Der Handelsmann Karl Reime in Bibra ist unter dem 30. September d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 946. Der Kaufmann Ferdinand Zeising in Delitzsch ist unter dem 5. October d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 947. Der Oekonom Eduard König in Weißenfels ist unter dem 10. October d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 948. Der Gastwirth Heinrich Dehrmann in Cönnern ist unter dem 13. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 949. Der Drechslermeister Louis Beyermann in Cönnern ist unter dem 13. October d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 950. Friedrich Siegel jun. in Freyburg ist unter dem 18. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 951. Der Kaufmann Ferdinand Poppenbieck in Roßla ist unter dem 24. October d. J. als Agent der Gothaer Feuer-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Gastwirth Hermann Poppendieck in Roßla ist unter dem 24. October d. J. als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Nr. 952

Der Kaufmann Staffelstein jun. in Mansfeld ist unter dem 24. October d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 953.

Der Kaufmann F. Henkel in Artern ist unter dem 26. October d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 954.

Der Kaufmann Eduard Bonfils in Artern ist unter dem 26. October d. J. als Agent der Gothaschen Feuer-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden. Nr. 955.

Der Commissionair Friedrich Lübecke in Artern ist unter dem 26. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden. Nr. 956.

Der Kaufmann R. B. Trinius in Artern ist unter dem 26. October d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Nr. 957.

Der Kaufmann Karl Schmeißer in Weißin ist unter dem 5. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden. Nr. 958.

Der Eisenwaarenhändler Konrad Neumeister in Lützen ist unter dem 5. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden. Nr. 959.

Der Nadlermeister Wilhelm Göbecke in Mansfeld ist unter dem 5. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden. Nr. 960.

Der Polizei-Anwalt Glogau in Heringen ist unter dem 5. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 961.

Der Buchhändler A. Grieben in Cölleda ist unter dem 8 November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden. Nr. 962.

Der Kaufmann Louis Krug in Kaina ist unter dem 8. November d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 963.

Der Kaufmann Friedrich Knecht in Gräfenhainichen ist unter dem 11. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden. Nr. 964.

Der Buchbindermeister Franz Meise in Alsleben ist unter dem 12. November d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden. Nr. 965.

Der Maurermeister Richard Brohmer in Lauchstädt ist unter dem 12. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden. Nr. 966.

Der Auctions-Commissarius Barthel in Düben ist unter dem 12. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden. Nr. 967.

Digitized by Google

Nr. 968. Der Buchhändler C. F. Schumann in Lützen ist unter dem 17. November d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 969. Der Kaufmann Emil Kittler in Ortrand ist unter dem 18. November d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 970. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Emslobe, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Diaconus zu Bitterfeld, Franz Adolph Eduard Burdach, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Bitterfeld ist der Magistrat daselbst.

Nr. 971. Im Delitzscher Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verflichtet worden:

1) für den I. Landbezirk der Ortsschulze Laue in Queis zum Schiedsmann, der Ortsschulze Heinert zu Wiedersdorf zum Stellvertreter;
2) für den II. Landbezirk der Ortsschulze Bornschein in Reinsdorf zum Schiedsmann, der Schöppe Hempel daselbst zum Stellvertreter;
3) für den III. Landbezirk der Ortsschulze Bettmann in Schladitz zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Troitzsch in Zwochau zum Stellvertreter;
4) für den IV. Landbezirk der Amtmann Hillig in Benndorf zum Schiedsmann, der Ortsschulze Franz daselbst zum Stellvertreter;
5) für den V. Landbezirk der Amtmann Föhring in Güntheritz zum Schiedsmann, der Schenkwirth Wagner daselbst zum Stellvertreter;
6) für den VI. Landbezirk der Ortsschulze Naumann in Seelhausen zum Stellvertreter;
7) für den Vorstadtbezirk Delitzsch der Ortsschulze Schulze zu Grünstraße vor Delitzsch zum Schiedsmann, der Kämmerer Weidenhammer in Delitzsch zum Stellvertreter.

Nr. 972. Im Schweinitzer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden:

a) für den III. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Schiemann in Dubro zum Schiedsmann, der bisherige Schiedsmanns-Vertreter, Ortsrichter Bauer in Werchau zum Stellvertreter;
b) für den VIII. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Schenkwirth Bergemann in Grochwitz zum Schiedsmann.

Nr. 973. Der Ortsrichter Böttger in Battin ist zum Schiedsmann für den V. Landbezirk im Schweinitzer Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 974. Der Schmiedemeister Schlathan in Klostermansfeld ist zum Schiedsmann für den 14. Schiedsmannsbezirk im Mansfelder Gebirgskreise gewählt und verpflichtet worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. December 1859.

Nr. 975. Die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betr.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermines bei uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 976. Die Veränderung des Gemeindebezirks von Rehfeld betr.

Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 21. November c. ist in Folge des zwischen dem Königlichen Forstfiskus und den Hüfner Silchmüllerschen Eheleuten zu Rehfeld (Kreises Torgau) unter dem 10. August pr. abgeschlossenen Tausch-Vertrages auf Grund des §. 1. alin. 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 der zum Hüfnergute Nr. 15. zu Rehfeld gehörig gewesene Separationsplan von 116 Morgen 148 □Ruthen von dem Gemeindebezirke von Rehfeld abgetrennt und zum Königlichen Forstrevier Falkenstrut geschlagen, dagegen das fiskalischer Seits abzutretende Forstterrain, die sogenannten Rehfelder Bilden von 112 Morgen 108 □Ruthen, von dem bezeichneten Forstrevier getrennt und dem Communal-Verbande von Rehfeld einverleibt worden.

Merseburg, den 29. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 977. Den Umtausch der Quittungen der im III. Quartale cr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 3. Quartale d. J. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Prästationen, Domainenrenten u. dgl. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betr. Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Zurückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 1. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 978. Die Verpachtung der Domaine Veßra, Kreises Schleusingen, betr.

Die im Kreise Schleusingen am Zusammenflusse der Werra und Schleuse belegene Domaine Kloster Veßra, über 1650 Morgen Areal, darunter etwa 1050 Morgen Ackerland, etwa 470 Morgen Wiesen enthaltend, soll von Johannis 1860 ab auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden; zu diesem Behufe haben wir einen anderweiten Licitationstermin, den der Domainen-Departementsrath unseres Collegii im Sessionszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes abhalten wird, auf den 4. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Die Pachtliebhaber haben sich in oder vor dem Termine über den Besitz eines disponibeln Vermögens von 16000 Thlr., sowie über ihre Qualification als Landwirth glaubwürdig auszuweisen.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4180 Thlr.

Dem Herrn Finanz-Minister bleibt die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Die allgemeinen, wie die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, die Domainen-Karte, das Vermessungs-Register, die Regeln der Licitation, der bisherige Pachtcontract, das Gebäude-Inventarium, sowie ein Verzeichniß derjenigen baulichen Einrichtungen und Gegenstände, zu deren Wegnahme am Ende seiner Pachtzeit der zeitige Pächter sich für berechtigt erachtet, liegen in unserer Domainen-Registratur aus und können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden.

Erfurt, den 3. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 979. Consolidation zweier Braunkohlen-Bergwerke.

Mittelst der höheren Orts unter dem 12. v. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Eintracht und Neuer Fund bei Bennstedt zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Eintracht" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 1. December 1859.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 980. Die Erhöhung der Pflegegelder

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus auf verwaisete Soldatenkinder gegen-

Digitized by Google

wärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf Einen Thaler erhöht werden. für verwaiſete Soldatenkinder.

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber ſpecielle Nachricht.

Berlin, den 19. November 1859.

Königliches Directorium des Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſes.

Nr. 981. Die Aushändigung der endgültigen Quittungen über die an die Prov. Rentenbank eingezahlten Ablöſungs-Capitalien betr.

Die von uns beſcheinigten Quittungen unſerer Rentenbankkaſſe über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablöſungs-Capitalien ſind den zuſtändigen Königlichen Kreiskaſſen zugefertigt worden mit dem Auftrage, dieſelben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen beſcheinigt ſein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Intereſſenten mit der Aufforderung, die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskaſſe ſpäteſtens bis zum 15. Januar 1860 zur Vermeidung der ſonſt nöthig werdenden Inſinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, ſowie der ihnen daraus erwachſenden Koſten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 26. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nr. 982. Hypotheken-Sachen.

Die in unſerer Bekanntmachung vom 5. Mai 1859 (Amtsblatt 24.) beſchriebene Hypothekentabelle über das dem Ortsrichter Franz Moritz Schubert in Ebersroda gehörige, in der Flur Ebersroda belegene Grundſtück iſt in das Hypothekenbuch übertragen und iſt nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den allgemein geltenden Landesgeſetzen zu beurtheilen.

Freyburg, den 12. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

Nr. 983. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die im nachſtehenden Verzeichniſſe aufgeführten Grundſtücke ſind vollendet und können innerhalll zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung angerechnet, täglich in unſerm II. Geſchäftsbüreau eingeſehen werden. Auf ſpäter angebrachte Erinnerungen wird keine Rückſicht genommen.

Zeitz, den 5. November 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß

der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

1) Dorflage Wetterzeube: Gemeinde Wetterzeube, ein Plan in der Mitte des Dorfes Wetterzeube, ein Anger zwiſchen dem Floßgraben und dem Großeſchen Garten, 1 Morgen 172 QRuthen, Nr. 66. des Flurbuchs, ein Stück Land zwiſchen dem Floßgraben und Bache von dem Großeſchen Bache bis zum Treibergarten am Eſelsſtalle, 140 QRuthen, Nr. 67. des Flurbuchs, ein Stück Land unterm ſogenannten Kalkhauſe, ½ Berliner Scheffel Ausſaat haltend, Nr. 8. des Flurbuchs.

Digitized by Google

2) Flur Großpörthen: Friedrich Herrmann Gentzsch in Großpörthen, 1 Acker Feld in den Hühnerfeldern, bestehend aus 2 Stücken, jetzt aber ein Ganzes bildend, Nr. 402. und 403. des Flurbuchs.

Personal-Chronik.

Nr. 984. Der Regierungs-Assessor Starke ist in das hiesige Regierungs-Collegium als Mitglied eingetreten.

Nr. 985. Der Baukunstbeflissene Carl Friedrich Wilhelm Driesemann aus Torgau ist zum Bauführer ernannt und unterm 22. November d. J. als solcher vereidigt worden.

Nr. 986. Der Nadler und Kleinhändler August Wackernagel in Crossen ist unter dem 26. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Nr. 987. Der Maurermeister Goldschmidt in Brücken ist unter dem 5. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 988. J. J. Rosenthal in Ermsleben ist unter dem 7. November d. J. als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Nr. 989. Der Kaufmann C. F. M. Schwartze in Mühlberg ist unter dem 11. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Nr. 990. Der Maurermeister Wilhelm Beyer in Querfurt ist unter dem 12. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 991. Dem Forstaufseher Pröller in der Oberförsterei Doberschütz ist die erledigte Forstaufseherstelle in der Oberförsterei Pölsfeld vom 1. Januar 1860 ab verliehen worden.

Nr. 992. Dem Forstaufseher Drese im Revier Pölsfeld ist unter Ernennung zum Förster die erledigte Försterstelle zu Thiergarten im Revier gleichen Namens vom 1. Januar 1860 ab verliehen worden.

Nr. 993. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ranis, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Heinrich Raabe berufen und bestätigt worden.

Nr. 994. Die unter dem Patronate des Magistrates in Burg stehende Pfarrstelle an der Kirche U. L. Frauen daselbst ist durch das Ableben des Oberpredigers Weber vacant geworden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

50 Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. December 1859.

Nr. 995. Die Anreichung der Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 betr.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. December 1863 umfassenden Zinscoupons Serie II. und Talons von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, vom 2. Januar k. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Litten, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staatsschuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 996. Die Einverleibung der im Delitzscher Kreise belegenen wüsten Marken Pomlin und Mörlitz in die angrenzenden Gemeindebezirke betr.

Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 23. November c. ist die unter Beobachtung der Vorschriften des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 beschlossene Einverleibung der im Delitzscher Kreise belegenen wüsten Marken Pomlin und Mörlitz in die angrenzenden Gemeindebezirke in der Art genehmigt worden, daß nach Maaßgabe der betreffenden Separations-Karten

1. von der Pomlin-Mark:

a) der Plan Nr. 1. dem Gemeinde-Verbande von Doberstau,

b) die Pläne Nr. 3. und 4. dem Gemeinde-Verbande von Torna,

Digitized by Google

c) die Pläne Nr. 2., 5. bis incl. 8., 31. und 32. dem Gemeinde-Verbande von Gördenitz,

d) die Pläne Nr. 9., 19. bis incl. 30. und derjenige Theil des Planes Nr. 10., welcher nördlich vom Landsberger Wege liegt, dem Gemeinde-Verbande von Pohritzsch,

e) die Pläne Nr. 11. bis incl. 18. und derjenige Theil des Planes Nr. 10., welcher südlich vom Landsberger Wege liegt, dem Gemeinde-Verbande von Zschernitz;

II. von der Mörlitz-Mark:

a) die Pläne Nr. 33. bis incl. 36. dem Gemeinde-Verbande von Gördenitz,

b) die Pläne Nr. 37. bis incl. 46. dem Gemeinde-Verbande von Pohritzsch,

zugeschlagen worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 30. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 997. Die Beförderung deutscher Auswanderer nach Brasilien betr.

Durch die Klagen über die traurige Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien, welche in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und sich bei nähern Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen haben, ist das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt worden, den Widerruf jeder auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beschränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien durch Reskript vom 3. November d. J. auszusprechen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Widerruf namentlich die unter dem 15. Januar 1854 concessionirten Unternehmer Slomann und Knorr, in Firma Knorr et Comp. in Hamburg, die unter dem 8. März 1854 concessionirten Unternehmer Karl Bokrantz und Leberecht Hoffmann, Inhaber der Firma Bokrantz und Comp. in Bremen, ferner die unter dem 21. April 1854 und 2. März 1858 zur Beförderung von Auswanderern von Bremen direct nach sämmtlichen Häfen Amerikas und nach Australien concessionirten Kaufleute Wilhelm Fehrmann und Johann Henry Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering und Comp. in Bremen, den unter dem 13. März 1855 zur Beförderung von Auswanderern von Bremen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Südamerika und Australien concessionirten Schiffsmakler Eduard Ichon in Bremen, sowie endlich den unter dem 25. März d. J. concessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und die unter dem $\frac{\text{15. Jan. 1854}}{\text{21. Juli 1859}}$ concessionirten Inhaber der Firma T. J. Wichelhausen jetzt H. W. Böhme in Bremen betrifft, und daß sonach die Befugniß der für diese Unternehmer im hiesigen Regierungsbezirk concessionirten Agenten,

1) Kaufmann Ferdinand Heyland in Weißenfels,
2) Lotterie-Collecteur Hommel daselbst,
3) Kaufmann Thienemann in Naumburg,
4) Kaufmann Ludwig Bartenstein daselbst,
5) Kaufmann Karl Mangelsdorf in Zeitz,
6) Kaufmann C. G. Lorbeer in Helbrungen,

Digitized by Google

7) Kaufmann Theodor Eisentraut in Halle,
8) Ziegeldeckermeister Heyne in Merseburg,
9) Kaufmann Ferdinand Burghardt in Sangerhausen,
10) Kaufmann Hermann Börner in Cölda,

hinsichtlich der Beförderung von Auswanderern nach Brasilien erloschen ist.

Merseburg, den 2. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 998. Die Altersdispense bei der Zulassung der Gesellen zur Meisterprüfung betr.

Auf höhere Veranlassung bestimmen wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 6. Juni 1853 (Amtsblatt de 1853 Stück 24. pag. 156. Nr. 413.) hierdurch, daß die Communalbehörden, in Vertretung der Gewerberäthe, fortan befugt sein sollen, über alle aus ihrem Geschäftskreise an sie gelangenden Gesuche von Gesellen um Zulassung zur Meisterprüfung vor vollendetem 24. Lebensjahre selbstständig zu entscheiden. Die Innungs- und Kreis-Prüfungs-Commissionen dürfen demzufolge die mit einem gültigen Altersdispense versehenen Gesellen ohne die für gewisse Fälle seither vorgeschriebene Anfrage bei uns zu der beantragten Prüfung verstatten.

Da übrigens das Gesetz (§. 35. Nr. 1. der Verordnung vom 9. Februar 1849) die Zulassung eines Gesellen zur Meisterprüfung vor vollendetem 24. Lebensjahre nur ausnahmsweise und aus „besonderen Gründen" für zulässig erklärt hat, so erwarten wir von den Communalbehörden, daß sie jedes einzelne zu ihrer Entscheidung gelangende Dispensationsgesuch einer strengen Prüfung unterziehen, und den Dispens nur ertheilen werden, wenn nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung besondere Gründe für die vorzeitige Zulassung wirklich vorhanden sind. Wir werden gelegentlich der fortan von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revision der Acten der einzelnen Prüfungs-Commissionen auch eine specielle Controlle über das Verfahren der Communalbehörden bei Ertheilung der Altersdispense eintreten lassen, und würden uns genöthigt sehen, gegen Communalbehörden, welche hierbei der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes zuwider sich nachsichtig bezeigen sollten, mit ernsten Disciplinarmaßregeln vorzugehen.

Merseburg, den 9. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 999. Realschulen auf deren Zeugnisse vom 1. Januar 1860 ab, resp. die Zulassung zum einjährigen freiw. Militairdienst und eine Dispensation von Ablegung der Portepeefähn-

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben in Folge der stattgehabten Reorganisation des Schulwesens und in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse der Realschulen mittelst der in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 22. September c. in Abänderung der Vorschrift zu 1. i. des §. 131. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zu bestimmen geruht:

daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung hinsichtlich der Erwerbung des Rechts für den einjährigen freiwilligen Militairdienst den Gymnasialschülern gleichgestellt und

daß die gültigen Abgangszeugnisse derjenigen Realschul-Anstalten (höhere Bürgerschulen), welchen die Prima fehlt, als Nachweis der wissenschaftlichen Qualification für den einjährigen freiwilligen Dienst fortan zugelassen werden.

Digitized by Google

richs-Prüfung, stattfindet.

Auch haben Seine Königliche Hoheit durch die oben gedachte Allerhöchste Ordre zu genehmigen geruht, daß die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung, welche ein von der Abiturienten-Prüfungs-Commission einer solchen Anstalt ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife erlangt haben, in gleicher Weise wie die Zöglinge der Gymnasien, welche ein von einer Preußischen Abiturienten-Prüfungs-Commission vollgültig ausgestelltes Attest der Universitäts-Reife besitzen, von der Ablegung des Portepeefähnrichs-Examens entbunden werden.

Diejenigen 26 Realschulen, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichtsgegenständen vom 1. Januar 1860 ab die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und auf deren Abgangszeugnisse der Reife künftig eine Dispensation von Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung stattfindet, sind nach Seite 21. der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October c. folgende:

die Königliche Realschule, die Friedrichs-Realschule, die Königsstädtische Realschule, die Louisenstädtische Realschule zu Berlin; die Salderische Realschule zu Brandenburg; die Realschule zu Potsdam; die Löbenichtsche Realschule, die Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Pr.; die Realschulen zu Elbing, zu Posen, zu Meseritz; die Realschule (Friedrich-Wilhelms-Schule) zu Stettin; die Realschule am Zwinger, die Realschule zum heiligen Geist in Breslau; die Realschulen zu Görlitz, zu Erfurt, zu Münster; die Realschule am Gymnasium zu Minden; die Realschulen zu Siegen, zu Lippstadt, zu Düsseldorf, zu Mühlheim an der Ruhr, zu Elberfeld, zu Barmen, zu Cöln, zu Trier.

Zur zweiten Ordnung der Realschulen, also zu derjenigen Kategorie, auf deren Zeugnisse über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima vom 1. Januar 1860 ab die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst erfolgt, für welche mithin der §. 131. Satz 1. litt. f. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 in Kraft bleibt, gehörigen gegenwärtig laut der Schlußbemerkung des §. 6. Titel A. Abschnitt III. der Unterrichts- ꝛc. Ordnung folgende übrige 30 Anstalten des Verzeichnisses auf Seite 20. l. c, nämlich:

die städtische Gewerbeschule zu Berlin; die Realschule zu Perleberg; die Realschule (Oberschule) zu Frankfurt a. d. O.; die Realschule zu Lübben; die Realschule (Raths- und Friedrichs-Schule) zu Cüstrin; die Realschulen zu Memel, zu Wehlau, zu Tilsit, zu Insterburg, zu Graudenz, zu Culm; die Realschule zu St. Petri, die Realschule zu St. Johannis in Danzig; die Realschulen zu Fraustadt, zu Bromberg, zu Stralsund; die Realschule am Gymnasium zu Greifswald; die Realschulen zu Neiße, zu Landeshut; die Realschule (Friedrich-Wilhelms-Schule) zu Grünberg; die Handels- und Gewerbeschule zu Magdeburg; die Realschulen zu Burg, zu Halberstadt, zu Aschersleben; die Realschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S.; die Realschule am Gymnasium zu Torgau; die Realschule zu Nordhausen; die Realschule am Gymnasium zu Düesburg; die Realschulen zu Crefeld, zu Aachen.

Die Mittheilung einer Nachweisung der zu Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, d. i. der Schulen, mit deren Abgangszeugnissen der Reife vom

Digitized by Google

1. Januar 1860 ab das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste verbunden ist, bleibt vorbehalten.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 13. November 1859.

Der Kriegs-Minister. von Bonin.

Der Minister des Innern Graf von Schwerin.

An das Königliche General-Commando des 4. Armee-Corps und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Sachsen zu Magdeburg.

K. M. 282. 11. A. 1.

M. d. J. zu I. M. J. 2213.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 14. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 1000. Die Verpachtung der Domaine Veßra, Kreises Schleusingen, betr.

Die im Kreise Schleusingen am Zusammenflusse der Werra und Schleuse belegene Domaine Kloster Veßra, über 1650 Morgen Areal, darunter etwa 1050 Morgen Ackerland, etwa 470 Morgen Wiesen enthaltend, soll von Johannis 1860 ab auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden; zu diesem Behufe haben wir einen anderweiten Licitationstermin, den der Domainen-Departementsrath unseres Collegii im Sessionszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes abhalten wird, auf den 4. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Die Pachtliebhaber haben sich in oder vor dem Termine über den Besitz eines disponibeln Vermögens von 16000 Thlr., sowie über ihre Qualification als Landwirth glaubwürdig auszuweisen.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4180 Thlr.

Dem Herrn Finanz-Minister bleibt die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Die allgemeinen, wie die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, die Domainen-Karte, das Vermessungs-Register, die Regeln der Licitation, der bisherige Pachtcontract, das Gebäude-Inventarium, sowie ein Verzeichniß derjenigen baulichen Einrichtungen und Gegenstände, zu deren Wegnahme am Ende seiner Pachtzeit der zeitige Pächter sich für berechtigt erachtet, liegen in unserer Domainen-Registratur aus und können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden.

Erfurt, den 3. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1001. Verpachtung der Domaine Wollup.

Zur anderweiten Verpachtung der im Oberoderbruche, circa 3 Meilen von Cüstrin und ebensoweit von Wriezen, an der diese beiden Städte verbindenden Chaussee belegenen Domäne Wollup auf die Zeit vom 1. Juni 1860 bis zu Johanni 1878 ist ein neuer Licitationstermin auf

Digitized by Google

den 5. Januar 1860, Vormittags 11 Uhr,
im Königlichen Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Die Pachtung besteht aus den drei zusammenhängenden Vorwerken Wollup, Basta und Sophienhof und enthält, nachdem vom Vorwerke Basta eine Fläche von 250 Mg. abgenommen worden, ein Areal von 2666 Mg. 55 QR., worunter 32 Mg. 108 QR. Gärten, 3427 Mg. 75 QR. Acker, 50 Mg. Wiesen, 10 Mg. 162 QR. Hütung und Weidenpflanzung, 8 Mg. 152 QR. Rohrung. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist jetzt auf 17,000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 58,000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen Abschrift gegen Entnahme der Copialien ertheilen, können in unserer Domänen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 3. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1002. Die genaue Adressirung der mit der Post zu versendenden Briefe ꝛc. betr.

Nach §. 2. des auf Grund des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27. Mai 1856 muß die Adresse der Briefe u. s. w. außer dem Bestimmungsorte die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Diese Bestimmung wird von den Absendern insofern oft unbeachtet gelassen, als sie bei Sendungen nach größeren Orten die Wohnungen der Empfänger nicht genau auf den Adressen angeben.

In den meisten derartigen Fällen gelingt es zwar den Postanstalten, den Empfänger auszumitteln; es haben jene Mängel indeß vielfach Nachfragen bei den Polizei-Behörden oder bei den Absendern im Gefolge, wodurch in der Regel die Bestellung verzögert wird; nicht selten aber müssen Sendungen wegen des erwähnten Mangels als unbestellbar zurückgesandt werden.

Daß hieraus für die betreffenden Correspondenten leicht Unannehmlichkeiten und Nachtheile entstehen können, liegt auf der Hand; es liegt daher im eigenen Interesse des correspondirenden Publikums, bei allen nach größeren Orten gerichteten Sendungen die Wohnung der Adressaten nach Straße und Hausnummer auf den Adressen genau zu bezeichnen.

Insbesondere bedingen es die örtlichen Verhältnisse, daß bei allen nach Berlin gerichteten Sendungen, namentlich bei recommandirten Briefen, Packet-, Geld- und Werthsendungen, sowie bei Expreßbriefen obigem Erfordernisse genügt werde.

Das correspondirende Publikum wird hierauf, besonders mit Rücksicht auf die bevorstehende Weihnachtszeit, während welcher es wegen des umfangreichen Packetverkehrs um so nothwendiger ist, daß die zur Post gelieferten Sendungen reglementsmäßig beschaffen sind, aufmerksam gemacht.

Halle, den 9. December 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Digitized by Google

Nr. 1003. Die Verdingung d. P.fuhrwesens in Hettstädt betr.

Die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station Hettstädt, welche neben dem nöthigen Wagen-Inventarium einen Pferdestand von mindestens zwölf Stück erfordert, soll zum 1. Juli 1860 im Wege der Submission anderweit verdungen werden.

Geeignete Bewerber, welche die nöthigen Mittel besitzen, wollen sich bis zum 1. Februar k. J., Behufs Abgabe ihrer Forderungen, entweder persönlich oder schriftlich bei der hiesigen Ober-Postdirection melden, in deren Registratur die näheren allgemeinen Bedingungen für Uebernahme der Posthalterei täglich, mit Ausnahme des Sonntags, innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Auswärtigen kann auf ihren Antrag auch Abschrift dieser Bedingungen gegen Copialien mitgetheilt werden.

Die Auswahl von den Bewerbern bleibt ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung ausdrücklich vorbehalten.

Halle, den 13. December 1859. Der Ober-Postdirector Strahl.

Nr. 1004. Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. M. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1859 bis ult. März 1860) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden.

1) Litera A. à 1000 Thlr., 25 Stück, nämlich:

Nr. 130. 544. 708. 725. 1419. 1552. 2281. 2686. 2736. 2889. 2978. 2985. 3148. 3631. 4067. 4244. 4520. 4596. 4804. 4952. 5025. 5175. 5819. 6153. 6538.;

2) Litera B. à 500 Thlr., 7 Stück, nämlich:

Nr. 224. 528. 550. 816. 958. 1045. 1542.;

3) Litera C. à 100 Thlr, 32 Stück, nämlich:

Nr. 50. 528. 774. 789. 936. 943. 1599. 2258. 2292. 2436. 2502. 2572. 2786. 2978. 2985. 3118. 3451. 3485. 4019. 4728. 4900. 5064. 6679. 6800. 7238. 7350. 7860. 7923. 8121. 8174. 8195 8312.;

4) Litera D. à 25 Thlr., 27 Stück, nämlich:

Nr. 965. 2118. 2173. 2224. 2985. 3200. 3312. 3427. 3558. 3621. 4508. 5036. 5201. 5515. 5584. 5594. 5644. 5896. 5945. 6105. 6162. 6499. 6513. 6876 7031. 7068. 7254.;

5) Litera E. à 10 Thlr., 927 Stück, nämlich:

Nr. 421—430. 591—594. 596—600. 631—640. 761—780. 1031—1040. 1111—1120. 1161—1165. 1167—1170. 1311—1320. 1391—1400. 1851. bis 1860. 2022—2030. 2051—2060. 2081—2087. 2089. 2090. 2191. 2193—2200. 2431—2440. 2551—2560. 2691—2700. 3051—3053. 3321. 3322. 3324—3337. 3339. 3340. 3461—3470. 3501—3507. 3509. 3510. 3551—3560. 3571—3590. 3661—3670. 3681—3690. 3712—3720. 3771. bis 3780. 3951—3960. 4021—4027. 4029. 4030. 4041—4050. 4331. bis 4340. 4521—4530. 4901—4910. 4931. 4933—4936. 4939. 4940. 5031.

Digitized by Google

bis 5040. 5061—5070. 5111—5120. 5181—5189. 5541—5550. 5811. bis 5816. 5818—5820. 6021—6030. 6061—6070. 6091—6100. 6221—6225. 6227—6230. 6461—6470. 6581—6590. 6731—6740. 6881—6890. 7121. bis 7130. 7241—7250. 7461—7470. 7861—7870. 8521—8530. 8551. bis 8560. 8601—8610. 8751—8760. 8791—8800. 8811—8820. 8851—8860. 8981—8990. 9071—9080. 9421—9430. 9961—9970. 10060. 10081. bis 10090. 10231—10240. 10311—10320. 10401—10410. 10501—10510. 10521—10530. 10591—10610. 10631—10640. 10661—10670. 10751. bis 10760. 10801—10820. 10841—10860. 10931—10940. 10971—10980. 10991—11000. 11021—11030. 11061—11070. 11081—11100. 11111. bis 11120. 11131—11140. 11161—11190. 11201—11210. 11261. bis 11266. 11268—11270.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1860 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen:

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. .... Nr. ..... à .... Thlr. Capital.

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) ..... Thalern,

von der Königlichen Rentenbankkasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

..... den .. ten ..... 18 ..

N. N.

Mit dem 31. März 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit dieser die dazu gehörigen Zinscoupons Serie II. Nr. 4. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nr. 1005. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In dem am 9. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ult. Juni 1860 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Lit. A. à 3½ % zu 500 Thlr. Nr. 289. 307. 519. 582. 680.;
2) von Lit. B. à 4 %, a) zu 500 Thlr. Nr. 28. 55. 356. 627. 719. 1991. 2513. 3581., b) zu 200 Thlr. Nr. 944., c) zu 100 Thlr. Nr. 805. 1844. 2096. 2319. 2656. 3007. 4109. 4183., d) zu 50 Thlr. Nr. 2741. 2904. 3393., e) zu 25 Thlr. Nr. 1801. 2797.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ult. Juni 1860 erfolgt vom 1. Juli 1860 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder
b) durch die Königliche Kreiskasse in Heiligenstadt binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Serie IV. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857, die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Januar 1859, die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2471. zu 25 Thlr.;
e) vom 1. Juli 1859, die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 565. und 573. zu 500 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 297. 1370. und 2519. zu 500 Thlr., Nr. 1831. und 2853. zu 100 Thlr., Nr. 2915. zu 25 Thlr.,

Digitized by Google

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 1006. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das der Gemeinde Hain gehörige Schulhaus Nr. 147. und folgende Landgrundstücke:

3 Acker Land an der Lehde, 1¼ Acker Land daselbst, ½ Acker Land daselbst, 1 Acker Land daselbst, ⅛ Acker Land an der Struth und ¾ Acker Land daselbst,

ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Heringen, den 24. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 1007. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die Kirche zu Hain ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 24. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 1008. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die dem Wilhelm Junker und dessen 7 Kindern gemeinschaftlich gehörige, in der Görsbacher Flur belegene ⅛ flämisch Wiese, in der kalten Wiese, ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen unzulässig.

Heringen, den 29. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 1009. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein der verehel. Sophie Gödecke geb. Weber zu Görsbach gehöriges, in dortiger Flur belegenes sogen. Ausländchen, am Korne, ist aufgestellt und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig.

Heringen, den 29. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 1010. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachstehende, in der Flur Steinbrücken belegene, dem Christoph Bösenberg zu Hain gehörige ⅜ Acker Land auf dem neuen Lande ist aufgestellt und kann 2 Monate lang, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekannt-

Digitized by Google

machung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 30. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 1011. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über nachstehende, dem Johann Franz Christoph Bösenberg zu Hain gehörige, in Hainaer und Steinbrücker Flur gelegene Landgrundstücke:

¾ Ar. im alten Hain, ¾ Ar. daselbst, ¾ Ar. auf dem Berge, ⅜ Ar. vor der Honert, ⅜ Ar. auf dem neuen Lande,

ist fertig und kann 2 Monate lang, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig.

Heringen, den 28. October 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 1012. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in dem Dorfe Grünewalde unter Nr. 32. des Ortskatasters gelegene Hirtenhaus nebst dazu gehörigem Gärtchen, dem Johann Gottlob Donath gehörig, ist fertig und liegt in der Hypotheken-Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und wird, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht angebracht werden, in das Hypothekenbuch übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen werden.

Liebenwerda, den 26. October 1859.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 1013. Hypotheken-Sachen.

Die in dem 18. Stück des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1851 bekannt gemachte Hypothekentabelle über das Gemeindehaus Nr. 60. im Dorfe Reussen ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und wird nun der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Belgern, den 8. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 1014. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über den Forstort Malmerodt, 35 Morgen haltend, in Ustrunger Flur, dem Königlich Hannöverschen Stift Ilfeld gehörig, ist fertig und liegt zur Geltendmachung der Einreden, welche innerhalb 8 Wochen nach der Insertion anzumelden sind, in unserer Registratur bereit. Spätere Einreden werden nicht berücksichtigt. Roßla, den 14. November 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 1015. Patent-Ertheilungen.

Dem Mühlenmeister H. Lellau in Lichterfelde bei Teltow ist unter dem 1. December 1859 ein Patent auf eine Torfförderungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 1. December 1859 ein Patent auf eine Holzhobelmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen ist unter dem 3. December 1859 ein Patent auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 1016. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hugo Philipp Victor Gesenius in Halle ist zum Kreis-Wundarzt des Stadtkreises Halle ernannt worden.

Nr. 1017. Der Kaufmann Fr. Voß in Naumburg ist unter dem 4. August d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1018. Der Kaufmann Oskar Schröter in Roitzsch ist unter dem 7. September d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1019. Der Apotheker Alexander Gottschalk in Herzberg ist unter dem 26. October d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Nr. 1020. Der Kaufmann Meitz in Roßleben ist unter dem 28. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1021. Der Thierarzt Rittmeister in Schkeuditz ist unter dem 5. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 1022. Der Kaufmann Albrecht von Gansauge in Eisleben ist unter dem 5. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Schwennicke daselbst bestätigt worden.

Nr. 1023. Der Maurermeister Karl Albrecht in Osterfeld ist unter dem 11. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 1024. Der Kaufmann Karl Hummel in Mücheln ist unter dem 11. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 1025. Der Buchbindermeister Arndtz in Mücheln ist unter dem 11. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1026. Der Zimmermeister Zweiling in Mücheln ist unter dem 11. November d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Thierarzt Fr. Wiegel in Alsleben ist unter dem 11. November d. J. Nr. 1027.
als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Der Kreissecretair a. D. Gebhardt in Mücheln ist unter dem 11. November Nr. 1028.
d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld
bestätigt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar a. D. Ludwig Hempel in Heringen ist unter dem Nr. 1029.
12. November d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Birkhold in Löbejün ist unter dem 12. November d. J. Nr. 1030.
als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Der Zimmermeister Beyer in Querfurt ist unter dem 12. November d. J. als Nr. 1031.
Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Buchbindermeister Eduard Schöbe in Düben ist unter dem 17. November Nr. 1032.
d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Der Gastwirth F. Zimmermann in Heldrungen ist unter dem 17. November Nr. 1033.
d. J. als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt
worden.

Der Buchbinder Theodor Hermann Krüger in Belgern ist unter dem 17. No- Nr. 1034.
vember d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Der Maler Louis Pawlowsky in Brehna ist unter dem 17. November d. J. Nr. 1035.
als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Vesterling in Ermsleben ist unter dem 18. Novem- Nr. 1036.
ber d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld
bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Friedrich Uhlmann in Schmiedeberg ist unter dem 22. No- Nr. 1037.
vember d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Merkwitz in Landsberg ist unter dem 22. November Nr. 1038.
d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann Hugo Kitzing in Landsberg ist unter dem 22. November d. J. Nr. 1039.
als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt worden.

Der Zimmermeister F. A. Schuhmann in Hohenmölsen ist unter dem 22. No- Nr. 1040.
vember d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Der Kaufmann F. A. Oertel in Hohenmölsen ist unter dem 22. November Nr. 1041.
d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld
bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gasthofsbesitzer Eduard Schoch in Jessen ist unter dem Nr. 1042.
23. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt
worden.

Digitized by Google

Nr. 1043. Der Buchbindermeister Ziegert in Gräfenhainichen ist unter dem 23. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 1044. Der Kaufmann Julius Gebser in Bennungen ist unter dem 29. November d. J. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 1045. Der Kaufmann Eduard Krebs in Jessen ist unter dem 30. November d. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 1046. Die Schul- und Küsterstelle in Ammendorf, I. Landdiphorie Halle, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 1047. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisrichter Lampugnani zu Erfurt ist zum Director des Kreisgerichts in Delitzsch Allerhöchst ernannt.

Der Gerichts-Assessor Proske ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

Die Referendarien Kirchhoff, Morgenroth und Müller sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendarius Strützki, bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau, ist in hiesiges Departement übergetreten und der Rechtscandidat von Horn zum Auscultator angenommen.

Der Gerichtsbote Deitzer bei dem Kreisgericht zu Merseburg ist an das Kreisgericht in Eisleben versetzt.

Nr. 1048. Dem Berggeschwornen Franke in Weißenfels ist von des Herrn Handels-Ministers Excellenz durch Patent vom 7. December d. J. der Amts-Character als Ober-Berggeschworner ertheilt worden.

Nr. 1049. Der Registrator Blankenberg von der Intendantur des 4. Armee-Corps tritt zum 1. Februar 1860 Behufs Probedienstleistung zum Königlichen Kriegs-Ministerium über und ist an seiner Stelle der bisher im Kriegs-Ministerium beschäftigte überzählige Intendantur-Registrator Stein als etatsmäßiger Registrator bei genannter Intendantur angestellt worden.

Der Intendanturrath Hammer von derselben Intendantur ist zur Dienstleistung im Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement commandirt.

Nr. 1050. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die unterzeichnete Direction bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Monaten Januar und Februar 1860 die Zahlung der für das Jahr 1859 fälligen Renten von den vollständigen Einlagen der Jahres-Gesellschaften 1839 bis einschließlich 1858 sowohl hier bei unserer Hauptkasse (Mohrenstraße Nr. 59.) als bei den sämmtlichen Agenturen nach Bestimmung des §. 26. der revidirten Statuten und nach folgenden Sätzen stattfinden wird:

Digitized by Google

Die Renten betragen von der Jahres-Gesellschaft:	In Klasse I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1839 .	4	13	—	5	3	—	5	24	6	6	20	—	9	21	—	20	21	—
1840 .	4	9	—	4	28	6	5	15	—	6	6	6	8	20	—	19	16	—
1841 .	4	7	—	4	26	6	5	12	—	6	1	—	7	4	6	15	5	6
1842 .	4	8	—	4	28	—	5	14	6	6	7	—	8	20	—	17	17	—
1843 .	4	9	6	4	25	—	5	14	—	6	7	6	7	29	6	13	28	6
1844 .	4	13	6	5	1	6	5	21	—	6	4	6	12	26	6			
1845 .	4	2	6	4	15	6	4	29	6	5	23	—	7	5	6			
1846 .	4	—	—	4	13	6	4	26	6	5	8	6	7	13	—			
1847 .	4	—	—	4	18	—	4	29	—	5	18	6	5	22	6			
1848 .	4	2	6	4	10	—	5	5	6	6	—	—	8	3	—			
1849 .	4	—	6	4	28	—	4	27	6	5	14	—	5	28	—			
1850 .	4	2	—	4	10	—	4	22	—	5	5	—	5	28	6			
1851 .	4	—	6	4	18	—	4	20	6	5	—	—	5	24	6			
1852 .	3	29	—	4	12	—	5	4	6	6	28	6	6	6	6			
1853 .	4	2	6	4	14	—	4	23	—	5	7	6	5	29	6			
1854 .	4	1	—	4	12	6	4	22	—	5	3	—	5	20	6			
1855 .	3	29	—	4	16	6	4	18	6	5	—	—	6	18	—			
1856 .	4	—	—	4	9	6	4	19	—	5	1	—	5	12	6			
1857 .	3	28	—	4	10	—	4	18	6	5	—	—	5	12	6			
1858 .	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—			

Die fälligen Renten-Coupons sind mit einem auf der Rückseite eingeschriebenen Lebens-Atteste zu versehen. Bei mehreren Coupons, auf eine Person lautend, ist das Lebens-Attest nur auf einem nöthig.

Zur Ausstellung berechtigt ist jeder, der ein öffentliches Siegel führt, und muß dasselbe beigedruckt, auch der Amts-Character des Ausstellers angemerkt werden. Nach §. 28. der Statuten verfallen Coupons, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Fälligkeit abgehoben werden.

Berlin, den 25. November 1859.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bei Gelegenheit der vorstehenden Bekanntmachung erlauben wir uns auf die Vortheile, welche diese Anstalt bietet, aufmerksam zu machen. Die Anstalt bezweckt hauptsächlich die Fürsorge für das höhere Alter und sichert den Theilnehmern eine steigende lebenslängliche Jahresrente, welche den Betrag von 150 Thlr. für die einzelne Einlage erreichen kann und für eine erhebliche Anzahl von Einlagen erreichen muß, wie der diesjährige Rechenschaftsbericht das Nähere nachweiset.

Der Betrag einer vollständigen Einlage ist 100 Thlr. Es ist indessen auch gestattet, unvollständige Einlagen von 10 Thlr. ab zu machen, welche entweder durch beliebige Nachtragszahlungen in vollen Thalern und durch den Hinzutritt der Theil-

Digitized by Google

rente, oder auch lediglich durch diese letztere allein, vervollständigt werden können und dann mit den ursprünglich vollständigen Einlagen gleiche Rechte haben. Im Falle des Todes oder der Auswanderung eines Mitgliedes wird bei unvollständigen Einlagen die ganze eingezahlte Summe zurückerstattet, bei vollständigen Einlagen nur der Betrag der baar aus der Anstalt bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Die Statuten, Rechenschafts-Berichte, sowie die Prospecte, welche den Nutzen einer Betheiligung bei der Anstalt, sei es in den Jahren der Jugend, sei es im vorgeschrittenen Lebensalter, ausführlich darlegen, können bei uns unentgeltlich in Empfang genommen werden. Jede weitere wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, sowie Meldungen zum Beitritt und Einzahlungen in Empfang zu nehmen, sind wir jederzeit bereit.

Nr. 1051. Desgl.

Mit dem Ablauf des Jahres 1859 sind die den Renten-Verschreibungen für die Jahresgesellschaften 1839 und 1849 beigegebenen Coupons verbraucht und es sollen nunmehr in Gemäßheit des §. 27. der Statuten neue Coupons und zwar für die nächsten zehn Jahre pro 1860/69 ausgegeben werden.

Die Inhaber von Renten-Verschreibungen der Jahresgesellschaften von 1839 und 1849 fordern wir deshalb auf, ihre Renten-Verschreibungen bei den betreffenden Haupt- oder Spezial-Agenten der Anstalt, oder bei unserer Hauptkasse in Berlin (Mohrenstr. Nr. 59.) gegen Empfangsbescheinigung einzureichen und demnächst innerhalb dreier Monate mit den neuen Coupons gegen Zurücklieferung der mit Quittung zu versehenden Bescheinigung wieder in Empfang zu nehmen.

Sollte die Zustellung der neuen Coupons durch die betreffenden Agenten binnen drei Monaten, von der Einlieferung der Renten-Verschreibungen an gerechnet, nicht erfolgen, so liegt es den Interessenten ob, hiervon binnen weiteren vier Wochen der unterzeichneten Direction Anzeige zu machen, widrigenfalls die Interessenten sich etwa entstehende Nachtheile und Verzögerungen selbst zuzuschreiben haben.

Zugleich fordern wir auch die Inhaber von Renten-Verschreibungen aus den Jahresgesellschaften 1846 bis 1848, welche die neuen Coupons zu ihren Rentenverschreibungen noch nicht in Empfang genommen haben, hierdurch nochmals auf, uns die letzteren Behufs Abstempelung und Beifügung der neuen Coupon-Serie auf dem vorbezeichneten Wege einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 1052. Agenten der Renten-Versich. Anst. zu Berlin.

Die in Querfurt durch den Tod des Herrn Zander (Firma H. A. Schmidt's Buchhandlung) erloschene Special-Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin ist mit heutigem Tage dem Herrn Kaufmann H. O. W. Röser daselbst von mir übertragen worden.

Halle, den 10. December 1859. Barnitson,

Haupt-Agent der Preuß. Renten-Vers. Anstalt.

Redigirt im Amtsblatts-Bureau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

51. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. December 1859.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 1053.

Nr. 5147. Allerhöchster Erlaß vom 10. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.

Nr. 5148. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft auszuführende Eisenbahn.

Nr. 5149. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.

Nr. 5150. Allerhöchster Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, über Mühleip und Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz.

Nr. 5151. Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. October 1859 erfolgte Bestätigung des Status für die Actiengesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Actiengesellschaft Weichselthal" zu Bromberg. Vom 6. November 1859.

Nr. 5152. Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 5153. Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rüthen, in der Nähe der Möhnestraße, über Menzel und

Digitized by Google

Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke.

Nr. 5154. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hötzingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 5155. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859, betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. December 1856 bestätigten „Union, Actiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 19. November 1859.

Nr. 1054. Die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant betr.

Mit Bezugnahme auf die von uns unterm 15. Juli 1858 erlassene Bekanntmachung (abgedruckt im 30. Stücke des Amtsblatts pro 1858 Seite 227. Nr. 570.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Kreiskassen des hiesigen Regierungsbezirks in Folge eines, auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 42) gegründeten Circular-Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. d. M. veranlaßt worden sind, bis auf Weiteres den Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze zu bewirken, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Merseburg, den 19. December 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 1055. Die Verpachtung der Domaine Vessra, Kreises Schleusingen, betr.

Die im Kreise Schleusingen am Zusammenflusse der Werra und Schleuse belegene Domaine Kloster Veßra, über 1650 Morgen Areal, darunter etwa 1050 Morgen Ackerland, etwa 470 Morgen Wiesen enthaltend, soll von Johannis 1860 ab auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden; zu diesem Behufe haben wir einen anderweiten Licitationstermin, den der Domainen-Departementsrath unseres Collegii im Sessionszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes abhalten wird, auf den 4. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Die Pachtliebhaber haben sich in oder vor dem Termine über den Besitz eines disponibeln Vermögens von 16000 Thlr., sowie über ihre Qualification als Landwirth glaubwürdig auszuweisen.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 4180 Thlr.

Dem Herrn Finanz-Minister bleibt die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten.

Die allgemeinen, wie die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, die Domainen-Karte, das Vermessungs-Register, die Regeln der Licitation, der bisherige Pachtcontract, das Gebäude-Inventarium, sowie ein Verzeichniß derjenigen baulichen Einrichtungen und Gegenstände, zu deren Wegnahme am Ende seiner Pachtzeit der zeitige

Digitized by Google

Pächter sich für berechtigt erachtet, liegen in unserer Domainen-Registratur aus und können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden.

Erfurt, den 3. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1056. Verpachtung der Domaine Wollup.

Zur anderweiten Verpachtung der im Oderbruche, circa 3 Meilen von Cüstrin und ebensoweit von Wriezen, an der diese beiden Städte verbindenden Chaussee belegenen Domäne Wollup auf die Zeit vom 1. Juni 1860 bis zu Johannt 1878 ist ein neuer Licitationstermin auf

den 5. Januar 1860, Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Die Pachtung besteht aus den drei zusammenhängenden Vorwerken Wollup, Basta und Sophienhof und enthält, nachdem vom Vorwerke Basta eine Fläche von 250 Mg. abgenommen worden, ein Areal von 3666 Mg. 55 QR., worunter 32 Mg. 108 QR. Gärten, 3427 Mg. 75 QR. Acker, 50 Mg. Wiesen, 10 Mg. 162 QR. Hütung und Weidenpflanzung, 8 Mg. 152 QR. Rohrung. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist jetzt auf 17,000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 58,000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen Abschrift gegen Entnahme der Copialien ertheilen, können in unserer Domänen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 3. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1057. Die Verdingung des Postfuhrwesens in Hettstädt betr.

Die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station Hettstädt, welche neben dem nöthigen Wagen-Inventarium einen Pferdestand von mindestens zwölf Stück erfordert, soll zum 1. Juli 1860 im Wege der Submission anderweit verdungen werden.

Geeignete Bewerber, welche die nöthigen Mittel besitzen, wollen sich bis zum 1. Februar k. J., Behufs Abgabe ihrer Forderungen, entweder persönlich oder schriftlich bei der hiesigen Ober-Postdirection melden, in deren Registratur die näheren allgemeinen Bedingungen für Uebernahme der Posthalterei täglich, mit Ausnahme des Sonntags, innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Auswärtigen kann auf ihren Antrag auch Abschrift dieser Bedingungen gegen Copialien mitgetheilt werden.

Die Auswahl von den Bewerbern bleibt ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung ausdrücklich vorbehalten.

Halle, den 13. December 1859. Der Ober-Postdirector Strahl.

Nr. 1058. Dienststunden bei der Posterpedition in Gerbstädt.

Die Dienststunden bei der Posterpedition in Gerbstädt sind unterm heutigen Tage in folgender Weise anderweit festgesetzt worden, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird:

Digitized by Google

a) Vormittags im Sommer von 7 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags,
im Winter von 8 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags;
b) Nachmittags im Sommer und Winter von 2 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends.

Halle, den 17. December 1859.

Königliche Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

Nr. 1059. Der Mehlhändler Eduard Löblich in Osterfeld ist unter dem 10. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1060. W. Robert Lentzsch in Freyburg ist unter dem 5. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1061. Der Zimmermeister Reichardt in Kaina ist unter dem 12. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1062. Der Maurermeister Bauer in Schafstädt ist unter dem 12. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1063. Der Kaufmann Leißring in Roßleben ist unter dem 16. November d. J. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 1064. Der Kaufmann F. J. Beyer in Cannawurf ist unter dem 17. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 1065. Der Zimmermeister Karl Gottfr. Hasselbarth in Stößen ist unter dem 17. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 1066. Der Kaufmann Eduard Thomas in Mühlberg ist unter dem 26. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 1067. Der Kämmerer Ernst Krafft in Kemberg ist unter dem 30. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 1068. Die Schul- und Küsterstelle in Kahlwinkel, Ephorie Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 1069. Der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Hadmersleben, Gottfried Heinrich Philipp August Kaselitz, ist zum Diaconats-Adjuncten in Hornburg, Diöces Veltheim, berufen und bestätigt worden.

Nr. 1070. Dem Seminarlehrer Gustav Eduard Wlochatz zu Düsselthal ist die dritte Lehrerstelle am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Eisleben verliehen worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

52. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. December 1859.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 1071.

Nr. 5156. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28. November 1859.

Nr. 5157. Allerhöchster Erlaß vom 12. December 1859, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen.

Nr. 5158. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 19. December 1859.

Nr. 1072. Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7. März d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1. Januar 1860 außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. December 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Nr. 1073 Die Wahl eines Mitgliedes für die Handelskammer zu Halle aus dem Handels- und Gewerbestande zu Eilenburg betr.

Bei der am 27. October d. J. stattgehabten Wahl eines Mitgliedes für die Handelskammer zu Halle aus dem Handels- und Gewerbestande zu Eilenburg ist der mit Ablauf dieses Jahres statutenmäßig ausscheidende

Commerzienrath Degenkolb daselbst zum Mitgliede der Handelskammer für Halle, die Saalörter und Eilenburg

für die Jahre 1860, 1861 und 1862 wieder gewählt und diese Wahl durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 19. November d. J. bestätigt worden.

Merseburg, den 9. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 1074. Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Nachweisung

der zu Martini 1859, d. h. in der Zeit vom 4. bis mit 18. November, auf den Haupt-Marktplätzen des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den von der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Marktorten bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides.

Nr.	Haupt- und resp. Normal-Marktorte.	Für den Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	A. im Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Bitterfeld	2	15	6	2	—	6	1	14	3	1	1	5
2	Cölleda	2	9	7	1	25	8	1	13	1	1	—	—
3	Delitzsch	2	20	—	2	3	—	1	15	—	1	12	—
4	Eisleben	2	8	9	1	28	8	1	15	1	—	27	11
5	Halle	2	13	3	2	1	1	1	18	8	1	—	8
6	Hettstädt	2	5	8	1	22	6	1	14	5	1	1	3
7	Liebenwerda	2	—	—	1	27	3	1	15	—	1	1	—
8	Merseburg	2	9	—	2	3	11	1	15	9	—	29	1
9	Naumburg	2	12	3	2	1	2	1	14	10	—	27	8
10	Querfurt	2	10	10	1	24	8	1	11	9	—	26	11
11	Sangerhausen	2	11	6	1	28	—	1	10	—	—	28	—
12	Torgau	2	12	6	1	29	9	1	14	7	1	2	4
13	Weißenfels	2	13	11	2	3	1	1	15	9	—	29	3
14	Wittenberg	2	7	2	1	27	2	1	17	6	—	26	11
15	Zeitz	2	12	4	2	3	9	1	14	1	1	2	1
	B. in anderen Regierungsbezirken.												
1	Dahme	2	8	7	1	20	9	1	7	9	1	2	4
2	Nordhausen	2	8	9	1	28	9	1	16	3	—	27	8
3	Quedlinburg	2	8	7	2	4	6	1	12	6	—	27	—

Merseburg, den 20. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 1075. Die Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer in Halle betr.

Bei der am 19. und 23. November d. J. nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. December 1856 stattgehabten Ergänzungswahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für Halle und die Saalörter sind die Kaufleute Jacob und Pfaffe in Halle und der Fabrikant, Commerzienrath

Digitized by Google

Boltze in Salzmünde zu Mitgliedern, sowie der Kaufmann Kind in Halle zum Stellvertreter

wieder gewählt und diese Wahlen durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 12. December d. J. bestätigt worden.

Merseburg, den 22. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 1076. Die Entdeckung eines Baumfrevels betr.

In der Zeit vom 16. bis 19. d. M. sind auf der Schotterey-Teutschenthaler Kartolpoststraße nahe an der Teutschenthaler Grenze 16 Stück der neu gepflanzten veredelten Süßkirschbäume durch Abbrechen der Kronen vernichtet worden. Wer den Thäter anzeigt, oder Thatsachen angiebt, die zu seiner Entdeckung und Bestrafung führen, erhält eine Belohnung von

Funfzig Thalern

hierdurch zugesichert.

Merseburg, den 24. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Nr. 1077. Die Geburts- und Sterbelisten in Militair-Ersatz-Angelegenheiten betr.

Mit Bezug auf das Reglement vom 12. October d. J. (Amtsblatt Stück 45. S. 341.) bringen wir zur Kenntniß der Herren Geistlichen des Regierungs-Bezirks, daß Formulare zu den nach §. 30. der Militair-Ersatz-Instruction Behufs Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen alljährlich anzufertigenden Geburts- und Sterbelisten mit Titel- und Einlagebogen das Buch zu 7½ Sgr. in der hiesigen Jurkschen Buchdruckerei zu haben sind, und daß die Kosten für diese Formulare aus denselben Kassen bestritten werden können, welche für Anschaffung der Kirchen-Bücher aufzukommen haben.

Merseburg, den 23. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 1078. Verpachtung der Domaine Wollup.

Zur anderweiten Verpachtung der im Oberoderbruche, circa 3 Meilen von Cüstrin und ebensoweit von Wriezen, an der diese beiden Städte verbindenden Chaussee belegenen Domäne Wollup auf die Zeit vom 1. Juni 1860 bis zu Johanni 1878 ist ein neuer Licitationstermin auf

den 5. Januar 1860, Vormittags 11 Uhr,

im Königlichen Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz Nr. 19. hierselbst, vor dem Herrn Regierungsrath Braumann anberaumt.

Die Pachtung besteht aus den drei zusammenhängenden Vorwerken Wollup, Basta und Sophienhof und enthält, nachdem vom Vorwerke Basta eine Fläche von 250 Mg. abgenommen worden, ein Areal von 3666 Mg. 55 QR., worunter 32 Mg. 108 QR. Gärten, 3427 Mg. 75 QR. Acker, 50 Mg. Wiesen, 10 Mg. 162 QR. Hütung und Weidenpflanzung, 8 Mg. 152 QR. Rohrung. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist jetzt auf 17,000 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 58,000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von

Digitized by Google

denen wir auf Verlangen Abschrift gegen Entnahme der Copialien ertheilen, können in unserer Domänen-Registratur hierselbst eingesehen werden.

Frankfurt a./O., den 3. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 1079. Ausgeloste Obligationen des Wittenberger Deichverbandes pro term. 1. Juli 1860.

In Gemäßheit der durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 21. August 1852 und vom 23. Juni 1854 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegien zur Ausgabe von Deichobligationen im Gesammtbetrage von 180,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der auf das Jahr 1860 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 2025 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

I. Abtheilung:

littr. A. Nr. 75. 93. à 500 Thlr.,
littr. B. Nr. 21. 170. à 100 Thlr.,
littr. C. Nr. 132. à 25 Thlr.;

II. Abtheilung:

littr. E. Nr. 317. 344. 351. 363. 373. 485. 499. à 100 Thlr.,
littr. F. Nr. 404. 469. 533. 594. à 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. der Allerhöchst verliehenen Privilegien hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgelooseten Deichobligationen am 1. Juli 1860 der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusiv-Bestimmungen, wonach ausgelooste und gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf § 5. der Allerhöchsten Privilegien, welche jeder Obligation der betr. Abtheilung beigedruckt sind.

Wittenberg, den 16. December 1859.

Der Deichhauptmann, Landrath von Jagow.

Nr. 1080. Hypothekensachen.

Die von uns im 21. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts bezeichnete Hypothekentabelle über das zu Kleinwangen belegene, sub Nr. 26. katastrirte, der verehelichten Karoline Christiane Schöne geb. Metze gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, ist nunmehr in das Hypothekenbuch von Kleinwangen übertragen worden und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grundstück lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 3. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Digitized by Google

Extract

Nr. 1081.

aus der 14ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ultimo December 1858.

Tit.	Einnahme.		Thlr.	sgr.	pf.
1.	An Bestand, incl. 31,500 Thlr. in Activis		41,143	6	4
2.	An Zinsen von belegten Capitalien, nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehnen		2,375	14	6
3.	An Beiträgen:				
	a) Reste aus frühern Ausschreiben	6,349 Thl. 1 sg. 2 pf.			
	b) Beiträge zum 26. u. 27. Ausschreiben	376,694 » 17 » 3 »			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	274 » 24 » — »	383,318	12	5
	Anmerkung. Die Beiträge zum 28. Ausschreiben vom 31. December 1858 können erst in der Rechnung pro 1859 in Einnahme erscheinen.				
4.	An zufälligen Einnahmen		9	25	4
		Summa . .	426,846	28	7
	Ausgabe.				
1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.				
	a) Indemnisation:				
	1) für Brandschäden aus frühern Jahren	104,251 Thl. 4 sg. 7 pf.			
	2) für dergl. aus dem Jahre 1858	226,833 » 4 » 8 »			
	b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe	3,619 » — » — »			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	577 » 2 » 6 »			
	d) Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	354 » 25 » — »	335,635	6	9
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. December 1858 . . 57,820 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.				
2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern		255	—	—
3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen		1,380	8	2
4.	An Verwaltungskosten:				
	a) firirtes Gehalt und Pension	10,992 Thl. 25 sg. — pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	3,680 » — » 1 »			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung u Aufnahme	4,277 » 24 » 7 »			
	d) Büreaukosten, Druckkosten, Copialien ꝛc.	1,073 » 26 » — »			
	e) Gerichts- und Prozeßkosten . .	58 » 26 » — »	20,084	11	8
		Latus . .	357,354	26	7

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport . .	357,354	26	7
5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben	42	12	10
6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.	123	16	9
	Summa . .	357,520	26	2
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	426,846	28	7
	Die Ausgabe beträgt	357,520	26	2
	Bleibt Bestand incl. 61,500 Thlr. in Activis . .	69,326	2	5

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1858 betrug:

in 1ster Klasse	11,380,375 Thlr.			
in 2ter "	36,403,900 "			
in 3ter "	15,865,325 "	63,649,600	—	—

Die Summe, nach welcher die Beiträge zu leisten sind, betrug nach Abzug der Hälfte für Kirchen und Thurmgebäude

in 1ster Klasse	11,016,825 Thlr.,			
in 2ter "	36,245,687⅓ "			
in 3ter "	15,861,387⅓ "	63,123,900	—	—
Sämmtl. im J. 1858 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf		295,132	26	8

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:
268,696 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge zum 27. Ausschreiben vom 30. Juni 1858 auf:

in 1ster Klasse . .	5 Sgr.	—	Pf.,
" 2ter " . .	6 "	8	"
" 3ter " . .	16 "	8	"

und zum 28. Ausschreiben vom 31. December 1858 auf:

in 1ster Klasse . .	3 Sgr.	—	Pf.,
" 2ter " . .	4 "	—	"
" 3ter " . .	10 "	—	"

pro 100 Thlr. der obigen resp. Beitrags-Summe festgesetzt werden müssen, wodurch im Ganzen einkommen mußten 299,241 26 8

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1858 die Indemnisation ꝛc in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt 119.

Magdeburg, den 20. December 1859. Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28 April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeb. Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Die in unserer Bekanntmachung vom 6. April 1859 (Amtsblatt 24.) beschriebene Hypothekentabelle über die dem Johann Christian Grimmer zu Zeuchfeld gehörigen, in der Flur Schleberoda belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 1082. Hypotheken-Sachen.

Freiburg, den 27. September 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die in unserer Bekanntmachung vom 4. April 1859 (Amtsblatt Stück 24.) beschriebene Hypothekentabelle über die der Stadtcommun Laucha gehörigen, in der Flur Laucha belegenen Grundstücke ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 1083. Hypotheken-Sachen.

Freiburg, den 19. October 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Tabelle über das dem Ziegler Carl Pfeiffer in Eptingen gehörige, in Möckerlinger Flur belegene Zöbigker Angerfleck Nr. 1391., $\frac{1}{8}$ Acker haltend, ist aufgestellt und kann dieselbe innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig. Nr. 1084. Hypotheken-Sachen.

Mücheln, den 21. October 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Tabelle über das dem Schuhmacher Friedrich August Tag in Zöbigker gehörige, in Möckerlinger Flur belegene Angerfleck von $\frac{1}{8}$ Acker, Nr. 1372, ist aufgestellt und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen unzulässig. Nr. 1085. Hypotheken-Sachen.

Mücheln, den 21. October 1859.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Schalck ist zum Secretair bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg ernannt worden. Nr. 1086.

Der Manifesteur C. J. Marschner in Mühlberg ist unter dem 20. October d. J. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden. Nr. 1087.

Der Kaufmann Nägler in Brettin ist unter dem 20. October d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt bestätigt worden. Nr. 1088.

Digitized by Google

Nr. 1089. Bernhard Schröder in Friedeburg ist unter dem 26. October d. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 1090. Der Kaufmann Brünner in Helfta ist unter dem 5. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1091. Der Zimmermeister Julius Kluge in Schafstädt ist unter dem 17. November d. J. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt bestätigt worden.

Nr. 1092. Der Kaufmann Gerlach in Delitzsch ist unter dem 24. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1093. Der Kämmerer Nebe in Ortrand ist unter dem 30. November d. J. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia zu Erfurt bestätigt worden.

Nr. 1094. Die Schul- und Küsterstelle in Deschwitz mit Kirchsteitz, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 1095. Die Elementarlehrerstelle an der zweiten Bürgerschule zu Eisleben, Privat-Patronats, ist durch die freiwillige Amtsniederlegung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 1096. Der Pastor Schwalenberg zu Berßel, Ephorie Hornburg, tritt mit dem 1. Januar 1860 in den Ruhestand. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle ist Privat-Patronats.

Nr. 1097. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Riethgen mit Griefstedt, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolph Eduard Horrer berufen und bestätigt worden.

Nr. 1098. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Königsaue, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Pfarrer in Pösigk, Diöces Brehna, Friedrich Wilhelm Pöschke, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Pösigk ist Privat-Patronats.

Nr. 1099. Durch Kriegsministerial-Erlaß vom 6. December d. J. ist der Registratur-Assistent Fabriz von der Intendantur des 4. Armee-Corps zum überzähligen Intendantur-Registrator befördert, und der Registratur-Assistent Dürre von derselben Intendantur zu derjenigen des 5. Armee-Corps versetzt.

Nr. 1100. Der Rittergutsbesitzer Franke zu Geißelröhlitz ist zum Kreis-Feuer-Societäts-Director für den Kreis Querfurt gewählt und bestätigt worden.

Redigirt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung

Merseburg, gedruckt bei Carl Jurk.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

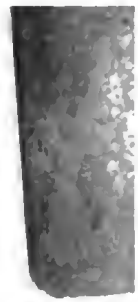

Digitized by Google

Digitized by Google